

Walter Schröder, 1901.
W.

Chronik von Anklam

bis 1773



herausgegeben von
Carl Friedrich Stavenhagen
Stadt-Secretair in Anklam.

Neue Volksausgabe, gekürzt und mit Anmerkungen versehen.
Mit 7 Kunstbeilagen und dem Stadtwappen.

Stadtarchiv Anklam

Verlag von Emil Süssermann in Anklam
1899, Tit. 23 B. Nr. 54 II.

Heimatmuseum

„Otto Filienthal“ Ankla...

inventar-Nr.: 223

Sachgruppe: An

*Geschenk aus dem Reichleß
von Herrn Pastor Lic. Walter Schneider
Kopierk. v. Berlin*

Vorrede.

Vorliegende Chronik erschien zum ersten Male im Jahre 1773, in einer Zeit, wo es ganz unmöglich war, Bücher einem größeren Publikum bekannt zu machen und durch niedrige Preise deren weite Verbreitung herbeizuführen.

Daher ging ich frischen Mutes auf den Vorschlag des Herrn Rentier Willy Blank ein und ließ dieses Werk neu drucken.

Damit dasselbe nun wirklich jedermann mit großem Interesse liest, mußte ich an den Stellen etwas kürzen, wo der Autor von dem Thema zu weit abschweift; auch ließ ich die von Stavenhagen separat als Anhang gebrachten, meist lateinischen Urkunden unberücksichtigt, da dieselben ein allgemeines Interesse nicht beanspruchen dürften. Letztere sind in der Chronik auch schon von Stavenhagen herangezogen und erörtert. Die Sprengelsche Kirchengeschichte brachte ich im Auszuge, und zwar soweit, wie sie unmittelbar die Aufzeichnungen Stavenhagens ergänzt.

Andererseits bemühte ich mich, durch schlicht gehaltene Anmerkungen den Text dem Verständnis näherzubringen und das ganze Werk durch Lichtdruckbilder (auf Büttenpapier) der Neuzeit entsprechend auszustatten. Die Originale zu diesen Bildern stellte mir Herr Bankier Carl Koesler in liebenswürdiger Weise zur Verfügung, die Ausarbeitung der Anmerkungen führte Herr Rentier Himburg durch.

Diesen drei Herren sage ich auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank.

Und so hoffe ich, daß das Werk in dieser Volks-Ausgabe sich die Gunst dermaßen erringt, daß es in jeder Wohnung von Groß und Klein gern gelesen wird.

Anklam, im Dezember 1899.

Emil Süßermann
Verlag.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorbericht	Seite	I—VIII
Erste Abtheilung: Topographische und politische Beschreibung der Stadt Anklam	"	1—79
Zwote Abtheilung: Chronologische Erzählung.		
Erster Abschnitt. Anklam unter den Pommerischen Herzögen	"	81—221
Zweyter Abschnitt. Anklam unter dem Schwedischen Zepter	"	222—242
Dritter Abschnitt. Anklam unter dem Preussischen Zepter	"	243—261
Dritte Abtheilung: Anhang.		
De Anklamsche Bursprache	"	263—268
Kirchen-Geschichte der Stadt Anklam und deren Gegend	"	269—283

Topographische und Chronologische Beschreibung der Pommerischen Kauf- und Handels-Stadt Anklam

aus Urkunden und Historischen Nachrichten verfasst
und mit einem

Anhänge

des Herrn

J. F. Sprengels

zur Kirchengeschichte der Stadt Anklam und Umgegend,
herausgegeben

von

Carl Friedrich Stavenhagen,

Stadt-Secretair in Anklam.



Greifswald,
gedruckt bei A. F. Köse 1773.

Testimonium Seccervitii de civitate
Tanglimensi.

*Ergo per ingenus cives rectique bonique
Corda tenet pacatus amor, rebusque parandis
Quaesitisque frui modus est, facilisque voluntas
Hospitibus, lautis nec abest sua gratia tectis,
Et passim egregiis decoratae cultibus aedes.
Stant vallo munita etiam forsisque profundis
Moennia, ne cedant hosti mox fracta superbo.*

(Zu Deutsch, in freier Uebersetzung, etwa:)

Wahrlich besetzt die biederer Bürger fürs Rechte und Gute
Hoher Sinn und Liebe zum Frieden, auch Maß im Erwerben
Wie ein Genuß des Erlangten; gar freundlich und willig
Dienen sie Gästen, und zeigen den Edlen dankbare Gesinnung.
Allerorten sind auch ihre Kirchen ausnehmend gezieret.
Fest mit Wall und Gräben gar tief verstärkt stehn die Mauern,
Daß sie kein stolzer Feind bald breche noch bringe ins Wanken.)

Denen
Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen
und

Hochgelahrten Herren
Bürgermeistern

und

Rathmännern

der Stadt Anklam.

Meinen hochgeehrtesten Gönnern.



Vorbericht.

So richtig es ist, daß keine Kenntniß für uns wichtiger, als die Kenntniß unsrer selbst ist, eben so richtig ist es auch, daß die Kenntniß einer Stadt einem jeden Einwohner derselben beträchtlich seyn müsse. Hier hat ein jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft sein Antheil an der gemeinen Wohlfahrt, so wie an dem gemeinen Schaden. Die Nachweisung, wie eine Stadt das geworden ist, was sie ist, lehret uns, was ihren Wohlstand befördert, und was dem entgegen gestanden hat; und beides stellet uns die Geschichte, wie in einem Spiegel vor Augen.

Es sollten daher keine, oder doch nur wenige seyn, welchen das Verlangen fehlet zu wissen, was an dem Orte ihres Aufenthalts vorgegangen, und was der bürgerlichen Gesellschaft, wovon sie in der zusammenhängenden Reihe ein Mitglied sind, und mit jenen alten Gliedern in einer Verbindung stehen, begegnet sey.

Ein jeder Blick in die vorübergeflohenen Zeiten, führet seine Annehmlichkeit bey sich; und wie lehrreich wird nicht die Geschichte, wenn wir Vorfahren erblicken, welche ihre Kräfte vereinigen, uns einen Weg zu bahnen, auf dem wir die Bequemlichkeit nachzuwandern finden, wo unsere gleichartige Spuren von unsern Nachkommen dereinst mit Dank erkannt werden. Bey dem allen weiß man kaum die Ursachen zu errathen, warum unsere alten Vorfahren uns keine Verzeichnisse ihrer Handlungen, und keine Anzeige der Ursachen von den Abwandlungen ihres städtischen Körpers, hinterlassen haben. Nur allein bey dem sind sie sorgfältig gewesen, Membranen zu überliefern, welche den Grund enthalten, woher die Stadt ihre Landgüter bekommen hat; aber auch diese sind nicht mehr vollzählig vorhanden.

Nimmer kann man sich überreden, daß es bey uns an Männern gefehlt hätte, die guten und bösen Schicksale aufzuzeichnen, und die Friebsfeder zur bürgerlichen Einrichtung zu entwickeln. Anklam hat verschiedene Feuerschäden erlitten, und derjenige Brand, welcher 1525 nur wenige Buden übrig ließ, äscherte auch das Rathhaus mit den archivischen Nachrichten ein. Es ist anmerkungswürdig, daß man nicht einmal ein Kämmererregister antrifft, welches über dieses Jahr zurück gehet. Wo die Receßbücher geblieben, worauf die Alten sehr viel hielten, solches weist uns das nach dem Brande wieder angefangene Buch, welches betitelt wird: „Rekenschoppe Eines Ersamen Rades Empter to Anklam“, wo gleich nachher verzeichnet ist: „Item, dit nige Receßbock wedder angehaben leyder na deme trefflichen Schaden „des Büres, don dat Radthus to nichte ghekamen is an den Jahren unsses „Heren na Christi Ghebort Besteynhundert unde vire unde twintich.“

Bis 1540 finden wir keine Handschrift, wodurch das Denkwürdige unsrer Stadt aufbehalten worden. Der hiesige Bürgermeister Anton Martens, welcher von 1541 bis 1550 den Rathsstuhl bekleidet hat, ist, so viel ich erfahren können, der erste, der uns etwas liefert, und Auszüge sind es nur, die wir unter dem

Titel: „Etliche Antiquitäten, die sich hier im Lande zugetragen, und zu „Budagla, zum Theil in andern Klöstern beschriben gefunden, über-
„kommen haben.“ Diese fangen sich von B. Otto ersten Reise nach
Pommern an, und endigen sich mit dem Jahr 1460. Es ist eine
gar kurze Aufzeichnung von 3 Quartseiten, wovon ich eine Ab-
schrift unter des ehemaligen Rectors M. Pylen Hand, mit der
Ueberschrift: *Ex MScto Consulis Antonii Martens*, durch den
jederzeit patriotisch gesinneten Herrn Bürgermeister Matthias
Krause, meinen wertheften Freunde, mitgetheilt, erhalten habe,
wofür ich ihm, so wie für alle übrige zu meinem Zwecke mit-
getheilte Nachrichten, hiemit den verbindlichsten Dank öffentlich
abstatte.

Aus eben dieser gütigen Hand habe ich auch eine gleichfalls
Pylische Abschrift von des 1582 in den Anklamischen Rath er-
korenen Mitgliedes Niclas Köppen Handschrift bekommen. Der-
selbe fängt seine Aufsätze 1545 damit an, daß sein Vater in
demselben Jahr verstorben sey. Man nehme hieraus ab, wie
trocken der übrige Inhalt seyn müsse: Ein erschlagener Knecht,
eine fruchtbare 14 Tage nach der Hochzeit mit einem Erben ge-
segnete Ehe, etwas von Hexerei, die Bepflanzung des Peendammes
mit Weiden, eine derbe Schlägerey, eine Einholung, welche der
Bürgermeister Buso Halle mit 45 Pferden, seiner Braut Tegins
von Demmin angestellet hat, und dergleichen, ist der Gegenstand
seiner Erzählung.

Endlich 1652 ermunterte der Magistrat den ehemaligen
Pastor bey der hiesigen Nicolairche und nachherigen Präpositum
Jacob Balthasar, eine kurze Beschreibung unsrer Stadt von ihrer
ersten Fundation an abzufassen, in der Absicht, daß selbige von
dem Buchhändler zu Frankfurth seinem Verlagsbuch, die Topo-
graphie von Pommern, einverleibt werden möchte. Als eine Hand-
schrift ist selbige noch bey uns bekannt, und sie findet sich auch
in dem Vorpommerschen Land- und Haus-Calendar von 1711 ab-
gedruckt. Diese Beschreibung ist etwas vollständiger und durch

den vormaligen Rektor der Wollgastischen Schule Johann Böttcher bis 1730 fortgesetzt worden.

Nach diesem Balthasar hat auch der Anklamische Kaufmann Peter Seger das Denkwürdige von Anklam, so betitelt er seinen Aufsatz, von 1637 bis 1693 aufgeschrieben; wie die Bemühung des Köppen.

Auch der sonst berühmte M. Pristaf hat eine historische und geographische Beschreibung der Stadt Anklam um die Jahre kurz vor 1737, da er starb, geschrieben, wovon ich nur einen Auszug besitze, welcher zu erkennen giebet, daß er nicht alles erschöpft, und es ihm an den gehörigen Hülfsmitteln gemangelt habe. Ich finde darin nichts übertriebenes, es mangelt hier die Urkunde von 1247, worin Herzog Barnim der hiesigen Stadt das Recht auf der Beene zu fischen bestätigt. Ich traue dem vormaligen Syndico unsrer Stadt, Philipp Düsenberg, unter dessen eigenen Hand ich den Auszug besitze, zu viel Vorsicht zu, als daß er diesen wichtigen Punkt nicht mit zum Auszuge hätte bringen sollen, wenn er ihn in der Urschrift gefunden hätte.

Unsere sanften und für die Nachwelt vorsichtige Zeiten sammeln endlich dasjenige zusammen, was die Vorfahren in zerstreute Aufzeichnungen gebracht haben; und bey diesem Geschäfte finde ich unsere Schulrektoren, einen M. Pyl, Masse und Sprengel in den feyerlichen Redeübungen rühmlich bemühet. Zugleich höre ich den Rector Calsow, der gerne schrieb, in der Einladungsschrift von 1740, als seiner letzten Schrift, über den Mangel an Nachrichten klagen, welche, wie er sich ausdrückt, „ein hartnäckiger Eigensinn nicht bekannt machen, sondern lieber den Motten und der Säule überlassen will; und diejenigen, fährt er fort, welche sich bemühen die „Historie ihres Vaterlandes zu erzählen, oder auch von diesen oder jenem „Ort das nöthigste in Schriften bekannt zu machen, haben eine sehr geringe „oder gar keine Belohnung dafür zu hoffen, so, daß es heisset:

„Scire volant omnes: Mercedem folvere nemo.

Dieser gute Mann hat wol ganz recht, daß, wie es einer unsrer Pommerschen Stadtgeschichtsverfasser bemerkt, es gar nicht zum Reichwerden zu gebrauchen ist. Allein über den Mangel an Nachrichten zu klagen, war zu seiner Zeit überflüssig: Die Handschriften waren schon da, selbige aber anzuschaffen, war sein Werk, um daraus zusammen zu tragen, das gesammlete in eine Verbindung zu ordnen und durch die Vergleichung mit den Neben Umständen seinem historischen Zwecke nutzbar zu machen.

Nicht der Gedanke, die Presse zu beunruhigen, hat diese Geschichte von Anklam zu ihrem Daseyn gebracht. Ich fand vielmehr bey dem Antritt meines rathhäuslichen Dienstes, daß so manche öffentliche Erwegung der Stadt, die Kenntniß von dem Entstehen ihrer Gerechtsame, die alten gesetzlichen Gebräuche, die zum Theil der Vergessenheit überlieferte Statuten, und den Grund der Regimentsverfassung vorausgesetzt haben wolle, ehe man einen festen Schluß machen könne. Ich sahe die Verlegenheit, welche sich bey Fällen äusserte, wo die Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt einer Anfechtung ausgesetzt sind, und wo die in Anspruch genommene Rechtsgebräuche erhalten werden müssen; und hier war die erste Veranlassung für mich, in die Geheimnisse der alten Papiere, welche gleichwol abschriftlich in verschiedenen Händen ohne Nutzung sind, einzudringen.

Durch die Aufmunterung verschiedener Gönner, Freunde und Mitbürger, welche von meiner privaten Aufzeichnung Wissenschaft hatten, und durch die rühmlichen Beispiele der Ehrwürdigen Männer, des Herrn Past. Stolle, Herrn Past. Wachsen und des nunmehrigen Herrn Präpositus Haken, welche die Geschichte von Demmin, Colberg und Cöslin vor kurzer Zeit gemeinnützig gemacht haben, bin ich bewogen worden, diese historische Beschreibung der Stadt Anklam zum Druck zu übergeben, die, so lange ich selbige nur allein zu meinem Privatgebrauch bestimmte, nach keinen andern als lediglich einer chronologischen Ordnung eingerichtet

war, welche nachhin diejenige Einrichtung, wie sie gegenwärtig ist, überkommen hat. Und nach selbiger ist die

I. Abtheilung Topographisch; und

- das 1. Hauptstück erfordert Anklam's Ursprung.
 Das 2. " liefert die Beschreibung der Stadt.
 Das 3. " leget ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten dar.
 Das 4. " erzählt ihre Regimentsverfassung; und
 das 5. " handelt von der Anklam'schen Münze.

Die II. Abtheilung giebt eine Chronologische Erzählung dessen, was die Stadt gutes und böses erfahren hat;

- Im 1. Abschnitt: unter den Pommer'schen Herzögen.
 Im 2. " unter den Schwedischen Königen.
 Im 3. " unter den Preußischen Königen.

Die darin vorkommende Episoden, als die Abweichung vom Lübschen Rechte S. 117.; der Anfang und Untergang des Klosters S. 156. Von der Orbdör und Contribution S. 175., vom Bogtengericht S. 208. u. d. m. habe ich gelegentlich bey der Zeitordnung anbringen müssen.

Endlich winket mir die von der Anklam'schen Münze gelieferte Abhandlung zu, etwas von ihr zu erinnern. Der Abdruck des Bogens L. (Anklamer Münze betr. Verlag) war schon geschehen, als ich noch einige Münzen, und zwar Hohlpfennige überkam, weshalb mir vergönnet sey, davon was nachzuholen.

Diese mir übergebenen Hohlpfennige haben ein einseitiges Gepräge. Ihre Größe ist im Durchmesser etwas über $\frac{3}{4}$ von einem Rheinländischen Zoll. Die Ausfindung des innern Gehaltes ist nicht ohne Schwierigkeit. Einige sind nahe zu achtlöthigen, von andern zu sechslöthigen Silber geschäzet; und einige für sechslöthiges, von andern zu fünf löthiges Silber erkannt worden.

Auch ihr Gewicht ist nicht einerley: Sie halten Theils 10, Theils über 12 und auch $14\frac{1}{2}$ holländische Afen im Gewicht.

Der eine dieser Pfennige machet sich durch die um ein + gezogene Umschrift IAROMAR sehr kenntlich. Ich muß sogleich anzeigen, daß der bedeutete Abdruck, wie hieselbst das + und die Buchstaben in den gesammten Stücken gebäucht erhaben sind. Der zweite hat einen vierten Theil eines bloß zur Erhebung der Figur dienenden gleichfalls gebäuchten Birkelbogens zum Fußgestell, worauf ein Schlüssel mit dem Schlüsselbart aufwärts gerichtet stehet, welcher an beyden Seiten einen Burg- oder Wartethurm neben sich hat. Der Birkelbogen hat keine Bedeutung, denn die dritte Münze hat selbigen nicht, sondern einen schrägen Zug, auf dessen beyden untersten Seitenenden ein Wartethurm stehet, zwischen welchen oberwärts ein Büffelkopf in freyen Hange, unter dem Zug aber ein Kreuzchen befindlich ist. Die Vierte zeigt in einem gerundeten Thor ein Brustbild, dessen Seitenhaare unten eingeknotet sind; und auf diese Thoröffnung stehen drey gezierte, den vorbemeldeten Warthen ganz ungleiche Thürme. Der fünfte Pfennig, welcher von einem gar stumpfen Stempel getrieben ist, weist einen Mann auf, der in seiner rechten Hand eine Streitkolbe und in seiner linken eine Lanze hält.

Der grobe Stempel, der zu der zweyten und fünften Münze gebraucht worden, veranlasset mich, sie in die Zeit zurück zu setzen, da noch keine teutsche Künstler in die Rügianische Gränzen eingegangen waren. Dahingegen der vierte Pfennig, welcher ein feineres, wohl ausgedrucktes Gepräge hat, aus diesem Grunde, nachdem bey Erbauung der Stadt Stralsund von 1209 bis 1230 die Teutschen sich daselbst einfanden, füglich in diese Jahre zu setzen ist. Der dritte Hohlpfennig will mit seinem Büffelkopf beweisen, daß er eine Mecklenburgische Münze sey.

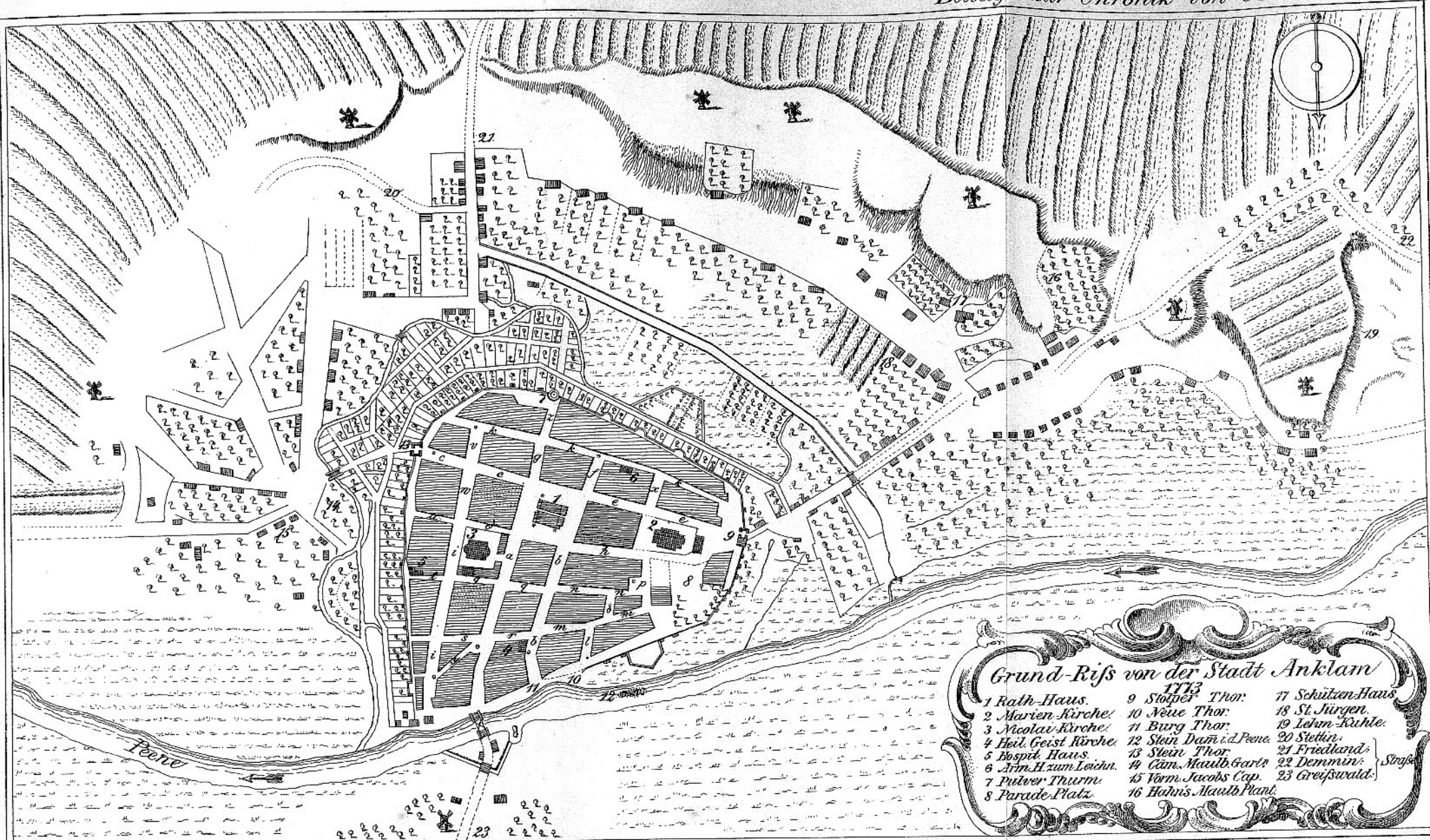
Eine andere mir mitgetheilte symbolische Betrachtung über die 2., 4. und fünfte Münze setzet selbige in die näheren Jahre von 1258 bis 1272, da die Stadt Stralsund von ihrer zweyten

Berwüstung wiederhergestellt und von Jaromar II. mit Mauern befestiget war, welche Stadt hieselbst durch die beyden Thürme dargestellt wird, wozu der Fürst den Schlüssel in seiner Gewalt hatte, zum Zeichen, daß er künftig das Eindringen des Feindes besser wie zuvor zu verhindern gedächte. Sein junger und munterer Prinz und Mitregent Wizlaff III. zeigt sich in dem geöffneten Thore in einem Anzuge, daß er sich nicht bloß auf die verschlossene Mauer, sondern auch auf seine Tapferkeit verlasse, womit er bereit sey, den Feinden mit kühnen Ausfällen zu begegnen, weshalb er auf einer andern Münze zum Streit gerüstet mit der Kolbe in der rechten und mit der Lanze in der linken Hand vorgestellt werde.

Geschrieben zu Anklam den 28. Junius 1773.

C. F. Stavenhagen.





Grund-Riss von der Stadt Anklam

- | | | |
|-----------------------|-------------------------|------------------|
| 1 Rath-Haus. | 9 Stolper Thor. | 17 Schützen-Haus |
| 2 Marien-Kirche | 10 Neue Thor. | 18 St. Jürgen. |
| 3 Nicolai-Kirche | 11 Burg Thor. | 19 Lehm-Kühle. |
| 4 Heil. Geist Kirche | 12 Stein Dam id. Peene | 20 Stetin. |
| 5 Hospit. Haus. | 13 Stein Thor. | 21 Friedland. |
| 6 Arm. H. zum Leichn. | 14 Cam. Mühlb. Garth | 22 Demmin. |
| 7 Pulver Thurm. | 15 Form. Jacobs Cap. | 23 Greifswald. |
| 8 Parade Platz | 16 Hahn's Mühlb. Plant. | |

Strasse

Erste Abtheilung.

Topographische und politische

Beschreibung

der

Stadt Anklam.



Erste Abtheilung.

Topographisch = Politische Beschreibung.

Erstes Hauptstück.

Anflams Ursprung.

§ 1.

Anflam verliert sich in den Schatten des Alterthums; wir können bis zu dessen ersten Ursprunge nicht gelangen: es fehlen uns die Hülfsmittel, zu erfahren, wann es zuerst ein Flecken, eine Burg, oder eine Stadt geworden; nicht eine Stadt nach der teutschen und niedersächsischen Einrichtung, denn hievon ist uns die Zeit bekannt, sondern als eine Stadt oder eine Burg und Flecken vor der Zeit des bey uns eingeführten Christenthums. Doch nicht alle Hofnung ist verlohren; wir werden etwas hievon aus den Zeiten, da der Untergang des heidnischen Götzendienstes und die Ankunft des Christlichen Glaubens bey uns an einander grenzen, erblicken. Bey dem Mangel der genauen historischen Nachrichten von dem Ursprunge unserer Stadt wollen wir, weil das Neue von dem Alten abstammt, nachsuchen, was für Völker in unserm Vorponnem gewohnet haben.

§ 2

Die ältesten Geschichts-Quellen, woraus geschöpft wird, wenn man in das Alterthum zurücke will, ergießen sich nicht bis zu unsern Grenzen. Moses, der göttliche Geschichtschreiber, ist ihnen zu weit entfernt. Und was konnte er von einer Weltgegend melden, die in den ersten 800 Jahren nach der Sündfluth nur noch eine Wüste und von Menschen unbewohnt war, die, wenn das Gegentheil sich auch wider die Unwahrscheinlichkeit auflehnte, dennoch keine, am wenigsten eine solche Völkerschaft in sich faßte, deren Thaten bis nach Egypten und Canaan sichtbar werden konnten. Herodot, ein Grieche, welcher zu Halicarnax, in dem heutigen Natolien, um das Jahr der Welt 3540, das ist beynähe 1000 Jahr nach Mosen, oder 1900 Jahr nach der Sündfluth, oder 386 Jahr vor Christi Geburt schrieb,¹⁾ ist in seiner Erzählung nicht ganz leer von unserm Landstriche.

§ 3.

Auch Pytheas von Marseille gedenkt des Landes Pommeren um das Jahr 170 vor Christi Geburt. Damals sollen die Gut-tonen, welche an dem Gestade des frischen Haffs geseßen, den Bernstein an die nächsten Teutonen verhandelt haben, von denen er zu den Römern gekommen.

Nun verstreicht ein Zeitraum von 120 Jahren, worin ein tiefes Stillschweigen herrschet, bis Julius Cäsar in dem gallischen Kriege die Sueven kennen lernet und sie als ein mächtiges und kriegerisches Volk vor allen Germaniern beschreibet.

Nach ihm laufen 80 Jahre dahin, bis Strabo und Pomponius Mela die Sueven diesseits des Harzwaldes bezeichnen. Es vergehen hierauf 40 Jahre, bis Plinius von unsern Vorfahren mehreres Licht giebt. Dieser theilet die Teutschen in 5 Arten, wovon diejenigen, so uns angehen, die Windeler, oder wie andere lesen, Wandiler sind, welche Micral und Rango für die Vandalen hält. Plinius zählet zu den Windelen, welche von dem Fluß Guttalus, der heutigen Memel, bis zur Warne wohnen: die Burgunder, Wariner, Cariner und die Guttonen — lauter Strandvölker, deren landwärts wohnende Nachbarn die Sueven sind, welche er zu den Hermonien rechnet.

Einige 30 Jahre nach dem Plinius liefert uns der römische Staatsmann Cornelius Tacitus beim Schluß des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt sein Geschichtsbuch. Darin kommt er auf die Sueven zu sprechen. Dieselben sollen zwischen der Elbe und der Oder wohnen, und die Semnonen der berühmteste Stamm unter ihnen sein. Von ihnen weiß er nur zu erzählen,

¹⁾ Herodot schrieb sein Geschichtswerk etwas früher, wohl noch vor 444 v. Chr.

daß sie eine Göttin, die Hertha, auf einer Insel Castum nemus genannt, verehrten.¹⁾ Der letzte Schriftsteller, welcher der Sueven im 2ten Jahrhundert nach Christi Geburt gedenkt, ist der egyp-tische Mathematikus Ptolomäus. Von den Sueven können wir kürzlich zusammen fassen, daß sie das mächtigste Volk in Ger-manien waren, daß sie nicht wie andere, nur aus einem, sondern aus mehreren zusammengesetzten Völkern unter verschiedenen Namen bestanden, welche eine Bundgenossenschaft gehabt zu haben nicht unendlich anzeigen, und daß sie als Strandvölker die südliche Küste der Ostsee inne gehabt haben, weshalb auch die Ostsee das suevische Meer genannt worden.

§ 4.

Die alten Völker unterschieden sich nicht selten ihrer Lage nach. Große Wasser, Flüsse, Berge und Wälder gaben die Ver-anlassung, sich darnach zu nennen, oder von andern darnach ge-nannt zu werden. Die an dem Strande der See wohnenden er-hielten von ihrer Lage längs der See den Namen Sueven, von Sue, See, mit der Endung, ven. Bey den Schweden, Türken und Tartarn wird die See, Sue, Sui genannt. Die Cimmerier fassen, nach Herodots Bericht, ehe sie über den Fluß Araxes durch die Scythen verdrenget wurden, am schwarzen Meer, am Cimme-rischen Bosphorus, oder der Meerenge zum Mäotischen See. Diese haben so, wie die Sueven, ihre Benennung in der Folge mitgenommen, wenn sie sich auch weit vom Meer begaben. Der-gleichen geschah, nachdem der Name schon tief eingewurzelt war, und beide bestanden aus mehr als einem Volk. Von den Cimmern wissen wir, daß sie die Treren, eine furchtbare Nation, bey sich gehabt; und von den Sueven ist es ganz bekannt, wie viele Völkerschaften unter ihren besondern Namen den suevischen Staat ausmachten.

§ 5.

Ihr allgemeiner Name war Sueve, nach ihrer Untereinthei-lung waren es die Semnonen, welche von der Mark Brandenburg bis in Sachsen reicheten, und sich für die ältesten und vornehmsten unter den Sueven ausgaben. Sie waren es wegen des vorzüg-lichen Gottesdienstes, daher oft unter den Namen der Semnonen die gesante vereinigete Sueven verstanden wurden. Von ihnen,

¹⁾ Neuerdings hält man Ajen für die der Hertha (richtiger das nordische „Nerthus“, Mutter Erde) geweihte Insel. Der Umstand, daß man früher an der betr. Stelle des Tacitus „Hertha“ statt Nerthus las, gab Veranlassung, daß man die in § 8 des ersten Hauptstücks (Seite 7) geschilderte Sage für das näher-liegende Rügen lokalirte und dort, auf der Halbinsel Jasmund beim Königs-stuhl, noch heute die „Herthaburg“, den „Herthasee“, den Opferstein in schönem Buchenwalde (wohl auch der „Herthahain“ genannt) usw. zeigt.

Woher sie
Sueven
heißen.

Sind oft
unter dem
Namen
Semnonen
mit begriffen.

Zu Herodots Zeiten war das südliche Land an der Ost-See bewohnt.

Die Sueven als die ersten Einwohner.

so wie Julius Cäsar von den Sueven überhaupt meldet, wird gesagt, daß sie 100 Pagus, Cantons, Gauen oder Gemeinden gehabt haben, aus deren jedem jährlich 1000 wehrhafte Männer zu Kriegsdiensten gestellet wurden.

§ 6.

Damals waren die besondere Landesnamen in Germanien noch nicht üblich, und ein älteres namhaftes Volk, das unsere Gegend bewohnet, finden wir nirgends. Weil aber unser Pommer noch jezo eben den Namen führet, nemlich nach dem wendischen, einer Tochter der Sarmatischen Sprache, von Po, welches in zusammengesetzten Wörtern das teutsche Au, und von Sü, See eben das, was Meer ist, mithin Süeve und Pommer das Land oder die Bewohner am Seestrande anzeigt, so ist wol keine Hoffnung, von andern ältern, als von den Sueven jemals was zu hören; vielmehr sind alle übrige besonders benannte Völker dieser Gegend unter dem gemeinen Volksnamen der Sueven, als Abkömmlinge von den Scyten, begriffen.

§ 7.

Unsere Sueven haben das Zeugniß für sich, daß sie kriegerisch, und den Germaniern, ihren Nachbarn, welche von sich rühmeten, daß sie keinem, nur allein den Sueven, welchen die unsterblichen Götter selbst nicht gleich kämen, an Tapferkeit wichen, ein Schrecken waren. Sie zogen nicht alle auf einmal ins Feld. Hunderttausend Mann stellten sich alle Jahre, und die zu Hause gebliebene warteten den Ackerbau, am meisten aber die Viehzucht und die Jagd ab. Sie waren von besonderer Leibesgröße und ihre Tracht war von Pelzwerk, womit jedoch der Leib nicht halb bedeckt wurde. Sie gewöhnten sich hart, und badeten sich in Flüssen. Ihre Bedürfnisse waren nicht von weiten hergeholt; in wenigen hatten sie alles um sich. Sie trieben keine Handlung, und fremde Kaufleute ließen sie zu sich, um ihnen das im Kriege erbeutete zu verkaufen. Wein ließen sie nicht zu sich kommen, um nicht weichlich zu werden. Den Ackerbau trieben sie weniger als die Jagd, und die Viehzucht. Von Feld- und Hüftungsgrenzen wußten sie nicht, ein jegliches Jahr wies ihnen eine andere Flur an, und es war ihnen ein Gesetz, über ein Jahr nicht an einem Ort zu wohnen. Das Haar schürzten sie in einem Knoten rückwärts, und die Vornehmsten bunden zu mehrerer Zierde dasselbe oft oben auf der Scheitel zusammen. Die mit den Semnonen aus einem Blute entstandene Sueven kamen durch Abgeordnete zur bestimmten Zeit in einem Walde, welcher von Alters her geheiligt war, zusammen, und da eröffneten sie ihre Feyerlichkeit durch öffentliche Schlachtung eines Menschen. Ungefesselt ging niemand in dieses Heiligtum, und ihre Fesseln hatten die Deutung,

daß sie der Gewalt der Gottheit unterwürdig wären. Wer von ohngefähr niederfiel, der stand nicht wieder auf, sondern zog sich auf der Erde wälzend aus dem Haine zurück.

§ 8.

Wie weit die Semnonen, und ob sie bis an die Peene gereicht, ob auch dieser Fluß der Suevus sey, dieses bleibt eben so unausgemacht, als die Frage, welcher Zweig und welcher Gau auf die Gegend Anklams zutrifft und welcher Volksstamm unsern Landstrich bewohnet hat. Denn Tacitus erzählt nur, daß ein Theil der Sueven, welche durch Wälder und Flüsse geschützt waren, eine Göttin, die Hertha, das ist die Erdmutter, gemeinsam verehrten, als welche für die Bedürfnisse der Menschen Sorge trüge, und sich zu ihnen herab liesse. Ihre Wohnstätte ist auf einer Insel des Oceans, in einem heiligen Walde, und in selbiger ein verdeckter Wagen, den nur allein einem Priester anzurühren erlaubt ist. Eben dieser vermerket, wann die Göttin im Heiligtum sich einfindet. Dann läßt er sie in den mit Röhren bespanneten Wagen herumfahren, und er selbst folgt demselben mit Ehrfurcht nach. Wo das Fuhrwerk Halte macht, da ist der Ort zur Feyer, da sind fröhliche Tage. Aller Krieg und die Waffen sind weggeräumt. Es ist lauter Friede und Ruhe, bis dieser Priester die Genügung der Göttin an dem Umgange der Sterblichen bemerkt, selbige zum Tempel zurück führet, und den bekleideten Wagen und die Kleider, ja die Göttin selbst, in einem geheimen See abwäschet. Die dabei helfende Knechte werden sogleich nach verrichteter Arbeit von dem See verschlungen. Hieraus entstehet ein heimlicher Schreck und eine heilige Unwissenheit, was das wol seyn möge, das die nur zu sehen bekommen, die sogleich dabei ihr Leben verlieren. Dieser Theil der Sueven erstreckt sich in das Verborgenste von Germanien, und weist gerade auf unfre Gegenden an der Ostsee.¹⁾

§ 9.

Wir haben von den 7 Völkern, welche die Hertha verehrten, keine Anweisung ihres Standpuncts, noch weniger ihrer Grenzen. Daher müssen wir dies alles in Ungewißheit lassen.

§ 10.

Die blutigsten Kriege wurden schon 60 Jahre vor Christi Geburt zwischen den Römern und den Deutschen geführt, und diese Kriege waren es unter andern allgemeinen Ursachen, welche machten, daß die Teutsch-Suevischen Provinzen lange nicht so

¹⁾ Siehe Anmerkung auf Seite 5.

Welche Sueven nach ihren besondern Namen Anklams Gegend bewohnt haben.

Fortsetzung.

Der Wenden Zukunft.

Sueven und Pommer ist einetley Rahne.

Suevische Verfassung.

vollreich und so besetzt waren, wie vorhin. Sie hatten Ländereien übrig, und diese dienten den Nachbarn zu einem freyen, nicht auf einmal, sondern folgewise vorzunehmenden Einzug. So finden wir als Nachbarn der Sueven im ersten Christlichen Jahrhundert die Veneti oder Wenden.

§ 11.

Einen Geschichtleeren Raum von 200 Jahren muß man zurücke lassen, worin das tiefe Stillschweigen alles verhüllet, was auf die hiesigen Lande einen Bezug haben kann. Erst im Steu Jahrhundert zeigt uns die Geschichte ein mächtiges Volk der Wilzen,¹⁾ dessen nördliche Provinzen Celeadrag beherrschte. Unter diesen machten die jetzigen Pommerischen Länder das Leutizische Reich aus, nemlich die Rheterer, Tollenser, Circipaner, Ueberpeenschen und Rissiner. Die Circipaner waren zwischen der Peene und der Ostsee, auch westwärts der Peene nach Malchin hin; die Rissiner aber vor ihnen in dem heutigen Mecklenburg in der Gegend dießseit Rostock wohnhaft, und durch die Peene und die Stadt Demmin von den Tollensern, welche ihren Sitz um die Tollense gehabt, und von den Rheterern abgetheilet gewesen. Die Lage Anklams fällt also unstreitig in das Gebiet der Rheterer, welches bis zur Oder reichete.

§ 12.

Die Rheterer waren die mächtigsten von diesen vier Völkern, und in Absicht ihres grossen Gözen Redigast, der auch Riedigast oder Radigast genannt wird, wollen sie etwas vom Vorzuge vor die übrigen fordern. Er war der Hauptgöze, welchen die Dbotriten in Mecklenburg, die Tollenser und Rheterer anbeteten. Er hatte also mehr eigenthümliche Verehrer als der Swantewit zu Arkona an den Circipanern, Ueberpeenschen und Rissinern hatte. Der Göze Redigast hat nicht weniger Anruhe, Krieg und Blutvergießen bey seinem Daseyn gestiftet, als Unheil im geistlichen angerichtet; ja, wo er nicht etwa noch im tiefen Schlummer und Moder begraben lieget, oder schon längst zu Staub und Asche aufgelöset worden; so setzet er noch die gelehrten Federn, welche den Ort seiner Wohnung erforschen, in sechtende Bewegung. Sie suchen seinen Tempel, der nicht mehr da ist, in der Stadt Rhettare, welche nicht mehr vorhanden ist, unstreitig aber im Lande der Rheterer lieget.

§ 13.

Im Jahre 1107 verband sich ganz Pommeren unter dem Fürsten Wartislaw I. und nahm denselben zum Landesherrn an. Von dieser Zeit an wurde der Name Pommeren eingeführt.

¹⁾ Der Name Wilzen soll aus dem wendischen Wort „Wils-Chan“ d. h. Großfürst sich ableiten.

§ 14.

Die Einfachheit der Sitten war zu den Zeiten, wie der Sueven Namen blühte, und etwan die Anglen¹⁾ unter ihnen in unserer Gegend gewohnt haben mögen, grösser, als nachhin, wie bey dem Anwuchs der Menschen Rache, Feindschaft und andere Laster sich vermehreten, und die Familien sich genöthiget fanden, solche Dörter zu ihrer Wohnung zu wählen, welche die Natur zum Theil selbst befestigte, und die Kunst durch Graben und Bollwerke fester machte. So kann man sich die Stätte Anklams bilden, als sich die ersten Anbauer darauf niederließen. Ihr Raum bestehet aus einer mit Morast umgebenen Halb-Insel, welche gegen Morgen, wo jeko das Steinthor hinziehet, mit dem gegenseitigen trockenen und hohen Lande, welches gleichwol weiterhin gegen Morgen ebenfalls mit Morast umzingelt, und beyde Theile zusammen eine volle Insel ausmachen, aneinander hängen. Um dieses meinen geliebten Mitbürgern deutlich zu machen, führe ich sie ganz nahe aus dem Stolperthor,²⁾ wandere mit ihnen daselbst von der Peene ab, zu und durch den langen Steig quer über die Landstrasse, welche den Weg nach Friedland hält. Auf dieser Landstrasse, den Dimteschen Garten³⁾ im Rücken liegend, lasse ich sie quer durch die Gärten gegen Morgen bis zu dem Nichtplatz⁴⁾ sehen, und von da gehen wir um die Wärdeländer⁵⁾ bis wieder zur Peene. Dieser ganze Bogenmäßige Gang um Anklam und der Steinthorschen Vorstadt, geschiehet auf Gärten und Wiesen, welche durch Jahrhunderte von den nicht fernen Anhöhen durch Aufstärren der Erde um ein merkliches erhoben worden. In diesem Bogengange ist die volle Insel begriffen, welche durch den Stadtgraben bey der Steinthorschen Brücke durchschnitten ist, und die in Ringmauern beschlossene Stadt zur Halb-Insel bildet. Das Theil der Stadt nahe an der Peene hat ursprünglich auch aus Wiesen und Hütungen bestanden, und mit der Zeit seine Aufhöhung erhalten, in dessen Grunde die Natur seinen Beweis davon ersparet hat. Findet man nicht, wenn die Einwohner unten in den Peenstrasse einen Brunnen graben, Stücke von halb vermoderten Pfählen, Wurzeln von Weiden-Bäumen, und den morschen Ueberrest der vormals daselbst gewachsenen Schilfblätter? Die alte bey uns fortgepflanzte Erzählung, daß der Strom um die Stadt auch seinen Gang gehabt, erhält hierinn seine Bestätigung, es sey, daß

¹⁾ Die Anglen wanderten weiter nach England und gaben diesem Lande den Namen.

²⁾ Am östlichen Eingang der Demminerstrasse (siehe Plan von 1773).

³⁾ Wohl die Grundstücke des jetzigen Amtsgerichts und des Stadttheaters (siehe Plan von 1773).

⁴⁾ Genau an der Stelle des Gärtner Rathjad'schen Grundstücks.

⁵⁾ Davon die jetzige Bezeichnung „Wärdeländerstrasse.“

er seinen Lauf nach dem vorbeschriebenen Bogen gange, oder durch den aus Vorsicht mehrerer Sicherheit gezogenen Stadtgraben genommen habe.¹⁾

§ 15.

Diese ersten Anbauer haben sich entweder aus sich selbst vermehret, oder auch andere Familien neben sich aufgenommen, und durch ihre Wohnungen dem Ort zuerst das Ansehen eines Flecken gegeben, welcher hernach durch eine Burg beschützt worden, wovon noch die heutige Burgstrasse ein Zeugniß ablegt, welches zur Wendischen Zeit geschehen zu seyn scheint. Denn unleugbar ist es: die alten und zum Theil nicht mehr vorhandenen Plätze: Bineta, Zulin, Arkona, Carezza, Somsburg, Wollgast, Demmin, Loitz, Güzkow, und andere mehr, deren hohes Alter aus der Scythischen und Bandalischen Sprache zu entdecken steht, kamen zu der Wendischen Zeit in ein vortrefliches Ansehen. Und aus eben diesem Grunde mögen wir den Wenden die Anlage der Burg wol zuschreiben, welche unten an der Burgstrasse, an dem Orte gewesen, wo die Anhöhe gegen die Fläche der Peene merklich ist, nemlich an der Abendseite des Burgthors nahe am Flusse, wo noch jezo ein unbebauter Platz sich findet, den man gemeinhin Barg, und das daselbst neben an liegende Fischerhaus bezeichnet und unterscheidet, daß es das Haus am Barge oder Borg, nach seinem Bewohner z. B. Bruhe am Barge, genannt wird. Borg, Boarg, verkürzt Barg, war die vormalige plattdeutsche Mundart, eine Burg auszusprechen. Bis ins Jahr 1539 findet man noch im Stadt-Archiv die Benennung der Burg, wo der zum Wiedemeyerschen Hause gehörige Garten also bezeichnet wird, daß er am Peendam aufferhalb der Burg an der Ostseite belegen sey.²⁾ In dieser Gegend war die Burg am nöthigsten zur Sicherstellung der Passage über die Peene. Denn hier schoß unsere Stadt-Insel mit seinem Sandref am nächsten an den Strom, und dessen Brücke, welche nun schon seit vielen Jahren vergangen und die so genannte heutige Peenbrücke geblieben ist.

¹⁾ Die Erzählung klingt nicht unwahrscheinlich, mag aber mehr in der öfteren Ueberschwemmung der Peenewiesen und mithin auch der damals eben so tief liegenden Wiesen rings um die Stadtinsel ihren Grund haben.

²⁾ Das Burgthor stand am nördlichen Eingang zur Burgstrasse. Die Burg müßte also oberhalb des jetzigen Hotels zur Sonne gestanden haben. Die Meinungen darüber gehen indes sehr auseinander. Eine anscheinend bessere Lösung der Platzfrage scheint es, wenn man die Burg auf die Stelle des jetzigen Stifts zum heiligen Geist in der Burgstrasse verweist. Derartige große Plätze in der Stadt, wie etwa eine Burg einnimmt, sind doch meistens in städtischem Besitze geblieben, wenn auch andern Zwecken dienstbar gemacht. Immerhin hat man es im vorliegenden Falle nur mit Vermuthungen zu thun.

§ 16.

Unser altes Anklam hat aber entweder nicht gleiche Größe des Ansehens, wie vorbemeldete alte Städte, oder mit diesen nicht gleiches Glück gehabt, durch die Geschichte bekannt zu werden. Man findet von ihr nicht eher was verzeichnet, als bis es im Jahr 1121 ein sehr hartes Drangsal ausstehen mußte, wozu der letzte heidnische pommerische Fürst Schwantibor die Gelegenheit gegeben hat. Dieser Schwantibor, welcher unumschränkt in seiner Regierung und in dem Besitz vieler Länder mächtig war, führte wider die Pohlen verschiedene Kriege; und ob ihm sein böses Naturell oder sein Kriegsglück zum Tyrannen machte, genug, er wütete wider seine Unterthanen. Diese lehnten sich wider die Grausamkeit auf, und hielten ihren Fürsten im Gefängniß. Zu Gewinnung seiner Freiheit setzte er alles aufs Spiel, und fand Gelegenheit, dem polnischen Herzog seine und seiner Länder Unabhängigkeit Preis zu geben. Die Polen drungen ins Land, und zwungen die Unterthanen, ihren Fürsten auf freyen Fuß zu stellen. In dieser wieder erlangten Freyheit lebte Schwantibor nicht lange, und starb bald darauf mit Hinterlassung von 4 Söhnen, wovon Wartislaf und Ratibor die Regierung in Vorpommern, Schwantipolk und Bogislaf aber in Hinterpommern übernahmen, doch so, daß Wartislaf das allgemeine Regiment verwaltete. Die Polen sahen diese junge Herren in gewisser Maasse als von ihnen abhängig an, in Betracht dessen, was ihr Vater gelobet haben sollte; wenigstens wollten die Polen hierunter einen jährlichen Tribut gewinnen. Theils waren sie zum Zorn gereizt, weil die Pommer in dem vorigen Kriege verschiedene Kirchen in Polen beraubet, und den Kirchenschmuck, besonders die heiligen Gefäße weggenommen und die Kelche gemishandelt hatten; theils gelüstete ihnen auch nach einem Theil von Hinterpommern. Dieses waren Gründe genug, die Pommer zu bekriegen; der vorzüglichste Vorwand aber war, aus den heidnischen Pommer Christen zu bilden. Sie geriethen ins Handgemenge. Die Unsrigen verloren in der Schlacht bey Uscza eine Menge ihrer Völker, daher die Polen nicht Widerstand fanden, die Früchte ihres Sieges bis in Vorpommern einzusammeln. Der polnische Herzog Bolislaf drang immer weiter vor, und kam unversehnd im Winter bey gefrorenem Eise vor Stettin. Er eroberte selbiges, so wie auch die sehr feste Stadt Anklam, und haufete mit Brand und Verwüstung in dem ganzen Umfang des Landes so un menschlich, daß noch eine Menge der getödteten Leiber, als auf einem Schlachtfelde, Jahre lang liegen blieben. Hier haben wir von unserer Stadt die erste gewisse namentliche Benennung aus einer alten Handschrift von dem Leben des Bischofs Otto, welches in der Nicolai-Kirchen-Bibliothek zu Greifswald aufbehalten wird.

Anklam, eine feste Stadt wird geschleift.

Wie es ein Flecken geworden.

§ 17.

Es ist an dem, lesen wir unsere Pommerische Chroniken, so erzählen selbige das angeführte immer von Badam und nicht von Anklam. So thut es Micräl, so erzählt es Cramer, welcher hinzufügt, daß der Marsch nach der Einnahme der Stadt Damm, über den Dammischen See zu Gise auf Stettin gegangen, und gleichwol sagt derselbe, daß Damm nur ein Flecken gewesen, und allererst 1276 mit einer Mauer umgeben worden, oder wie Kanzow erzählt, bis zum Christenthum nur einen Wall gehabt habe; niemand aber gedenket einmal einer Burg neben dem Flecken. Es hat aber auch die jetzige Stadt Damm in alten Zeiten nicht Badam, sondern Damba geheissen, und ist um die Jahre 1176 nur noch ein Landgut gewesen, welches Bogislaw I. um eben die Zeit dem Kloster Colbatz geschenkt hat, wovon der Brief in den Dregerischen Cod. Diplom. Tom. I. num. XIV. zu finden ist. Die Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto haben gar verschiedene Lesarten, einige stimmen ganz sichtlich in Badam, andere in Nactam oder Nactum. Was beweiset dieses anders, als daß die Verfasser aus falschen oder undeutlichen und unleserlichen Handschriften die Fehler entlehnet, und keine wahre alte Urschriften vor Augen gehabt haben? Der ehemalige Rector bei der Anklamschen Stadtschule M. Christoph Pyl hat gründlich nachgewiesen, wie leicht es denen Abschreibern gewesen, die Züge in den alten Buchstaben TAGLY zu verkennen, und VADA oder NACTA und NACLV dafür zu lesen. Dergleichen Fehler sind nicht selten. Hat doch Bucholcerus in Isag. Chronolog. beim Jahr 1124, wenn er aus dem Chronico Urspergensis etliche alte pommerische Städte namhaft macht, einer Stadt Wlingam oder Wlingamen gedacht, welches zusammengezogen ist aus Wollin und Gammin. Wir dürfen nicht weit zurück gehen, sondern nur auf unsere Zeiten sehen, so finden wir Zeugniß genug, wie sehr die Namen der Städte, besonders von denen, die bey uns nicht zu Hause gehören, verstimmet, und fast unkenntlich gemacht werden. Die vor kurzem aus der Presse gekommene Abhandlung de nexu Pomer. cum S. R. G. Imperio nennet zwey Pommerische Städte, Pockung und Holdenow, welches Penkun und Gollnow bedeuten soll. Was soll man von den alten Handschriften sagen? Sagt nicht Helmold, daß Bischoff Otto zu Uznam, das ist Usedom, ein Bisthum gestiftet habe? Wir wissen aber zuverlässig aus mehreren Geschichtsschreibern und aus den Diplomaten, daß es 1140 zu Wollin angelegt, und 1188 nach Gammin verlegt worden. Ja wir finden in den ältesten Handschriften von Bischoffs Otto Leben, daß dieser bey seiner zwoten Reise nach Pommern verschiedene Städte, und unter andern Usedom, Wollgast und Gokgangiam im Glauben stärket; und vermehnet Jaschius, daß dieses Gokgangiam heißen

müsse Gokkowan. Ein Schreibfehler ist hiebey offenbar, und zwar eben so, wie vor erzählt, in dem Worte Wlingamen. Es sollte heißen Gokk-Langlim oder Langlim, denn Gokkow wird in den alten Diplomaten gemeinhin Chozk, auch Chozko, Choicove, auch wol Chotzekowe geschrieben, welches von der Endigung Gokkiam weit entfernt ist. Unsere pommerischen Chroniken haben sich dieser Schreibfehler nicht versehen, sie sind den ausländischen sicher nachgefolget, und es ist zu beklagen, daß ihnen kein authentisches Manuscript zu Händen gekommen. Micräl verbessert den Mangel durch eine glückliche Muthmassung, wenn er von Anklam saget, daß es im Jahr 1191 vom Herzog Bogislaw III. erbauet, oder vielmehr nur eine Mauer bekommen, und daß dieses die Meynung nicht sey, ob wäre es vorher gar nicht gewesen, sondern daß es schon vorhin, so wie fast alle Städte in Deutschland, ein offener Flecken gewesen. Wie denn Kanzow die Städte Demmin, Wollgast und Anklam ausdrücklich unter die von den Sachsen wieder aufbaueten und nicht neu angelegten Städte zählet. Die polnische Verwüstung hat auch die Ursache bey sich, warum in der päpstlichen Bulle über das Bisthum Wollin, Anklam nicht benannt wird: denn es hatte ein betrübtes armseliges Ansehen übrig behalten. Es mochten nur wenige Fischerhäuser angebauet seyn; weshalb man auch nicht findet, daß von daher einige Abgeordnete zu dem großen Landtage zu Usedom, wo die Annahme des Christenthums zur Erwekung kam, sich eingefunden haben, wie solches von den übrigen Städten geschah, von welchen Demmin namhaft gemacht wird.

§ 18.

Die Art und Weise der Alten, ihre Todten zu begraben, giebet auch einen unverwerflichen Beweis von dem hohen Alter unsers Orts. Der Gebrauch, die Todten zu verbrennen, und ihre Asche in Töpfen zu begraben, hat 200 Jahr vor Christi Geburt seinen Anfang genommen. Vorher sind Hügelgräber gebräuchlich gewesen. Wir können dieses von Schweden auf die Pommeru wegen beyderseitigen Verwandtschaft folgern, und man weiß von Kaiser Carl des Grossen Capitulation wegen des Sachsenlandes, daß diese Brennmode im 8ten Jahrhundert noch nicht völlig aufgehört hatte. Ich bin selber ein Augenzeuge von einem im Jahr 1755 nicht ferne ausserhalb der Vorstadt zu Anklam in einem sandigten Ort ausgegrabenen Aschentopfe. Man fand ihn, ohne mit Fleiß darnach zu suchen, und zufällig wurde er mit der Schaufel durchstossen. Bey allen alten Völkern findet man die Gräber ihrer Todten ausserhalb denen Städten, oder Flecken. Die heilige Schrift bestättiget dieses von den Juden, und von den Griechen und Römern ist solches niemand unbekannt. Auch hier bey uns war dies Urnen-Begräbniß ausserhalb der im Morast

Anklams
Alter wird er-
wiesen durch
Urnen.

gelegenen Insel. Dieses giebt eine nicht geringe Vermuthung, daß Anklam der Zeit, nemlich im 8ten Jahrhundert, wenigstens ein Flecken gewesen sei; auffer andern mitgenommenen Umständen aber beweiset es nichts mehr, als daß daselbst Menschen gewohnt haben.

§ 19.

Wenn andere Städte sich durch Hülfe der wortforschenden Schmeicheleyen einen Vorzug bezulegen suchen, so muß ich bekennen, daß Anklam so wenig Schminke in seinem Namen gestattet, als weniger durch ihn auf den Ursprung unsers Orts herab zu steigen ist. Die ältesten Diplomata, so wir haben, deren Verfasser den harten Vorlauter ihrer Teutschen Allemannischen Mundart vorgefetzt zu haben scheinen, nennen ihn Tangglim auch Tanglim, und die mittlern lassen nicht selten Anglim, Anglam, Anglent, Anglehen, mehrmalen aber schon Anklam lesen. Der Lübeckische Superintendens M. Herman Bonne, welcher 1538 das Chronicon Carionis schrieb, nennet es Angleem, und will, daß es den Namen von den Suevischen Anglen überkommen habe; von Angelheim, dem gemeinsamen Ort, oder Aufenthalt, das Vaterland oder Heymat derselben. So viel für diese Meynung auch streiten möchten, so ist sie doch nicht gegründet. Ich finde nirgends in den ältesten Geschichtsbüchern etwas bestimmtes, daß die alten Angler sich in unsrer Gegend aufgehalten haben. Micräl ist viel zu neu, dieser Meynung eine Stärke zu geben, und sein Gewährsmann, der Römische Geschichtschreiber Tacitus war zu entfernt, daß wir seine nur mit einfachen Worten angegebenen Völker um der Insel willen, worauf ihre Göttinn Hertha von ihnen verehret worden, hieher in unsere Grenzen um die Peene und in der Nähe der Insel Rügen einschließen sollten. Wenn auch Micräl hier mit Wahrscheinlichkeit treffen sollte, so können wir doch bey der Unhinlänglichkeit des Beweises seine glückliche Muthmassung nur als eine unerwiesene Wahrheit annehmen. Im Ausgange des 16ten Jahrhunderts schrieb man nicht selten Republica Angelheimensis und ein in Marien-Kirche von der Zeit her noch aufgestellt befindliches Epitaphium drücket sich deutlich also aus. Die Erfindungskunst suchet ihn auch aus den im Jahr 1184 durch den Dänischen Krieg erfolgten Ruinen der in unsrer Gegend zwischen hier und Stolpe gewesenem alten Bestung Groswin abzuleiten, als wenn aus dem Groswinschen Schutt unser Ort erbauet oder angeklebet, also Anklebe genannt worden. Ein solcher Bericht ist unsern Zeiten nicht männlich genug, und Anklam war schon, ehe Groswin verstorret wurde. Daß es aber seinen Wachsthum durch den Untergang dieses Groswin überkommen, ist aus der Lage wie beyde Derter gestanden, leicht abzunehmen. Man weist die Stätte Groswin eine halbe Meile in der Entfernung von

Anklam, zu Westen dem Mehergute Neuhof südwärts über, wo der so genannte Schaarberg ist, der, wie man sagt, von den Trümmern und vom Steinschutt seinen Namen erhalten haben soll.¹⁾ Von diesem Berge ist kein Zugang zu der Peene. Nicht zu gedenken, daß bis zu ihr noch eine weite Strecke erhabener Fluren, welche von dem Scharberg durch einen Bruch abgesondert sind, bis zu der Niedrigung fort gehet. Groswin konnte hieselbst keine unmittelbare zu Wasser handelnde Stadt seyn. Ich habe die ganze Gegend, wo man die Lage der Stadt Groswin angeben will, durchwandert, und finde die kurze Beschreibung, welche Micräl von ihr giebet, für die wichtigste. Er sagt: Groswin habe an der Peene gelegen nicht ferne von Anklam. In der Gegend an der Peene einige hundert Schritte in Abstand westwärts von dem Gute Neuhof, da wo der Strom dem festen Lande bis auf hundert Schritte, etwas mehr oder weniger, sich nähert, zeigt sich eine der Peene längs gehende Erhöhung, welche die Natur gebauet, die Kunst aber zu einem Wall bereitet zu haben, allen Anschein giebet. Gegen dem Strom ist seine Seite ziemlich steil, und auf der Mittagsseite weniger, doch mehr erhaben, als die daselbst anschliessende Feldflur. Nicht undeutlich lästet sich hieselbst der innere Wallgraben bemerken. Ungeföhr in der Mitte dieser Erhöhung theilet sich der Wall und eine breite Defnung stellet sich dar, welche den Zugang durch eine gemächlich abgehende bequeme Abfahrt zur Peene als durch ein vormahls daselbst gestandenes Thor, bildet. Die Fläche von dort bis zum Ströme ist mehrentheils etwas härtern Bodens; woselbst auf der einen Seite, ein vormaliger Graben oder Wasser-Canal noch zu spüren ist; neben welchen ein Knüppeldamm genug war, Lasten darauf bis zur Peene zu bringen; es lassen sich aber hieselbst nicht die geringsten Zeichen noch Ueberbleibsel von einem Schiffsbollwerk bemerken. Auf der Morgenseite dieses Walles neben der beschriebenen Thoröffnung siehet man einige Steine, welche eine Linie halten, und Ueberbleibsel von Stufen zu Erreichung der Höhe anscheinen wollen. Diese führen nach oben zu einem Platz von einigen Schritten lang, der mit einfachen nicht eben grossen Steinen unseker ist, in der Form der Urnen-Gräber. Sonst ist dieser Wall mit Busch sehr enge bewachsen, daß es schwer ist mehrere Kennzeichen wahrzunehmen. Allein die Stätte Anklams schließet sich in der Gegend des Burgthors so nahe an dem Strom, daß daselbst die Schiffe bequem beladen werden konnten. Die Wenden waren ein der Handlung ergebenes Volk. Anklam gewann

¹⁾ Ein endgiltiger Nachweis, wo Groswin oder Grozwin gestanden, ist nie erbracht worden; doch nimmt man allgemein mit Stavenhagen an, daß die Stadt zwischen dem Dorfe Stolpe und der Stadt Anklam am sogenannten Schaarberg gestanden hat. Den Namen „Schaarberg“ leiten übrigens andere Geschichtschreiber davon ab, daß sich dort zu Kriegszeiten die „Schaaren des Landes“ einfanden.

also den Vorzug, und die Groswiner baueten sich in ihm an in der Zeit von 1184 bis 1188 oder 1191 da den Niedersachsen bey ihrem Einzuge dieser Ort aus eben der Ursache wohlgefiel. Eine grosse Stadt, wie Wineta, welche unter den Meereswellen begraben, in seinen Grundsteinen noch heutiges Tages prächtig ist, hat es nicht seyn können: der Scharberg so wenig, als die beschriebene Gegend des Walles weist dergleichen Trümmer nicht auf, sie haben keine grosse oder doch nur wenige Steine, die zum Bau dienen, bey sich. Von einigen gebrannten Steinen findet man auf dem Scharberg kleine Stücke, welche nicht mehrern als nur von einer Ziegelbrennerey den Anschein geben. Das würde zu wenig seyn, wenn man angebe, daß die Gebäude des eine halbe Meile davon entfernten vormaligen Klosters Stolp, aus den Groswinischen Ueberbleibseln erbauet wären. Die nahe Gegend um Anklam ist noch gegenwärtig nicht ganz arm an Feldsteinen, warum sollte man sich denn so weit mit solchen Lasten dahin geschleppt haben? Noch 1188 in dem päpstlichen Bestätigungs-Briefe über das Bisthum Cammin kommt das Groswin in den nach der Ordnung ihrer Lage benannten Festungen namentlich vor, also: Castra haec, scilicet Demin, Triboses, Chozko, Wollgast, Huznoim, Groswin, Pyris, Stargard, Prentzlan. Die Festung war gleichwol der Zeit nicht mehr da. Sie ist nach der Dänischen Zerstörung nicht wieder hergestellt, dieses sagen uns die Geschichten. Anklam mußte also mit seiner Burg die Stelle des Groswin vertreten, woher es dann gekommen, daß, wie vor Zeiten die Landschaft, oder der Distrikt um Groswin, die Groswinsche, solche nachhin die Anklamsche Landschaft, wie noch zu unsrer Zeit der Anklamsche Distrikt oder Kreis, genannt worden. Die Benennung von Groswin, hat sich nach den Trümmern noch viele Jahre erhalten, ja, bis 1326 und nur mit dem Lauf der Zeiten ist derselbe auffer Gebrauch gekommen. Ganz hinfällig aber ist es, wann man von der Familie der von Anklam den Namen hersuchen will. Diese hat ehe den Namen von der Stadt, als die Stadt ihn von der Familie erhalten. Es ist bekannt, das die Familiennamen allererst gegen die Jahre 1240 bey Ankunft des teutschen Adels unter uns Mode geworden. Wann der Wendische Prinz Jasso, ein würklicher Fürst von Salzwedel gewesen wäre, welche Meynung der Professor Pauli in seiner allgemeinen Preussischen Staatsgeschichte für lächerlich hält; so würde eine anscheinende Möglichkeit da seyn, daß der Name eines Dorfes Tanglin aus der Altmark hätte verpflanzt werden können. Es ist aber auch dennoch nur eine Selbsterfindung, daß dem Jasso der Bau unserer Stadt Anklam übertragen worden. Ueberhaupt ist die Angabe von den Jacsonen oder Jazonen als Fürsten und Grafen von Salzwedel in Absicht auf Pommeren noch sehr zweydeutig. In den Pommerischen Urkunden finden wir erst b. J. 1223 einen Jasso als Advocat

von Salzwedel, welcher wol Dominus aber nicht Graf, Comes, betitelt wird, und b. J. 1257, eben 100 Jahr nach dem ersten Jaczo, des zweyten Jacsons Sohne, Johann und Conrad, ehedem genannt von Saltwedele. Es hat aber der Herr D. Vetricks im Anhange zum Dregerischen Cod. Dipl. pag. 4. aus der Original-Urkunde Num. 286 nachgewiesen, daß es nicht Saltwedele, sondern Saltmudele heissen müsse. Bey dieser Meynung sind also noch viele Lücken auszufüllen, ehe sie als richtig angenommen werden kann; und dann wäre noch mit gleichem Grunde zu behaupten, ob nicht das altmärkische Dorf der Namen von der ältern Stadt Anklam eingepfropft erhalten hätte.

§ 20.

Keine verwerfliche Anzeige, daß Anklam eher gewesen, als es im Jahr 1191 oder 1188 wie einige Handschriften wollen, wiederhergestellt worden, ist auch diese, daß man bey unserer Stadt von je her nicht das geringste, auch nicht einen Platz antrifft, den die Landesherren sich vorbehalten hätten, wie man solches bey den neu angelegten Städten nicht selten findet. Sie besitzet ihr altes Stadtfeld von je her, ohne es durch eine Schenkung oder Bewidmung erhalten zu haben. Anklam hat keinen Stiftungs-Brief, auch keine Spur ist vorhanden, daß er jemals vorzufinden gewesen. Micräl hat immer Recht, wenn er sagt, daß Anklam schon vor der Umziehung der Mauer gewesen.

Aus dem
freyen Besiz
seiner Lan-
dungen.

§ 21.

Es ist indes besonders, daß in dem Diplom von 1331, worin der Herzog Barnim die Privilegien der Stadt Stralsund bestätigt, und denen zu Demmin und Groswin den freyen Handel nach Stralsund zu Wasser und zu Lande zugestehet, diese beyde Orter als Städte neben einander sezet. Um diese Zeit war Groswin gewiß nicht mehr; und Anklam damals schon eine Stadt. Barnim III., Herzog zu Stettin und Vormund der minderjährigen Herzöge von Wolgast, kannte Anklam so gut, als dessen treu geleistete Dienste, welche er in eben dem Jahre mit den Landgütern Bugeviß und Gröneberg belohnete. Bisher hatte sich der Name Groswin auf einen Strich Landes um Anklam disseits der Peene bezogen, welchen wir jetzt den Anklamschen Kreis oder Distrikt nennen; den Einwohnern dieses Groswinischen Landes den freyen Handel zu gestatten, das wäre etwas nie gehörtes gewesen. Sollte etwa unter dem Groswin die Benennung der alten Burg innerhalb unserer Stadt nahe an der Peene in der Burgstrasse, wovon jezo nicht die geringste Spur mehr vorhanden, begriffen und darunter die Stadt Anklam mit gemeynet seyn? Ich bin hievon noch nicht überzeugt, und bis dahin kann ich meine erzählte Meynung (§ 19) von der Gegend, wo Groswin

gestanden, auch noch nicht durchstreichen. Ich habe nur ein Rubrum von der Urkunde von 1331 gelesen, und wenn, wie Herr Doktor Velrichs in der Vorrede zu dem 1768 mit einem Anhange herausgegebenen von Dreger'schen Cod. Diplom. Pom. Hofnung gemacht, der 2te Theil dieses Werks nachfolgen wird, so kann Groswin vielleicht eine andere Stellung als bey Neuhof erhalten, und diese Burg als in einer fallacia optica hinter Anklam hervorgezogen werden.²⁾

§ 22.

Eine dauerhafte in ihr selbst erzeugte Antiquität ist das alte ihr eigenthümliche Insiegel, welches annoch in seinen messingern Stempel vorhanden ist, und auch im Abdruck an einem Pergament-Briefe, einer Versicherungs-Schrift des Anklamschen Raths an die Einwohner des vormals gewesenen Stadtdorfs Tuchow vom Jahr 1284, hanget. Seine Grösse ist im Durchmesser drey Rheinländische Zolle. Es weist einen fliegenden Greif auf, welcher sich über ein offenes Thor, das zu beyden Seiten ein Stück von einem Mauerwerk neben sich hat, die zusammen eine alte Burg vorstellen, hinstreckt. Die Umschrift ist: SIGNETUM CIVITATIS TANGGLIM. Hübner in seinem Zeitungs-Lexicon, in der Abhandlung von den Wapen giebt an, daß Anklam einen Thurm, mit einem Fallgatter im Wapen führe. Es ist aber vielmehr eine Burg. Hamburg hat gleichfalls ein Thor im Wapen, bald offen, bald vergittert, es ist dennoch eine Burg. Hat Stettin sein grosses Siegel zur Zeit der Herzoglichen Lehns-empfangniß im Jahr 1181 zu dessen Andenken von den Pommer'schen Herzögen geschenkt erhalten, was ist entgegen, ein gleiches von Anklam anzunehmen? Mag selbiges auch nicht seine Einwilligung zu der Herzoglichen Lehns-Verpflichtung gegeben haben? Es bleibet indessen unausgemacht, ob nicht damalen nur der fliegende Greif hinzugesüget worden. Sollte nicht auch Demmin eben zu der Zeit seine Verzierung des Stadtwapens einen mit Pfauen- und Straussen-Federn geschmückten Stech-Helm überkommen haben? so wie ich selbiges in seinem Stadtsiegel, welches unter einer Anklamschen Urkunde von 1428 hanget, gefunden habe. Dieses Siegel muß sehr alt, und den Demminern selbst nicht mehr bekannt seyn. Ich vermuthe solches, weil der Herr Pastor Stolle, dessen unermüdetem Fleisse nicht leicht etwas entgangen ist, in seiner Beschreibung der Stadt Demmin davon nichts gedenket. Es hält dasselbe im Durchmesser einen und einen halben Rheinländischen Zoll, stellet ein mit Schießscharten ver-



Altes Insiegel der Stadt Anklam
in natürlicher Grösze.



Jetziges Stadtwapen.

²⁾ Auch die hier von Stabenhagen gegebene Andeutung ist viel erörtert. Wenn die alte Anklamer Burg die Burg des früheren Groswin gewesen sei, so werde auch der Name Anklam mit „Ankleem“, „Ankleve“, ankleben, anklaminern leicht begründet. Die Meinung ist mangels Beweise fallen gelassen worden.

sehenes Mauerwerk zu beyden Seiten eines Thors mit halb herabgelassenem Fallgitter vor. Oben auf der Mauer an beyden Enden des Thors stehet ein in drey Zweigen sich verziehrender an einer Baumstange zweymal gebundener Baum. Die Umschrift ist: Signetum de Demin. Das Alterthum war nur schlecht und einfältig in den Wapen, die Grabstichel aber noch grob, und die Nachkommen feiner, welche die Bäume mit den Stangen zu spitzigen Thürmen bilden und so ausstechen ließen. Was sind die einfachen Zeichen in den adelichen Wapen anders, als ein grösserer Beweis des Alters, wovon Rango sehr artig anführt:

Forma quid haec simplex? simplex fuit ipsa vetustas:
Simplicitas formae stemmata prisca notat.¹⁾

Und was veranlasset uns dann die alten Zeichen durch neue gekünstelte zu vertreiben? Anklam hat sein altes Siegel durch der Nichtgebrauch in Vergessenheit kommen lassen. Wo man dasselbe z. B. an der Orgel in der Nicolai-Kirche, und an dem Comندانen-Hause, das vormals der Gewandschneider-Compagnie zugehörig gewesen, der Gummen genannt, antrifft, da ist immer der aufrechtstehende Greif, der die 3 Stralen in den Klauen fasset. Die neuen Stadtregel wissen von keiner Burg, das von 1538 hat an dessen Statt einen Strahl, das von 1610 läßt. solcher weg, die neuern haben ihn wieder begefügt, und diese halten ohngefahr einen Zoll im Durchmesser. Stralsund ist später als andere Pommerschen Städte nur erst im Jahr 1209 erbauet, und mit Niedersachsen besetzt worden. Ueber diese durch seine Handlung hinzuwachsen, brauchte es eben keine lange Reihe von Jahren. 1294 war diese Stadt schon zu dem Ansehen gediehen, daß Anklam sich nach ihr richtete, ihre Scheffel-Maß angenommen hatte, und sich solche durch eine Herzogliche Bestätigung versichern ließ. Auf gleichem Triebe der Nachahmung hat Anklam das Zeichen des Strahls in seinem kleinen Stadt-Siegel von der Stadt Stralsund entliehen, welches in den Zeiten der mit ihr geschlossenen häufigen Bündnisse geschehen zu seyn, den Anschein gewinnt. Endlich hat man das erste und alte, das wahrhafte Stadtwappen von Anklam nicht mehr gebraucht, ja beynabe gänzlich in Vergessenheit kommen lassen.



¹⁾ Was bedeutet diese schlichte Form?
Die alte Zeit selber war primitiv;
Die Einfachheit der Form bekundet
Das Alter der Stammbäume.



Zweytes Hauptstück. Beschreibung der Stadt Anklam.

§ 1.

Anklam ist zwar mit seinem Distrikt ein unbeträchtlicher Theil Die Größe. gegen ein ganzes Land, indessen glaube ich, daß man sie eben so wenig aus der Zahl der grossen Städte wegstreichen, als sie unter die Zahl der kleinern setzen dürfe; wenigstens müßte man ihr unter der letztern Classe den ersten Platz einnehmen lassen. Unter denen, in einer Weite von 10 und etwas mehrern Meilen um ihr liegenden Städten, gehöret sie zu der Zahl der größern. Ihre größste Länge ohne Rücksicht auf den Lauf der Strassen ist 190 Rheinländische Ruthen.²⁾ Nach der Richtung der Strassen aber von der Peene bis zum Pulverthurm, das ist von Norden zu Süden 158 Ruthen, und vom Steinthor bis zum Stolperthor, oder von Osten zu Westen 150 Ruthen, so daß ihr ganzer Umkreis innerhalb der Ringmauer ohngefahr 500 Ruthen beträgt. Ihre Gestalt ist mehr herz- als eierförmig.

§ 2.

Sie liegt 14900 Rheinländische Ruthen nördlicher, und Die Lage nach der Polhöhe. 13660 westlicher als Stettin. Diese Ruthen-Zahl auf Grade und Minuten reducirt, thut in der Breite 30 Minuten 15 Sekunden, in der Länge 46', 18". Die richtigen Beobachtungen setzen die Breite von Stettin auf 53°. 19'. daher die Latitudo von Anklam seyn muß 53°. 49'. 51". Nach des Herrn Professor Mayers schönen Charte sind es 53°. 51'. 0". Nach dessen Astronomischen Calendar ist der Unterschied der Zeit zwischen Paris und Stettin 49 Min. 30 Sec.

diese thun in Grad und Minuten =	=	12°. 22'. 30"
und zur Longitudo von der Insel Ferri =	=	32°. 22'. 30"
werden hievon obige =	=	0. 46'. 18"
abgezogen, so bleiben für		
Anklam =	=	31°. 36'. 12"

²⁾ 1 Rheinl. Ruthe = 12 Fuß = 376 $\frac{1}{2}$ cm.

§ 3.

Geographische Lage. Ferner liegt Anklam bekanntermaßen in Vorpommern an der Mittagsseite des schiffbaren und fischreichen Flusses Peene, welche das doppelte preussische Vorpommern von dem schwedischen Vorpommern scheidet.¹⁾ Sie ist der Mittelpunkt von 14 um ihr in einem Abstand von fünf Meilen liegenden Städten und Flecken, nemlich Ufermünde, Pasewalk, Friedland, Neubrandenburg, Trep-
tow an der Tollensee, Demmin, Jarmen, Loitz, Güzkow, Greifswald, Lassahn, Wolgast, Usedom und Schwienemünde. Sie erfreuet sich einer fruchtbaren ebenen Gegend, etwas über eine Meile vom Haff westwärts gelegen.

§ 4.

Innere Beschaffenheit. Sie, die Stadt selbst, hat eine ebene Fläche, und der Abhang ist wenig merklich. Sie ist durchgehends bebauet, und hat schöne und ansehnliche Häuser, zum Theil nach der neuesten Bauart. Gegenwärtig zählt man 445 Häuser in der Stadt, und 115 in den Vorstädten, die Peendammsche Vorstadt nicht mitgerechnet. Die in der Stadt halten den geschätzten Werth von 221623 Rthlr. zur Versicherung gegen Feuerschäden. Ihre Ringmauer, welche Zwinger und einen Wartthurm, jetzt Pulverthurm genannt, in sich ninnt, ist von ziemlicher Höhe, und führet an einigen Stellen das Zeichen eines tiefen Alters bey sich. Drey Thore, das Stein-, Stolper- und das Peen-Thor²⁾ machen ihre Zugänge, ersteres von Osten oder Morgen, das andere von Westen oder Abend, und das dritte von Norden oder Mitternacht. Das Thorgebäude am letztern ist im Kriege 1761 niedergerissen, so wie auch das nicht weit davon an der Peene gestandene Burg-Thor. Das vormalige Küterthor unten an der Brüderstraße, wo jezo das Bachhaus erbauet ist, führte nur zum Wasser und nicht über selbiges hin. Am Stolper-Thor siehet man in ihrem Mauerwerk zwey gegossene eiserne Bruststücke, sowol außerhalb als einwärts zur Stadt, wovon jene die auswendig befindliche vollständig, die aber einwärts ohne Köpfe sich befinden. Man giebt dieses als ein Denkmal von der durch die Bürger geschenehen Ermordung der Magistrats-Glieder an, und soll hiemit angezeigt werden, daß die in der Stadt betroffene und auch eingeholte Mörder am Leben gestraft worden, die Entwichene aber ihre Köpfe behalten haben. Ihre Wälle sind 1762 abgetragen, und die Festungs-

¹⁾ Bis 1814 war Pommern jenseits der Peene schwedisch. Durch Vertrag wurde, nach dem Sturz Napoleons, das schwedische Pommern von der Peene bis mit Rügen an Dänemark und am 19. Sept. 1815 an Preußen übergeben. Der Peendammsch, das mag hierbei erwähnt sein, gehörte zum jenseitigen Kreise resp. war eine selbständige Gemeinde bis 1874, wo er Anklam einverleibt wurde.

²⁾ Von den Thoren ist nur noch das Steinthor erhalten. Es ist ein ehrwürdiges Wahrzeichen der alten wehrhaften Pommernfeste Anklam.

graben damit ausgefüllt worden, worauf überall Gärten angelegt sind, die jedoch jeder nur 20 Quadrat-Ruthen in ihrem Inhalte haben. In der Zahl von Drey findet man in ihr verschiedenes. Aus den vorhin benannten drey Thoren gehet man zu drey Vorstädten, deren Einwohner vorzüglich den Ackerbau und die Viehzucht treiben; sie haben keine besondere Namen, sondern werden nach den Thoren genannt, durch welche man dahin mittelst Brücken gehet, und ist die Brücke vor dem Stolperthor nur erst in dem letzten Kriege eingegangen, die Tiefe aber daselbst bey der Schleifung der Bestungswerke mit Erde ausgefüllt worden. Die eine von diesen Vorstädten lieget an der Norderseite der Peene, längs dem eine Viertelmeile durch die Wiesen und Hütungen gehenden Steindamm, unter Königlich-Schwedischer Landeshoheit, worüber jedoch der Stadt die Jurisdiction zustehet, und wird in bürgerlichen und peinlichen Sachen nach den Schwedisch-Pommerschen Gesetzen durch ein angeordnetes Nieder-Gericht daselbst gesprochen, wovon die Appellation an den Magistrat, die Revision aber an das Königl. Schwedische Hoffgericht zu Greifswald gehet. Wenn Klage-Sachen vorkommen, wird das Gericht in einer dazu besonders gewidmeten Stube in der holländischen Windmühle¹⁾ gehalten, und die in dieser Vorstadt stehende Königlich-Schwedische Besatzung leistet auf Erfordern des Gerichts die Hülfe. Die Peene macht hieselbst die Grenze zwischen dem Königlich-Preussischen und Königlich-Schwedischen Pommern, außer daß jenseits der Brücke noch ein Stück von den vormaligen Festungswerken, welche jedoch in dem letzten Kriege geschleift worden, befindlich ist, worauf das preussische Bachhaus steht.²⁾

§ 5.

Die Stadt ist mit bequem breiten Straßen regelmäßig durchschnitten, und die vornehmsten führen nach dem Markte, welcher einen nach den vier Himmels-Gegenden genau gerichteten Viereck darstellt, in dessen Mitte das geräumige und mit einem Thurm gezierte Rathhaus,³⁾ nebst noch einigen Bürger-Häusern und die Stadtwaage sich befindet. Und obwol das Rathhaus in seinem innern Raum einen nicht eben zierlichen Anblick giebet, so wird doch dieses durch die originale Schildereyen der pommerschen

Von den Straßen und Marktplätzen.

¹⁾ Die historische „holländische Windmühle“ ist noch heute vorhanden. Der derzeitige Besitzer ist der Müllermeister Herr Wessel, welcher auch die auf die Mühle bezüglichen Akten bis 1751 zurück besitzt. Die große Stube nach der Straße, rechts vom Eingang, war die Gerichtsstube.

²⁾ Das preussische Bachhaus stand dort, wo sich jetzt das Aichamt befindet.

³⁾ Das mit schönen gethischen Stielen versehene Rathhaus wurde leider 1842 abgerissen. Vorzügliche Ansichten, Karten, Pläne des Baues befinden sich in der hiesigen Koeslerschen Familienammlung. — Die später genannten Oelgemälde der pommerschen Herzöge hängen jetzt im Stadtverordnetenjaale des hiesigen Rathhauses.

Herzoge, von Erich II. an bis zum Philipp Julius, hinlänglich ersetzt. Es sind diese Gemälde besonders schön, und eine wahre Antiquität. Ihre Beschriften sind:

Ericus II., Wartislai IX. filius, Dux Stettini Pomeraniae, princeps formosus, moritur Wolgasti ao. 1474, sepelitur in monasterio Hildensi.

Bogislaus X., Erici II. filius, Dux Stettini Pomeraniae, nascitur 1454, moritur ao. 1523.

Barnimus IX., Bogislai X. filius, Dux Stettini Pomer., nascitur 1491, moritur ao. 1573. Stettini 13 Novembris.

Georgius I., Bugslai X. filius, Dux Stettini Pom., nascitur ao. 1493, moritur 1531.

Philippus I., Georgii I. filius, Dux Stettini Pomeraniae, nascitur ao. 1515, moritur ao. 1560.

Johannes Friedericus, Dux Stettini Pomeraniae, Philippi Primi filius, nascitur ao. 1542, moritur ao. 1600.

Bogislaus XI., Dux Stettini Pom., Philippi I. filius, nascitur 1544, moritur ao. 1602.

Casimirus VI., Dux Stettini Pomer., Philippi I. filius, nascitur ao. 1557, moritur ao. 1605.

Ernestus Ludovicus, Philippi I. filius, Dux Stettini Pomeraniae, nascitur ao. 1545, moritur ao. 1592.

Barnimus II., Dux Stettini Pomer., Philippi I. filius, nascitur ao. 1549, moritur ao. 1603.

Philippus Julius, Ernesti Ludovici filius, Dux Stettini Pomeraniae, nascitur ao. 1584, 27 Decemb. moritur ao. 1625.

Vorzeiten sind hieselbst 3 Marktplätze gewesen, nemlich auffer dem noch jezigen Hauptmarkt, der Pferde- und der Ochsenmarkt. Ersterer ist nunmehr nur eine schmale Gasse,¹⁾ und von dem letztern ist nicht einmal der Name mehr unter uns übrig. Selbiger hat seinen Platz neben der Beenstraße gehabt, wo die Gasse, Faule Grube genannt, sich an die Beenstraße anschliesset. An Straßen und Gassen finden wir 25 an der Zahl,²⁾ und selbige sind

1) Die unmittelbar zum Markte gehen,

a. die Beenstraße, welche von der Been-Brücke sich anfänget.

¹⁾ Die spätere Pferdemarktstraße, jetzt Wollweberstraße zwischen Burg- und Beenstraße.

²⁾ Die alten Straßen wird man leicht mit Hilfe des diesem Werke beigegebenen alten Stadtplans in unsere jezigen Straßen umwandeln können. Die vor den Straßennamen stehenden lateinischen Buchstaben (a., b., c. etc.) decken sich mit den auf der Stadtkarte wiedergegebenen. Die Umänderung der Straßennamen wurde in der Hauptsache erst vor einigen Jahren vorgenommen. Die beiden Wollweberstraßen wurden z. B. verschmolzen, Keilstraße wurde Marienkirchplatz und Keilstraße, Pferdemarkt-, Papen-, Krähenstraße etc. sind mit anderen, längeren Straßen zu einem Namen vereinigt. Die „faule Grube“ ist schon früher in Packhoffstraße umgewandelt.

b. die Burgstraße, hat ihre Benennung von der alten Burg.

c. die Steinstraße, von dem steinernen Thor genannt.

d. die Kirchen- oder Kirchhofs-Straße.

e. die Keilstraße; diese nimmt ihren Anfang vom Stolper-Thor. Woher der Name entstanden, weiß man nicht mehr. In alten Zeiten hieß selbige Kühlstraße, und im 13ten Jahrhundert, ins Lateinische übersezt; Platea clavarum, die Keulstraße, nicht Keilstraße von Cuneus; vermuthlich, daß vor Alters einer, Namens Kühl, daselbst gewohnt, und von ihm die Benennung geblieben ist; wie man dergleichen zufällige Namen in andern Städten eben also angenommen zu seyn wahrnimmt. Oder, wie es anscheinet, hat sie ihren Namen von einer tiefen Kule, nach ihrer Lage längs der Baustraße, welche noch jezo eine tiefe Niedrigung von mehr denn 12 Fuß gegen jene hat.

f. die Hohestraße, weil sie gegen die Baustraße, die vor Zeiten tiefer als jezo gelegen, etwas höher lieget.

g. die Badstüber- oder Badestraße; hieselbst ist vor diesem eine öffentliche Badstube gewesen.

h. die Frauenstraße; von der Marien- oder Unser Lieben Frauenkirche genannt.

2) Die übrigen grossen Straßen, welche nicht zum Markte führen,

i. die Brüderstraße; darinnen hat das Kloster gestanden, welches ihr von den Augustiner Brüdern den Namen gegeben hat.

k. die Baustraße. Vor Alters waren hieselbst nur Bauhöfe und Scheunen erbauet, und davon ist die Benennung abzuleiten.

3) An sonstigen Quer- und kleinen Straßen sind,

l. Straße am neuen Thor. Den Namen hat sie von dem so genannten Neuen-Thor, welches zum Ausfall diente, entlehnet.

m. die enge Wollweberstraße.

n. die breite Wollweberstraße. Hier sind die aus Niedersachsen angezogene Tuchmacher oder Wollweber Anno 1188 angesezt worden. Diese beyde hangen durch das Gäßchen

o. die Fischerstraße zusammen. Die Fischer haben daselbst niemals gewohnt, sondern der Name ward ihr zu unserer Zeit beygelegt, als in den Jahren 1730 die

dasige wüste Stelle bebauet wurde, und ist vorher des Orts niemalen eine Gasse gewesen.

- p. die Mägdestrasse. Diese Benennung, welche über 300 Jahr nicht alt, ist daher, daß sie zur Frauenstrasse führt, und gleichsam der lieben Frau ihre Begleiterin ist.
- q. der Pferdemarkt; wo vor Zeiten die Pferde verkauft wurden.
- r. die Heil. Geiststrasse; führt zur Heil. Geistkirche.
- s. die Klosterstrasse, welche von der Keenstrasse zum vor-maligen Kloster führt.
- t. die Pfaffenstrasse; darin hat die Papen-Collatie, oder das Kalandshaus¹⁾ gestanden.
- u. die Krähenstrasse. Mit dieser Benennung hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Keilstrasse, daß daselbst ur-sprünglich einer, Namens Krähe, gewohnet habe.
- v. die Belzerstrasse; eine geringe Gasse,
- w. so wie auch die Grapengiesserstrasse, welche vorzeiten Ketelhöterstrasse hieß, jezo aber unter beiden Be-nennungen wenigen bekannt ist.
- x. die Priester-gasse, durch welche die Prediger von ihren Wohnungen nach der Marienkirche gehen.
- y. die faule Grube. Diese Gasse war vorher ein tiefer Sumpf oder Grube, so mit der Zeit ausgefüllt und bebauet worden, endlich
- z. die Gasse bey dem Pulverthurm.

Vorzeiten sind mehrere Strassen gewesen, deren Namen jetzt ganz verloren gegangen. Krakowerstrasse hieß noch 1506 diejenige, welche an der Stadtmauer beym Hospital Armenhause ging, und diejenige, welche man im Lande Iho Löß nannte, war auf der Norderseite des Paradeplatzes zu finden.

§ 6.

Der Bezirk der Stadt in ihrer Ringmauer faßt 3 Kirchen in sich, wovon zwey Pfarrkirchen sind, nemlich die Marien- und Nicolai-Kirche. Die Zeit ihrer Erbauung ist nicht bekannt; letztere war nach den vorhandenen Papieren schon 1336, und erstere 1345, welche bereits 1488 durch einen Ausbau vergrößert worden. Der

¹⁾ Das Kalandshaus gehörte einer geistlichen Bruderschaft, „vom Kaland“, und zwar der Bruderschaft von St. Nicolai, und diente zu deren Zusammen-künften. Es soll neben dem jetzigen Armenhause zum Hospital in der Wollweber-strasse gestanden haben und wurde zu anderen Zwecken verwendet, als das Papst-thum hier niederging.

Thurm an Nicolai-Kirche ist von einer vorzüglichen pyramidalischen Spitze, und von einer sich wendenden achtkantigen Form; er ist durchgehends mit Kupfer gedeckt, und übertrifft mit seiner an-steigenden Höhe den Thurm bey Marien-Kirche zu Stettin über 4 Fuß, wenn man an beyden die in der Spitze oben ausgehende eiserne Stangen nicht mit zur Ausmessung bringet.¹⁾ Die dritte ist vor Alters bloß allein für die Pröbner im Stift zum heiligen Geist angeleget worden, zu unserer Zeit wird auch für die Garnison und für die reformierte Gemeinde darin geprediget.²⁾

§ 7.

Die gedritte Zahl findet sich bey uns gar oft, denn es sind auch drey Armenhäuser vorhanden, nemlich das Stift zum Heiligen Geist, zum Hospital und zum Heiligen Reichnam.³⁾ In dem ersten werden gemeinhin 24 Personen beyderley Geschlechts unterhalten, welche theils so genannte reiche und niedere Pröben zu genießten haben. Man kann von der Erheblichkeit dieser Stif-tungen, welche andern Orts weit ansehnlicher sind, nicht eben viel sagen. Denn obwol dieses Armenhaus zum heiligen Geist den Vorzug vor den übrigen beyden hat, so sind dennoch die Pröben nur mittelmäßig. Eine Pröbe bestehet in einer Hebung von

einem halben Scheffel Salz,
in 9 Reichsthaler Speisegelder,
in 1 Faden Brennholz,
in 7 Scheffel Rocken kleine Maaß,
in 2 Gr. 3 Pf. Mahl- und Backgeld,
in 6 halbe Tonnen Bier,

und an Lichte, so viel sie sich in der Stadt sammeln. Gemeinlich giebt jedes Haus ein klein Licht, oder 3 Pf. Ein Nieder-Pröbener bekommt jährlich

2 Meßen Salz,
6 Thaler Speise-Gelder,
6 halbe Tonnen Speise-Bier

und freyes Brennholz. Daneben bekommen sie das drey-mal in der Woche vor den Häusern in einem Korbe gesammlete Brod,

¹⁾ Der Thurm der Marienkirche brannte am 25. September 1884 nieder. Der Wiederaufbau wurde im Jahre 1887 vollendet. Der Thurm zeigt jetzt die gleiche Form wie der von St. Nicolai.

²⁾ Jetzt wird nur für die Pröbner und Pröbnerinnen der heiligen Geist-kirche gepredigt.

³⁾ Wer sich des Genaueren über Anklamer Stiftungen und Stipendien unterrichten will, sei auf das Werk des ehemaligen hiesigen Bürgermeisters Kirstein, die Werke der Wohlthätigkeit, aufmerksam gemacht.

und was aus milder Hand herfließet, wird in eine Büchse gesammelt und unter gesamten Armen vertheilet.¹⁾

Das Armenhaus zum Hospital verpfleget gemeinhin 14 Arme beyderley Geschlechts, und bekommen selbige jährlich jeder

6 Reichsthr. 4 Gr.

aus den Straffen-Büchsen 3 " "

die Lichte erbittern sie sich, von jedem Hause eines, und das für sie wöchentlich zweymal in Körben gesammelte Brod genießen sie zu gleichen Theilen. Das Holz zur Wärme wird ihnen gereicht.²⁾

Die dritte Stiftung ist das Armenhaus zum heiligen Leichnam, worin 12 Arme beyderley Geschlechts versorget werden. Sie erhalten, alle zusammen genommen, jährlich

25 Rthlr. baares Geld,

5 Tonnen Bier, und

7 Faden Holz.

Desgleichen, was nebenher in den Brodkörben und an baarem Gelde einkommt, welches zu 40 Reichsthr., mehr auch weniger, zu seyn pfliget.³⁾

Es ist kein einziges von diesen Armenhäusern, so Landgüter besitzt; auch die Pfarrkirchen haben dergleichen nicht. Ihre Zuzüge entstehen aus verschiedenen kleinen Quellen, vornemlich in Erhebung der Zinsen von ausstehenden Capitalien, in Acker-, Wiesen-, Haus- und Garten-Miethe, und in milden Gaben. Das Heil. Geist-Stift, welches der Armenkasten genannt wird, hat das Recht zum Klingbeutel in den beyden Pfarr-Kirchen, auch zur Beckensammlung bey Leichenbegängnissen.⁴⁾ Ein statutarisches Recht leget denen, welche ihren letzten Willen aufsetzen lassen, bey Strafe der Nichtigkeit auf, etwas ad pias causas, oder auch zur Ausbesserung des Beendanns zu vermachen, und dieses Statutum wird immer beygehalten. Es wird keine Straffen- und Hausbetteley geduldet, und solche zu steuern, sind sowol drey Bettelvögte, welche auf den Gassen herumgehen, als auch zu Versorgung der Armen öffentliche Anstalten eingeführet. Eine Currende von 8 Knaben mit ihrem Vorsänger sammeln zweymal in der Woche von jedem Hause das Brod in Körben, und Geld in die

¹⁾ Gegenwärtig (eingeschlossen das vor etwa 20 Jahren errichtete zweite Stiftsgebäude in der Leipzigerallee) sind außer je einem Prior, Priorin, Hausvater, 82 Pröben à 210 Mk. und 15 à 126 Mk. eingerichtet. Die Pröbner erhalten außer diesen Geldbezügen und einigen kleineren Zuwendungen, freie Wohnung, freien Arzt und freie Arznei.

²⁾ Im Armenhause zum Hospital erhalten jetzt 17 Pröbner je 72 Mk., dazu kleinere Zuwendungen wie beim heiligen Geist-Stifte.

³⁾ Die Zahl 12 der Pröbner ist bei diesem Stifte noch heute üblich.

⁴⁾ Klingelbeutel- und Colledgeelder fließen dem Stifte zum heiligen Geist noch heute zu. Der Stadthaushalts-Stat für 1899 setzt 163 Mk. dafür aus.

Büchse. Eine monatliche Armen-Casse, wozu einmal im Monat durch zwey Bürger freiwillige Gaben an Gelde gesammelt werden, ist für die Haus-Armen bestimmt. Anstatt der vormals üblichen Gassenbetteley wird 2mal in der Woche vor allen Häusern Geld und Brod gesammelt, welches sogleich unter die Armen vertheilet, und der Ueberbleibsel an wandernde Handwerksbursche, reisende invalide Soldaten, und verunglückte fremde Leute gereicht wird. Die gedachte drey Armenhäuser sammeln jedes theils zwey, theils drey mal die Woche sowol Brod als Geld ein. Es ist ausgemacht, daß die Bürgerschaft bey so vielen privilegierten Bettelleyen mehr be trägt, als sie an umlaufenden Bettlern nicht austheilen würde. Sie hat aber auch bey dieser ordentlichen Einrichtung die Bequemlichkeit, daß niemand auf der Straffe angesprochen, und der Bürger in seinem Hause von Bettlern nicht beunruhiget wird. Dieses ist was vorzügliches, so Anklam vor vielen grossen und reichen Städten voraus hat, aber auch leicht wieder verlieren kann, wenn die Betteley sich vergrößert, und die Aufsicht der Bettelvögte schläfrig wird.

§ 8.

Die lateinische Stadtschule gehöret vorzüglich zu den guten Anstalten, und bestehet selbige aus fünf Classen, welchen fünf Schul-Lehrer, mit Inbegrif des Schreib- und Rechenmeisters, vorgefeket sind.¹⁾ Es wäre wol eine Einrichtung zu wünschen, daß die Schüler nicht, wie bisher, an einem Ort oder einer Classe gebunden, sondern die Lernenden, nach ihrer Fähigkeit in dieser oder jener Wissenschaft nach den Stunden, zu Classen angewiesen werden möchten, da sie dann desto bequemer zu dem angeführet werden könnten, wozu sie vorzügliche Neigung äussern. Bey der bisherigen Einrichtung ist ihnen alle Wahl benommen, und muß auch derjenige griechisch und ebräisch lernen, der dazu keinen Geschmack und keinen Nutzen davon zu erwarten hat. Zeit und Lust wird hieben verspielet. Möchten doch die überflüssigen Festtage auch in den Schulen abgeschaffet werden, wie sie in den Kirchen nicht gefehert werden. Sie behalten aber durch das Herumlaufen der Schüler noch immer ihr feyerliches, wiewol verderbliches Privilegium.

¹⁾ Eine „gelehrte Schule“ bestand in Anklam — nach den Worten des Herrn Gymnasialdirectors Heinze bei der Feier des 50jährigen Bestehens unseres Gymnasiums — vielleicht schon im 16. Jahrhundert, nachweisbar aber vom 17. an. Sie setzte nach 1811 ihr Ziel, Schüler direkt zur Universität vorzubereiten, herab. Bürgermeister Kirstein (ins Amt getreten 1846) war die treibende Kraft, die spätere „Lateinschule“ zu heben. 1847 wurde aus der Lateinschule das Gymnasium gegründet. Wo einst die „alte Lateinschule“ ihren Platz hatte, das Schulhaus an der St. Nikolai-Kirche, befindet sich jetzt die leider im Absterben begriffene „höhere Bürgerschule“.

§ 9.

Der Magistrat, welcher seine Glieder selbst wählet, besteht aus drey Bürgermeistern, wovon der erste zugleich Landrath ist,¹⁾ der vor Zeiten den Landtügen mit beywohnete; der zweyte hat die Verwaltung der Policity und Wapfen-Sachen über sich, der dritte aber wartet die gerichtlichen Sachen ab. Daneben ist ein Syndicus, ein Cämmerer, fünf Senatoren, zwey Secretarien, und ein Copist. Die Ober- und Nieder-Gerichtbarkeit stehet dem Magistrat zu. Die Bürgerchaft, welche von 50 Männern nach der vom Könige Carl XII. untern ^{27. April}/_{8. May} 1715 bestätigten Einrichtung in öffentlichen Stadtsachen vorgestellet wird, die einen engern Ausschuß von 12 ihrer Glieder-benennen, muß bey wichtigen Sachen mit zugezogen werden, und hat einen besondern Sprecher oder Vorsprach, der für sie das Wort führet. Die Zulage ist eine Bürgercasse, wobey zwey aus dem 50ger Collegio sitzen, in deren Stelle aber nunmehr ein Zulags-Controllleur neben dem Zulags-Einnehmer angesetzt worden.

§ 10.

Die gesammten Stadt-Einwohner bestehen gegenwärtig in 3287 Seelen, die Besatzung nicht mit gerechnet.²⁾ Sie theilen sich in 3 Stände. Zum ersten Stande gehören auffer den Obrigkeitlichen Personen, Prediger, Schullehrer und Eximirten,

die Brauer,
die Kaufleute
und Krämer.

Zum zweyten Stande: die Vier Gewerke, nemlich

die Tuchmacher, Bäcker
Schuster und Schmiede

und diese 4 machen mit folgenden 10 Gewerken, die 14 Aemter aus, nemlich

die Chirurgi,	Schneider,
Knochenhauer,	Kürbner,
Hacken,	Großfischer,
Reißschläger,	Leinweber,
Böttcher,	Gerber.

¹⁾ Die Eintheilung in der Leitung der Stadtverwaltung ist, der Zeit angemessen, eine andere geworden. Die Verwaltung des Kreises Anklam ist von der Stadtverwaltung getrennt.

²⁾ Bei der Volkszählung im Jahre 1895 zählten wir 18730 Seelen.

Hierauf folgen die 24 Aemter, welche sind

die Glaser,	Sattler,
Nadler,	Drechsler,
Kierner,	Mahler,
Färber,	Müller,
Löpfer,	Leuchtmacher oder Klempner,
Büttelbinder,	Goldschmiede,
Rothgießer,	Sager,
Siebmacher,	Zimmerleute,
Lüffler,	Rademacher,
Maurer,	Hutmacher,
Stellmacher,	Zinngießer,
Tischler,	Schwerdtfeger,

diesen werden noch zugezehlet

Perückenmacher,	Altschuster,
Strumpfwirker,	Schornsteinfeger,
Gelbgießer,	Herbergierer,
Gürtler,	Köche,
Büchschäfter,	Knopfmacher,
Lederthauer,	Seiffensieder,
Tobacksspinner,	Kammacher.

Zum dritten Stande werden alle übrige gerechnet, als

Ackerleute,	Krüger,
Tobackspflanzer,	Fuhrleute,
Gärtner,	Tagelöhner und alles Gefinde.

§ 11.

Anklam treibet eine ziemliche Handlung zur See, mit Getreide, Holz, Glas und anderen Artikeln, welche ins kleine gehen. Der Verlust des Handels mit Blättertoback ist der Stadt sehr empfindlich. Das Commerz mit den zur See einkommenden Waaren würde ausgedehnter seyn, wenn der Absatz derselben im Lande durch die vielen um ihr liegenden und zum Theil auch Seehandlung treibenden Städte nicht eine große Einschränkung machte. Indessen ist sie doch unter den vornehmsten Städten des Preussisch-Pommerschen Antheils, und weicht nur der Stadt Stettin und Collberg, in Absicht auf die Größe der Handlung zur See. Die Einführung der strengen Durchsuchung der zur Stadt kommenden Fremden aus Schwedisch-Pommern und Mecklenburg hat unsrer Stadt vor andern Städten im Lande eine vorzügliche Minderung des Bürgerlichen Verkehrs im Handel und Wandel zugefügt. Vom erstern ist sie nur durch den Fluß Peene abgeschieden, und letzteres ist nur 3 kleine Meilen im Abstände von ihr. Vorzeiten bestand das hauptsächlichste Gewerbe

Von der Handlung.

der Einwohner auffer der Handlung in der Tuchbereitung. Zu unserer Zeit will selbige nicht zum Flor kommen, so viele Vorsorge dazu auch verwandt wird: denn es fehlet an einer guten Walkmühle; es fehlet an der Stauung des Wassers, welches ehemals in dem Oberteich bey dem königlichen Dorf Görke hat gehalten werden können, nun aber eben in den Monaten der besten Walkzeit vom ersten May bis zu Michaelis, frey zur Peene hat hinlauffen müssen. Vorzügliche Fabriken sind in ihr nicht zu finden. Die Leinen-Fabriken können gut von Statten gehen, es ist auch ein ziemlicher Anfang damit gemacht. Eine Fabrick von ledernen Schupf- und Rauch-Tobacksdosen, welche jetzt im Auswurf ihrer Zweige, und wegen ihrer schönen Arbeit so vorzüglich ist, daß davon weit und breit abgesetzt wird, muß mit Ernst betrieben werden, bis sie den zur Nützbarkeit für die Stadt zu erhaltenden Namen einer Fabrick würdig verdienet. Nach Polen, Curland, Liefland und in das teutsche Reich werden diese Dosen gefordert, daher sie zur Befriedigung der Ausländer, worauf man doch vorzüglich zu sehen hat, bey dem Mangel der Arbeiter und dem Unvermögen des Fabrickenmeisters, nicht genug Dosen verfertigen kann.

§ 12.

Das Stadtfeld so die Bürger besitzen, lieget gegen die Fläche der Stadt etwas erhöht, und auch so nahe erhöht, daß diese keine Hoffnung hat, jemals zu einer Festung¹⁾ dienlich zu seyn. Der Acker, der so ansehnlich, als fruchtbar ist, bestehet in zwey Feldern, nemlich dem alten und neuen Felde. Er hält in seiner größtesten Länge eine kleine halbe Meile von dem Dorf Görke bis zum Hohenstein, und fasset an tragbaren Acker in sich 77 Landhufen²⁾ 7 Morgen 150 Quadrat-Ruthen, welche mit Wall und Graben umschlossen und in vorigen Zeiten mit 4 Bürgen besetzt gewesen sind; nemlich die Görkeburg, die Stangen-Burg, der Hohenstein, ein noch vorhandener gemauerter Wartethurm an der Stettinschen Landstrasse, und endlich die Gnevezinsche Burg. Das Feld hat auch gute, aber tiefe Wiesen und Viehhütungen auf beyden Seiten längs der Peene, welche der öftern Ueberschwemmung unterworfen sind.

§ 13.

Die Lasten, so auf die Bürgerschaft lasten, sind diese: Die königliche Accise, welche etwa zu 12000 Rthlr. jährlich ein-

¹⁾ Festung in dem Sinne, daß eine Mauer die Stadt umzog, war Anklam von 1191 bis 1764. Dann wurden die Mauern abgebrochen und die Wälle gefüllt.

²⁾ 77 Landhufen = 1320 ha, fast $\frac{1}{4}$ □ Meile, ohne die Ländereien auf den Dörfern.

bringet, das Zettel- und Plomben-Geld, Nachschuß, Accise, und die Fabriken-Steuer nicht eingerechnet. Der Fürstencoll ist, so wie sein erstes Entstehen, von Unerheblichkeit, und träget jährlich bis 200 Rthlr. und darüber. Die Geld-Service für die Besatzung steigt jährlich beynähe auf 5000 Rthlr. an, wiewol sie unter der Bürgerschaft wieder vertheilet wird, und nur blos dazu dienet, daß die Einquartirung in gleiche Verhältnisse unter die Einwohner gebracht werden kann. Die Brunnen-Gelder betragen jährlich ohngefähr 80 Rthlr. Die Handlung treibende stehen gegenwärtig zu 255 Rthlr. jährliche Paragraphe-Gelder. Von den kleinen Abgiffen muß angemerket werden, daß der Abdecker alle Quartal von Haus zu Haus gehet, und unter dem Namen Frohpflicht 6 Pfenn. abfordert. Es ist dieses ein übler Gebrauch; und solcher schmutzige Geselle tritt so dreiste ins Haus mit einem Geschrey von Frohpflicht, als leichte durch ihn ansteckende Seuchen fortgepflanzt werden können. Die Abstellung dieser Plackerey und daß auch auf gleichem Fuß der Gefangenwärter alle 3 Monath von jedem Hause 6 Pfennige nicht mehr einfordern mögte, ist als eine verbesserte Einrichtung zu wünschen.

§ 14.

Der Zustand der Cämmerey oder der gemeinen Stadt-Casse ist gegenwärtig gar nicht der beste. Denn obwol ihre Einkünfte jährlich zwischen 12000 und 13000 Rthlr. betragen, so hat sie doch eine Schulden-Last an 60000 Rthlr. Hauptstuhl über sich, und ihre Einnahme übersteiget nach einer genauen Rechnung kaum die Ausgabe, um jährlich ein gewisses von den Schulden entbürden zu können. Sie muß allein 538 Rthlr. 9 Gr. jährlich an fremden Salarien und zur Beysteuer für andere Stadt-Cämmereyen hergeben. Eine versuchte Aufrichtung des verbesserten Zustandes der Cämmerey-Casse hat noch keine gesegnete Wirkung hervorgebracht. Es gehet dieser Casse, wie den Lasttragenden Bürgern, beyde können sich von den letzten Krieges-Beschwerden nicht recht erholen.

§ 15.

Die Stadt besitzt ansehnliche Landgüter zum Eigenthum, welche keinen mehrern Abgiffen auffer 1764 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf. jährlicher Contribution, worunter die Dragoner-Verpflegung, Justiz-Steuer u. d. g. mit begriffen, unterworfen sind. Sie hat solcher Güter 13 an der Zahl, und diese sind

- das Dorf und Vorwerk Bargischow,
- das Dorf und Vorwerk Bugewiß,
- das Dorf und Vorwerk Cosenow,
- das Vorwerk Gellenditt,

Vom Stadtfelde.

Die Stadt-Casse.

Bürgerliche Lasten.

Stadt-Güter.

das Dorf = = Gnevezin,
 das Dorf = = Rosenhagen,
 das Dorf = = Belsin,
 das Dorf = = Moserow.

Neu angelegte Dörfer: Kalkstein,
 Leopoldshagen
 und Neu-Cosenow.

Fischer-Dörfer: Camp
 und Fähre,

auch hat sie 2 Ackerwerke auf dem Stadtfelde:
 der Stadthof
 und der St. Jürgen genannt,

auch drey Holländeren: Kuhlerort,
 Schadesfähr
 und Wulfstart, mit der am Peendammit
 belegenen Holländeren,

wovon die letztere im Schwedisch-Pommerschen Gebiete lieget.

Alle diese Güter liegen in einer Strecke von ein auch einer halben Meile, und hängen an einander; nur das adeliche von Schwerinsche Gut Auerow macht einen tiefen Einsprung. In einer Breite gegen diese Länge auf liegen die 5 Dörfer Gnevezin, Bargischow, Moserow, Gellendin und Belsin, beynahe gerade gegen einander auf, von Norden zu Süden. Es befinden sich darunter 2 Pfarr-Dörfer, wovon das Patronat der Stadt allein zustehet, nemlich zu Bargischow und Leopoldshagen. Die übrigen sind sogenannte Filiale, theils eingepfarrte zu den benachbarten königlichen und adelichen Kirchen. Die Wassergrenze erstreckt sich bis ins Haff, worinn der Stadt die Fischerey, so weit ihre Landgrenzen gehen, zustehet.

Das Fischerdorf Fähre ist eine kleine Insel im Fährschen Haff, welches auch die Anklamische See genannt wird. Auf dieser Insel hat die Stadt ein Zollhaus, und hebt von den vorbeigehenden Schiffen und Waaren den Zoll ein. Es lieget daselbst eine kleine Soldaten-Postirung. Der Zoll beträgt jährlich einige hundert Thaler, welche in dem vorhin angezeigten Cämmerey-Ertrag mit berechnet sind.

Die Stadt ist mit allen Regalien in diesen ihren Gütern belehnet. In den Grenzen von Leopoldshagen finden sich Eisen-Gruben, und zu Rosenhagen eine Torfstecherey und eine Ziegeley.

Ehe die drey neuen Dörfer angeleget wurden, hatte Anklam einen Reichthum an Eichenholz; jeko ist davon nur noch zur Nothdurft übrig. An Fichtenheide ist ziemlicher Vorrath, das

Holz aber insgesamt jung und zum dauerhaften Bau nicht füglich brauchbar. Alle Reviere von Holz werden durch einen Förster und 3 Holzwärter bewachtet.

§ 16

Von unsrer Stadt wird ein Kreis der Anklamische Kreis be- Die Landgüter im Anklamischen Kreise.
 nannt, wozu folgende königliche und adeliche Güter auffer den Stadtdörfern gehören. Wir wollen zuerst diejenigen benennen, welche mit dem Stadtfelde und Stadtgütern grenzen.

Diese sind:

- 1) Die königlichen: Mönkebude,
 Ragendorf,
 Görke.
- 2) Die adelichen Güter: Ducherow,
 Busow,
 Charlottenhoff
 und Robin,
 Auerow,
 Dargibel,
 Stretense,
 Teterin,
 Lüschor,
 Busow.

Die übrigen Güter des Kreises sind folgende:

- 1) Die königlichen Aemter:

Lorgelow, Clempenow,
 Stolp, Spantekow
 mit ihren Dörfern.

- 2) Die adelichen Güter:

Altwigshagen,	Zanow,	Reberg,
Klein Below,	Zwen,	Rieth,
Benzien,	Landskrone,	Turow,
Blesewitz,	Löwitz,	Tutow,
Boldekow,	Lucow,	Bogelgesang,
Barrentin,	Lübze,	Warsta,
Cadow,	Mönkeberg,	Neuendorf,
Cartelow,	Müggenburg,	Neuenkirchen,
Curtshagen,	Muffentin,	Padderow,
Demnitz,	Neßow,	Pantschow,
Gliem,	Putzar,	Priemen,
Gramzow,	Radebuhr,	Prezen,

Rubenow,	Kleinen Teutin,	Buffeten,
Schmuggerow,	Wendefeld,	Zarnow,
Schwerinsburg,	Wießow,	Zemmin,
Steinmocker,	Wietstock,	Zinzow. ¹⁾
Grossen Teutin,	Wittenwerd,	

Diese Güter in so ferne sie steuerbare Hufen haben, entrichten ihre Steuer in der Adlichen Collectur zu Anklam. In jedem Kreise sind die Dorfschaften zu einer Stadt geleyet, wo die Steuern zusammen fließen, und der Adel zum Kreis-Convent sich einfindet, weshalb man selbige vor Zeiten eine Legestadt genennet hat.



¹⁾ Der Kreis Anklam hat jetzt, wie bekant, eine völlig andere Eintheilung.



Drittes Hauptstück.

Von den Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt.

§ 1.

Anklam ist von undenklichen Jahren eine Municipal- oder Provincial-Stadt gewesen, doch nicht in dem Begriff, als wenn selbige keinen Seehandel treiben dürfe, sondern als eine Landstadt, welche den Amtsstädten, die zu den Domainen gehören, entgegen gesezet ist. Eine Provincial-Stadt ist diejenige, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen hat; und in diesem Betracht heißen sie Municipal-Städte, nach Art der Römer, welche nur besondere Städte zu diesem Vorzuge aufnahmen, deren Bürger mit ihnen gleicher Ehren und Aemter fähig wurden. Man hüte sich, von den pommerschen Städten zu folgern, was bey den römischen Municipal-Städten gültig war, deren Obrigkeit sich nicht Consules noch Prätöres, sondern nur Decuriones nennen durften.

Von Anklam erkennen wir diese ihre Würde aus den Landtagen selbst, wo sie zugleich den Platz einer vorsitzenden Stadt hat. Als eine Municipal-Stadt erkennet sie den Landesfürsten über sich, und kann sich keine Macht oder irgend Gerechtsame anmassen, welche die landesherrliche Hoheit zum Grunde, aber auch keine Regalien hat, es sey denn, daß ihr solche besonders bengeleyet worden; oder daß sie dergleichen von undenklichen Jahren im Gebrauch gehabt hat. Wie viel unserer Stadt von den hohen Gerechtsamen anflebet, werde ich in möglicher Kürze nach einander vorbringen.

§ 2.

Münzrecht.

Das Recht zu münzen ist ein vorzügliches Regale, und was davon unserer Stadt zustehet, solches wollen wir, weil es in das Pommerische Münzwesen einschlägt, zur besonderen Abhandlung bis in das fünfte Hauptstück dieser Abtheilung versparen.

§ 3.

Jagden.

Die hohe und niedere Jagd besitzt Anklam von alten Zeiten her, und noch jezo in ihren gesammten Gränzen, ohne mit einer Vorjagds-Gerechtigkeit beschweret zu seyn. Selbige ist von den 4 Gütern Pelsin, Sellendin, Woserow und Bargischow bey der Vereigenthümung 1285 mit übergeben worden, mit den ausdrücklichen Worten: cum Venationibus, cum omnibus proventibus, transferentes omne jus quod nobis competere poterat,¹⁾ - - - so wie auch in Ansehung des Gutes Rosenhagen 1282, in den Worten: cum quolibet usufructu & proventu - - Ita plane quod dicta Civitas villam ante dictam iure Civitatis perpetuo possidebit pacifice & quiete, sicut ipsam possedimus ab antiquis;²⁾ als womit alle Regalien auf die Stadt gekommen; nicht minder auch von Bugewitz und Gröneberg, jetzt Leopoldshagen genannt, vermöge des Kaufbriefes von 1331, worin der Jagden ausdrücklich gedacht wird. Von den bürgerlichen Stadtfeld-Fluren auf beiden Seiten der Peene ist der Jagd halber niemals ein Zweifel vorgefallen, nachdem die Bürger als Eigenthümer das Jagdrecht allstets in ruhigem Besitz und Ausübung gehabt haben. Durch den Landtags-Abschied von 1614 hat der Herzog Philipp Julius schon fest gestellt, daß ein jeder Landstand, der des Jagens und Schlagens, oder Schießens des hohen Wildes, als der Hirsche, in seinen Güthern befugt gewesen, und er oder seine Vorfahren sich dessen gebrauchet, bey solchem Gebrauche und Besitze unturbirt bleiben, und es allenthalben bey dem alten Gebrauch und Besitz gelassen werden solle. Indessen hat dieses Jagdrecht dennoch im Jahr 1720 der Versuchung ausgesetzt seyn müssen, dergestalt, daß der auf selbige von den kaiserlichen Bedienten gemachte Anspruch hinfällig ward, und Sr. Königl. Majestät von Preussen Friedrich Wilhelm glorwürdigsten Andenkens, höchst eigenhändig den 19. Julii 1732 resolvirten, diejenigen bey ihrem Rechte zu schützen, welche entweder die hohe Jagd in ihren Lehnbriefen

¹⁾ Zu Deutsch: mit den Jagden, mit Säzen (Würfen) aller Thiere, jedes Recht, welches uns zustehen könnte, übertragend.

²⁾ Zu Deutsch: mit jeglichem Mißbrauch und Sak (Wachsthum) - - Ganz so, daß besagte Stadt das obgenannte Landgut mit beständigem Stadtrecht friedlich und ruhig besitzen soll, so wie wir es von altersher besessen haben.

haben, oder sich in einer funfzigjährigen Possession und Gebrauch befinden, welches dann Anklam aus seinen Cämmerey-Registern und durch Zeugen satksam erweisen können.

§ 4.

Das Recht der Fischerey auf der Peene haben die Anklammer schon 1247 vom Herzoge Barnim überkommen. Diese Urkunde habe ich weder in der Urschrift noch Abschrift gesehen, und will Hr. D. Deltrichs in seinen fortgesetzten historisch-diplomatischen Beyträgen zur Geschichte der Gelahrtheit im Herzogthum Pommeren S. 124 selbige in der Beziehung vom Jahr 1248 unter die von dem berühmten diplomatischen Betrüger M. Pristaf fabricirten Geschöpfe zählen. Allein es ist der Grund zu dieser Verurtheilung noch unhinlänglich, und eben darum, weil ein Diplom in dem von Dregerischen Codice Diplomatico nicht befindlich, dasselbe als untergeschoben und verfälscht nicht allerdings anzunehmen. Es giebt viele abschriftliche Urkunden, wovon die Originalien verloren gegangen sind, und noch mehrere, welche dem Hrn. von Dreger nicht bekannt geworden. Wenn wir des Herzogs Bogislaw Bestätigungs-Brief der Anklammerischen Privilegien von 1278 zur Hand nehmen, und darin gewahr werden, daß derselbe sich auf die von seinem Vater Barnim I. der Stadt mitgetheilten Schenkungen, Eigenthums-Besitze und Freyheiten beziehet, so ist wol gewiß, daß die Beziehung auf mehrere, als auf diejenigen Brieffschaften gehet, welche, wegen der Zollfreyheit und Genehmigung des getroffenen Kaufs über das Landgut Tuchow vorfinden: der Herzog saget ausführlich, daß er alles sonstige, was die Stadt durch ihre überkommene Privilegien klärllich beweisen kann, unverbrüchlich halten wolle. Pristaff, der überall keine Schußschrift verdient, konnte unserer Stadt durch dieses Diplom keinen Dienst erweisen, noch weniger eine Belohnung erwarten, weil sie von jeher und längst vor Pristaffs Geburt in dem ruhigen Besitz der Fischerey in der Peene, so weit die Stadt-Gränzen gehen, gewesen war. Ebenfalls hat die Stadt auch 1312 die Freyheit erhalten, im Fährschen Haff und in allen Fürstlichen Gewässern, ohne Unterschied der Jahreszeiten, mit grossen und kleinen Netzen zu fischen. Man kann um so weniger zweifeln, daß die Anklammer in ihren eigenen Gränzen die Fischerey besitzen, da solche ihnen überall in den landesherrlichen Wassern zustehet. Nicht alle nach 1312 verschriebene Freyheiten und Gerechtigkeiten im Fischen sind ein neuer Zuwachs der Freyheiten, sondern nur eine nähere Bestimmung derselben, nach welcher andere, wenn sie gleich an einem Ort bis zu der Zeit gefischt, nachhin davon haben abstehen müssen. Von der Art ist die von den Herzogen Otto und Barnim 1331 übertragene Fischerey von den äußersten Wasser-

Fischerey.

Gränzen der Dörfer Gröneberg, Bugewitz und Rosenhagen, welches den Strich im Haff von der Mönkebudschen Scheide unweit der Anklamischen Holländeren Rulerort, durch die sogenannte Schwarzhören bis zur Fähre hin in sich faffet. Die Ufermündischen Bürger haben die Mitbesischung in diesen Gewässern sich zueignen wollen, weshalb sie viele Jahre in Gerichten gestritten, und den Anklamern durch einen erfolgten Rechtspruch haben weichen müssen. Das Cassahnsche Wasser hatten die Anklamischen Bürger schon lange vorher besisset, ehe der Herzog Wartislaw ihnen solches Recht wider die in Cassahn gefessene Lepel und Cölln 1418 bestätigte. Dieses so offenbare Recht ist dennoch nachhin den Anklamern dergestalt schwer gemacht worden, daß sie 1606 bey dem Herzog Philipp Julius ihre Beschwerde führen müssen, den darauf versprochenen Bescheid aber nicht erhalten haben.

Durchsiehet man die Briefe verschiedener Städte, so siehet es nicht anders aus, als wenn die Begnadigungen eine wider die andere stritten. Allein dieses ist nicht, wenn man die Zeit der Belehnung, und den Fürsten, der die Freyheit verschrieben, in ein besonderes Augenmerk ziehet. Nur ein Beispiel anzuführen. Die Demminer führen aus ihrer Urkunde von 1292 die Freyheit an, daß sie in der Peene überall bis in das Salzmeer frey fischen können. Anklam bezieht sich dieserhalb auf sein noch älteres Recht von 1247, welches der Herzog Barnim ertheilet hat, gegen die den Demminern von den Herzogen Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. ertheilten Briefe. Es ist zwar an dem, daß verschiedene Urkunden nur Bestätigungsbriefe schon vorher besessener Gerechtsame sind, es ist aber auch zugleich an dem, daß in den Bestätigungen selbst oft andere Freyheiten hinzugekommen sind, welches sich leicht unterscheiden läffet, indem das bestätigte kürzer gefasset, die neuern Zugaben aber mit Umständen und nicht selten in dem Ausdruck der künftigen Zeit vorgetragen werden. Der Demminische Brief von 1292 beweiset solches klärlich. Es heißet darin: *Damus siquidem iisdem Burgensibus in stagno Cummerow piscandi liberam potestatem.*¹⁾ Und ferner: *Habebunt etiam liberam velicationem cum suis mercibus, simul & Piscacionem per dictum stagnum & Penam infra & supra a rota molendini ante Malchin usque ad salsum mare exeundo pacifice pariter & intrando.*²⁾ Dieses letztere ist denn wol eine neue Zugabe. Wir erinnern uns aus dem vorher erzehlten, daß Anklam schon zur wendischen Zeit eine Stadt gewesen. Was sollte wol

¹⁾ In Deutsch: Wir geben nämlich denselben Bürgern freie Erlaubniß, im Cummerower See zu fischen.

²⁾ In Deutsch: Sie sollen auch freie Schifffahrt mit ihren Waaren haben und zugleich die Fischerei frei haben in dem genannten See und in der Peene unterhalb und oberhalb vom Mühlrad vor Malchin bis zum Salzmeer, um in Frieden dahin und ebenso zurückfahren zu können.

eine zahlreiche Gesellschaft beginnen, wenn sie an einem fischreichen Fluß, wie die Peene ist, wohnen, und kein Recht zu fischen haben sollte, nicht einmal da, wo ihre Viehweide und Aecker an diesem Fluß angrenzen? Wer sollte wol an diesem Rechte zweifeln können? Den niedersächsischen Colonien bey ihrer Ankunft in Pommeren so magere Derter zum Anbau anzuweisen, daß sie daselbst nicht fischen, nicht jagen dürften, läffet sich das gedenken? Daß aber diese ersten niedersächsischen Einkömmlinge bey ihrem Landesherrn eine schriftliche Versicherung über die Fischerey im Jahr 1247 gesucht und erhalten haben, solches ist nicht ohne Ursache geschehen: einmal, um mehrerer Sicherheit willen, und dann auch auffer ihren Grenzen die Fischerey treiben zu können. Es hat hiemit gleiche Bewandniß, wie mit der Bewidmung mit dem Lübeckischen Recht, so die Anklammer 1244 erhielten, und beydes ist gleichsam nur als eine Bestätigung anzusehen. Wann nun die Anklammer das Recht und die bestätigte Freyheit in ihren Grenzen zu fischen von Anfang her gehabt, so versteht es sich auch von selbst, daß der Landesfürst sie durch fremde Begnadigungen darin nicht hat kränken, und das, was ihnen einmal zugehöret, nicht andern mittheilen wollen. Was also durch dergleichen Privilegien aufgewiesen wird, solches beziehet sich lediglich auf Fischereyen an den Orten in der Peene, wo der Landesfürst selbige in seinen privaten Grenzen auszuüben gehabt hat. Daß der eigenthümliche Besiß der an den Ufern der Gewässer grenzenden Ländereyen auch das Recht der Fischerey, wo nicht die darüber erhaltene Brieffschaften eine ausdrückliche Ausnahme machen, in sich fasse, solches ist in dem Streit zu merken, welchen Anklam mit dem Kloster Buddagla¹⁾ 1337 und 1360 gehabt hat; woselbst dieses Kloster zugestehet, daß ihm an dem Wasser, Mönchentog genannt, welches der Zug im Fährschen Wasser in der Gegend des Eingangs zum Nichtgraben²⁾ ist, weil selbiges auffer seinen Grenzen läge, kein Eigenthum, auch kein Recht daselbst zu fischen, zustehet; und hiedurch wird nicht wenig erläutert, daß die von den Fürsten ertheilten Freyheits-Briefe allemal so zu nehmen sind, daß die Freyheit nur darauf gehe, was der Landesherr der Zeit noch selbst gehabt, und nicht, was bereits andere erhalten haben und wirklich besitzen.

§ 5.

Die Eisengruben sind in der That hohe Regalien, welche Anklam, so wie in dem Kaufbrief über die Güter Bugewitz und

¹⁾ Kloster Buddagla auf der Insel Usedom-Bollin, jetzt kgl. Domäne Buddagla.

²⁾ Die Bezeichnung Nichtgraben findet sich noch heute für den Durchstich zwischen Peene von Schadesfähre aus und dem Haff. Das alte Bett der Peene ist fast ganz verschilt und für die Schifffahrt unbenutzbar.

Gröneberg von 1331, also auch wirklich in den Grenzen des letztgedachten Guths, jetzt Leopoldshagen genannt, besizet. Das Königliche Eisenhüttenwerk zu Torgelow hat vor kurzen Jahren viele Eisenstein-Erde daselbst abgehohlet, und der Magistrat hat bey dem Vorfall durch eine bey der Königl. Kriegs- und Domainenkammer eingebrachte Beschwerde, die Gerechtsame der Stadt wahrgenommen. Auch in dem Briefe, worin Herzog Bogislaw 1282 das Dorf Rosenhagen, und 1285 die Dörfer Belzin, Gellendin, Woserow und Bargischow der Stadt schenket, sind die Eisengruben mit verschrieben, und ein Nachforscher wird selbige in dem Bezirk dieser, oder eines dieser Dörfer wol auffinden. Wer da will, mag immer glauben, daß die Pertinenzstücke mehr aus dem Gebrauch des Stils,¹⁾ als nach dem wirklichen Daseyn, in den Instrumenten²⁾ niedergeschrieben worden. Hieselbst findet man solches nicht erwiesen; es zeigt sich das Gegentheil, wie dergleichen in den Instrumenten über Güter, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach solche Regalien nicht haben können, auch nicht mit verschrieben worden sind. Man findet es nicht bey dem vormaligen Dorfe Tuchow, als dem gegenwärtigen neuen Stadtfelde; auch nicht bey der Insel Fähr und Camp. Sollte der Satz, daß die Alten aus Vorsicht sich mehr, als vorhanden, verschreiben lassen, Platz finden, so hat es in der Verschreibung von den Salz-Quellen oder Salzgruben den größesten Anschein. Allein, es ist noch nicht ausgemacht, daß es in den vorgedachten Gütern, so wie es Eisenerde darinnen giebt, niemals Salz-Quellen gegeben habe. Unsere nachbarliche Gegend, die zu Sülz und Greifswald, sieden ja Salz aus ihren Quellen, warum sollte uns dann ein Unglaube abhalten, einem alten Regali nachzusehen, welches unsern Nachkommen eben so wie den Colbergern wohl bekommen würde, wann der Absatz damit auch nur ausserhalb Landes betrieben werden müste.

§ 6.

Auch die Zölle machen ein Regale aus. Anklam besizet derselben amoch zwey, einen Wasser- und einen Land-Zoll. Dieser ist in der Stadt selbst, und werden die davon fallende Gebungen in der Kämmerer-Casse mit berechnet. Den Wasser-Zoll erhebet unsere Stadt auf der Insel im Fährschen Haff, die Anklamische Fähr³⁾ genannt, durch einen daselbst vom Magistrat bestellten Zöllner, und wird selbiger in der Kämmerer-Casse gleichfalls mit berechnet. Von der Zeit an, daß die Schwiene-

1) als althergebrachte leere Redensart.

2) Instrument = Urkundenstück.

3) Siehe Kunstbeilage am Schlusse des Werkes.

münder Fahrt¹⁾ empor gekommen, hat dieser Wasserzoll einen merklichen Ausfall ihrer Gebungen erlitten. Es müssen vor diesem Zollhaus alle dort vorbeigehende Schiffe die Segel streichen, ansehen, und mit Vorzeigung ihrer Pässe und Conossementen²⁾ den Zoll und auch die Ween-Gelder erlegen. Diese letztere Abgabe ist ganz was anders, als der Zoll, welcher für die Ladung nach dem Tarif, jene aber dafür erlegt wird, daß auf den Untiefen oder Flächen, der Bock und die Elbstrecke genannt, gewisse Zeichen aufgestellt werden, wornach die Schiffer im Segeln sich richten, und die Untiefen vermeiden müssen. Von diesem Wasser-Zoll ist der Regel nach niemand befreyet, und wer eine Ausnahme fordert, muß die besondere Freyheit nachweisen. So thun es die Greifswalder, wenn sie sich auf einen mit der Stadt Anklam 1549 getroffenen Vergleich beziehen. Die Stettiner sind mit ihren Gütern gleichfalls zollfrey, allein von Nicolai alten Stils bis Lichtmessen³⁾ müssen selbige den Fährzoll, wie andere, von ihren Gütern erlegen. Der hierüber getroffene Vergleich, welchen ich angezogen gefunden, will sich nicht aufgeben; es würde sich sonst verschiedenes, und unter andern daraus ergeben, daß der Grund ihrer Befreyung darin beruhe, weil sie zur Schwienemünder Licent⁴⁾ und Hafen geleyet, und bey der vor Alters geschenehen Versandung des Schwienener Hafens sich gemüßiget gefunden haben, ihre Schiffe gleichsam aus Noth auf Benamünde gehen zu lassen. Nunmehr aber, bey wieder hergestelltem Schwienener Hafen, segeln die Stettinischen Schiffer nur selten durch die Peene, und passiren also den Fährzoll sehr wenig.

Mit den von und nach Demmin gehenden Schiffen verhält es sich ganz anders. Diese passirten ehemals die Fähr nur dann, wenn sie von und nach Stettin zu segeln hatten, indem ihre Handlung zur See, die Peene aus und ein, Wollgast vorbei, ohne Berührung des Fährzolles getrieben wurde. Bey eröffneten Schwienener Hafen aber müssen sie das ganze Haff durch segeln, und die Fähr passiren. Die Demminer, welche des Fährzolles durch die Länge der Zeit ungewohnt geworden, und ihre nach Stettin abgeschickte Ladungen für Stettinisches Bürgergut angeben, ihre zur See über Schwienemünde einkommende Waaren aber an hiesige Kaufleute adressiren, und durch selbige weiter bringen

1) Im Lauf des vorigen und dieses Jahrhunderts erhob sich Swinemünde von einem einfachen Fischerdorfe zu einem ansehnlichen Hafenplatz besonders durch die Gunst des Königs Friedrich des Großen, wodurch die einst so bedeutende Schifffahrt auf dem Peenestrom, wie die Stadt Wollgast, Einbuße erlitt.

2) Conossemente, d. h. Schifffahrtsbriefe, worin der Empfang sowie Bestimmungsort der Ladung bescheinigt ist.

3) Nicolai bis Lichtmessen = vom 6. Dezember bis zum 2. Februar.

4) Licent, d. h. Abgabe von Waaren, bes. Lebensmitteln.

lassen, wodurch der Zöllner zur Fährde dieses ihr Gut als Anklamisches Bürgergut, welches von der Zollabgabe gänzlich befreuet ist, allerdings unbemerkt und frey hat vorbegehen lassen müssen; diese unsre Nachbarn, die Demminer, wollen nunmehr auch die Zollfreyheit verlangen, und vermeinen selbige darinn zu gründen, weil die Pommerschen Herzöge sie 1292, 1309 und 1313 von allem Zoll und Ungelde befreuet haben. Ja, diese Freyheits-Briefe sprechen die Demminischen Einwohner durch das ganze Land (per totum nostrum dominium) Zollfrey, nicht aber frey von demjenigen Zoll, welcher denen Landesfürsten nicht mehr zustand. Die Stadt Stralsund ward 1325 vom Herzog Wartislaf mit der Zollfreyheit auf allen Gewässern von Stralsund bis Stettin begnadiget, und dennoch ist selbige von dem Fährischen Zoll niemals frey gewesen. Wir werden in der Folge vernehmen, daß die Fährde 1285 an 2 Anklamische Bürger und das Eigenthumsrecht davon an die Stadt Anklam gekommen, 1302 aber der Zolltarif regulirt und feste gestellet worden, mithin daß dieser Zoll schon eher gewesen, als er an die Anklamischen Bürger gekommen, auch noch ehe, als er ein Lehn der Familie Berlin geworden, und daß er also gewissen Landesgefeßenen, und nicht den Herzögen zugestanden habe. Sein Name, die Olde Dir, welchen er bereits 1285 führete, zeigt sein tiefes Alter an, wie dann überhaupt die Zölle in Pommern schon lange vorher gewesen: denn 1267 verglich sich Greifswald schon wegen des Zolls mit den Herren zu Loitz, der Collbergische Zoll war schon 1276. Daß dieser Fährische Wasserzoll vor 1283 nicht fürstlich gewesen, ist daraus abzunehmen, daß die Stettiner, welche in diesem Jahr mit der Zollfreyheit überhaupt und nachhin 1289 vom Herzog Bogislaf damit auf der Peene und Schwiene begnadiget wurden, dennoch dem Fährzoll bis auf den heutigen Tag, wie wol, wie vorher bemerkt, unter einer verglichenen Einschränkung unterworfen sind. Dahero dann die Demminer gleich andern Städten mit ihren General-Privilegien diesem Zoll nicht ausweichen können. Die Zollregister beweisen, daß sie ihre Güter verzollet haben. Gegenwärtig weigern sie sich dessen, und sind beyde Städte dieserhalb in Proceß befangen. Die Sorglosigkeit, oder vielmehr die Unwissenheit in den Geschichten des Vaterlandes absetzen derer, welche für die Gerechtsame unsrer Stadt haben wachen sollen, hat unter manchen Rissen auch diesen verursacht. Die Certificaten,¹⁾ womit die Demminer ihre beladene Schiffe begleiteten, wurden ohne Rücksicht, daß die Demminer vermöge eines besondern Vertrags nur vom hiesigen Stadtzoll, nicht aber vom Fährzoll frey waren, sind mit dem „kann paßiren“, bezeichnet; welche Certificate dann auch auf dem Fährzoll, vermöge des Worthabenden Bürger-

¹⁾ Certificate, d. h. Beglaubigungsurkunden.

meisters Unterschrift zum Nachtheil der Zollhebungen, ohne Abgabe, durchgingen.

§ 7.

Daß den teutschen Reichsstädten eine gleichmäßige Landeshoheit in ihren Grenzen und Ländereyen zustehe, wie solche die übrigen Reichsfürsten in ihren Landen besitzen, solches hat in der güldenen Bulle¹⁾ Kaiser Carls IV. seinen Grund. Diese Reichsstädte haben als ein Reichsstand auf Reichstagen Sitz und Stimme. In einem Verhältniß der Reichsstädte mit dem teutschen Reich und dessen Oberhaupt dem Kayser sind auch die Pommerschen vorfihende Städte dasselbe, in dem zum Reiche gehörigen Pommerlande in Rücksicht gegen ihr Landesherrliches Oberhaupt. Sie haben daher Sitz und Stimme auf den Landtagen. So wie aber die Reichsstädte nicht überall gleiche Gerechtsame besitzen, so trifft man auch bey den Pommerschen Städten erster Classe darinn keine Uebereinstimmung, sondern die eine hat mehr, die andere hat kleinere Vorzüge und Herrlichkeiten, und kommt es auf die schriftlichen Beweisthümer, Begnadigungen und Verträge an, ob selbige weit oder enge abgefasset sind, oder falls selbige schriftlich nicht mehr vorhanden, was sie von hohen Gerechtigkeiten durch langen Gebrauch und Gewohnheiten wirklich besitzen. Gleichermassen haben auch die Pommerschen Vorderstädte nicht überall gleiche Vorzüge und Gerechtsame, noch weniger, wenn sie auch mit dem Lübschen Rechte bewidmet sind, alle die Jura publica, welche die Stadt Lübeck zur Ausübung bringet.

Was Anklam betrifft, so wählet und bestellet es seine obrigkeitlichen Glieder selbst. Dieses hat sie vermöge des Lübschen Rechtes, und wird solches durch den Inhalt ihrer Statuten von 1353 nachgewiesen. Vor Zeiten war keine Landesherrliche Bestätigung der erwählten Glieder, außer bey Bestellung eines Gerichtsvoigts, wie wir hienächst vernehmen werden, nöthig; seit dem aber dieses Theil Pommern unter die Königl. Preussische Landes-Hoheit gekommen, hat man solche einholen müssen.²⁾ Die hierunter vorgeschriebenen Gesetze des Landesherrn sind aus der Natur selbst hergenommene Befehle, daß redliche und geschickte Männer in den Rath gekieset³⁾ werden sollen. Bey Wiederbesetzung

Anklam besitzt keine Obrigkeit selber.

¹⁾ Güldene Bulle hieß das Reichsgrundgesetz vom Jahr 1356, weil es in einer goldenen Kapsel verschlossen war. Sonst heißen bekanntlich die Erlasse der Päpste vorzugsweise Bullen, auch Bannbullen, berücktigten Angedenkens.

²⁾ Der Bestätigung bedürfen heute nur: der Bürgermeister durch Se. Majestät den König, weil Anklam über 10000 Einwohner zählt, der Beigeordnete (2. Bürgermeister) und die Stadträte durch die kgl. Regierung.

³⁾ „Kiesen“ oder auch „küren“ sagte man vor Alters für „wählen“; daher das Wort „Willkür“, d. h. freiwillige Wahl, was auch städtische Statuten bezeichnete.

der Richterstelle, des Syndicats und Secretariats müssen nunmehr zwei Personen erwählt, und zur Bestätigung eines derselben dem Landesherrn vorgestellt werden. Alle übrige Rathshausliche Bediente haben die Bestätigung nöthig.

§ 8.

Die Gerichtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen Sachen hat der Magistrat auszuüben, und die Appellationes gehen an die Königliche Regierung. Das Magistrats-Collegium erkannte vor Alters in allen wichtigen Streitsachen. Ein Rathsherr mit zweien Besitzern machte das Niedergericht aus, welches die leichten Sachen untersuchte, und von welchem die Appellation an den Magistrat gebracht wurde. Eben dieses Niedergericht bestehet noch in der Vorstadt am Peendamm Königl. Schwedischer Landes-Hoheit, so wie auch von der Cämmerey und von dem Wettgericht noch bis jezo die Appellationes an den Magistrat gelangen.

Vor diesem Wettgericht gehören nunmehr blos See- und Handlungssachen, so wie vormals alle Policcyverbrechen, und bestehet dasselbe aus dem Stadtrichter und 2 gelehrten Besitzern mit Zuziehung der Kaufmanns-Ältesten. Die daselbst vorkommende Strafgeelder, denn weiter gehen ihre Sentenzen¹⁾ nicht, fließen zur Hälfte an die Cämmerey-Casse, die andere Hälfte wird unter die Wettgerichtspersonen, welche für ihre Bemühung weiter nichts haben, zur Hälfte vertheilt, und die übrige Hälfte als das vierte Theil vom Ganzen gehet an die Kaufmanns-Ältesten zur Berechnung in die gemeine Casse der Kaufmanns-Compagnie.

Das Bauamt, welches die Bau-, Grenz- und Servitut-Sachen²⁾ zum Gegenstande der Entscheidung über sich hat, machet ein Bürgermeister und 2 auch wohl 3 Rathsherrn aus. Selbiges bedienet sich eines summarischen Processes, und von ihren Aussprüchen werden die Appellationes nunmehr an die Königliche Regierung gerichtet.

Das Policcyamt hat bey uns keinen Richterspruch, sondern es übergiebt die Untersuchungs-Protocolle dem Magistrat zu Abfassung eines Spruchs. Nur allein in Sachen, welche die Vermiethung des Gesindes und derselben Miethsgeld betreffen, erkennet und strafet dasselbe nach Inhalt der Gesinde-Ordnung vom 20. Aug. 1766.

Die Cämmerey, deren Gerichtsverwaltung vor Zeiten von einem grossen Umfange war, und wohin alle Schlägereyen und Injurien, welche auf öffentlichen Plätzen, auf dem Markt und

¹⁾ d. h. Urtheilsprüche.

²⁾ Servitut, d. h. Dienstbarkeit, Last auf einem Grundstück.

Bollwerk vorfielen, gehörten, wo auch alle Einwohner in den Stadtgüthern in bürgerlichen Sachen zum ersten Gange Recht suchen, und dasselbe weiter durch Appellation vor dem Magistrat nehmen mußten; dieses Cämmereygericht ist gegenwärtig in gar enge Schranken gedrungen, und hat nur allein noch die leichten Sachen der Bauern und Pächter behalten, indem alle Criminalia¹⁾ und Concurs-Processe an das ordentliche Stadtgericht verwiesen werden.

Die vorkommende Uebertretungsfälle wider das Königliche Accise-Interesse werden von der Accis-Casse zu Protocoll genommen, und darinn von den hohen Collegien erkannt. Die Vergehungen aber wider die Einbringung des fremden Tobacks werden vom Stadtgericht untersucht, und von dem Tobackgericht zu Stettin abgeurtheilt.

§ 9.

Es ist eines von den vorzüglichsten Rechten, welches in den Lübschen Statuten gegründet ist, daß nemlich, was ein Rath statuiret und ordnet, unverbrüchlich gehalten werden soll. Anklam hat das jus statuendi arbitrarij & ordinandi²⁾ von jeher ausgeübet: von 1353 haben wir ein Beispiel davon, so wie auch 1544 in der verbesserten und vermehrten Bursprach.³⁾ Die noch vorhandene alte Gerichts-, Waisen- und Feuer- und Policcyordnungen, und die den Kramern 1330 gegebene Rolle oder Privilegium, sind unwidersprechliche Beweisthümer. Dieses Recht in Policcy-Sachen, Statuta und Anordnungen zu machen, hielten die Städte so wichtig, dahin anzutragen, daß selbiges in der 1669 im Werfliegenden Landes-Policcy-Ordnung mit berührt werden mögte; und als selbige in der Resolution vom 24. May 1669 angewiesen wurden, diejenigen Städte zu benennen, welche dieses Recht für sich behaupten könnten, berief sich Anklam auf sein Lübsches Recht, auf seine vollständige Gerichtsbarkeit, und auf den von undenklichen Jahren her gehaltenen ruhigen und bestätigten Gebrauch, und behauptete dabey, daß sie über ihre gemachte und künftig zu machenden Statuta, Satzungen und Ordnungen die Confirmation der hohen Landesobrigkeit zu suchen nicht nöthig habe. Sie erhielt auch hierüber 1669 den 27. November die

Statuta zu machen.

¹⁾ Criminalia, d. h. Sachen, welche Verbrechen, Mord, Diebstahl und dgl. betreffen.

²⁾ d. h. das Recht, Satzungen, Entscheidungen und Anordnungen zu treffen: das erste bezieht sich hauptsächlich auf Verwaltungsangelegenheiten, das andere auf das Gerichtswesen, das letzte auf Policcy-Sachen.

³⁾ Bursprache, d. i. das althergebrachte Stadtrecht, die Stadtgebote. Die „Anklamsche Bursprache“ wurde jährlich am Sonntag vor Martini vom Rathhause aus den versammelten Bürgern vorgelesen.

Entschliessung, daß ihr das Jus statuendi keineswegs zweifelhaft gemacht, sie vielmehr dabey geruhig gelassen, und übrigens zu der Bestätigung ihrer künftigen Statuten angewiesen werde, und in dem Landtagsabschied zu Wollgast von dem 16. December 1669 ist dieses Recht feste gestellet worden. Unsere Stadt machte kurz darauf 1672 eine Kleiderordnung,¹⁾ und selbige ward von der Königlichen Regierung confirmiret.

§ 10.

Der Anfall erb- und Herrenloser auch durch Verbrechen verlassener Güter gründet sich auf das Lübsche Recht, 2. Buch 2. Tit. 14. Articul. Anklam hat dieses Recht, nachdem darüber Streit entstanden, von den Königlichen Commissarien im Jahre 1681 erneuert erhalten. Weil aber diese Art, etwas zu erwerben, nur selten vorkommt, so kann ein solches Recht, welches gemeinhin zu den Landesherrlichen Gerechtigkeiten gezehlt zu werden pflegt, gar leicht veralten, und in Abgang gerathen, weshalb man zu dessen Beybehaltung alle Vorsicht zu verwenden hat. Unsere gute Stadt stand in Gefahr, dieses ihr von je her zustehende Recht zu verlieren; sie hat es aber durch die Königliche Commissarische Resolution de dato Stettin den 30. Martii 1681 ad punctum 4 bey Kräften erhalten.

§ 11.

Wer das Recht hat, Statuta zu machen, dem entstehet gemeinhin auch nicht das Recht, sicher Geleit zu ertheilen. Und auch dieses Recht besitzt der Rath zu Anklam, nicht allein vermöge des Lübschen Rechts 1. Buch 1. Tit. Art. XI., sondern wir finden solches auch in der Bursprache von 1544, und man könnte eine Menge Vorfälle von Geleitsbriefen vorzeigen, wenn es erfordert würde. Man findet nicht selten, daß ein Angeklagter sich von den Landescollegien ein sicher Geleit ausbittet, und den Rath, wo die Anklage wider ihn zur Untersuchung kommt, vorbeylehet; dieses geschieht bloß, weil man solch hohes Recht bey den Magisträten der Städte nicht vermuthet, und hieraus siehet man, wie tief das vormalige Ansehen der Stadtoberkeiten gefallen ist.

§ 12.

Wer Gesetze oder Statuta giebet, der kann auch nach vorkommenden Umständen gelinder im strafen als das Gesetze seyn. Diese Macht befaßt das Begnadigungsrecht. In den Lübschen

¹⁾ Durch diese Kleiderordnung sollte der große Aufwand in Trachten beim Kirchgang, auf Hochzeiten und andern Festlichkeiten auf das rechte Maß beschränkt werden.

Statuten findet sich kein Artikel, der dieses Recht ausdrücklich nachgiebet, indessen will solches aus dem Art. 3. Tit. 2. Buch 1. gefolgert werden. Die Anklamschen Statuta beweisen mit ausdrücklichen Worten darinn, daß ein Jungfrauenhändler den Hals verbricht, daß aber auch diese Todesstrafe bey dem Gericht abgeändert werden könne. Das Rathhäußliche Reglement von 1723 bestatigt solches in dem Fall der Geldstrafen, jedoch daß die Minderung und Erlassung nicht von dem Bürgermeister oder Richter allein, sondern mittelst eines collegialischen Schlusses¹⁾ geschehen müsse.

§ 13.

Unsere Stadt ist auch berechtigt, von dem bürgerlichen Vermögen, so als Erbschaften aus ihrem Gebiete weggeheth, den Zehnten zu fordern; man nenne diesen Abzug einen Abschoss oder Nachsteuer. Die politische Absicht der Lübschen Statuten gehet vornemlich dahin, daß das Vermögen der Einwohner zum Flor der Handlung bey sich erhalten werde; welches der Art. 4. Tit. 2. Buch 2. ganz sichtlich darleget, nach welchem eine unbeerbte Ehefrau nicht mehr Gut als sie eingebracht, aus der Stadt nehmen darf. Dieses Gesetz ist bey uns lange nicht mehr im Gebrauch gewesen. Es gewinnt vielmehr das Ansehen, daß bey dessen Abschaffung der Abzug des Zehnten eingeführet, und auf alle ausgehenden Erbschaften erweitert worden. Ein gleichmäßiger Abzug muß auch erleyet werden von dem Vermögen, welches ein Bürger oder Einwohner bey seinem Wegzuge aus dem Stadtgebiete und Gerichtsbarkeit mit sich nimmt. Dieses aber ist durch Königliche Rescripte dahin eingeschränket, daß die Wegziehende, wenn sie sich nicht auffer Königlichen Landen begeben, von diesen Abzugszehnten verschonet bleiben.

§ 14.

Daß die Stadt Anklam ihre Landgüter und bey nahe die mehresten kaufweise erworben habe, solches werden wir balde näher bemerken. Als die Städte zu grösserer Macht und Ansehen wuchsen, wollte man ihnen das Recht, Güter zu kaufen, etwas beengen. Die Besorgen, die Städten möchten über die Ritterschaft hinwachsen, war gegen den Eintritt des 16. Jahrhunderts nicht sonderlich nöthig, da man die Städte als gefüllte Schwämme zu nutzen anfieng, und das 17. Jahrhundert reich an Kriegen und Ruinen war. Dem ungeachtet privilegirte der Herzog Bogislaw X. 1479, und vor ihm Wartislaw IX. 1452 unter andern auch die

¹⁾ gemeinschaftlichen Beschlusses.

Das Recht über die erledigten Güter.

Sicher Geleit zu ertheilen.

Das Begnadigungsrecht.

Das Recht des Abschosses oder Zehnten.

Das Recht, Landgüter zu kaufen.

Stadt Anklam mit dem Rechte, mehr Landgüter anzukaufen. Der Herzog drückt sich deshalb ohne alle Einschränkung also aus:

Und geben En mit guten Willen de macht, mehr und andere Landgüdere tho kopende van weme Se willen, und desülwigen güdere de se also köpen, willen wy En verlaten, wenn wy dartho eschet werden.¹⁾

Dieser und andern mehrern Freyheiten, welche zugleich verschrieben sind, folget ein vortrefliches Präservativ gegen die juristische Fäulung und kalten Brand, wodurch sonst alle diese Freyheiten leichtlich hinfällig werden konnten: denn es heisset ferner:

So scholen ock desse Frigheide haben schreven effte andere Ere privilegia mit ientiger overtredinge, Versümeniß effte Unhulde nicht mögen verbrechen, effte verlösen, ganz edder ein Deil, men alltomale scholen Se tho ewiger tidt bestendlic und vaste blieben.²⁾

§ 15.

Mühlengerechtigkeith.

Daß die Landesherrn die Mühlengerechtigkeith, falls selbige nicht ausdrücklich verschrieben, als ein Regale betrachten, davon haben wir bey dem Stadtdorf Bugewitz ein offenbares Beispiel, woselbst Anklam das Recht, eine Mühle anzulegen, für 1000 Rthlr. erworben hat. Ich finde aber nicht, daß dieselben dieses Recht jemalen auf die Anklamschen Stadtmühlen ausgedehnet haben sollten. Nur ein einziger Fall giebt sich auf, da zu Herzog Philipp Julii Regierung der Bau einer neuen Windmühle von der Stadt unterjaget worden. Wann aber dieser Fall nicht klagend angebracht worden, und der Magistrat die Sache lieber in Güte, als durch einen weitläufigen Proceß hinlegen wollen, der Herzog auch von seiner Forderung 1619 abgestanden und alle deshalb ergangene Inhibitiones und Edicta³⁾ aufgehoben hat; so findet sich hierinnen ein der Stadt von ihren ersten Entstehen her angewurzeltes Recht, so wie man überhaupt nicht ableugnen kann, daß Anklam mit ganz vorzüglichen Gerechtsamen von je her bewidmet gewesen, und ihr also die Mühlengerechtigkeith nicht abgesprochen werden mag.

¹⁾ Hochdeutsch: Und geben ihnen mit gutem Willen die Macht, mehr und andere Landgüter zu kaufen, von wem sie wollen, und dieselben Güter, die sie also kaufen, wollen wir ihnen überlassen, wenn wir darum angerufen werden.

²⁾ Hochdeutsch: So sollen auch die oben beschriebenen Freyheiten oder andere ihrer Vorrechte durch keinerlei Uebertretung, Versümmnis oder Ungunst gekränkt oder gelockert werden, ganz oder zum Theil; sondern alle sollen sie zu ewiger Zeit beständig und in Kraft bleiben.

³⁾ Zu Deutsch: Verbote und Befehle.

§ 16.

Auch das Recht der Handlung zu Wasser und zu Lande hat Anklam von so langer Zeit her, als sich irgend was von ihr gedenken läffet. Die Lage führet schon den Beweis dazu in sich. Der schiffbare Fluß, die Peene, drenget sich dicke an sie, und giebet den Schiffen die bequemste Lage an ihren Bollwerken. Das grosse Haff war vor Zeiten überaus fischreich, und 1514 war es noch so, daß auch Herzog Bogislaw X. Gelegenheit nehmen konnte, den Fürsten-Zoll in Anklam darauf anzulegen. Eingefalzene Fische und eingepöfeltes Fleisch machten damals bey uns einen vorzüglichen Zweig der Handlung aus; beydes wurde theils nach der Mark Brandenburg verfahren, theils aber, und vornehmlich das Fleisch seewerts verschifft. Die fruchtbare Gegend hat ihren Ueberfluß an Getreide und Holz, besonders Eichenholz, wovon die bis 1749 noch vorgefundenen Wälder Zeugen sind, der Handlung überliefert. Es ist die älteste briefliche Urkunde so Anklam von 1264 aufzuweisen hat, worinn ihren Bürgern die freye Schiffart und die Zollfreyheit zugestanden wird. Dieses hat nicht die Meynung, als wenn sie vorher nicht haben schiffen dürfen, sondern es ist vielmehr eine Versicherung, daß sie darinn niemals haben gestöret werden sollen. Wie denn auch 31 Jahr darnach 1295 diese Versicherung von dem Herzog Otto I. wiederholt und hinzugefüget wird, daß unsere Bürger sowol vom Zoll als auch vom Ungelde, wenn sie ihr Getreide und sonstige Kaufwaaren, worinn vorzüglich Wachs, Honig, Vieh, gesalzenes Fleisch und Fische, Leder, Flachs, Wolle, Hanf, Butter, Holz, Theer und Glas zu ziehen ist, zur See verschifften, auch selbst die fremde handelnde Kaufleute mit ihren Waaren befrehet seyn sollten. Es ließe sich, wenn es nöthig wäre, eine Menge von Briefen anführen, welche alle dahin zielen, die Anklamsche Handlung zu erheben. Der hanseatische Bund,¹⁾ worinn Anklam nicht die geringste gewesen, beweiset ihre Seehandlung genugsam. Sie hat aber auch niemalen von jemand eine Ansechtung oder Zweifel wider ihr Handlungsrecht erlitten. Ihr Flor ist im XV. Jahrhundert so sichtbar, daß ihre Schwester, die Stadt Demmin an der Peene, bey nahe den Schein einer Handlung verloren hatte. Das Recht der Demminischen Schiffahrt und Handlung war den Vorderstädten

Das Recht zu handeln.

¹⁾ Von Hamburg und Lübeck wurde 1241 zuerst ein Schutz- und Trutzvertrag oder Bund, Hansa genannt, gegen Ueberfälle von Land- und Seeräubern abgeschlossen, welcher sich bald auf viele wichtige Städte vom Rhein bis tief nach Rußland hinein ausdehnte und mehrere Jahrhunderte in hoher Blüthe und Achtung stand. Anklam trat ihm etwa 1300 bei. — Der sogenannte „grise Hund“, ein vor mehreren Jahren abgebrochenes altes Haus an der Ecke der Neuenthor- und Mauerstraße, in welchem sich nicht zwei gleiche Fenster befanden, hieß auch das „Hansahaus“, in demselben sollen angeblich die die Hansa betreffenden Verhandlungen gepflogen worden sein.

gar nicht bekannt, und mußte solches, da ihr von Seiten Anflams widersprochen ward, durch Vorzeigung ihrer Privilegien 1485 erst erwiesen und erneuert werden.

§ 17.

Niederlage
und
Stapel-
gerechtigkeit.

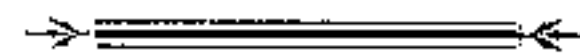
Anklam hat aber auch ein vorzügliches Handlungsrecht in der Niederlage und eine Stapelgerechtigkeit, vermöge dessen alle durchgehende Waaren niedergelegt und zum Verkauf feil gestellt werden müssen. Der Herzog Philipp gelobete 1546 dieses der Stadt Anklam zustehende Recht unverkürzt zu erhalten. Es wird dieses auch in Betracht der Demminischen Vorbenschiffung bis jezo beobachtet, indem die von dort bey uns ankommende Schiffe einen zweistündigen Mercat¹⁾ mit ihren Waaren abwarten müssen. In der Erbvereinigung von 1569 finden wir verordnet, daß alle Niederlagen, Jahrmärkte, Handlungen und Kaufmanns-Handthierungen an allen Orten, da sie vorhin und vor Alters gewesen, unverrückt und ungekränkt bleiben sollen. Alle diese Privilegien hat König Carl XI. in der unserer Stadt den 25. Novemb. 1679 zu Ruingby erteilten Resolution bestätigt, und zugleich verordnet, daß alles in die Wege gerichtet werden sollte, damit dieser Stadt von den benachbarten in der von Alters gehaltenen Niederlags-Gerechtigkeit zu Wasser und zu Lande kein Eintrag zugefüget, besonders aller Handel an Korn und Wolle nach den Landes-Fundamentalsatzungen eingerichtet, auch dem Landmann alle bürgerliche Nahrungen inhibiret, und was sonst zur Beförderung dieser Stadt Besten dienlich und ersprießlich, beobachtet werden solle.

§ 18.

Zu den Anklamschen Privilegien kann man auch ihre Jahrmärkte rechnen. Sie hat derselben viere, nemlich:

- 1) Am Mittwoch nach Reminiscere bis zum Sonnabend Saat- und Krammarkt.
- 2) Am Montag in der Woche, da Kreuz-Erhöhung einfällt Pferdemarkt, und die übrigen Tage der Woche Kram- und Wollmarkt.
- 3) Den 10. Junii und 18. October Wollmarkt.
- 4) Die drey Viehmärkte, welche allererst 1613 ihren Anfang genommen, fallen ein den Sonnabend vor Galli, den Sonnabend nach Galli, und den 2ten Sonnabend nach Galli.

Der Verkehr auf diesen Märkten ist gegenwärtiger Zeit in großem Verfall gerathen, nachdem die mehresten ausländischen Waaren theils hoch impostirt,¹⁾ theils die Einbringung gänzlich verboten ist, und die einländische Manufacturen und Fabriken gesamte Königliche Lande genugsam damit versorgen können. Es finden sich auch nunmehr nicht so viel Käufer als vormalis auf den Krammärkten ein, weil sie die Waaren alle Tage bey unsern Kramern eben so guten Preises, als von den aus andern Orten hieher kommenden Märkteuten kaufen können. Wenn, wie das für gehalten wird, die Märkte darum eingeführet worden, daß die Land- und Stadtleute mit Fremden handeln mögen, um die einheimische Krämer gegen den übermäßigen Gewinn im Raum zu halten, so ist diese Bewegungssache bey uns nicht zu finden, welches wir als ein Glück für unsere Stadt zu betrachten haben.



¹⁾ Mercat = Verkauf. Die Schiffe mußten also zwei Stunden halten und ihre Waaren zum Verkauf den Anklamern feilbieten.

¹⁾ Zu Deutsch: Hoch mit Zoll belegt.



Viertes Hauptstück.

Die Regiments-Verfassung.

§ 1.

Nicht die Gebäude, sondern die Einwohner und Bürger, welche einerley Obrigkeit und Recht zu ihrer gemeinsamen Sicherheit in Betreib ihrer Nahrungsgewerbe erkennen, geben den Begriff von einer Stadt. Man findet in derselben einen Rath und eine Bürgerschaft, welche zusammen den Städtchen Körper ausmachen, die unter sich gewisse bestimmte Verhältnisse gegen einander haben. Ehe wir die Regiments-Verfassung der Stadt Anklam selbst kennen lernen, wird nöthig seyn, die Verhältnisse zwischen dem Rath und der Bürgerschaft von ihrem Ursprung an, abzumessen.

In Niedersachsen¹⁾ machte die Kriegsunruhe den Landes-Einwohnern ihre Wohnungen unsicher und wüste. Sie suchten anderswo besseres Glück, und welche gegen das Ende des 12. Se-culi nach Pommern zutrafen, wurden wohl aufgenommen. Man wies ihnen Dörfer, Flecken und Städte an, um sich anzubauen. Diese führten eine andere Sprache und hatten andere Gewohnheiten und Rechte, als die Wenden. Es kümmert uns nicht, was für städtische Verfassung zur Wendenzeit üblich gewesen, wir können auch dazu mit Gewißheit nicht gelangen. Unsere neuen Einwohner mögen auch die landesherrliche Versicherung erhalten haben, ihre Obrigkeit selbst zu wählen, oder es ist gelegentlich bey ihrem Anbau eine der Colonie selbst gefällige Einrichtung

¹⁾ Dieser altdeutsche Kreis (es gab deren 10) umfaßte das norddeutsche Tiefland an Elbe und Weser.

entstanden. Sie wählten unter sich anfänglich ein oder mehrere der erfahrensten und vorsichtigsten Männer, welche sie für weise hielten. Diese hatten weiter nichts, als daß sie bey gut geführtem Regiment unter Beförderung des allgemeinen Besten, ihren selbst eigenen Nutzen mit befördert hatten. Es war noch keine gemeine Stadt-Casse, und was zum Besten des gemeinen Wesens verwandt werden mußte, floß aus eines jeden eigenen Mitteln. Sie schossen Geld her, davon entstand Bürgerschloß, und hierin ist die Urquelle zur gemeinen Stadt-Casse zu finden, welche man Cämmerey nennet, weil eine besondere Kammer oder Zimmer bestimmt wurde, wo die öffentliche Gelder aufbehalten, und die Rechnung darüber geführt wurde. Dieser Bürgerschloß war der einzige Titel der Einnahme in der jährlichen Cämmerey-Rechnung; mehrere, am wenigsten leere Titel, Dinge, die nicht vorhanden sind, davon wurden die Rechnungsbücher nicht voll gemacht. Ein jeder hatte bey der Verwaltung sein Wort, so wie sein Geld bezutragen. Nur die wirklich angeessene waren in beiden Fällen die Bejahende oder die Verneinende, und die mehresten Stimmen auf der einen oder andern Seite gaben den Ausschlag. Eine solche Verfassung war ohnehin der Gewohnheit im Landesregiment angemessen, wo die Landstände, der Adel und die Städte mit zu sprechen hatten. Die Bürger nannten ihren erwählten Vorsteher nicht Bürgerherr, und dieses war er auch nicht, sondern Bürgermeister; nicht, daß er selbstbefehlertisch oder herrisch, wie über Bauern, sondern Amtsmäßig mit Zuziehung seiner angemessenen Mitbürger, das denen Bürgern gemeinschaftliche Wohl zu besorgen hatte.

§ 2.

Dieses ist der erste obrigkeitliche und bürgerliche Zustand unserer Stadt, und die damalige Verfassung ist auch noch in ihrer Beybehaltung bis zu unserer Zeit vorhanden. Wir wollen dieses näher nachweisen und mit Beyspielen erläutern.

Die ersten teutschen Bürger erhielten nichts mehr, als in der Stadt einen Platz zum Anbau, und auf dem Stadtfelde ein Stück Land, welches sie neben ihrem sonstigen Gewerbe baueten. Von beyden zusammen genommen, mußte dem Landesherrn die Dröör entrichtet werden. Daß anfangs die Stadt nicht so viel Häuser, sondern die Häuser grosse Höfe und neben sich räumliche Auffahrten gehabt, läßt sich wol gedenken. Man siehet es hieselbst bey uns in einigen Gegenden noch sehr deutlich, wenn gleich dichte neben altcatastrirten breiten Häusern sich schmale Häuser finden, als welche bey dem Anwuchs der Bürger in ihren Familien auf dem Nebenraum, wo sie vorher die Auffahrten hatten, gebauet wurden. Diese Dröör ist von je her, und noch

Wie es
bis zu uns
fort-
dauert.

Bürger
disponiren
über die
Stadtkasse.

Wie
das städtische
Regiment
zu Anklam
entstanden.

jezo wird sie aus der gemeinen Stadt- oder Cämmerey-Casse abgeführt: welches, so weit ich Nachrichten davon gefunden, schon seit 1390 geschehen ist. Dieses beweiset, daß die Bürger über die gemeine Stadtkasse zu disponiren haben.

Das Rittergut Tuchow wurde 1274 gekauft, und zuverlässig aus der Bürger eigenem Seckel, weil nicht lange, nur zehn Jahr hernach, der Herzog Bogislaw der gemeinen Stadt den Zoll schenkungsweise 1284 überlässet, zu dem Ende, damit er ihrer Dürftigkeit zu Hilfe komme. Es ist dieses Tuchow¹⁾ kein Cämmerey-gut: die Bürger theilten die Aecker unter sich, welches nunmehr das von undenklichen Jahren her so genannte Neue Stadtfeld ausmachet. Dieses beweiset, daß die Bürgerschaft bey ihrem wohl erworbenen Gute in keiner Unthätigkeit geruhet, sondern ein so wichtiges Werk, als die Theilung unter sich ist, haben belieben können.

Wenn ferner der Rath wegen einiger des Zehnten halber von dem Ragendorffschen Prediger in Anspruch genommenen Hufen Landes verklaget wird, so ist der Proceß im Namen des Rathes und der Stadt, Civitatis, das ist der Bürgerschaft, geführt, und wenn der Beweis, daß bemeldetes Gut von ihnen erkauft sey, aufgenommen wird, nicht minder und wenn das 1285 der Stadt gewordene ansehnliche Geschenk von 4 Landgüter, als Bargischow, Woserow, Gellendin und Belfin, so wie ebenfalls der Güter Bugewitz und Gröneberg²⁾ sich auf eine Ersehung des Schadens, welchen die Bürger in den dem Herzoge vielfältig geleisteten Kriegszügen erlitten hat, beziehet, auch endlich die Bürgermeister und die Bürger die freye Fischerey im Haff mit 800 Mark-Pfeunige, bey der erschöpften gemeinen Stadt-Casse, 1331 erkaufte, so siehet man hieraus, daß die Bürger Recht und Grund haben, über das mit ihrem Gute und Blute erworbene gehört zu werden.

§ 3.

Wäre es nöthig, mehrere dergleichen Beispiele anzuführen, dürfte solches gar nicht schwer fallen. Ich will aber nur noch einige berühren und nachweisen, daß die Bürgerschaft so wie in den allerältesten, also in den mittlern, auch zu unsern Zeiten in dem wirklichen Besiz des Rechts bey wichtigen Stadtangelegenheiten, mit zu Rath gezogen zu werden, und ihre Zu- oder Abstimmung einzuziehen, gewesen und jezo noch ist. Die Stiftung eines Klosters hat von der Einwilligung der Bürger mit abge-

¹⁾ Tuchow war ein südöstlich der Stadt belegenes früheres Dorf, das wohl als überflüssig bald verfallen ist.

²⁾ Gröneberg, jetzt Leopoldshagen (siehe § 6).

hängen: die Klosterbrüder¹⁾ bekennen dieses selbst, wenn sie 1310 öffentlich erklären, daß die Bürgermeister und übrige Bürger der Stadt ihnen erlaubet, ein Kloster zu erbauen. Die Statuta Senatus von 1353 zeigen auch die Art und Weise, wie der Rath mit den Bürgern conferiret hat. Dieses geschah nicht mit allen einzelnen Bürgern nach Kopffzahl, sondern mittelst ihrer Deputirten, den Achtmännern, welche der alte Rath genennet wurde, und diese hatten keinen Siz in der Rathsstube, sondern es wurde mit derselben außerhalb der Rathsstube in einem besondern Zimmer, welches man jezo die Bürgerstube nennet, zur Berathschlagung geschritten; und solchergestalt ist mit beyderseitigem Rath dieses Statutum gesezet worden, wie solches darin ausdrücklich bezeuget wird. Im Jahr 1439 hat der Rath mit den Alterleuten der Aemter und Gewerke Umsprach gehalten, ehe eine Erkenntniß ergehen konnte; denn die Sache war wider den Bürgermeister selbst gerichtet, und daher höchst wichtig. Die Bursprake, Civiloquium, ist 1544 mit Zuziehung der Bürger vermehret und verbessert worden, wie solches in dem Eingange derselben öffentlich gesagt wird. Auch leget der zwischen dem Rath und der Bürgerschaft 1608 errichtete Vertrag, welcher gemeinhin der Bürgervertrag genannt wird, die Befugnisse der Bürger und besonders dieses dar, daß der Rath die geschworne Aeltesten in gemeinen Stadtsachen zu Rathe ziehe, ihren Rath höre und mitnehme. Es ist auch ihre Erklärung nicht bloß deliberatorisch, sondern entscheidend. Diese alte Verfassung ist bis auf den heutigen Tag geblieben, und muß die Bürgerschaft um die gemeine Stadtsachen wissen, und kann ohne ihre Zustimmung nichts beständiges vorgenommen werden. Nur allein in dem Fall ist ihre Einwilligung nicht mehr erforderlich, wenn es auf Verbesserungen von Cämmerey-Pertinentien, z. B. Rodung der Wälder und Ansehung der Colonisten ankommt, als wovon Se. jeztregierende Königl. Majestät selbige, so wie in allen übrigen Städten, 1750 den 4. August allergnädigst entbunden haben. Aber auch in eben diesem Rescript ist den Bürgern ihr mitgeltendes Wort bey allen übrigen vorkommenden gemeinen Stadt-Angelegenheiten in seiner hergebrachten Kraft befestiget.

§ 4.

Sobald das allgemeine Wohl der Bürgerschaft, welches mit der Stadtkasse unzertrennlich ist, durch irgend einige Verschlimmerungen Schaden leidet, sobald ist die Bürgerschaft be- Sie fordert Rede und Antwort wegen der Verwaltung.
rechtigt, Rede und Antwort und Schaden-Erstattung zu fordern. Sie fordert daher Rechenschaft von Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Stadtgelder, durchsiehet selbige und macht darüber

¹⁾ Die Klosterbrüder waren Bettelmönche vom Orden des heiligen Augustinus.

Ueber die
Stadtgüter.

Müssen
in wichtigen
Sachen
zu Rathe
gezogen
werden.

Erinnerungen. Sie ist bey der Cämmerey=Casse, derselben Einnahme und Ausgabe, durch ihren Worthalter oder Sprecher, der in Namen ihrer, die Gegenrechnung führet, zugegen. Die Zulags=Gefälle sind bis hieher in Gegenwart zweyer Bürger eingehoben worden, an deren Stelle aber gegenwärtig ein von der Bürgerschaft erwählter Zulags=Controlleur die Gegenrechnung führet.

§ 5.

By allen Ausschreibungen zu Kriegs= und Friedenszeiten muß die Bürgerschaft zugezogen, und ohne ihr nichts veranlasset werden. Sie machet auch die Anlagen zu den Service= und Feuer=Geldern.

Ohne den geschwornen Bürger=Deputirten, welche jezo aus 12 Männern bestehen, und ohne den Ältesten aus den Bürgern, Kaufleuten, Tuchmachern, Bedern, Schustern und Schmieden, kann die Stadt keine Anleihen aufnehmen, und ohne derselben Zustimmung und Beydruckung ihres Amtsfiegel, bestehet keine Schuldverschreibung.

§ 6.

Ich habe kurz vorher gesagt, daß die Bürger mit ihrem Gute und Blute die Dörfer Bugewiß und Gröneberg, welches letztere nunmehr den Namen Leopoldshagen führet, erworben haben, und bey diesen äuffert sich derselben Eigentum noch etwas mehr, als bei den andern Gütern, besonders in Betracht dessen, weil in deren Grenzen die Hölzung gelegen ist, welche einzelne Bürger zu ihrem Genuß füglich theilen können. Es sind allezeit 2 Bürger mit zugegen, wenn Holz zu Faden geschlagen, oder zum Bau angewiesen wird, welches auch bey der Besichtigung der Mast, und wenn die Grenzen bereiset werden, geschieht. Nach dem vorgedachten Bürgervertrag von 1608 stehet auch feste, daß die weiche Hölzung des Winters in Saweln gebracht werden, und jedem Bürger durchs Loos ein Theil davon zufallen solle. Zu unsrer Zeit, da die Stadt in dem vorgewesenen Kriege viele Gelder anleihen müssen, bewilliget die Bürgerschaft den Verkauf gewisser Faden Brennholzes, und bestimmet den Preis nach ihrem Belieben, so viel oder wenig sie will, um die in den Kriegsjahren aufgeschwollen Zinsen damit zu tilgen. Ich kan hiebey unermüdet nicht lassen, daß, wenn die Bürgerschaft gleiche Aufmerksamkeit auf die Abschneidung der entbehrlichen und unnöthigen Ausgaben, wie auf die Verbesserung der Einnahme verwendet, die öffentliche Stadtschulden gar leicht wieder getilget werden könnten. Sie muß sich aber nicht auf fremde Augen, wovon das eine auf sich selbst sieht, sondern auf ihre eigene Augen, verlassen.

Eine neue Anlage zur vorhin nicht gewöhnlichen Cämmerey=Ausgabe machen, ist eben das, als wenn die Stadtkasse durch neue Passivschulden beladen wird. Denn die Bürgerschaft muß durch die Zulage so viel mehr Capitalien verzinsen, und Capitalien abzuführen über sich bekommen, da sie die Zulage so lang über sich bewilliget hat, bis die Stadtkasse sich aus den Schulden erholet. So wie nun ohne der Bürgerschaft Vorwissen und Einwilligung keine Stadtschulden contrahirt werden mögen, so mag auch ohne selbiger keine neue ungewöhnliche Ausgabe auf die Stadtkasse gebracht werden. Hier ist es aber, wo der Bürgerworthalter durch seine Wachsamkeit die Angelegenheiten der gemeinen Bürgerschaft zu besorgen hat.

Auch die Eichmast ist vor Zeiten durch die gesamte Bürgerschaft betrieben worden; und daß sie an der Jagd Theil genommen, ist noch daran zu erkennen, daß sie zu ihren Hochzeiten ein Wildpret ohne Bezahlung geliefert erhalten haben. Von 1769 an ruhet dieses ihr Recht, nachdem von der Zeit an, selbst die Glieder des Magistrats, davon ausgeschlossen seyn sollen, wogegen annoch eine höhere Entscheidung erwartet wird, und das Recht der Bürger ist noch nicht geschwächt.

§ 7.

Der Rath und die Bürgerschaft ist als ein Corpus, der Eigenthümer der städtischen Landgüter, und der Disponent über die gemeine Hebungen und beide Theile haben aus diesem Grunde einen gleichen Anspruch auf die Bestellung eines Cämmerey. doch also, daß die Bürgerschaft die verneinende Stimme wider ein zu diesem Amte ihr vom Magistrat bekannt gemachtes Subjectum hat. Was nun dieses Corpus beschließet, muß von beyden Theilen befolget werden. Der Rath hat überdies die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß alles von allen in die Erfüllung gebracht, und, nach der mitgegebenen Macht, die Uebertreter zur Strafe gezogen werden. Hierin unterscheidet sich der Befehlende und der Gehorsamende Theil in seinen Gliedern gegen das Ganze.

§ 8.

Eine Regierungsform, wie die jezt beschriebene, ist die natürlichste, denn obwol ein Vater der Befehlshaber in seiner Familie ist, hieselbst aber viele Familien ein gemeinsames Bündnis errichten, so muß eine gemeinsame Wahl einen gemeinsamen politischen Vater, oder Anführer, Befehlshaber, eine Obrigkeit ausmitteln. Eine solche Auswählung aber machet den Wählenden nicht zum Unterthan, und den Gewählten nicht zum unabhängigen Herrn, sondern sie sehet beyden nur gewisse Gränzen. Sehen wir auf die Veranlassung zu einer solchen Regimentsform, so ist

Veranlassung zu dieser Regimentsform.

Ueber die Eichmast.

Machet die Anlagen zu Ausschreibungen.

Ohne ihr kann keine Stadtschuld gemacht werden.

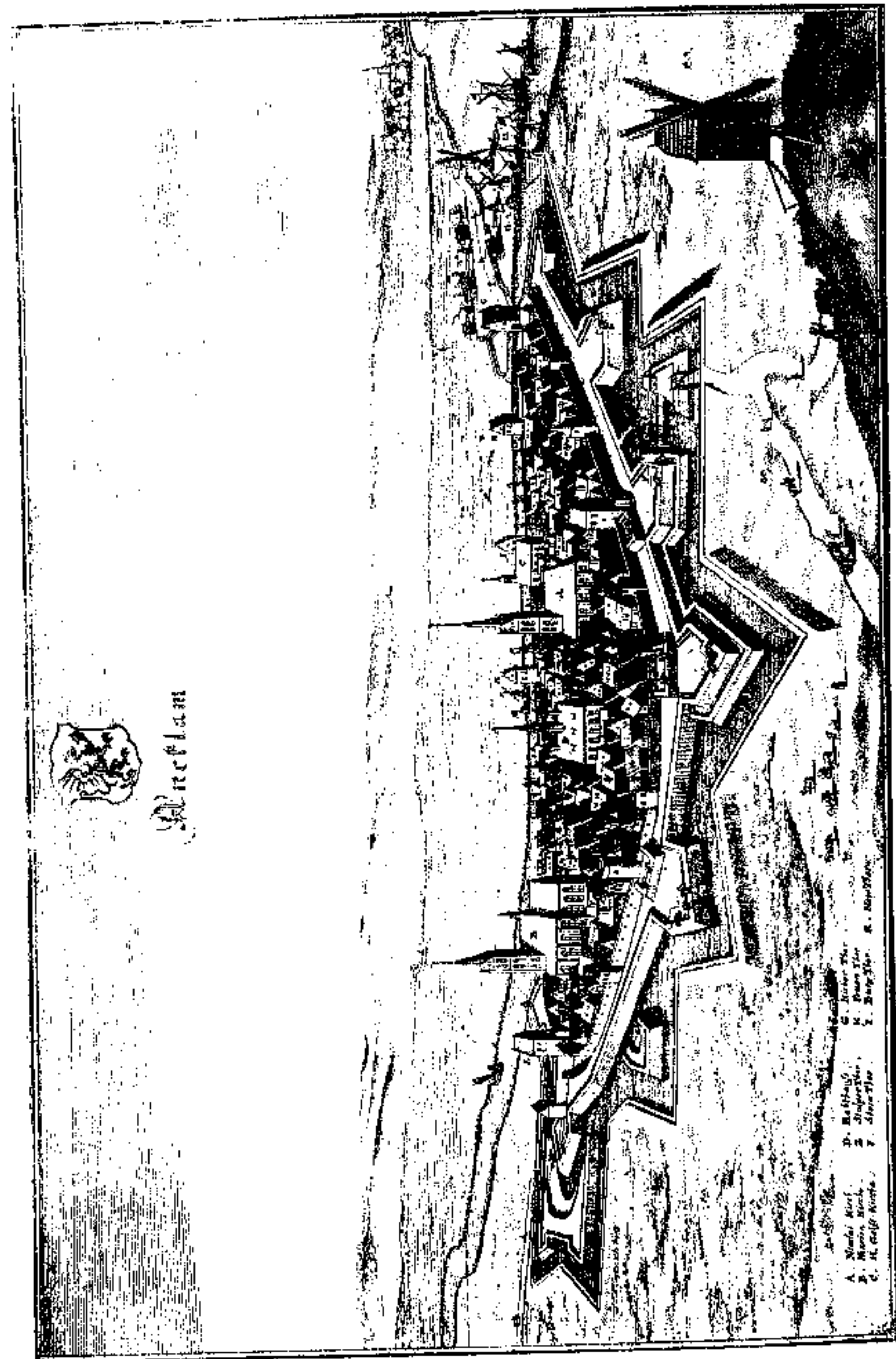
Disponirt über die Stadthölzung.

wol freylich, daß die ersten Sachsen, welche sich zu Anklam niederließen, selbige aus ihrem Vaterlande mitgebracht haben. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so hat das städtische Gewerbe eine solche Einrichtung erfordert. Die Handlung und die Tuchweberey waren das vorzüglichste Gewerbe der sächsischen Anklammer. Beyde, besonders die Handlung, wenn sie zum Flor kommen, und darin erhalten werden soll, leidet keinen Zwang, sie will ohne Hemmung getrieben seyn. Da, wo sie das erste Getriebe des bürgerlichen Verkehrs ist, und durch sie alle übrige städtische Nahrung in Bewegung gebracht wird, ist die Vorsicht, sie durch beschwerende Lasten nicht zu bedrücken, und ihrer Bewegung durch Hindernisse keinen Stillstand zu verursachen, eine unvermeidliche Nothwendigkeit. Wie leicht ist es aber nicht, wenn die Obrigkeit eines Orts die Macht hat, zu ordnen und zu setzen, was sie will, dem Schwung der Handlung einen Stoß zuzufügen. Diese Besorgnis weicht zurück, sobald die Handelnden mit zu Rate gezogen werden. Und was wir von der Handlung sagen, solches findet auch seine Anwendung auf die Gewerke, daß auch diese zu den mehresten die gemeine Stadt angehende Sachen mitgezogen werden, und dieses um so mehr, weil die Handlung schon dadurch mit gedeckelt ist, daß die Rathsglieder selbst handeln, und angesehene Kaufleute in den Rath berufen werden.

§ 9.

Vermöge dessen, daß der Rath und Bürgerschaft zusammen ein Corpus sind, ist beyden alles gemein, was die Beförderung und Beybehaltung der Stadt-Wohlfahrt angehet. Ich rechne hiezu billig die Besetzung der erledigten Prediger-Stellen, ein Geschäft, das in seiner Wichtigkeit wenigen weicht. Fromme, gelahrte und mit der Gemeinde Vertrauen ausgerüstete Prediger sollen berufen werden. Von ihrem Vortrag und gutem Beyspiel hanget die öffentliche Ruhe und das Wohl der Ewigkeit ab. Man thue einen Blick auf die grossen und Freye-Reichsstädte, wie sind selbige bemühet, auserlesene Prediger an sich zu bringen? So wie sich nun die beyden Eigenschaften bey einem Prediger sollen finden lassen, nemlich ein innerliches und ein äusserliches ein ihm einwohnendes Geschick, und ein von den Zuhörern ihm zufallendes Vertrauen, so ist es auch billig, daß ersteres von Kennern, und letzteres von der Gemeine zu erwarten steht. Das Geschicke gehöret zur Prüfung der Obrigkeit; das Vertrauen hanget von der Erklärung der Gemeine ab. Es ist daher schon natürlich billig, daß beyde Glieder einer Stadt bey der Wahl eines Predigers ihr Mitgeschäfte haben; und also wird es auch hier zu Anklam gehalten. Der Magistrat suchet zwey auch wol drey Subjecta aus, machet selbige der gemeinen Bürgerschaft bekannt, welche durch

Von
der Prediger-
Wahl.



Sammlung der einzeln Stimmen, einen daraus erwählet. Diese Art der Wahl ist hieselbst seit der Reformation-Zeit üblich gewesen, und wenn wir mit Uebergehung dessen, wie es hierinn zur Catholischen Zeit, da die hiesigen Kirchen von dem Kloster Stolpe abhiengen, gehalten worden, auf den Brief, womit Anklam das Patronatrecht 1633 erkauf hat, zurücker sehen, so ist es richtig, daß wir in selbigen nicht ein Wort von dem Wahlrecht der Bürgerschaft antreffen: es ist das Patronat über die Kirchen, und die davon abhängende Berufung der Prediger, auch die Administration der Kirchen und Hospitalgüter dem Bürgermeister und Rath zugestanden worden. Allein das Kaufgeld von 2500 Fl. ist aus der Stadtkasse geflossen. Diese gehöret der gemeinen Bürgerschaft, wovon die Glieder des Raths nicht ausgeschlossen sind. Als noch das Kirchenpatronat bey dem Landesherren stand, und Anklam unter andern auch wegen Benennung der Prediger im Jahr 1606 Beschwerde führete, finden wir in der darüber von dem Herzog Philipp Julius erteilten Resolution, daß die Vocation der Coadjutoren oder Nachmittagsprediger dem Rath verbleiben, jedoch wegen der Lehre, Geschicklichkeit und Leben eines Wahl-Subjekti des Ministerii Bedenken darüber eingezoget werden solle, ehe selbiges der Gemeinde vorgestellet werde. Hierinn haben wir das Recht der Bürger zur Wahl eines Predigers vor erlangtem Patronatrechte.¹⁾

§ 10.

Die Besetzung der öffentlichen Stadtschule mit Lehrern gehöret lediglich dem Magistrat, weil es allein auf die Geschicklichkeit ankommt, welche von einem Lehrer gefordert wird; und diese zu beurtheilen ist kein Werk der gemeinen Bürgerschaft, welche nur selten und wenige Gelehrte unter sich zehlet.

Von
Besetzung
der Schule
mit
Lehrern.

§ 11.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Hospitalgüter, stehet bey der Obrigkeit. Die Verwaltung selbst aber und die Berechnung der Einkünfte ist in den Händen gewisser dazu vom Magistrat erwählter und vereideter Bürger. Und wie Anklam überhaupt vier Klassen der piorum Corporum²⁾ hat, nemlich die 2 Parochialkirchen, welche zusammen eine Kasse und Berechnung haben, das Stift zum heiligen Geist mit seiner Kirche, ferner das Hospital Armenhaus, und endlich das Armenhaus zum heiligen

Verwaltung
der
geistlichen
Güter.

¹⁾ Die Predigerwahl wird auch heute so ausgeübt, daß der Magistrat drei Prediger vorschlägt und die Bürger insgesamt die Wahl ausüben.

²⁾ fromme Körperschaft oder geistliche Anstalt.

Leichnam, so werden die Vorsteher zu den beyden erstern, und zwar zu jedem vier aus den Brauern, Kaufleuten und Kramern, und zu jedem der beyden letztern, zwey aus dem Gewerfstande genommen, jedoch, daß zwey von den Alterleuten des Schusteramts, bey dem Armenhause zum heiligen Leichnam, nach dem alten Institut, zu Vorstehern erwählet werden müssen.

§ 12.

Das geistliche
Ministerium.

Zu der Aufsicht über die Kirchen, Schulen und Armenhäuser gehören neben dem Magistrat auch die gesammten Stadtprediger, sowohl die Pastores als Diaconen, welche das geistliche Ministerium ausmachen. Diese haben ihr Mitgeschäfte, sowohl in Ansehung der geistlichen Güter, als in Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

Sie haben daher bey Aufnahme der Kirchen-, Hospital- und Armenkassen-Rechnungen ihren Sitz am Rathstische und können ihre Erinnerungen sowohl wider die geführte Rechnungen, als auch in Absicht der Verbesserung der Einkünfte, zu Protocoll geben. Ohne dieses geistliche Ministerium mag in kirchlichen Sachen überall mit Bestande nichts vorgenommen werden. Selbiges ist bey Vertheilung der Armengelder zugegen. Bey vorfallenden wichtigen Bauten wird mit demselben zu Rathe gegangen, und bey Wiederbesetzung der eröffneten Stellen der Prediger, Kirchen-Vorsteher, Küster und andere Kirchenbedienungen, selbst bey Besetzung der Probnerstellen in den Armenhäusern, wird derselben Meynung über das Leben und Wandel derer, die dazu in Vorschlag kommen, eingelesen.

§ 13.

Ephorat.

Die gelehrten Rathsglieder machen mit dem geistlichen Ministerio das Ephorat¹⁾ aus, und haben gemeinschaftlich das Wohl der Stadtschule zum Augenmerk. Sie besuchen die Classen und erforschen die Lehrenden und Lernenden in ihrem Fleisse. Vor diesem Ephorat gehören alle Vorkommenheiten, so sich unter den Schullehrer eräugnen, auch wenn die Schüler grober Vergehungen beschuldigt werden.

Bey Annehmung der Schullehrer hat der Magistrat lediglich allein das Wahlrecht; die Prüfung der Geschicklichkeit und des Verhaltens im Leben und Wandel hängt mit von dem geistlichen Ministerio ab, welches darüber seine Meynung zu eröffnen hat. Bey der Bestellung eines Conrectoris, nachdem derselbe vom Rath

¹⁾ etwa mit „Aufsichtsrath“ zu übersetzen.

ermählet worden, hat der Schulrektor die Ausfertigung der Vocation¹⁾ unter seinem Namen über sich, und dieses ist ein Ueberbleibsel aus den ältern Zeiten, da der Rektor für sich einen Gehülfen oder Schulgesellen²⁾ zu den Schularbeiten hielte, der nachhin in dem Conrectorat mit einem besondern Gehalt ist versehen worden.



¹⁾ Berufungs- oder Anstellungs-Schreiben.

²⁾ nach Handwerksbrauch so genannt gegenüber dem „Schulmeister“. Technisch ausgedrückt: Conrector = (Mittelleiter).



Fünftes Hauptstück.

Von der Anklamischen Münze.

§ 1.

Schon im Jahr 1277 wird der Anklamischen Münze gedacht, ohne daß wir gewiß seyn, ob der Landsherr oder die Stadt aus einem Pachtrecht habe münzen lassen. In dem Briefe worin der Herzog Barnim I. dem Kloster Grobe auf Usedom das Dorf Bussin geschenkt, wird ein Zeuge aufgeführt, welcher Conradus heisset, und Monetarius, Münzer, Münzmeister von Anklam betitelt wird. Greifswald besaß 1264 noch nicht das Recht zu münzen, obwol die Fürsten daselbst münzen ließen. Die nachbarliche Freundschaft und Harmonie beyder Städte, Greifswald und Anklam, leidet ungerne eine Abweichung der einen oder andern, von der Gleichförmigkeit in ihrer politischen Verfassung, in dem Gewerbe und in dem gemeinsamen Betreib ihrer öffentlichen Geschäfte, zumal in den alten Zeiten, wo wir den Flor der Städte in ihrer zusammenhaltenden Vereinigung gegründet, antreffen. Anklam kann also nicht früher als Greifswald, vermöge einer Pachtung, das von ihr genannte Geld gemünzet haben.

§ 2.

Die alten Pergamente benennen nicht selten die Anklamische Münze, und es lassen sich noch jezo dergleichen Münzen aufweisen, welche mit dem Namen der Stadt, bald mit einem Kreuz, einer Lilie, einem Stral und bald mit einem Greiff bezeichnet sind. Obwol diese Zeichen willkürlich waren, so haben sie doch einen Bezug auf den Gebrauch ihrer Zeit. Ein Kreuz war das

Zeugniß von der Güte der Münze. Die Lilie war eine Nachahmung von den Florentinern, welche solche Ausgangs des 13. Jahrhunderts auf ihrer Münze führten. Der Stral ist von den Stralsundern entliehen. Der Greiff ist das Pommerische Landesherrliche Wapen, welches Anklam in seinem kleinen Siegel brauchet. Ihre Umschriften sind einfach: Moneta Tanglim auf einer und auf der andern Seite Deus in nomine tuo,¹⁾ oder Benedictus Dominus.²⁾

§ 3.

Die bloße Erzählung, Anklam habe Geld gemünzet, wird von keiner sonderlichen Erheblichkeit seyn, wenn selbiges nicht gegen andere Münze besonders gegen unser heutiges Currente-Geld von No. 1764, welches in 14 Thalern, Eine Mark fein Silber hält, verglichen und abgemessen würde. Um aber hiezu einen richtigen Maasstab zu erhalten, müssen wir uns etwas in die Pommerische Münzstätte verfügen.

§ 4.

Seit wie lange Pomern schon gemünzet habe, dieses bedarf unserer Nachforschung so eigentlich nicht. Die Schweden gestehen, nur erst im 9. und 10. Jahrhundert angefangen zu haben; die Polen sollen schon im Jahr 600 gemünzet haben. Von den Rügänischen Fürsten haben wir eine Zuverlässigkeit, daß sie um die Jahre 1168 Hohl-Pfennige von slötigen Silber schlagen lassen. Nur neulich sind zu Meischnhagen, einem hinter Greifswald gelegenen Dorf, beim Aufhacken eines wüsten Ackers, verschiedene dieser Hohlmünzen gefunden worden. Fünf Stück davon sind mir zu Händen gekommen. Eines davon führet ein Kreuz im Gepräge mit der Umschrift Jaromar.

§ 5.

Jaromar I. regierete bis ins Jahr 1212, Jaromar II. aber von 1241 bis etwa 1260. Von letzterem kann die gefundene Münze nicht herkommen, weil zu seiner Zeit die Pfennige sich zu den jezt aufgefundenen wie 3 zu 1 nach dem Werth in der Zahl, valeur numerair, verhalten. Denn das in des Herrn Prof. Dähner's Sammlung der Pommerischen Landtags-Recessen und Privilegien Tom. I. befindliche Diploma des Fürsten Wiklaf IV. von 1314 und des Herzog Wartislaf IV. von 1325 zeigt ganz deutlich, daß in der zu 500 Mark fein Silber 10 Mark Rüga-

¹⁾ Deutsch: „Gott! in Deinem Namen!“ was dem auf dem Rande der noch gebräuchlichen Thaler zu lesenden Sprüche „Gott mit uns“ entspricht.

²⁾ Deutsch: Hochgelobter Herr!

nischer Pfennige, gleich 160 Schillinge oder 1920 Pfennigen, beynahe drey mal mehr an der Zahl als die Jaromarschen Pfennige betragen, von welchen 648 Stück auf eine Mark fein Silber gehen, deren eines 15 Holländische Aßen wieget. Diese 15 in 4864 Aßen, als so viel eine Cöllnische Mark fein Silber oder 16 Loth reines Silber wiegen, getheilet, geben $324\frac{4}{5}$ dieser Jaromarschen Pfennige. Es bestehen selbige aber nur in 8lötigen Silber; weshalb um das Feine heraus zu bringen, so wie $8 = 16$ also $324\frac{4}{5}$, mit sich selbst verdoppelt werden, welche in der Summe von $648\frac{8}{5}$ Stück Pfennige, durch 12 Pf. auf 1 Schilling = 54 Schillinge und diese mit 16 zu Mark gerechnet, 3 Mark 6 Schill. betragen. Will man das Verhältniß davon gegen das jetzige Preussische Curant-Geld, wovon 14 Rthlr. eine Cöllnische Mark fein Silber enthalten, heraus bringen, so sage man:

Eine Cöllnische Mark oder 16 Loth ist gleich 3 Mark 6 Rpl. oder 648 Pf. und ferner:

wie sich verhalten 648 Pf. zu 14 Thaler Preussisch Curant, so verhält sich 1 Pfennig; Antwort $6\frac{3}{4}$ Pf.

§ 6.

Diese Rügianische Pfennige bestärken die Muthmaßung, daß der nach No. 1048 von dem Englischen Münz-Fuß sehr abgewichene Dänische Münz-Fuß, auch im Fürstenthum Rügen um die Jahre 1168 bis 1212 aufgekomen, da einem unter dem Dänischen Könige Woldemar I. geschlagenen Pfennige höchstens nur 8 holländische Aßen fein Silber beigeleget werden.

Jaromar I. war ein Schwager des Woldemar I., welcher über Rügen die Oberherrschaft und erstern zu seinem Vasallen und Zinsmann hatte. Es konnte daher nicht fehlen, daß der Rügiansche Münz-Fuß sich nach dem Dänischen richten mußte.

Daß zu des Fürsten Jaromars Zeiten wirklich schon gemünzet worden, davon findet man in einer Confirmation über eine dem Kloster Dargun¹⁾ geschehene Schenkung, welche in Schöttchens Alt- und Neu-Pommernland Seite 654 zu finden ist, den Rügianschen Münzmeister mit Namen Martin genannt. Dieser Brief ist ohne Jahrzahl, und schreibt Schöttchen ihm dem Jaromar I. zu; der Prof. Balthasar aber erkennt ihn in seiner historischen Nachricht von den Pommerschen Landes-Gesetzen 118. Seite für Jaromars II. ins Jahr 1240 und hält ihn nicht für unecht.

¹⁾ Kloster Dargun liegt zwar in Mecklenburg, mag aber einst zu Pommern gehört haben, wie die Stadt Stavenhagen und die vielen Landgüter bei Neu-Brandenburg, die ein Pommernfürst zu Demmin schon beinahe vor tausend Jahren dem nahe belegenen Kloster Broda lehnweise überließ, aber ihm dauernd verblieben sind.

§ 7.

Die Benennung der Anklamischen Münze im Jahr 1277 zeigt schon ihre Verschiedenheit von der nachbarlichen Rügianschen Münze an, und daß jene besser als diese gewesen. Um das Jahr 1300 haben die Pfennige allererst einen Zusatz bekommen, und von 16 auf 15 auch $14\frac{1}{2}$ Loth einen Abfall erhalten. In Dänemark und Rügen war dieses, wie erzählt worden, schon lange vorher im Gebrauch gewesen. Die Benennung, Anklamische Münze, kann also nur als ein Gegensatz des Rügianschen Münz-Fusses angesehen werden. In Lübeck war der Zeit 15lötiges Silber üblich, und weniger mag auch zu dem 13ten Jahrhundert auf die Anklamische Münze nicht geschäget werden. Der Schilling, ein damals erdichteter und zum Rechnen angenommener Satz von 12 Pfennige, wurde der Zeit noch nicht gemünzet; so wie auch weder ganze noch halbe Marke, die gleichfalls eine angenommene Benennung von 16 Schillingen oder 192 Pfenn. waren. Solchergestalt war ein Anklamischer Pfennig von 1277 in Preussischen Curant-Gelde $6\frac{1}{8}$ Pf.¹⁾ werth.

Sage also:

16 Loth Silber thun 14 Rthlr. was 15 Loth gleich 3 Mark

Facit = = = = 13 Rthlr. 3 Gr.

mithin 1 Mark = 4 Rthlr. 9 Gr.

1 Mark = 16 Schill. = 192 Pf. geben 4 Rthlr. 9 Gr. was 1 Pf.

Facit = $6\frac{1}{8}$ Pf.

Solchergestalt haben die dem Stifte zum heiligen Geiste No. 1277 geschenkte 10 Mark Anklamischer Pfennige 43 Rthlr. 18 Gr. heutigen Curant-Geldes gewähret.

§ 8.

Viel weiter, als in die bemerkte Zeit von 1277, darf man nicht mit so guten Pfennigen zurücke gehen. Denn nicht sowol, daß vorgedachtermassen im Jahr 1314 1920 Rügiansche Pfennige auf 1 Mark fein Silber gegangen, und daß 8 Pommersche Mark mit 10 Mark Rügiansch gleich gewesen, sondern das von 15 auf 14 herunter gesezte löthige Silber hat hierunter eine Minderung gemacht. Daher die aus dem Japenzinschen Zoll 1301 zu erhebende 10 Mark nach diesem Fuß zu nehmen, daß 1 Mark Pomm. zu unserm jetzigen Gelde nur 1 Rthlr. 8 Gr. valediret.

Sage:

1 Mark fein oder 8 Mark Pomm. geben 14 Rthlr. was 1 Mark fein?

Antw.: 1 Rthlr. 18 Gr.

¹⁾ nach jetzigem Gelde ist $6\frac{1}{8}$ Pf. wohl 5 Pf.

Solchergestalt ist leicht auszufinden, wie 1 Pommer. und 1 Rügianischer Pfenn. im Werth stehe; und nach eben diesem Satze haben die 100 Mark löthigen Silbers, wofür Anklam im Jahr 1312 verschiedene Freyheiten erkaufte, einen Werth von 800 Thal. Species, oder Banco-Thaler, das ist 1225 Thal. Preussisch Curant.

§ 9.

Das Jahr 1325 ist in dem Münzwesen an der Ostsee besonders merkwürdig. Hamburg erkaufte die Münze von dem Grafen Gerhard und Adolph von Holstein und Stormarn, und ward bedungen, daß die gewogene Mark 14 Loth fein Silber halten sollte, welche zu 42 Schill. 8 Pfenn. ausgebracht, mithin aus der feinen Mark 48 Schillinge 97 Pf. gezogen wurden. Lübeck hatte denselben Münzfuß.

In eben dem Jahre erhandelte Stralsund die Rügianische Münze an sich, und richtete sie nach dem Lübschen Fuß, wornach auch Hamburg seine Währung behalten hat, also ein, daß 2 Sundische Schillinge, und so auch 2 Pfennige, einen Lübschen Schilling und respective einen dergleichen Pfennig valedirten. Die Stralsunder münzeten also aus der 14löthigen Mark Silbers 85½ Schilling, mithin aus der feinen Mark Silbers 97½ Schill.

In demselben Jahre erkaufte die Städte Greifswald und Anklam von dem Herzog Wartislaw die Freyheit, daß sie 8 Jahre lang neue Slavische Pfennige, welche alleine und keine andere Münzen zwischen der Suine und der Peene gangbar seyn sollten, schlagen lassen durften. 864 dieser Pfennige, oder 72 Schillinge, mußten 1 Mark oder 16 Loth feinen Silbers, nach der Feuerprobe in sich halten. Nach Ablauf dieser 8 Jahre war diesen beyden Städten auf immer nachgegeben, Skelpenninge, Denarios augmentatos,¹⁾ zu münzen, mit der Einschränkung, daß diese Skelpenninge nach dem Gewicht der vorgedachten Slavischen Pfennige und nach derselben Feuerprobe, aus einer Mark fein Silber 4½ Rechnungs- oder Zahlmark, das ist 72 Schillinge oder 864 Pfennige geschlagen werden sollten.

Die Lübecker münzeten aus der feinen Mark Silbers 48½ Schillinge, die Sundischen doppelt so viel, und Anklam 72 Schillinge. Auch Rostock hielt den Sundischen Fuß, nachdem es in demselben Jahr 1325 die Fürstlich-Mecklenburgische Münze erkaufte, unter dem Gesetz, daß 6 Zahlmark, das ist 96 Schillinge, oder 1152 Pfenn. eine Mark fein halten sollten. Der Unterschied von 1152 Rostocker gegen 1170 Sundische Pfennige besteht in dem ¼ Schilling, so Lübeck über die 48 Schillinge der Zeit münzete, um die Münzkosten gut zu machen. Es gewehrete

¹⁾ Zu Deutsch: Vermehrte oder im Werthe erhöhte Münzen.

also ein Lübscher Pfenn. 2 Sundische, gleich 1½ Anklamischen Pfennigen. Diese Vergleichung bestehet auch in den Schillingen und Marken, als welche ihren Grund allein in den Pfennigen haben. Die Pommerischen Winkenogen oder Pfennige wurden von der Zeit des aufgebrachten Sundischen Münzfußes dergestalt eingerichtet, daß 4 Winkenogen gerade 3 Sundische Pfennige gelten, und dieses Verhältnis blieb so lange bey, bis die Winkenogen 1491 gänzlich abgeschafft wurden. In der Geschichte von Colberg finden wir den deutlichsten Beweis hievon. Es sind daselbst im Jahr 1364 zwey Vicarien¹⁾ errichtet, und dazu unter andern eine Verschreibung der Stadt Neuen-Treptow auf 310 Mark Winkenogen und 25 Mark ungeprägtes reines böhmisches Silber ausgesetzt, wofür die Zinsen jährlich zu 7 pro Cent, 39 Mark Winkenogen betragen. Dieses thut

von 310 Mark	=	=	21 $\frac{7}{10}$ Mk. B. D.
und von 25 Mark böhmisches Silber			17 $\frac{3}{10}$ Mk. B. D.
			<u>39 Mark.</u>

7 Mark Zinsen wurden von 100 Mk. gegeben, mithin

von 17 $\frac{3}{10}$ Mark	=	247 Mk. B. D.
----------------------------	---	---------------

Diese sind das Pari²⁾ von 25 Mark böhmischer Witte. Die reine böhmische Witte ist um das Jahr 1360 auf 13 Loth gesetzt worden, folglich sind die 25 Mark im Jahr 1364, 325 Loth fein Silber. Hieraus ergiebet sich:

325 Loth fein sind gleich 247 Mark B. D., also geben 16 Loth fein Silber 12 Mark B. D. mit einer ganz kleinen Verschiedenheit.

§ 10.

Von 1350 bis etwa 1375 haben 72 Schillinge Lübsch, oder 4½ Rechnungsmark eine Cöllnische Mark Silber gewehret; diese 4½ Mark thun in Sundischen Pfennigen 9 Mark. Man seze also:

12 Mk. B. D. geben 9 Mk. Sund. was 4 Mk. B. D.?

Antw. 3 Mk. Sundisch.

Diese Anmerkung ist der wahre Münzschlüssel in den Pommerischen Urkunden; und, um die Pommerische Münze in ihrem Werth zu bestimmen, ist nur die Vorsicht anzuwenden, daß man jedesmal genau erforsche, was die Lübecker zur Zeit der pommerischen Schuldverschreibungen oder anderer Briefe, mehr oder weniger in der Zahl aus der Mark fein gemünzet haben. Denn die Stadt

¹⁾ Veranstaltung, um für das Seelenheil Abgestorbener zu beten.

²⁾ Hier zu Deutsch: Das Gleichwerthige, Gleiche, dasselbe.

Stralsund hat den Lübschen Münzfuß fast immer über 400 Jahre ziemlich genau beobachtet, daß ein Sundischer Schilling halb so viel, als ein Lübscher gegolten, und eine jede Veränderung in Lübeck auch eine verhältnismäßige Veränderung in Stralsund hervorgebracht hat. Es haben aber die Lübecker durch das jedesmaliger Zeit vorgewesene Verhältniß zwischen Gold und Silber, wiewol es besser gewesen wäre, diese Metalle, wie eine Waare gegen das andere, im Aufgeld steigen und fallen zu lassen, eine oft wiederholte Aenderung und Abweichung der Silbermünzen vorgenommen, und

bald aus	13 Loth	1 Grän	=	57 Schill.	11 $\frac{2}{3}$ Pf.
"	15	"	=	60	9 $\frac{2}{3}$
"	14 $\frac{1}{2}$	"	=	62	"

gemünzet.

§ 11.

Die Anklamischen Klempfenninge. Diese sollten dasselbige Gewicht und gleiche Zahl in den Marken wie jene halten. Es war die Absicht, größeres Geld zu haben, indem ein Anklamscher Pfennig nur etwas über 6 $\frac{1}{2}$ holländische Aßen wog und daher klein war. Die Vergrößerung war durch den Zusatz von Kupfer leicht zu beschaffen, und blieben sie dadurch in 4 $\frac{1}{2}$ Rechnungs-Mark immer eine Mark fein Silber.

§ 12.

Die Verringerung der Münzen ging so wie zu Lübeck also auch zu Stralsund, nicht minder auch in den Pommerschen Winkenoegen, allmählich weiter:

Von 1375 bis 1435	ging die feine Mark Silber				
	schon zu 8 Mk. Lüb.	=	16 Mk. S.	=	21 Mk. B. D.
von 1435 bis 1461	zu 9	=	18	=	24
	(10	=	20	=	26 $\frac{2}{3}$
von 1461 bis 1491	aber zu 12	=	24	=	32

und da war der Untergang der Winkenoegen.

§ 13.

Den Städten Stralsund, Greifswald und Anklam war die kleine Münze in ihrer Handlung nicht eben bequem: Sie war sehr dünne, zerbrechlich und vielzählig, konnte auch zum Aufzehlen nur mit Verlust vieler Zeit gebraucht werden. Andere Unbequemlichkeiten zu geschweigen, da die alten und neuen Stücke ohne Gefahr des Verlustes bey Abwiegen, und der dabey zu besorgenden Betriegerereyen der Vermischungen, nicht ungeschieden gehalten werden durften. Dieser Unbequemlichkeit abzuheffen,

trafen sie 1395, folglich 6 Jahre später als Greifswald das Recht im Jahr 1389 von Herzog Bogislaw erhalten, nach dem Lübschen oder Sundischen Fuß zu münzen, einen Münzverein, daß sie einen grossen Pfennig schlagen lieffen, wovon 36 Wurf oder 144 Stück eine Mark von 16 Loth wiegen und 12löthig Silber halten sollte. Daneben lieffen sie kleine Pfennige schlagen, wovon eine gewogene Mark in der Zahl 4 $\frac{1}{2}$ Mark, gleich 68 Schillinge, gleich 816 kleine Pfennige halten mußte, 7 $\frac{1}{2}$ Loth fein Silber. Den Wehrt gegen das heutige Courant-Geld zu finden,

sage 16 Loth fein = 14 Rthlr. was 12 Loth?

Antw. 10 Rthlr. 12 Gr.

12 Loth fein = 144 gr. Pf. = 10 Rthlr. 12 Gr.

was giebet 1 gr. Pf.? Antw. 1 Gr. 9 Pf. Pr. Cour.

und von den kleinen Pfennigen,

sage 16 Loth fein geben 14 Rthlr. was 7 $\frac{1}{2}$ Loth fein.

R. 6 Rthlr. 13 Gr. $\frac{1}{3}$ Pf.

7 $\frac{1}{2}$ Loth fein = 68 fl. = 816 Pf. = 6 Rthlr. 13 Gr. $\frac{1}{3}$ Pf.

was giebet 1 fl. Pf.? R. 2 $\frac{1}{3}$ Pf.

§ 14.

Alle Münze wurde der Zeit annoch Pfennige geheissen, und äuffert sich an diesen in dem Vereinfriede nicht genannten Großpfennigen nicht wenig, daß selbige die Stelle der Schillinge vertreten, und 16 Stück zu 1 Mark genommen, auf eine 12löthige Mark gehen sollen. Will man diese Großpfennige durch 12 in Schillinge, und diese durch 16 zu Marken rechnen, so entsteht daraus das abgeschwackte, daß in 192 Pfennige eine 12löthige Mark entspringet, da doch eine solche Zahl Mark in 144 dergleichen Pfennige schon vorhanden ist. In diesen kleinen Pfennigen haben die benannte Städte den Sundischen Münzfuß von 1435 bis 1461 vorher erwöhlet, so wie Anklam es schon im Jahr 1325 in Ansehung Lübecks auf das Jahr 1350 gethan hatte. Diese grosse Pfennige waren zur Handlung besonders bequem: außer daß sie leicht zählig in 4 Stück auf den Wurf waren, hatte ein jegliches dieser Pfennige 2 Grän gebräuchlichen oder 1 $\frac{1}{2}$ Grän fein Silber in sich. Ein solcher Pfennig war eben viermal so viel nach seinem innern Gehalt im Werth, als die Pfennige, welche Anklam im Jahr 1325 hatte schlagen lassen, von welchen 864 Stück, so wie 216 großer Pfennige, auf 1 Mk. fein gingen.

§ 15.

Ungewiß in welchem, jedoch nach dem Jahr 1411, lieffen die Lübecker Schillinge zu 10 Loth fein und 100 Stück auf die

feine Mark schlagen, welches in 160 Stück oder 10 Rechnungs-Mark eine Mark fein enthält. Fast um eben die Zeit im Jahr 1428 trafen die Pommerischen Herzöge mit denen Städten Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin einen Münzverein, nach welchen diese Städte einen großen Pfennig schlagen ließen, welcher 12 kleine Sündische oder 2 weiße Stettinische Pfennige gelten sollte. Von letzteren gingen 80 Würff, d. i. 320 Stück in $8\frac{1}{4}$ Loth fein auf die gewogene Mark, von den Groß-Pfennigen aber 40 Würff, des kleinen Abzugs unbemerkt zu lassen. Die Herzöge hingegen ließen Sechspfennig-Stücke schlagen, in gleichem Werth wie die gedachten städtischen Großpfennige, und das von ihnen hieneben zu münzende kleine Geld sollte zu $3\frac{1}{4}$ Loth fein in 5 Mark und $4\frac{1}{2}$ Mark auf der Scheere ausgebracht werden. Diese Einrichtung war gerade der Stralsundische Fuß, so daß ein Großpfennig die Hälfte von einem Lübschen Schilling vom Jahr 1411 ausmachte, oder doch ausmachen sollte, im inneren Werth an feinem Silber aber etwas weniger ausmachte. Man sage:

40 Würff weniger 1 gr. Pf. = 10 Mark = $8\frac{1}{4}$ Loth fein.

$8\frac{1}{4}$ Loth fein geben 10 Mark, was geben 16 Loth?

Antw. $19\frac{1}{3}$ Mark.

Dahingegen in Lübschen Schillingen geben:

10 Loth fein Silber = 6 $\frac{1}{2}$ Mk. was geben 16 Loth?

Antw. 10 Mark.

1 Mk. Lüb. ist zu Sündisch 2 Mk. also 10 Mk. Lüb. 20 Mk. Sund.

Balancire 20 Mark gegen $19\frac{1}{3}$ Mark, ist die

Differenz in minus — $\frac{1}{3}$ Mark,

oder $6\frac{1}{3}$ Großpfennig auf die Mark fein Silber.

§ 16.

Die Herzogliche Sechslinge oder 6 Pfennigstücken, dergleichen die kleine Pfennige, kommen mit unserm heutigen Courant-Gelde beynahe überein. Denn, da selbige den Werth der Städtischen Großpfennige halten sollten, welche das Stück 1 Gr. 1 Pf. betragen, so bestimmet 1 Schilling die Hälfte davon. Die kleine Pfennige aber gingen unter dem angemessenen Gehalt der Sündischen Pfennige, wornach die Großpfennige sich reguliren sollten. Denn da die kleine Münze, welches Vinkenogen waren, in $3\frac{1}{4}$ löthigem Silber 5 Mark haben mußte, so kamen $21\frac{1}{3}$ Mark aus der Mark feinem Silber. Sage also:

$3\frac{1}{4}$ Loth fein Silber geben 5 Mark, was geben 16 Loth?

Antw. $21\frac{1}{3}$ Mark.

16 Loth oder 1 Mk. fein = $21\frac{1}{3}$ Mk. fl. Pf. = 4096 Pf. geben 14 Rtl. was giebet 1 Pf.? Antw. $\frac{1}{3}$ Pf.

§ 17.

Die Verringerung der Münze war in Pommeren übertrieben; die Vinkenogen waren so klein und dünne, daß sie leicht zer-springen und zerbrechen konnten. Man findet dieserhalb in den Schuld-Beschreibungen die Vorsicht, daß die Rückzahlung in solchem Gelde geschehen sollte, das ohne Borst und Bracke wäre. In der Herzoglichen Bestätigung der Münze für die Stadt Rügenwalde von 1348, findet man schon ein ziemliches Vorspiel von der dereinstigen Abschaffung der Vinkenogen. Silber war nur noch sehr wenig in ihnen: 1482 werden schon der Sündischen Marke in rothen Pfennigen gedacht, wie wol noch etwas Silber darunter zu finden gewesen seyn mag, aber die Stettiner hatten sogar kupferne Vinkenogen schlagen lassen. So weit gieng das Verderben der Münze zur Zeit der Regierung des Herzog Bogis-laf X. Dieser Herr, unzufrieden über das Stettinische Kupfer-Geld, veranlassete überall in seinem Lande eine neue Münze. Nach eben dem Fuß, wie der Herzog seine neue Münze schlagen ließ, mußten auch die Münzberechtigte Städte münzen lassen. Es wurden i. J. 1492 Bierchen, Witten und Schillinge, der Bierchen auf 3 Pfem., der Witten auf 2 Bierchen, und der Schilling auf 2 Witten geschlagen. 16 Schillinge giengen auf eine Mark, und 3 Mark auf 1 Gulden, es möchte an Golde oder Münze seyn. Wir bemerken hiebey, daß das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $10\frac{1}{2}$ gewesen, und nicht wie zu unsern Zeiten $1 = 14\frac{1}{2}$. Hieraus lästet sich einigermaßen ableiten, wie diese neue Münze sich zu unsern heutigen Courant-Gelde verhält. Der Erzherzog Sigismund hatte i. J. 1484 Silberstücke von 2 Loth schwer aus 16 löthigen, oder 608 Aßen fein Silber schlagen lassen. Drey Mark Pommerisch waren einem Rheinischen Goldgulden gleich, mithin hielte ein Goldgulden um diese Zeit den Werth von 608 holländ. Aßen fein Silber. Wann nun 4864 Aßen in Preuß. Courant 14 Rthlr. gewehren, so gewehren 608 Aßen gleich ein Goldfl. = = = = 1 Rthlr. 18 Gr. Hiernach ist leicht zu finden was 1 Pfennig, 1 Bierchen und 1 Witte in unserm Gelde gewehret.

§ 18.

Wie viel diese Bogislawische neue Münze im Gewicht gehalten, findet man in der angezogenen Beschreibung Pommerischer Städte nicht verzeichnet, mithin ist nicht anzuzeigen, wie viel löthiges Silber zum Grunde geleyet worden.

Indessen ist von den Witten und Bierchen zu vermuthen, daß sie nicht viel mehr oder minder als aus 6 löthigen Silber gemünzet worden. Dem erstern Fall würde die kleine Form entgegen stehen, und dem letztern Fall widerspricht die Absicht des

Herzogs, da er das geringhaltige Geld verworfen hat. Das blöthige Silber war die Mittelmasse zwischen beyden Extremitäten.

§ 19.

Durch diese Münzeinrichtung trugen die Landes-Einkünfte den dritten Theil mehr als vorhin. Wer drey alte Stettinsche Marke, das ist 3 Ort von einem Gulden gegeben hatte, der mußte nun 3 neue Sundsche Mark das ist 4 Ort von einem Gulden geben; und hieraus folget von selbst, daß das Geld wie 3 zu 4 verbessert worden.

Der Herzog ließ auch ganze und halbe Markstücke von feinem Silber schlagen. Alle Binkenogen waren nunmehr abgeschafft, und die Sundsche Währung eingeführet.

§ 20.

Die Gulden-Rechnung in Curanter Silber-Münze, 24 Lübsche oder 48 Sundsche Schillinge auf einen Gulden gerechnet, trat nunmehr in die Stelle der Marke, und haben die Goldgülden zu dieser Rechnung Gelegenheit gegeben.

Bis 1551 wurde das Wort Gulden nur allein von einer goldenen Münze gebraucht, deren Werth der Herzog Bogislaw X. in seiner Silbermünze zu 3 Mark in 48 Schilling Sundsich oder 24 Pfl. Lübsich festgesetzt hatte. Der Valor numerarius eines Gulden entstand um das Jahr 1461 aus der Beschaffenheit der Rheinschen Goldgulden und aus dem bestimmten Werth der Lübschen oder Sundschen Silber-Münze.

Die Rheinschen Goldgulden, welche unter Kaiser Rupert nach dem Schluß der teutschen Reichsstände auf dem Deputations-Tage zu Mainz i. J. 1402 zu 66 Stück aus 22½ Carat geschlagen waren, wovon ein jedes 69 holländische Auen fein Gold hielte, wurden erst nach 1433 in Pommern gangbar, zur Zeit als das Korn zu 19 Carat und der Schrot 68 Stück aus der rauhen, folglich 85⅓ St. auf die feine Mark, und das Stück 56⅔ Auen fein Gold hielte. Damals rechnete man fast durchgehends einen solchen Rheinschen Gulden vor 1 Unze oder 2 Loth, das ist 608 Auen fein Silber, dergestalt, daß 1 Pfl. fein Gold 10⅔ Auen fein Silber in der cursirenden Münze valediren sollte. 8 dergleichen Goldfl. betragen also 8 Unzen, oder 1 Mark fein Silber, woraus um das Jahr 1461 — 12 Mark Lübsich oder 24 Mark Sundsich geprägt wurden.

Dem 8 Fl. gelten (12 Mk. Lüb. was 1 Fl.? Antw. 1½ Mk.
24 Mk. Sund. = 1 Fl.? = 3 =

1½ Mk. Lüb. = 24 Pfl. Lüb.
2 Mk. Sund. = 48 Pfl. Sund.) so viel that 1 Fl. in dieser Art Münzen.

Die Zahl 24 Pfl. und 48 Schillingen blieb in der folgenden Zeit unverändert, obgleich das Silber-Geld schlechter wurde, als es nach dem Verhältniß des in einem Goldgülden steckenden Goldes seyn sollte. Der Rechnungs-Gulden in Schillingen kam also bloß der Benennung wegen mit einem Floren oder Goldgulden von 1461 überein, er war aber um das Jahr 1632 in der That dritthalbmal schlechter. Des Pommerschen Patrioten zweyter Unterricht vom Pommerschen Gulden giebet hievon eine vollkommene Belehrung.

§ 21.

Die mannigfaltige Ungleichheit der Münzen in Teutschland, welche sich eher vermehrte als verminderte, und worüber ganz Teutschland Klagen führte, veranlassete i. J. 1524 eine gemeinsame Reichsmünzordnung, und in selbiger war von der Lübschen Währung nichts gedacht. Sie ward wenig befolget, jeder ließ nach seiner Zuträglichkeit münzen. Im J. 1515 münzete Hamburg und Lübeck Schillinge zu 8 Loth fein, 106 Stück auf die rauhe und 212 Stück auf die feine Mark Silbers, der Sundsche Fuß, der in Pommern eingeführet war, hat hiernach ohne Zweifel seine Richtung genommen.

§ 22.

Hamburg münzete 1519 seine ersten Thaler¹⁾ zu 15 Loth fein, 8 Stück auf die Mark, wovon 24 Schillinge einem römischen Gulden gleichen. Die neuen Rheinschen Gulden stiegen 1525 von 24 bis zu 26, ja 29 Schillinge, und die damals geschlagene Doppel-Schillinge hatten 7 Loth 3 Gr. fein, 56 bis 58 Stück auf die Mark, daß mithin die feine Mark in 125 bis 129 Stück 15 Mark 10 fl. bis 16 Mark 2 fl. austrug. Der Thaler fing 1530 an, 31 fl. zu gelten, und 1536 wurde derselbe nur zu 14 Loth 8 Gr., 1546 aber sogar zu 14 Loth 6 Gr. fein ausgemünzet. Der Reichstag zu Augspurg brachte 1551 eine anderweitige Münz-Ordnung hervor, welche die Rheinische Währung von einem Gulden zu 60 Kreuzer zum Grunde legte, und den Goldgulden oder Gulden Groschen, der vorher Reichsgulden genannt wurde, zu 1½ Gulden oder 72 Kreuzer valediren läßet: Dieser Gulden oder 60 Kreuzer beträgt zu unserm heutigen Gelde 1 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf., und der Sundsche Schilling über 7 Pf. denn 612½ Xer oder 10 fl. 12½ Xer sollten aus 1 Mk. fein gemünzet werden.

¹⁾ Zu allererst wurden harte Thaler in der böhmischen Bergstadt Joachimsthal hergestellt und darauf bald allgemein; sie hießen nach dem Ort, wo ihre Wiege stand, kurzweg „Thaler“.

§ 23.

Bei dem allen gieng es doch zu, wie es zuzugehen pflieget, wo ein Democrit und Heraklit gleiches Recht zu lachen und zu meinen haben. Die zu Lübeck, Wismar und Rostock hatten ihre Schillinge, desgleichen ihre Söcklinge, so den Sundischen Schillingen gleich gelten sollten, nicht gehörig ausgemünzet, weshalb der Herzog Philipp selbige 1554, auch die neuen Mecklenburger und Rostocker Witten und Düttchen gänzlich verbot, zugleich auch verordnete, daß die unverbundene Rheinische Gulden zu 4 Mark, Ein Thaler aber zu 3 Mark 14 Pfl. Sundisch ausgegeben werden sollte.

§ 24.

Die Valuation der Thaler zu 66 Kreuzer gab der Reichsmünzordnung von 1551 einen Anstoß, und brachte eine andere von 1559 den 19. August hervor, nach welcher die Sundischen Schillinge 187½ Stück auf die Mark, 6 Loth fein Silber halten sollten, woben die Thaler Münze ferner verbotten ward. Doch diese Reichsordnung hatte nur gar zu wenig Befolgung: die Zahl von 187½ Sundischer Schillinge blieb wol stehen, allein der Zusatz ward vermehret, und das feine Silber darin vermindert, dergestalt, daß in einer gewogenen Mark oder in 187½ Schillingen nur wirklich i. J. 1580 5 Loth 2½ Grän fein Silber befindlich waren.

§ 25.

Die Uebereinstimmung sämtlicher Münzberechtigten im Römischen Reiche war eine vergebliche Erwartung: In den Ober- und Nieder-Krausen wurden die Münzsachen betrieben. Der Niedersächsische Kraus war auch nicht unwirksam: Er ließ vermöge Abschiedes de Dato Lüneburg den 26. April 1572 die Veränderung in den Schillingen und Pfennigen vornehmen, daß künftig 28 Schillinge einen Reichs-Gulden, und 32 derselben einen Thaler zu 8 Loth fein gelten, und 145 Stück auf die rauhe, 290 aber auf die feine Mark gehen sollten; und damals war ein Schilling etwas mehr wie ein heutiger Grosche in Preussischen Curant.

§ 26.

Die Münzung des kleinen geringhaltigen Geldes wurde nur immer fortgesetzt, und die groben Münzsorten eingeschmolzen. Ich glaube kaum, daß man von den i. J. 1491 und nachhin gepregten ganzen und halben Markstücken des Herzog Bogislafs noch ein paar auffinden möchte, es sey dann in grosser Herren Münz-

Cabinetten. So nahm auch die Verringerung der Münze mit dem Lauf der Jahre zu, und das Ende des 16. Jahrhunderts wurde von dem Anfange des 17. Seculi darin übertroffen. Ja die Lübschen Schillinge wurden fast monatlich geringhaltiger. 1519 als der erste Reichsthaler in Hamburg geschlagen ward, galt derselbe

	=	=	=	=	=	24	Schill. Lüb.
von 1539 bis 1560	aber schon	=	=	=	=	33	=
von 1560 bis 1580	wiederum	=	=	=	=	32	=
von 1580 bis 1609	im April	galt er	=	=	=	33	=
	im May	=	=	=	=	34½	=
	im Junio	=	=	=	=	35	=
	im October	=	=	=	=	36	=
1610	im Februar	=	=	=	=	27	=
1614	im December	=	=	=	=	37½	=
1615	im August	=	=	=	=	38½	=
1616	im Januar	=	=	=	=	40	=
1617	im November	=	=	=	=	42	=
1618	=	=	=	=	=	43	=
1619	im Januar	=	=	=	=	44	=
	im October	=	=	=	=	48	=
1620	im August	=	=	=	=	52	=
1621	im Februar	=	=	=	=	53	=
	im May	=	=	=	=	54	=
1622	im May	=	=	=	=	48	=

So weit gieng es mit der kleinen Münze herunter, daß, da i. J. 1580 1 Pfl. in unserm heutigen Curant, beynahe 1 Gr. 2 Pf. valedirte, derselbe 1622 bis unter der Helfte seinen Werth verlor.

§ 27.

Der Gulden, eine idealische Münze zur Berechnung des Geldes, in 24 Stück Lübsche Schillinge, gieng immer mit in seinem Werth herunter, ob er wol die Benennung behielt. 1580 ist er 1 Rthlr. 3 Gr. 7½ Pf. in der Würde des heutigen Geldes, und 1622 war er nur noch 18 Gr. 7 bis 8 Pf.

Der Reichsthaler in 8 Stück aus der Mark Brutto zu 14 Loth 4 Grän oder 540 Men fein Silber im Werth zu unserm Curant-Geld über 1 Rthlr. 12 Gr., erforderte intmer mehr Lübsche Schillinge, um ihm gleich zu seyn. Im Jahr 1580 waren 24 Stück, 1621 schon 54, 1622 aber 48 Stück dazu erforderlich. Von 1622 hat man den Gulden auf einen halben Thaler zu rechnen angefangen, welches das 17te Jahrhundert fortgedauert hat. Inzwischen hatte die Zeit des Zinnischen Münzfußes 1667 dem Pommerschen Gulden eine solche unvermerkte Veränderung zugebeugen, daß er zu einem halben Curant-Th. von 24 Curanten-Schillinge geworden, wie die Policy-Ordnung von 1681 besaget.

Und der Leipz. Fuß von 1690 brachte vollends die Wirkung, daß, da i. J. 1622

in 384 Rfl. = 16 Fl. = 8 Rthlr. 14 Loth 4 Gr. feint
also in 432 Rfl. = 18 Fl. = 9 Rthlr. 16 Loth feint

waren, so waren hingegen i. J. 1690

in 512 Rfl. = 21 $\frac{1}{2}$ Fl. R. = 10 $\frac{3}{4}$ Rthlr. = 14 Loth 4 Gr. feint
also in 576 Rfl. = 24 Fl. R. = 12 Rthlr. = 16 Loth feint Silber,

jedoch sind die Schillinge und Gulden nur ideel, indem diese Berechnung auf harte Thaler in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke, und nicht auf gemünzte Schillinge oder 6 Pf. Stücke zu ziehen ist, als welche — in 624 Stück um 13 Thaler ausgebracht werden sollen. Die $\frac{2}{3}$ Stücke sind die eigentlichen alten halben Reichsthaler, und die $\frac{1}{3}$ Stücke die Orts-Thaler.

§ 28.

Hiebey will ich es bewenden lassen, da mein besonderes Ziel ohnehin nur ist, das Pommerische gangbar gewesene, und in Anklam gemünzete Geld nach seinem in Betracht der Zeit abwandelnden Werth, und das Münzrecht selbst, zu erläutern.

Wir finden jezo weder einen Anklamischen Münzstempel noch irgend eine Spur von einem Münzhaute hieselbst; das rathshäufige Archiv weist auch keine so alte Münz-Acte auf, worinnen von der Stadtmünze was vorkommt. Wenn nicht noch die alten Urkunden von 1277, 1301, 1325, 1395 und 1428 bis zu uns gekommen wären, und wenn nicht noch einige wärkliche Anklamische Münzen bis auf uns ersparet wären, so würde man von der Anklamischen Münze kein Wort zu sagen wissen.

Daß die Pommerischen Städte Wolgastischen Antheils, nemlich Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin zur Zeit des 1596 zu Leipzig gehaltenen Kranztages, nicht mehr gemünzet haben, solches wird durch denselben allort gegenwärtig gewesene Deputirte D. Johann Thomann und Rudolf Elwern, des Anklamischen Raths Mitglied, der Münze halber geführte Beschwerde, feste gestellt, wenn sie darin bitten,

denen Städten oder zum wenigsten der Stadt Stralsund, die ohne das die Münzfreiheit hat, zu erlauben, weil man der kleinen Münze nicht entrathen könne, daß sie gleich andern Städten doppelte, ganze und halbe Sündische Schillinge, auch Vierchen und Pfennige, der Ordnung gemäß, schlagen mögen.

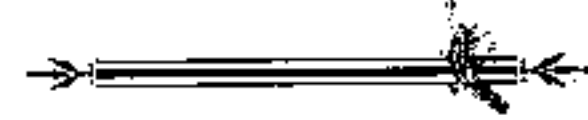
Daneben beschwereten sie sich, daß denen Reichs-Abschieden und Münz-Edicten von 1559, 66, 70, 71, 76, 82 und 94 entgegen, der Herzog eine übermäßige Menge geringer kupferner Pfennige schlagen liesse, womit die Kirchen, gemeine Klassen und Cämmereyen

überlästiget würden. Auf dem zu Stettin im August 1629 vorwesenen allgemeinen Landtage geschähe der Antrag, daß der Stadt Greifswald, welche mit der Münze privilegiret sey, hinfuro zu münzen erlaubt werden möchte, allein der Herzog beschloß darauf, daß dieser Punkt bis zur andern Zeit ausgesetzt seyn mußte.

§ 29.

Man suchet also vergebens eine Anklamische Münze, welche nach 1596 geschlagen worden. Ob aber die Reichs-Münz-Edicte von 1551 und 1559, auch die ergangene Reichs-Abschiede, nach welchen die Münzberechtigten die Münz-Freyheiten an niemanden verkaufen, verleihen, verpachten oder mit den Münzmeistern auf keinerley Weise ein Geding machen sollen, in Pommeren sogleich zur genauen Befolgung gekommen, lästet sich entscheidend nicht bestimmen.

Betrachten wir nun die dem Zeitwandel entriffene und noch nicht eben ganz selten vorhandene Anklamische Münzen, so finden wir auf selbige die in den Kayserlichen Edicten von 1551, 1559 vorgeschriebene Bemerkung der Jahrzahl, worinn sie gemünzet worden, nun gar nicht; daher es mehr für als wider die Glaubhaftigkeit gehet, daß unsere Stadtmünze um die Jahre 1551 ihr Ende erreicht habe.



Zweite Abtheilung.

Chronologische

Erzählung.

Erster Abschnitt.

Anklam unter d. Pommerischen Herzögen.



Erstes Hauptstück.

H. H. Casimir II. und Bogislaw II.

§ 1.

Suantibors Sohn, Wartislaw I., welcher das heutige Pommern von Stettin bis an Mecklenburg zu regieren hatte, ward 1136 erschlagen,¹⁾ und unter seinen Prinzen H. H. Casimir I. und Bogislaw I. finden wir, was auf Anklam einen besondern Bezug hat, nichts verzeichnet. Wir können also mit Uebergehung dieser Regierungs-Perioden, von des letztern zwey Söhnen den H. H. Casimir II. und Bogislaw II. den Anfang der Erzählung machen.

Diese jungen Herren ergriffen das Staatsruder zu einer Zeit, als Pommern den Polnischen Nordkrieg noch fühlete, wie es durch die Dänische, Mecklenburgische, Hinterpommersche und Rügianische Kriegsverwickelung, und durch die Einfälle der Niedersachsen sehr wüste und öde worden war. Ihre Sorge, das Land

Anklam von
Niedersachsen
hergestellt in
den Jahren
1184—1191.

¹⁾ Er war auf der Jagd bei einem westlich von Anklam belegenen Dorf von seinem Gefolge abgekommen und wurde von einem alten Heiden meuchlings ermordet, etwa 500 Jahre nach der Einwanderung der Wenden, und genau 500 Jahre vor dem Aussterben der wendischen Herzöge von Pommern.

zu bevölkern, Felder anzubauen und die wüsten Städte und Flecken wieder herzustellen, wurde von einem glücklichen Erfolg begleitet. Adelige und bürgerliche wurden aus den teutschen Ländern berufen, und die Versicherung stattlicher Vorrechte und gleichen Schutz, wie die Einheimischen zu genieffen, lockte sie bald, besonders die aus Niedersachsen, wo die Kriegsunruhe sie drengete, nach Pommern. Das Versicherte ward heilig gehalten, und man wies ihnen wüste Feldmarken, verstäderte Flecken und Städte an; ja sie konnten sich säsig machen, wo ihre Wahl hintraf. Raum war genug da. Anklam erhielt durch diese Colonisten ein neues Leben, seine wüsten Plätze wurden durch sie bebauet, und eben damals ward die regelmäßige Anlage des Markts und der Strassen gemacht. Die alten Hütten mußten bey ihrem Verfall sich dieser Einrichtung gemäß den neuen Gebäuden unterwerfen. Ganze Strassen waren für die Ankömmlinge bestimmt, und wurden von selbigen bebauet. Anklam erhielt durch sie die breite und die enge Wollweberstrasse, und diese den Namen von den Tucharbeitern. Die Zeugnisse der vormaligen, dem heutigen Zustande unfreier Stadt ungleichen Unregelmäßigkeit, liegen in der Tiefe unserer öffentlichen Plätze und Strassen begraben: da sind alte Fundamente, Steine und die Zeichen vom Brande.

§ 2.

Die Wollarbeiter waren vermuthlich die ersten, und den Landesherrn sicherlich die angenehmsten, welche sich hieselbst niederliessen. Ein bedauernswürdiger Verlust ist es, daß das hiesige Tuchmacheramt seine alten Brieffschaften im Brande verloren hat. Sie behaupten indessen noch jetzt ihre Vorzüge vor andern Gewerken. Sie haben den Rang vor allen, und ihr Amtsstempel drucken sie unter den Stadtschuldbriefen, gleich nach der Brauer und Kaufleute Siegel vor den Bäckern, Schustern und Schmieden. Bey ihren Wandrähmen hatten sie einen besondern Galgen für die Lackendiebe, und bey Errichtung desselben that ihr Altermann den ersten Hieb daran, welches eine Art von Gerichtsbarkeit anzeigt, die sie gehabt haben. Ich habe vorhin gesagt, daß der Peen-Fluß einen Nebengang um die Stadt genommen,¹⁾ und diese Meynung wird durch den Befehl der Tuchmacher in zwey Strassen bestärket. Die Lage unsers Orts machet uns nicht so glücklich, von ihr eine gute Wassermühle rühmen zu können, daher die Tuchmacher sich zu unsern Zeiten eher vermindern als vermehren. Das Wasser, das bey dem Dorfe Görke vorbeyst fließet, und die heutige Walkmühle treiben soll, war in den Grenzen des Klosters Stolpe, und lange nachher erst hat unsere Stadt das Recht der

¹⁾ Siehe Anmerkung Seite 10.

Wasserstaung daselbst erworben. Eine andere Gelegenheit als diese finden wir nicht. Die Unentbehrlichkeit der Walke setzet aber eine Walkmühle bey den alten Anklamschen Tuchmachern zum Voraus, und ist es daher nicht unwahrscheinlich, daß selbige von dem Umlauf der Peene um die Stadt getrieben worden.

§ 3.

Mit ganz Pommern gieng eine Verwandlung vor, und diese traf auch auf Anklam. Es ward mit einer Mauer umzogen, um wider alle feindliche und räuberische Anfälle, die damals nicht selten waren, mehr gesichert zu seyn. Die gegenwärtige Stadt-Mauer weist in sich noch jezo etwas von ihrem ersten Bau, welches an der vorhergehenden Höhe, dicken Mauersteinen und an den mit kleinen, auf einem eingerückten halben Stein geschweiften Bogen kenntbar. Unweit dem Steinthor, wo ihre Höhe 32 Fuß mit Inbegriff, was der Boden von Zeit zu Zeit erhöht worden; und die Dicke 5 Fuß Rheinländisch beträgt, hat sie sich vorzüglich erhalten.¹⁾ An andern Orten aber zeigt sie sich etwas jünger, theils ist sie ganz neu hergestellt worden. Aus der Grösse, Festigkeit und Dauer der gebrannten Steine, gegen die in den zu uns näher kommenden Jahren immer kleiner gebackenen Steine, ist die Verschiedenheit des Alters sichtlich. Auch die Dicke der Mauer, so wie sie in den neuern Zeiten gebauet und hergestellt worden, leidet einen Abfall in der Fußmasse.

Die Stadt-
mauer
wird erbauet
1191.

§ 4.

Die neuen Ankömmlinge fanden wenig Liebe bey den alten Einwohnern, den Wenden. Die Religion, worinn die Wenden Neulinge waren, und die Abtretung ihrer breiten Plätze in den Städten, trugen das ihrige dazu bey. Das obrigkeitliche Amt stand anfangs noch bey den Wenden, wovon so wie von allen Ehrenämtern, sie die Teutschen aus Haß ausschliessen wollten, ohne daran zu gedenken, daß sie ehemals selbst Fremdlinge gewesen, und von den Landes Einwohnern wohl aufgenommen waren. Die Teutschen brauchten das Vergeltungs-Recht, und schlossen die Wenden von allen ihren Aemtern aus. Ob wir nun wol keine Nachrichten haben, daß es auch zu Anklam also hergegangen, so ist doch daran nicht zu zweifeln, noch eine Ausnahme zu gedenken.

Der Wenden
Haß gegen
die Nieder-
sachsen.

Die Wenden hatten zwey Gegner, wenn wir der Erzählung des Nicräal hierunter ein Zutrauen würdigen: die öffentlichen waren die neuen Einkömmlinge, und die heimlichen die Alt-

¹⁾ Die Mauer stand noch bis vor einem Menschenalter.

1217. pommerschen, das ist die von Suevischen Geblüte, die sich mit ihren alten Landsleuten endlich einverstanden, daher jene gemüthiget wurden, sich nach ihres gleichen in Hinterpommern zu begeben, wo sie auffer der Gesellschaft der Deutschen leben konnten. Was die Landesherrn in Absicht Anklams besonders veranlasset haben, davon ist uns nichts bekannt. Indessen sahen die Herzöge den Wachsthum unsrer Stadt über 30 Jahre, denn Casimir starb auf der Reise nach Jerusalem 1217, Bogislaw aber überlebte ihn nur 5 Jahre.



Zweytes Hauptstück.

Herzog Barnim I.

§ 1.

Herzog Barnim I., ein Sohn Casimir I. und ein Vetter Wartislaf III., der seinen Hofstaat zu Demmin hatte, überkam in der Landestheilung Vorpommern, oder die Strandörter bis Rügenwalde. Wir betrachten ihn als unsern Fürsten, der den Beinamen, der Gütige, mit Recht erhalten hat. Die Erbschaft von seinem Vetter setzte ihn in den alleinigen Besitz von ganz Pommern.

1222.

1261.

Er stellte Recht und Gerechtigkeit auf festen Füsse, und bewidmete, nach Kanzows Bericht, unsere Stadt mit dem Rechte, womit Lübeck ohngefähr 150 Jahr vorher von Herzog Hinrich dem Löwen aus Sachsen belehnt worden. Sollte der gute Kanzow diese seine Nachricht wol aus Bestätigungsbriefen genommen haben? Es kann wol nicht anders seyn. Schon vor mehr als 50 Jahren hatten sich ja bereits die teutschen Ankömmlinge in unserer Stadt säßig gemacht. Sollten selbige wol ihre Rechte zurück gelassen, und sich den Wendischen Gesetzen unterworfen haben? Das ist schwer zu glauben, und noch schwerer zu beweisen. Nichts war bequemer, die fremden Familien ins Land zu ziehen, als unter der Versicherung, daß sie ihre Gewohnheiten, Rechte und Statuten beh behalten sollten. Daß aber Brieffschaften darüber vorhanden gewesen seyn, solches beweiset der Bestätigungsbrief des folgenden Herzogs Bogislaw IV. von 1278 mit ausdrücklichen Worten, worinn es heißet: Omnia jura, jurisdictiones, donationes, proprietates, confirmationes, concessiones, licentiationes, libertates a Cla-

Belehrung
mit dem
Lübeckischen
Rechte 1214.

rissimo Patre, nostro Domino *Barnim* Duce Slavorum pie recordationis tradita & concessa dilectis nostris Consulibus & Universitati Civitatis nostre Tanglim & queque alia, que suis privilegiis datis desuper & confectis, evidenter poterint demonstrare cum promotionis & emendationis commodo & vigore confirmationis una cum predilectis fratribus nostris volumus inviolabiliter observato & in sempiternum statuimus observanda.¹⁾

Die Belehnung mit dem Lübschen Rechte leidet eine zweyfache Erklärung, einmal, daß man daraus eine Richtschnur zu gerichtlichen Entscheidungen, und wiederum, daß man gleiche Gerechtigkeiten, wie die zu Lübeck haben sollte. Im ersten Fall werden die Streitsachen in den Gerichtsstuben nach dem Lübschen Rechte sowol in bürgerlichen als peinlichen Sachen entschieden, welches das *Beneficium legum seu statutorum Lübecensium*,²⁾ ausmacht. Im andern Fall überkommt die beliehene Stadt ihre öffentlichen Gerechtigkeiten, die Gewalt, ihre eigene Obrigkeit selbst zu bestellen, die Gerichtsbarkeit über die Bürger und Unterthanen auszuüben, sich selbst wider jedermanns Andringen zu schützen, Zünfte und Innungen zu errichten, ihnen Rollen und Privilegien zu ertheilen, *jura Fisci*³⁾ auszuüben, und die Stadtländereyen als ihr Eigenthum zu handhaben u. d. m., welches alles das *Beneficium Juris Lübecensis* in sich faffet.

Man siehet diesen Unterschied ganz deutlich, wenn der Graf Adolph IV. von Hollstein die Stadt Hamburg, welche er 1225 den Dänen abnahm, mit diesen Worten belehnet: *Jura fruuntur Sosatensium & Lübecensium*,⁴⁾ dieses läffet sich nur auf *facultatem disponendi*⁵⁾ ausdeuten, weil nicht zu glauben, daß eine Stadt mit zweyerley Statuten bewidmet worden, deren Verschiedenheit zu Abrihtung streitiger Sachen allemal bleibt, wenn gleich eines das andere zum Urbilde gehabt hat, und beyde in den mehresten

¹⁾ Zu Deutsch: Alle Rechte, Gerechtigkeiten, Schenkungen, Besitzungen, Bestätigungen, Zugeständnisse, Vergünstigungen und Freiheiten, die von unserm sehr beliebten Vater, Herrn Barnim, Herzog der Slaven gesegneten Andenkens, unsern lieben Bürgermeistern und sämtlichen Einwohnern unserer Stadt Anklam übertragen und bewilligt worden sind, und auch andere Sachen, welche sie durch ihre Vorrechte früher schon gegeben und ausgemacht, ersichtlich beweisen können, mit vollständiger Erweiterung und Verbesserung sowie bekräftigter Bestätigung, wollen wir zugleich mit unsern liebwürdigen Brüdern unverbrüchlich beobachtet wissen, und verordnen wir, daß sie immerdar beobachtet werden sollen.

²⁾ Wörtlich: Wohlthat, dann auch wie hier: die Belehnung mit den Gesetzen und Satzungen der Lübecker.

³⁾ Zu Deutsch: Rechte der Geldbesteuerung. *Fiscus* heißt eigentlich Fruchtkorb, auch Geldkasse, insbesondere Staatskasse.

⁴⁾ Zu Deutsch: Die Rechte sollen sie genießen wie Gwest (in Westfalen) und Lübeck. Beide Städte hatten das Recht von Köln angenommen und ihren Verhältnissen angepaßt.

⁵⁾ d. h. Verfügungsfreiheit oder freie Willensbestimmung.

Punkten überein kommen. Wie Conring in *Orig. Jur. Germ.* cap. 28 p. 170 Edit. 4. diesen Bezug nicht auf die Gesetze, sondern auf die Lübeckische Gerechtigkeiten angewandt wissen will. Das Privilegium, so der Herzog Wartislaw der Stadt Greifswald 1250 gegeben, bestärket dieses, wenn er darinnen alles Recht und die Freyheit, so wie die Stadt Lübeck hat, mittheilet.

Die Pommerischen Herzöge Bogislaw, Barnim und Otto haben diesen Unterschied ganz wol erkannt, wenn sie in dem Bestätigungsbriefe der Privilegien der Stadt Demmin, das Lübsche Recht im Jahr 1292 also mittheilen:

„daß sie sich des Rechts bedienen solle, was Lübeck für „wahr und gerecht erkennen werde“

und wenn sie in dem Fortgang sagen:

„Die vorher bestimmten Grenzen, sammt Wälder, Wiesen, „Acker, Wasser, Weiden und alle Nutzbarkeit legen wir der „bemeldeten Stadt mit dem Rechte bey, das man gemeinhin „Stadesrecht nennet.“

Es ist aber hiemit nicht gemeynet, daß alle der Stadt Lübeck als einer freyen Reichsstadt anhangenden hohen Regalien auf die mit Lübschen Recht belehnten Provinzial-Städte verpflanzt und vererbet werden. Nach diesem Rechte übet Anklam die Jurisdiction in bürgerlichen und peinlichen Sachen, sie ertheilet sicher Geleit, bestellet ihre Obrigkeit selbst, besizet ihre Landgüter zu eigen, richtet Zünfte und Innungen an, spricht nach dem Lübschen Rechte, legt Schöß und Steuern an, sezet Policeyordnungen, und ziehet erblose Güter an sich. Alle diese Rechte und Gerechtigkeiten besizet Anklam noch jezo, in so ferne nicht durch besondere Gesetze ein anders eingeführet worden.

§ 2.

Die in dem unterm Jahr 1586 zum Abdruck gekommene Abweichung vom Lübschen Recht. Artikel der Lübschen Statuten und Stadtrechts sind nicht alle bey uns im Gebrauch: wir weichen davon gar häufig ab.

Die Abweichungen sind folgende:

Lib. I. Tit. I. Art. I. Die Amt oder Lehr vom Rath haben, können in dem Rath gekoren werden. Kaufleute und Cramer, welche ihre Rollen von dem Rath haben, sind mit in dem Rath gezogen worden, jene von jeher, diese aber, wenn sie zugleich Kaufleute sind, ohngeachtet sie einen offenen Laden halten.

Ibid. Art. 4. Der End bey Umsezung der Rathskämter, daß keine Bestechung vorgegangen, ist niemals im Gebrauch gewesen.

Ibid. Art. 7. Behalten die Blutsfreunde und Schwäger ihre Wahlstimme ungekränkt, wenn sie gleich, damit eine freie Wahl bleibe, in die Hörsammer gehen. Denn das Votum¹⁾ ist ihnen nirgends genommen. S. Steins Abhandlung vom Lübschen Rechte § 23. ad hunc Tit.

Lib. I. Tit. 2. Art. 1. So lange Anklam sich selbst vertheidigen mußte, und der Landesherr noch keine beständige Armee hielte, war dieser Artikel bey uns im Gebrauch.

Ibid. Art. 2. Weil die Annahme zur Vermehrung der Landes-Einwohner dienet, und dem Landesherrn daran gelegen ist, so kann niemand das Bürgerrecht versaget werden.

Ibid. Art. 3 und 4. Das Jus armorum²⁾ stehet bey dem Landesherrn, weshalb derselbe und nicht die Stadt hierunter zu befehlen hat.

Ibid. Art. 5. Bürger können nur bürgerliche Grundstücke besitzen, diese aber können ihren Gläubigern wol die Sicherheit wegen ihrer Schuldforderung daran verschreiben.

Lib. I. Tit. 3. Art. 1. Was die Königl. Preussische Concursordnung und Edicte in dergleichen Schuldsachen verordnen, darnach muß verfahren werden.

Ibid. Art. 2. Ueber die Eigene Leute, die aufferhalb Landes gehören, gilt keine Abrufung, und über die innerhalb Landes disponirt die folgende Art des Lübschen Rechts.

Lib. I. Tit. 4. Das Jus sacrorum, Consistorii & jurisdictiones ecclesiasticae³⁾ hat Anklam niemals ausgeübet.

Lib. I. Tit. 5. Art. 6. Ein im Kriege gefangener Bürger ward bey uns aus dem gemeinen Stadtgut ranzionirt,⁴⁾ sogar ein im Kriege beschädigtes Pferd ist demselben auf die Weise schadlos gehalten worden.

Lib. I. Tit. 5. Art. 7. Eine Anklamsche Bürger- und Kaufmanns-Frau bezahlet niemals des Mannes Schulden aus ihrem Brautshatz und Zugebrachten, sie habe sich dann, unter Begebung der weiblichen Gerechtigkeit, gültig verbürget.

Ibid. Art. 11. Wird dasselbe wiederholet, mit dem Zusatz, daß nur ein minderjähriges Frauenzimmer das Ihrige, also auch den Brautshatz, unter Versicherung und Aufsicht eines Vormundes, welches ihr Vater vorzüglich und ohne Bestätigung seyn kann, zurück empfänget, ohne Rücksicht, ob selbiges

¹⁾ Hier: Stimmrecht.

²⁾ Das Recht der Bewaffnung, nicht zu verwechseln mit Standrecht, jus belli.

³⁾ Das Recht betr. die Heiligthümer oder Opfer, die Versammlung Geistlicher und die Kirchengenossenschaft, kurz gesagt: das Kirchenrecht.

⁴⁾ d. h. losgekauft.

noch Kinder gebären kann. Hat selbige aber 25 Jahr erreicht, kann sie das Ihrige, wie volljährige Mannspersonen, verwalten. Der Brautshatz hat bey uns vor die übrigen eingebrachten Güter nichts voraus.

Lib. I. Art. 7. Art. 1 und 12. Eine Jungfrau, welche in der Minderjährigkeit bevormundet werden muß, bleibet unter der Vormundschaft, so lange sie lebet. Wird sie verheyrathet, so hat die bestätigte Vormundschaft ihr Ende erreicht, und sie tritt sodann in die eheliche Vormundschaft ihres Mannes; stirbt dieser, so bleibt die Wittwe ferner ohne Vormundschaft, und ist selbst ihrer Kinder Vormund, wofern anders an ihrem Leben und Wandel nichts auszufehen ist. Sie braucht keine Begebung der zwothen Verheylung, noch des Senatus Consulti Vellejani.¹⁾ Eine Jungfrau aber, welche nach erreichten 25 Jahren ihre Eltern verlieret, gebraucht keines Vormundes gleich den volljährigen Mannspersonen.

Lib. I. Tit. 9. Art. 5. Dieser Artikel ist meines Wissens zu Anklam nicht im Gebrauch, und finde ich davon keine Beispiele.

Lib. I. Tit. 10. Art. 2. Die Verwilligung der Erben zum Verkauf eines angeerbten Hauses, oder anderer liegenden Gründe, ist bey uns nicht erforderlich.

Ibid. Art. 3. Zum gültigen Verkauf wird nur eine gesunde Seele erfordert, wenn auch der Leib schwach und krank ist.

Ibid. Art. 6. Nach dem Zeugniß, welches D. Joch. Andr. Hellwich in Diss. de juris Lab. non usu in civitatibus Pomer. Sect. II. § VII. pag. 21 von Greifswald ablegt, ist dieser Artikel daselbst nicht in Observanz, sondern es wird den testamentarischen Dispositionen über Erbgüter genau nachgegangen. Ein gleiches ist auch von Anklam, so wie von Rostock, Stralsund und andern Pommerischen Städten mehr zu behaupten, woselbst die Erbgüter ohne Einwilligung der nächsten Erben veräußert werden. Nach den alten Statuten will der § 76, nach welchem jedermann von seinem wohl erworbenen Gute, mittelst Testament disponiren kann, einen Anschein geben, als wenn die Erbgüter durch den letzten Willen nicht veräußert werden dürften, sondern davon ausgeschlossen wären. Weil aber dieser Punkt in der im Jahr 1566 verbesserten Burgsprache nicht wieder vorkommt, so hat jene den Beyfall der gemeinen Stadt nicht lange behalten. Was wäre es nöthig gewesen, wegen der wohl erworbenen Güter eine besondere Vorkehrung zu machen, da man selbige nach dem Art. 2. Lib. 1. Tit. 9.

¹⁾ Senatsbeschuß auf Antrag des Vellejus, eines alten Römers, hier entsprechend anzuwenden.

schon zu vergeben berechtigt ist. Die Disposition der Burgsprache äussert nicht wenig, wie der Satz gegen die Testamente nur mit der Zeit erloschen, und endlich ganz ausgestorben, daß man nicht nur von wohlgewonnenen, sondern von allen Gütern hat testamentiren mögen. Man findet bey uns nicht selten, daß die angeerbten liegenden Gründe durch den letzten Willen und sonst veräußert worden, ohne daß dieserhalb die nächsten Erben, ihrer Vortheile halber, so ihnen ihr Widerspruch befördern könnte, sich dagegen empöret haben. Aus diesen Gründen mag man diese Art. 2. und 6. unter die hieselbst nicht übliche Statuten allerdings mitzählen. Dieses die Veräußerung der Erbgüter einschränkende Gesetz ist erst 1270 zu Lübeck hervorgetreten, als die Anklammer schon lange vorher die alten Lübeckischen Statuta bey sich aufgenommen hatten.

Lib. II. Tit. 1. Art. 10. Die reciproque Testamente¹⁾ der Eheleute sind bey uns schon vor langen Zeiten gültig gewesen, und sind es noch jezo.

Ibid. Art. 2. Die gerichtliche Production ist von keiner Nothwendigkeit. Man findet wol Testamentarien, aber mehr wegen langer Gewohnheit, als wegen der gerichtlichen Production benannt. Dieser Artikel ist aus der Lübeckischen Bürgersprache 1541 entsprossen.

Ibid. Art. 14. Eine Kauf-Frau hat zu den Testamenten nicht mehr Recht, als eine andere Bürgerfrau, nach Inhalt der angezogenen Burgsprache § 76, welche im geringsten keinen Unterschied machet. Die Freyheiten der Ehefrauen und Jungfrauen, entgegen den Lübschen Statuten, gehen zu Anklam weiter, als irgend an einem Ort, wo das Lübsche Recht gelten soll: Sie brauchen keine Vormünder, die Wittwen können selbst Vormünderinnen seyn, die Frau bezahlt des Mannes Schulden nicht aus ihren Gütern. Sie können auch Testamente machen von ihren Erbgütern, und nur dann mag eine Wittwe es nicht, wenn sie nach dem Art. 2. Lib. 2. Tit. 2. in allen Gütern besizen bleibt, und der Mann ihr die Macht, darüber zu testiren, nicht besonders gestattet hat. Der Grund, warum das Lübsche Recht den Frauen Testamente zu machen abspricht, bestehet eben darin, weil ihre Güter mehrentheils Erbgüter sind, die bey dem Erbgang bleiben müssen. Bey uns wissen wir von dergleichen Erbgüter nicht, wie das Lübsche Recht selbige Art. 6. Lib. 1. Tit. 10. bestimmet, und mithin ist bey uns kein Gesetz, welches unserm Frauenzimmer Testamente zu machen unter-

¹⁾ d. h. wechselseitiges Testament zu Gunsten des überlebenden Theils.

sagt. Ich könnte eine Menge unsrer Stadt-Jungfern anführen, welche sich dieses ihres Rechts bedienen haben. Anna von Kerzin testirte 1617. Emerenz Sidde 1671. Catharina Wulfs 1676. Anna Krausen 1692. Catharina Hartwig Schulzin 1698, und in diesem letztern heisset es, daß es nach Maasgebung geistlicher und weltlicher Rechte, auch dieser Stadt-Ordnung errichtet sey: NB.¹⁾ nicht nach dem Lübschen Rechte.

Lib. II. Tit. 2. Art. 2. und 3. Anklam geht in Erbschaftsachen in dem Falle ab, daß Vater oder Mutter nur des Verstorbenen Gut mit den Kindern nach Hauptzahl theilen, ihr eigen Gut aber für sich behalten, und nicht mit zur Theilung bringen. Sollte man nicht sagen können, daß bey uns keine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten sey?

Ibid. Art. 4. Was einer Frau oder Jungfrau von ihrem Manne angeerbet wird, solches kann sie aus der Stadt führen.

Ibid. Art. 6. und 7. Die Abtheilung oder Absonderung der Kinder gründet sich gleichsam auf einem Vertrag, der zwischen Eltern und Kindern errichtet wird, denn der Kinder, Freunde und Vormünder Einwilligung wird dazu erfordert per Art. 33 und 34. Lib. 2. Tit. 2. und von solchen Verträgen hat Anklam nie ein Beispiel gehabt.

Ibid. Art. 11. Dieses verstehet sich nur von einer Aussteuer oder Brautschatz.

Ibid. Art. 16. Erhält durch das, was bey dem 2ten Art. erinnert worden, seine abhelfliche Maasse.²⁾

Lib. II. Tit. 3. Art. 2. Der Bürgerschoss ist bey uns seit 1631 aufgehoben.

Lib. III. Wann ein Concursus Creditorum³⁾ sich ergiebet, so wird darin nach der Königl. Preuß. Concurs- und Hypotheken-Ordnung verfahren und erkannt. Indessen ist der 9. Artikel bey uns in völliger Gültigkeit, und wenn eine Frau auch beerbt ist, so wird diesem Artikel und nicht dem 10. Artikel gefolget. Die gemeine Stadtschuld hat vor allen Gläubigern, vermöge Art. 12, den Vorzug. Dieser Artikel hat hieselbst niemals eine Kraft gehabt, und in Lübeck selbst ist er 1668 aufgehoben worden.

¹⁾ NB., nota bene, d. h. hier: wohl gemerkt, wohl zu beachten.

²⁾ d. h. sein rechtes Maß, seine nähere Bestimmung, ev. Abänderung oder Einschränkung.

³⁾ Zu Deutsch: Rechtsgleichheit der Gläubiger.

Ibid. Art. 13. Ubereins¹⁾ ein Artikel für unsere Frauen, welche als Wittwen keine Vormünder brauchen, und mehr als Flach und Leinwand zu ihres Hauses Nothdurft kaufen können.

× Lib. III. Tit. 7. Art. 1. Wer liegende Gründe und Häuser besitzt, der besitzt selbige mit völliger Gewalt, und mag sie ohne Anfrage der nächsten Erben und der Rentener, die man in Anklam nicht findet, veräußern.

Lib. III. Tit. 8. Was wegen der Dienstboten allhier verordnet wird, solches wird bey uns nach der Gesinde-Ordnung vom 20. August 1766 entschieden.

Lib. III. Tit. 9. Art. 2. Mit dem Untergang der Hansa ist dieses Gesetz erloschen.

Lib. III. Tit. 12. Art. 9. Die Mauer in Leim und Ständerwerk zu setzen, ist bey uns nicht verboten, auch niemals verboten gewesen. Dieses Statut ist erst 1257 ex decreto consulatus²⁾ entstanden, und im 16ten Jahrhundert eine Lübeckische Verordnung geworden.

Lib. IV. Tit. 5. So hart sind die Verbrechen des Fleisches bey uns nicht gezüchtigt worden. Die Polyandrie und Polygamie sind, nach Inhalt der Burgsprake von 1544, nur mit dem Verlust der Wohnung in der Stadt und in den Stadtgütern bestrafet worden. Nunmehr wird in diesen und andern groben Verbrechen nach der Criminal-Constitution erkannt.

Alle übrige im Lübschen Recht befaßte folgende Artikel finden bey uns keine Anwendung, nachdem der Codex Fridericianus³⁾ und das Preussische Seerecht eingeführet worden.

§ 3.

Gewiß, es ist wenig, was Anklam vom Lübschen Rechte brauchet. Die Erbfolge ist das einzige, welches ohne Ausnahme gilt, und hiezu rechne ich nicht den Anfall unter Eheleuten, welcher ihnen nicht sowohl als Erben, als vielmehr aus einem besondern Titel gebühret, und daher ganz recht eine statutarische Portion⁴⁾ genannt wird. Was man von der Gemeinschaft der Güter der Eheleute in Anklam halten solle, ob sie vorhanden sey oder nicht, davon kann die Entbindung der Ehefrau, des Mannes Schulden

¹⁾ Ubermals.

²⁾ Zu Deutsch: auf Beschluß des Bürgermeistervamts.

³⁾ Gesetzbuch Friedrichs des Großen.

⁴⁾ d. h. derjenige Theil, der ortsüblich dem überlebenden Ehegatten vom Nachlaß des Verstorbenen zufließt.

nicht bezahlen zu dürfen, ein Zeugniß ablegen. Mey. in Comment. ad J. Lubec. Lib. I. Art. 5. pag. 168. num. 21 bekennet von dem Lübschen Rechte, daß er darin nur eine etwaige Gemeinschaft der Güter vorfinde, und num. 25. erklärt er selbige für eine uneigentliche und solche Gemeinschaft, welche nur eine Vermischung der Güter anzeigt, die nicht alle Wirkung einer Societät, sondern nach dem Art. 5. Lib. 3. Tit. 9. J. Lub. der gemeinen Gesellschaft weicht, bey sich führet. Ist das Uneigentliche bey der Lübeckischen Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten, was will denn für Anklam überbleiben, da so wenig eine beerbte als unbeerbte Ehefrau des Mannes Schulden zu bezahlen gehalten ist. Die Güter nach des einen Ehegatten Tode zu theilen, setzet lediglich eine Vermischung der Güter zum Voraus, und nichts mehr. Ein untrügliches Zeichen der ehelichen Gemeinschaft der Güter ist die gemeinschaftliche Theilnehmung dessen, was durch die Güter zum Erwerb oder zum Verlust kommt. Leitet man die statutarische Portion des überlebenden Ehegatten davon ab, so muß auch die Witbezahlung der Schulden aus dem gemeinen Gut eine richtige Folge seyn. Da aber diese bey uns fehlet, so fehlet auch die eheliche Gemeinschaft der Güter.

Man nenne dasjenige, was ein Ehegatte nach des andern Tode aus des Verstorbenen Gütern erhält, wie man will, so findet man allemal, daß es Vortheile sind, die sich recipiren,¹⁾ die Eheleute mögen beerbt oder unbeerbt seyn. Auf erstern Fall erhält jeder bey uns Kindestheil, auf letztern Fall die Helfte der Güter des Verstorbenen. Die in der Ehe vom Manne erworbene Güter sind des Mannes Güter, und eben deshalb gehet die Helfte derselben zu seiner Wittwe über, weil er an der verstorbenen Frauen Güter eben das Recht hat.

Man verzeihe mir, daß ich hierin die Schranken meines Ziels überschreite, ich habe alles dieses zum Voraus fest setzen müssen, um zeigen zu können, daß Anklam seine alte Lübschen Rechte beybehalten, und Lübeck vielmehr seine alten Stadt-Statuta verlassen und verändert zu haben, mehr als den Anschein hat. Und dieses gehört zur Geschichte. Dieser Satz ist nicht ganz neu, nur in der Anwendung auf Anklam ist er ganz neu, als welches seine Abweichung einem wiewol ohne eine Nachweisung selbst gemachten Special-Statuto in Freysprechung der Ehefrauen, des Mannes Schulden zu bezahlen, gemeinhin beyzulegen will. Es sind bey uns Streitfachen vorgefallen, wo bey der Behauptung der ehelichen Gemeinschaft unüberwindliche Schwierigkeiten sich hervorgethan haben.

¹⁾ d. h. die auf Gegenseitigkeit beruhen.

§ 4.

Anklam hat diejenigen Rechte treulich beybehalten, welches seine ersten Einwohner mitgebracht haben; und ist je eine Stadt, die bis zu diesem Jahrhundert, da sich fast alles nach Moden richtet, auf ihre alten Gewohnheiten, Gebräuche und alte Rechte gehalten hat, so ist es gewiß Anklam. Lübeck, eine mächtige Handelsstadt, die vormalige Gebieterin über die Ostsee, richtete alles nach ihrer Absicht ein, um groß zu werden, und mächtig zu bleiben. Ihr vormalig ausnehmender Handel war der Grund ihres Ansehens und Reichthums. Ihre Gesetze mußten sich darnach einrichten und abändern lassen. Die Kraft dazu war ihr schon 1188, um die Zeit, da das teutsche Anklam entstand, vom Kaiser Friedrich I. in den Worten des Privilegii: *Omnia Civitatis Decreta Consules judicabunt*,¹⁾ mitgetheilet. Ihre erste Rechtsgewohnheiten waren noch keine Statuta; diese wurden erst nachhin gemacht und eingeführt. Die Vorrede des revidirten Lübschen Rechts bezeuget dieselbst, worin es heißt:

Wie denn auch an sich selbst wahr und richtig, wann die Ursachen dieser geschwinden Statuten²⁾ beleuchtet und erwogen werden, so sind derselben rationes vornemblichen daher genommen, weil diese Stadt Lübeck eine Kaufmannsstadt auf Handel und Wandel gewidmet ist, dabey Treue und Glauben seyn muß, daß die ersten und alten *Conditores Statutorum*³⁾ darauf gesehen, damit Treue und Glauben gehalten, und viel besser sey, daß Privatpersonen, sonderlich aber die Frauen an ihrem Gute und *Patrimonio*⁴⁾ etwas Schaden leiden, dann daß der Glaube in Kaufhändeln geschwächet oder gar bey dieser Stadt zu derselben Unheil und Untergang, fallen solle.

Auch Hamburg hat in gleicher Rücksicht auf die Befestigung der Handlung die eheliche Gemeinschaft der Güter bey sich statt finden, und die Frauen mit ihrem eingebrachten Brautshag und allen andern in stehender Ehe angeerbten Gütern des Mannes Schulden mit bezahlen lassen, vermöge Hamburgischen Stadtrechts P. II. T. 5. Art. 10.

Man muß freylich mit dem Heineccio bekennen, wie man nicht wisse, woher es gekommen, daß bey den teutschen Völkern, welche fast gar keine eheliche Gemeinschaft der Güter von Tacitus

¹⁾ Zu Deutsch: Alle Beschlüsse der Bürgerchaft werden die Bürgermeister richten, d. h. wohl so viel: sie sollen sich nach ihnen richten und demgemäß ihr Verfahren einrichten.

²⁾ d. h. dringliche Sakungen.

³⁾ Zu Deutsch: Urheber oder Gesetzgeber.

⁴⁾ Deutsch: väterliches Erbtheil.

Zeiten an bis zum IX. Jahrb. kannten, solche Gemeinschaft unter sich eingeführet haben. Die Ostphalen und Engern hatten nichts von der Gemeinschaft der Güter; bey den Westphalen bekam die Ehefrau die Hälfte von dem erworbenen Gut, und bey den Franken den dritten Theil desselben.

§ 5.

Es ist kein Wunder, wenn Anklam nicht alle Artikel des Lübschen Rechts, deren nummehro 418 sind, für die seinigen erkennen. Im Jahr 1294 waren dieselben nur erst zu 256 angewachsen, und wer weiß, wie geringe ihre Anzahl in den Jahren um 1190 gewesen sey. Welche Artikel aber bis zum Jahr 1235, oder vielmehr 1254, da die Lübecker ihre Jura zusammen getragen, und dem teutschen Orden Liefland¹⁾ zugesandt haben, oder bis 1244, auch wiederum bis 1294, hinzu gekommen, und welche von ihnen eine Abänderung oder gar eine gänzliche Umschmelzung erlitten haben, dieses vermag ich bey den mir ermangelnden Werken der Monument. ineditor. des v. Westphalen Tom. III. p. 637 bis 672 und des *Corporis statutorum provincialium Holstiae* des Herrn von Cronhielm nicht nachzuweisen.

Wir beschäftigen uns jetzt mit den Lübschen Statuten, in so ferne selbige zu Anklam im üblichen Gebrauche sind, und wir dürfen hieselbst nur die hauptsächlichlichen Abweichungen, welche das Recht der Erbgüter und der ehelichen Güter betrifft, berühren, um daraus zu erkennen, ob Anklam oder Lübeck seine ersten alten Rechtsfäße abgewandelt habe. Beyde Punkte haben augenscheinlich die Beförderung der Handlung zur Absicht; in der Art, daß die Güter bey den Familien erhalten, und der Glaube in Kaufhändeln nicht geschwächet werde.

Daß vermöge der Gemeinschaft der ehelichen Güter eine Ehefrau des Mannes Schulden mit bezahlen müsse, vergrößerte dem fremden Kaufmann die Sicherheit, sein Gut zu vertrauen, und die Handlung wird dadurch blühender. Es mußte also ein Statutum den Ehefrauen die Verbindlichkeit auferlegen, des Mannes Schulden mit zu bezahlen, und dieses zu Lübeck eingeführte Recht hat die Gemeinschaft, der Güter unter den Eheleuten, eingeführet. Es läßt sich zwar nicht sagen, wann dieses geschehen; auch nicht ein altes *Mset.*²⁾ vorfinden, woraus dieses bestätigt werden könnte. Allein, wenn man die Gesetze der alten West- und Ostphalen, auch der Engern, wie vor gedacht hiebey zu Rathe ziehet, so muß doch eine Zeit seyn, da die Gemeinschaft der Güter ihren Anfang genommen hat.

¹⁾ Dem Schwertorden in Liefland.

²⁾ *Mset.* verkürzt für *manu scriptum*, Handschrift, da erst später Drucksachen vorkamen.

Warum die eheliche Gemeinschaft in Anklam nicht ist.

Ich weiß wol, daß man meinen Satz für verwegen und nicht hinlänglich erwiesen ansehen wird; ich weiß auch, daß die, welche von dem Lübschen Rechte geschrieben, nicht zugeben, daß die Gemeinschaft der Güter und der Eheleute jemals in Lübeck nicht gewesen seyn sollte. Wenn ich aber aus meinem Standpunkt in Anklam die Sache übersehe, und eben das, was jene von Lübeck, vom unserm Orte im Gegensatz behaupten, daß nemlich niemals die Ehefrau des Mannes Schulden bey uns habe bezahlen, noch denselben aus der Kriegsgefangenschaft mit ihrem Gut lösen dürfen, als welche Obliegenheiten mit seinen übrigen Folgen, aus keinen andern Fundament, als aus der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten abzuleiten sind; angesehen hieselbst bey uns nie eine andre Rechtsgewohnheit gewesen, so wenig als eine Spur von einer vormaligen Gemeinschaft sich antreffen läßt, so ist man gedrungen zu gestehen, daß die ehelichen Güter nicht gemeinschaftlich gewesen, und die Nichtgemeinschaft in Anklam fortgedauert, in Lübeck aber abgestellt sey.

Das Gezwungene bey der ehelichen Gemeinschaft in der Erklärung der Lübschen Statuten leuchtet nicht wenig hervor, wenn selbige z. B. gegen den Art. 5. Lib. 1. Tit. 5., der die unbeerbte Frau mit ihrem Eingebrachten von der Bezahlung des Mannes Schulden frey spricht, gehalten wird; und dieser Zwang zeigt zu deutlich, als daß man sich enthalten könnte, der Meynung seinem Benfall zu versagen, daß Lübeck die eheliche Gemeinschaft aus Gunst für die Handlung bey sich eingeführet habe. Der natürliche Tod soll nur die Gemeinschaft aufheben, und die Art. 7. Lüb. 1. Tit. 5., Art. 10. Lüb. 3. Tit. 1. und Art. 31. Lib. 2. Tit. 2. sollen nur auf dem Fall gehen, wenn über des Mannes Güter ein Konkurs entsteht. Warum ist denn eben der Konkurs erforderlich, da der Art. 7. Lib. 1. Tit. 5. davon nicht disponiret, und warum soll der bürgerliche Tod nicht das Recht des natürlichen Todes in bürgerlichen Rechten haben? per artic. 1. Lib. 1. Tit. 3. Jur. Lüb. 1. Man siehet hieraus, daß von dem, was vor eingeführter Gemeinschaft gebräuchlich gewesen, noch etwas übrig geblieben ist, welches die folgenden Statuten ausgebeffert, zum Geleise der ehelichen Gemeinschaft gebracht, und der alten, daß ich so sage, Nichtgemeinschaft, Zwang angethan haben, bis endlich diese besieget worden. Bey der Anklamschen Nichtgemeinschaft der ehelichen Güter braucht man keine gezwungene Erklärung in Rücksicht dessen, daß die Frau nicht des Mannes Schulden bezahlen hilft. Die Frau verliert niemals; die Schulden mögen mit oder ohne Konkurs, aufgefodert werden. Der Mann kann ohne derselben Vorwissen und Einwilligung ihre liegenden Gründe und stehende Stöcke nicht veräußern noch verpfänden. Ihre eingebrachten Mobilien und Kleinodien bleiben immer gerettet. Nur ihren Baarschaften womit der Mann Verkehr ge-

rieben, wenn solche dessen Vermögen übersteigen, können verlohren gehen, aber denn bekommt auch kein Gläubiger etwas, sondern die Frau wird aus dem, was vorhanden ist, mit ihrem Eingebrachten gerettet, und was daran fehlet, ist ein von ihrem ehelichen Vormunde verursachter Schade, den sie tragen muß.

Bey dem Fall, wenn der Mann verstirbt, die Witwe aber des Mannes Stelle vertritt, und mit den Kindern in allen Gütern sitzen bleibt, und diese in solche Abnahme ihres Vermögens kommt, daß ein Konkurs entsteht, dann muß selbige mit bezahlen. Denn hier ist sie, wie der Mann, ihr eigener Vormund, und hat also mit ihm einerley Recht. Dieses hätten auch die Kinder, wenn der Zufall dem Vater betroffen hätte, in ihrem Vater leiden müssen.

Theilet aber die Witwe oder Witwer mit den Kindern, so erhält der überlebende bey uns Kindestheil von des Verstorbenen Gut; sein eigen Gut nimmt er für sich allein weg. Hier äußert sich offenbar, daß in Anklam keine eheliche Gemeinschaft vorhanden ist; und diese Theilung stimmt mit der Natur der Güter und der Personen gar artig zusammen. Unbeerbte Ehegatten bekommen von des Verstorbenen Güter die Helfte; Beerbte aber nehmen Kindestheil. Der Ueberlebende behält das Seinige. So ordnet es die natürliche und eheliche Liebe, welche die Frau und Kinder gleich behandelt, so daß weder jene noch diese sich zu beklagen Ursache haben. Hat der verstorbene Vater keine Güter vor sich gehabt, und die Kinder haben von ihm kein Erbgut, so ist die Liebe der Mutter nicht mit verstorben, und wenn diese zur andern Ehe schreitet und Kinder bekommt, so haben die Kinder beyder Ehen gleiches Recht an der Mutter Gut, welches auch bey einem Konkurs gedeckt ist. Hat die verstorbene Mutter kein eingebrachtes Vermögen, so stehet es bey ihr als Witwe, in allen Gütern zu bleiben, und dieses gilt auch auf den unbegüterten Vater als Witwer. Hier fließet von dem Gut, was die Eltern gehabt, nur Kindestheil, welches ein vor allemal als ein Genuß aus dem Wohlerworbene der Eltern bestimmt worden, auf andere, welche nicht von einerley Eltern entsprossen sind: Die Kinder erster und zweyter Ehe bekommen das Erbgut ihrer leiblichen Eltern. Bey der Lübschen Gemeinschaft der Güter ist es in der Theilung zur Helfte mit den Kindern nicht also, da kam, wenn der überlebende Ehegatte kein Vermögen gehabt, das halbe Gut des Verstorbenen auf Halbgeschwister mit vererbet werden. Und so weit hievon.

§ 6.

Der gute Barnim und sein Vetter Herzog Wartislaf III. ergriffen in dem Jahre 1227 die Gelegenheit, die ihnen von den Dänen entriffene, und ihrem Lehnherrn, dem Fürsten von Rügen eingethane Städte, Demmin und Loitz, wieder zu erhalten. Die

Der Herzog
hilft Anklam
auf

Dänen waren im Feldzuge gegen die Deutschen oder Mecklenburger gänzlich aufs Haupt geschlagen. Die Pommerischen Herzöge rückten also vor ihre verlohrnen Städte, die Vertheidigung der darin liegenden Rügianischen Besatzung war vergebens, sie mußten sich ergeben. Diese und mehr vorhergehende Kriege lehrten die Herzöge, wie nothwendig ihnen die Aufnahme der Städte und der mehrere Ansat der Bürger,¹⁾ vortheilhaft sey. Man hatte damals noch keine beständige Truppen,²⁾ sondern sie wurden aus dem Lande und aus den Städten aufgebotten. Der Herzog ließ es also daran nicht fehlen, den Städten aufzuhelfen. Wir haben davon die Proben auch bey unsrer Stadt, da er ihre erorbene Freyheiten dauerhaft machte, und sich überdem milde erwies. Er schenkte ihr die Gerechtigkeit, auf der Beene zu fischen. Er begnadigte sie mit der Befreyung von allen Zöllen in seinen Landen auf ewige Zeiten, und bestätigte den Kauf, welchen sie mit dem Marschall Hinrich von Jagens und dessen Brüdern wegen des Dorfs Tuchow, und der daneben liegenden Länder getroffen hatten. Hier finden wir, daß Anklam bereits Civitas,³⁾ und ihre Bürger schon 1264. Burgenses genannt worden. Den Titel Burgenses bekamen nicht alle, sondern nur diejenigen, welche in einer Burg und besetzten Stadt die Besatzung und Vertheidigung über sich hatten. Sie werden auch vom Herzog honorabiles viri, ehrsame Männer, genannt, welche Titulatur der Abt zu Stolp 1282 auch bekommen hat, wie wir solches bemerken; und 1348 werden die Bürger honesti viri genannt, welches ebenfalls Ehrbare, Ehrliebende, bedeutet. Die Mönche haben unsere Stadt bisweilen Oppidum genannt; worunter Micral einen offenen Flecken, der Professor von Schwarz aber richtiger einen besetzten Ort verstanden wissen will.

Aus diesem Tuchow und aus Gnewezin hatte das Kloster Stolp den Zehnten zu erheben, welchen der Abt Rudolph erließ, und ist dieses auf des Hinrich von Jagen Vorbitte geschehen. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß der Herzog, weil er sich selbst unter den Zeugen des Erlassbriefes mit aufführet, diese Mildthätigkeit denen geistlichen theuer wird bezahlet und vergolten haben. Halten wir die hievon vorhandene beyde Urkunden gegen einander, und bemerken aus dem von 1275, daß die von Jagens das Dorf Tuchow mit ihren andern daneben liegenden Ländereyen der Stadt überlassen, folgenden Jahres aber die Erlassung des Zehnten von Tuchow und Gnewezin bewürket haben, so giebet es Ansehen, daß dieses letztere Dorf, so wie Tuchow,

¹⁾ d. h. die Vermehrung der ansässigen Bürger durch Aufnahme neuer.

²⁾ „Beständige Truppen“ oder stehende Heere kamen erst gegen Ende des Mittelalters vor, und dann auch erst allmählich.

³⁾ Civitas = Stadt; Burgenses = Bürger. Die Bezeichnung Burgenses bekamen nur die wehrfähigen Männer; die übrigen hießen Cives.

der Familie von Jagens zugehöret, und unter den Worten & alia adiacentia, der Stadt vereigenthümet worden. Daß dieses Tuchow nicht bloß ein Bauerndorf, sondern ein Adlicher Sitz gewesen, erkennet man daran, daß der Herzog Barnim I, mit geistlichem und ritterlichem Gefolge sich alldort eingefunden, und öffentliche Landesgeschäfte abgewartet hat. Dieses ist im Jahr 1258 geschehen, da er dem Kloster Grobe daselbst den Consensbrief über die gekauften Güter Roscetin, Lubenze und Redessow ausfertigen lassen, unter welchem Instrument Herrmann v. Jagens, ein Bruder von dem Heinrich, als Zeuge mit aufgeführt worden. Es scheint so gar, daß der Zeit ein Landtag zu Tuchow gehalten worden, indem dieser Consensbrief sich also schließt: acta sunt haec publice in Thuchowe,¹⁾ welches man nicht auf allen Instrumenten findet.

§ 7.

Man hat dieses Tuchow, welches mit dem Gräflich-Schwerinischen Gute Ducherow nicht verwechselt werden muß, nachhin mit zum Stadtfelde gezogen, welches das neue Feld genannt wird, und soll der Hoff davon an dem Bargischoschen Wege, wo der große Stein an der Mittagsseite, noch befindlich, gelegen haben. Die Zeit, da selbiges abgebaut, oder wüste geworden, ist nicht bekannt. Es war aber dergleichen Einziehung zum Stadtfelde nichts ungewöhliches. So machte es Güstrow mit den Dörfern Glewin und Lobbezin. Schwerin mit dem Dorfe Turow, Greifswald mit dem Dorfe Mortenshagen, und die Stadt Barth mit dem Dorf Glowitz.

Das letzte, was wir von Tuchow aufzuweisen haben, ist die Versicherung des Anklamschen Magistrats an die Einwohner, daß diese es in den Grenzen und Maalen, wie zu Hinrich Jagens Zeiten, nach Stadtrecht besitzen und gebrauchen sollen; das ist nach eben dem Rechte, wie die Stadt ihre Landgüter als Eigenthum, und nicht als Lehne, auch nicht wie die Bauren ihre Höfe besitze, und eben durch diese Berechtigung ist Tuchow ein bürgerlicher Acker geworden.

§ 8.

Der vorhin gedachte Marschall von Jagens hatte eine besondere Liebe zu unserer Stadt; und er bewies es ihr thätlich. Er verehrte in seinen letzten Tagen dem Stift zum heiligen Geist eine Hufe Landes zu Warschow mit seinen Wiesen, Weide, Hölzung und mit der Bede.²⁾ Die Urschrift davon ist mir nicht

¹⁾ Zu Deutsch: Verhandelt sind diese Sachen öffentlich in Tuchow.

²⁾ d. h. mit der Bitte, wenn mans wörtlich nimmt, dem Sinne nach jedoch: mit der Grundsteuer. Zu dieser Bedeutung ist das Wort erst nach und nach gekommen, indem erst hiltweise Beisteuern zu allgemeinen Zwecken, besonders als Kriegscontribution, eingefordert wurden, dann im regelmäßigen Turnus, Jahr für Jahr.

1284.
Das Stift zum heiligen Geist erhält eine Hufe in Warschow.

zu Gesicht gekommen, und müssen wir uns mit dem Bestätigungsbriefe des Herzog Wartislaw IV. begnügen. Der Herr von Schwarz nennet dieses Dorf Waschow. Bargischow, ein Stadtdorf, so in alten Pergamenten Barvetsekow heißet, kann es nicht füglich seyn, wiewol es mit dem vormaligen Tuchow und Gnewezin grenzet.

§ 9.

Hebung
auf der
Hufensteuer.

1272.

Daß schon damalen nach Hufenzahl gesteuert worden, solches finden wir in den Schenkungen, womit der Herzog Barnim. sich gegen das Stift zum Heil. Geist milde erweist. Es hatte der Herzog den Ritter Rudolf Mundt und dessen Sohn mit zwei Mk. Silbers und die Frau Helpe mit 25 Schillinge aus der Hufensteuer der Stadt Anklam belehnet, und da diese darauf Verzicht thaten, schenkte er solche Hebung dem gedachten Stifte mit der Verordnung, daß von denen zwei Marken, eine zur Pflege der Stiftsfranken verwandt, und die andere dem Prediger gereicht werden sollte. Die Mundten behielten sich vor, daß ihr Gedächtniß in diesem Stifte beygehalten werden sollte, so wie die Frau Helpe, daß sie an der Stiftlinge guten Werken Theil nehmen wollte. Ob diese Steuer von der Stadt über ihre Ordbörs, oder von den Landgütern erlegt, und hieselbst in der Verschreibung auf Anklam befindliche Steuerkasse angezietet werde, solches muß man dahin gestellet seyn lassen. Schätzet man diese Almosen nach dem Werth unsers gegenwärtigen Geldes, so betragen 2 Mk. 14lötligen Silbers 24 Mthlr. 6 Gr., desgleichen die 25 Schillinge, oder 1 $\frac{1}{8}$ Mark Geldes in Pfennigen 6 Mthlr. 9 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf.

1274.
Aus der
Lassonschen
Wasserpaßl.

Ferner wurden diesem Stifte 6 Mark Pfennige, welche der Ritter Johann von Scolentin zu Lehne gehabt, aus dem Lassonschen Wasser zu erheben, verehret, welche Schenkung mit noch 10 Mark Anklamscher Münze vermehret wurde.

1277.

Der Lauf der Natur, welcher den gütigen Landes-Vater dahin riß, entzog diesem Stifte manche milde Gabe, die es aus seiner Hand zu hoffen hatte. Sein ältester Prinz Bogislaw IV. überkam nach ihm die Regierung, nachdem Barnim II. in der Ufermündischen Heide von Wigant Nückervitz, aus Eifersucht gegen seine Ehefrau, ermordet worden, von welcher bösen That das in der Heide befindliche Kreuzzeichen annoch ein Denkmal bleibet. Der dritte, Prinz Otto I., erhielt das Stettinsche Herzogthum zu seinem Antheil.

1278.



Das dritte Hauptstück.

Herzog Bogislaw IV.

§ 1.

Dieser Herzog bestätigte 1278 unserer Stadt ihre Privilegia in den besondern Benennungen: omnia jura, jurisdictiones, donationes, proprietates, confirmationes, concessiones, licentiatitones, libertates a Charissimo Patre nostro Dno. Barnim, Duce Slavorum, tradita & concessa dilectis nostris consulibus & universitati Civitatis nostre Tanglim & quecunque alia, quae suis privilegiis datis desuper & confectis evidenter poterint demonstrare.¹⁾ Er empfand gar bald die Schwere des Regimentsstabes: in Hinterpommern war es ein buntes Gewebe von Unruhe. Bald wollten die Bohlen, bald die Märker, bald die Kreuzherren daran Theil nehmen, und einer misgönnte dem andern seine etwanige Vortheile. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg drang gleich nach Barnims Tode in Hinterpommern ein, und eroberte Stargard an der Ihna und auch Bernstein, welches damalen Pommerisch war. Zu diesem Kriege hatte die Berichtigung der Grenzen hauptsächlich Anlaß gegeben. Die jungen Herzöge, Söhne des Barnims I., sahen diesen Verlust nicht gleichgültig an. Sie dachten auf Mittel, das ihnen entrissene wieder zu erhalten. Es war der Zeit nicht Mode, ein stets bereites Heer zu halten, und in den Waffen zu

¹⁾ Zu Deutsch: Alle Rechte, Gerechtigkeiten, Schenkungen, Besitzungen, Bestätigungen, Zugeständnisse, Befugnisse und Freiheiten, welche von unserm sehr geliebten Vater Herrn B. Herzog der Slaven, unsern lieben Bürgermeistern und Gesamteinwohnern unserer Stadt Anklam übergeben und eingeräumt sind und alles andere, was sie mit ihren früher erhaltenen und vermachten Vorrechten überzeugend beweisen können.

1280. üben: Man erwartete die Kriegskente aus dem Landesaufbot, wozu die Städte einen ziemlichen Theil hergaben. Mit einer aus vielen Bezirken vereinigten Macht zogen die Herzöge ins Feld, und mit ihm die Anklamschen Fahnen. Anscheinlich waren diese nicht die letzten, die auf Stargard trafen, und dessen Schloß mit stürmender Hand gewinnen halfen. Den Beystand, welchen der Fürst der Wenden, Nicolaus von der Werle, des Herzogs Mutterbruder, in diesem Kriege leistete, ward theuer genug durch das Schloß und Amt Stavenhagen, so Nicolaus erhielt, bezahlt, und Anklam, dessen Treue gegen seine Landesherren allezeit ausnehmend war, hatte wegen bewiesener Tapferkeit von seinem Herzoge viel gutes zu erwarten, welches auch in der That erfolgte.

§ 2.

Anklam erwirbt das Gut Rosenhagen 1282. Es verstrich nur eine kleine Zeit, als Herzog Bogislaw aus gnädigem Wohlwollen unsern Bürgern, die er seine besonders lieben Freunde nennet, welchen er vorlängst mit Günst zugethan gewesen, und noch zugethan sey, das Dorf Rosenhagen bestätigte. Wir finden von diesem Gut besondere alte Nachrichten. Dessen erster Anbauer ist Hermann Hönke, der deswegen 6 Hufen Dienst- und Zehnten frei gehabt, und selbige auf seinen Sohn Wolbert vererbet hat. Nachhin hat die eine von diesen 6 Hufen, Beseckerhoven genannt, Gottschalk Meyer, die zwote Hermann Röger, zwo andere Copecken Meyer, und die übrigen zwo Everhard Ragendorps Sohn, Zabel besessen. Alles dieses hat der Rath zu Anklam entgegen dem Prediger zu Ragendorf, Betekin von Creupfow, der wegen des Zehnten einen Anspruch machte, durch Zeugen beweisen wollen. Die Zeugen-Aussage ist nicht vorhanden, noch weniger der erfolgte Rechtspruch: Ist es übrigens an dem, daß, wie angeführet wird, die Stadt dieses Dorf von einem Richart von Görke, welcher 1277 und 1285 unter den Zeugen als Ritter vorkommt, käuflich erhalten hat, so kann man des Herzogs Schenkungsbrief nur als eine bloße Bestätigung des getroffenen Kaufs ansehen.

§ 3.

Den Landzoll. Die Stadt war der Zeit von überflüssigem Gelde nicht gedrucket. Der Kriegszug, welchen sie auf eigene Kosten übernehmen mußte, hatte einen ziemlichen Aufwand erfordert, und ihr Unvermögen war dem Herzoge nicht unbekannt, denn da der Rath und die Bürgerschaft von dem Hermann von Balude den Zoll, vermuthlich für geringes Geld, erkaufte, und der Herzog solches genehmigte, dienete das Unvermögen der Stadt, welchem der Herzog zu Hülfe kommen wollte, zur Bewegursache der Bestätigung. Dieser von Balude ist von der Familie von Bröker. Denn 1276 wird

das Palus von einem Bruch oder Brock gebraucht, wenn in demselben Jahre Palus Ursi einen Bären-Brock, nicht ein Bären-Bfuhl übersezt werden kann. Der Ort, wo dieser Zoll gegeben worden, ist nicht benannt, mithin ist es ungewiß, ob es derjenige sey, welchen die Stadt noch jezo hat, und der von den Landfuhren gehoben wird. Er läßt sich aber solches einigermaßen aus der Einrichtung des Stadtzolls schliessen, weil er nicht von den Anklamschen Bürgern, sondern von Fremden, wenn sie Güter durch-, oder auch die in der Stadt gekauften Güter ausfahren, gehoben wird.

§ 4.

Daß unsere Bürger den Herzögen bey eindringender Noth mit Gut und Blut treuliche Hülfe geleistet, davon zeuget die Fürstliche Schenkung, wo sie die 4 Dörfer Belsin, Gellendin, Woserow und Bargischow überkommen haben. Gewiß, kein geringer Zuwachs von Landgütern, die aneinanderhangend um die Stadtfeldfluren hergehen.

Die Dörfer Belsin, Gellendin, Woserow und Bargischow. 1285.

§ 5.

Anklam hatte damalen den glücklichen Zeitpunkt, daß es weniger für sich, als vielmehr für seine Enkel sorgete, und Grundstücke erwarb, wovon wir die Früchte einsammeln. Auch die Fähre, die alte, jezo Anklamsche Fähre genannt, ward dem Stadt-Eigenthum einverleibet. Diese alte Fähr hatte der Ritter Johann von Berlin zu Lehn gehabt, und als solches wieder heimfiel, übergab der Herzog Bogislaw solche alte Fähre 1285 mit allem Rechte, Nutzungen und Hebungen seinen Vasallen, Johann Schweders Sohn und Hermann von Gütkow, beyde Anklamsche Bürger, eigenthümlich und erblich, frey von Dienstleistung und von irgend einer Abgabe, unter dem Rechte, als wann sie das Eigenthum selbst, welches der Stadt Anklam zugleich übertragen wurde, von derselben besessen. Als Schwedersohn verstarb, bestätigte der Herzog 1292 alles dieses dessen Wittwe, der Frau Gertrude, und ihren wahren Erben zum Besten. Daß unserer Stadt das Eigenthum übertragen worden, ist wol aus keiner andern Ursache geschehen, als weil der Zeit die Räubereien häufig, und die Anklammer die nächsten und zuverlässigsten waren, die Sicherheit daselbst zu erhalten, zumal bemeldeter Johann und Hermann Mitglieder des Rathes waren, und 1276 sich als Zeugen unterschrieben haben. Auf was Weise die Schwedersche und Gütkowsche Familie die alte Fähre verlassen haben, davon finde ich keine Nachricht, wol aber dieses, daß der Herzog Bogislaw eben diese alte Fähr den beyden Anklamschen Bürgern, Willeken Cröpelin und Heinrich Willers Sohn, in gleicher Art, wie vorher dem Schweder und

Die Insel Fähre mit dem Wasserzoll. 1285.

1292.

1280.

Anklam erwirbt das Gut Rosenhagen 1282.

1345.

Den Landzoll.

1284.

1302.

Güzkow, 1302 eigenthümlich zuwendet; und obwol in dem darüber ausgestellten herzoglichen Briefe dieser beyden Familien und ihres Besizrechtes nicht, sondern allein nur des Johann von Berlin gedacht wird, so ist doch diese Handlung nicht anders, als eine landesherrliche Bestätigung dessen anzusehen, was die Stadt Anklam, nachdem sie sich mit vorgedachten beyden Familien der Schweder und Güzkowen abgefunden, mit gedachtem Cröpelin und Willersohn wegen der Nutzung verglichen und behandelt hatte. Eben diese Behandlung zwischen der Stadt und dem Cröpelin, auch Willersohn, muß die nähere Bestimmung der Zollabgaben zum Gegenstande gehabt haben: Es ist sonst nicht begreiflich, wie Anklam, welches das Eigenthum mit allen Gerechtigkeiten, Proprietatem cum omni jure, und das Dominium directum auf die Fähre schon 1285 überkommen, sich dieses in eben dem Jahre und an eben dem Tage vor Michaelis 1302 von dem Herzog Bogislaw hätte sollen zuschreiben lassen, wie doch solches und zwar so ausführlich geschehen, daß mit des jungen Herzogs Wartislaw, der Fürstl. Geheimenrätthe und der Vasallen zustimmenden Rath, gedachte Fähre mit allem Rechte und Nutzbarkeit, Freyheiten, Gebrauch und Genießbrauch, und mit allen Hebungen und allen Zoll wie es der Ritter Johann von Berlin zu Lehn gehabt hat, der Stadt Anklam geschenkt worden. Die dem darin festgesetzten Zoll-Tarif angehängte Bedingung, daß der Zoll zu keinen Zeiten erweitert, vergrößert und vermehret werden solle, zielt nicht undeutlich dahin, daß selbiger vorher wol etwas willkürlich gefordert und gehoben seyn mag.

Diese Fähre ist eine mit Wasser beslossene kleine Insel, eine Meile von Anklam gegenüber dem Dorf Kegekow auf der Insel Usedom, im Fährschen Haff gelegen, woselbst von dem diesseitigen festen Lande die Rosenhagensche Bäche sich in das Fährsche Wasser ergießet. Die Oberfläche dieser Insel ist sehr klein, und hält so wenig Raum in sich, daß 5 kleine Fischer-Rathen und ein Zoll-Haus mit geringen Hofraum sie füllet. Das dazu gehörige nahe herumliegende Wasser giebet gute Fische. Es gehöret aber dazu weder Viehweide, noch Wiesen, noch irgend Hölzung, auch kein Torfmoor auf dem nahe gelegenen festen Lande. Ohne den Zoll würde die Stadt wenige Nutzung von dieser Insel haben, indem die Garnfischerey nur zu gewissen Zeiten, besonders des Frühjahrs um Pfingsten vorzüglich ist, und die Neusenfischerey so viel an Holz und Strauch bedarf, daß, mit eingerechnet, was die Einwohner zur Feurung an Holz gebrauchen, beynah alle Fischpacht verschwindet. Der Zoll hingegen ist zu manchen Zeiten sehr ansehnlich gewesen. 1618 trug derselbe 575 Fl. 20 fl. ein, und so ist er nach dem Ab- und Zunehmen der Handlung gestiegen und gesunken.

Ziehet man den Herzoglichen Brief von 1285 in Betracht, und erwäget, daß die Fähre den benannten Anklamschen Bürgern mit allem Rechte, mit der Nutzbarkeit und Einkünften, auch also, wie gedachter Herr von Berlin die Fähre und den Ort in seinen Gränzen gehabt hat, zu Theile geworden, so bleibt kein Bedenken über, daß bey dem cum omni jure auch die Abgabe von den dort passirenden Schiffen darunter begriffen sey. Der Name der Fähre, *Tractus* oder *Passagium*, welches auch sonst im lateinischen mit *Portus*, ein Hafen, gegeben wird, zeigte solches in Ansehung der vorüberfahrenden Schiffe schon an, obwol auch eine Ueberfahrt zu Lande gewesen seyn kann. Letztere allein genommen, würde nichts bedeutend seyn, geschweige für den Herrn von Berlin: die Lage an den diesseitigen Lande ist zur Ueberfahrt sehr unbequem, tief und morastig, daß nur in den heißesten Sommermonaten ein Wagen darüber gebracht werden kann. Die Uebersehung der Fußgänger nach der Insel Usedom kann wenig und nur dieses ausholen, daß die im Boote rudernde Mannschaft für die Verschämmtis in ihrer gewöhnlichen Arbeit eine Erstattung erhalten, und also kein sonderlicher Ueberschuß für die Grundherrschaft fallen kann; wie denn auch zu unserer Zeit die Stadt keine Nutzung von dieser Ueberfahrt gewinnen noch fordern mag.

Die benannten Bürger, Hermann von Güzkow und Johann Swederson, waren nicht bloße Bürger, sondern Patricier, das ist vom Stadt-Adel, und hatten obrigkeitliche Bedienungen, weshalb der Herzog sie auch seine geliebte Vasallen nennet. Sie waren beyde 1276 Rathmänner, und solches auch schon vorher 1275. Die Familie der Güzkowen ist ausgestorben, wie solches eine in der Marienkirche aufgehängte Gedächtnistafel ohne Benfügung der Jahrzahl, welche das 1608te Jahr nach andern Nachrichten seyn muß, nachweist. Es lautet also:

*Amplissimae Angelheimensis Reipublicae Senator Primarius, D. Joachim Gutzkovius, clarae Gutzkoviorum Familiae ultimus, & conjunx ejus vere honesta & modesta Elizabetha Hufenia, fugacitatis hujus vitae & futurae mortis memores vivi posuerunt, in Jesu Christo crucifixo & resuscitato vitam meliorem & aeternam sperantes hanc mortalitatem exuerunt.*¹⁾

Das darauf befindliche Güzkowische Wappen ist ein Windhund mit einem goldenen Halsbande, auf die Hinterbeine zum Sprung gerichtet, im blauen Felde, oben mit einem offenen gekrönten

¹⁾ Zu Deutsch: Der ruhmreichen Stadt Angelheim (A.) oberster Rath D. Joachim Güzkow, der letzte der berühmten Familie Güzkow, und dessen sehr geehrte und bescheidene Gattin Elisabeth (geb.) Huf, haben eingedenk der Flüchtigkeit dieses Lebens und ihres künftigen Todes bei Lebzeiten das gesetzt, und auf ein besseres und ewiges Leben in dem gekreuzigten und auferstandenen J. Chr. hoffend diese Sterblichkeit abgelegt.

Helm, woraus ein Windhund, wie er vorbeschrieben, springet. Von dieser Familie findet man unsere Rathsstühle in beständiger Folge besetzt:

Hermann von Güzkow 1276 bis 1285.

Hanns Güzkow = 1483

Johann Güzkow = 1525.

Nicolaus Güzkow = 1536.

Lucas Güzkow = 1552

und dann Joachim Güzkow = 1583 bis 1608.

Die Schweder haben bey uns so lange nicht ausgehalten. Im Jahr 1276 war Johann Sweder Rathmann, und scheint es, daß sie sich mehr nach Hinterpommern begeben haben. Ich finde sie eben auch nicht in den benachbarten Städten, und das Verzeichniß der Rathsglieder von Greifswald und Demmin weist keinen Sweder, wol aber beyde die von Güzkowen auf, nemlich zu Greifswald einen Heinrich von Güzkow 1338 und Nicolaus Güzkow 1359. Die von Wesel machen gleichfalls ein Geschlecht aus, welches in Anklam viele Jahre obrigkeitliche Stellen verwaltet haben. Wir finden von ihnen einen Rathmann Berend Wesel 1360. Heinrich von Wesel war 1554 Stadt-Secretair, 1565 kommt er zugleich als Rathmann, und 1581 als Bürgermeister vor, und ist 1588 gestorben. Der Magister Heinrich von Wesel findet sich 1626 als Rathmann aufgeführt, welcher schon 1605, wie die Pest wütete, von dieser und der im Jahr 1565 noch giftigern Seuche in der Marien-Kirche ein Denkmal errichtet, worauf folgendes zu lesen:

Anno incarnationis Christi MDLXV diebus 2. & 9. Junii Magister Henricus de Wesalia duos fratrum Patrueliam Filios, Juonem & Johannem de Wesalia, studiis bonarum artium deditos, pestis contagio, quo in hoc oppido uno semestri duo fere millia hominum occubuerunt, obdormientes, postea & filium infantulum Laurentium de Wesalia cujus partu & peste mater honestissima Matrona Elizabeth Fabritia interiit, hic sepelire curavit, quorum animae in Christo vivunt, Corpora, vero usque ad gloriosam resurrectionem placide quiescunt 1566.¹⁾

¹⁾ Zu Deutsch: Die im Jahr nach Chr. Geb. 1565 am 2. und 9. Juni der ansteckenden Seuche, an welcher in dieser Stadt in einem halben Jahre fast 2000 Menschen starben, erlegenen zwei Vettern Julius und Johannes von Wesel, welche sich der Wissenschaften beflissen, nachher auch sein kleines Söhnchen Lorenz von Wesel, bei dessen Geburt und durch die Pest die sehr geehrte Mutter, Frau Elizabeth geb. Fabriz starb, hat der Pfarrer Heinrich von Wesel hier bestattet, sie, deren Seelen in Christo leben, deren Leiber aber bis zur glorreichen Auferstehung in Frieden ruhen. 1566.

§ 6.

Im lateinischen hießen die Rathsglieder überall Consules, und bis zu Ende des 13. Jahrhunderts findet man keine Ausfertigung in teutscher Sprache, um zu ersehen, ob damals der Unterschied Bürgermeister und Rathmänner im Gebrauch gewesen, als welcher im 14. Jahrhundert sichtlich wird; da erstere durch Pro-Consules und letztere durch Consules, so wie jezo jene durch Consules und diese durch Senatores angezeigt werden.

§ 7.

Die Grenzen des Guts Rosenhagen wollten von dem Henning von Bugewiß, genannt von Nienkerken, in Anspruch genommen, und daraus der ganze Strich Landes, welche die beyden Bächen, die Schwarzbach und die Schmerleke in sich fassen, abgestritten werden. Henning, ein unruhiger Kopf, der mehr auf ein Gerathewol, als auf die Gründe seiner Handlungen sahe, mußte endlich von seiner Forderung abstehen, förmlichen Verzicht thun, und öffentlich bekennen, wie er selbst von seinem Vater Rudolph von Nienkerken, mündlich vernommen habe, daß das in Anspruch genommene zu den Grenzen des Dorfs Rosenhagen gehöre.

§ 8.

Der Herzog Barnim starb im selbigen Jahre, und den zweyen Brüdern S. S. Bogislaw IV. und Otto I. gefiel es, eine Theilung der Länder vorzunehmen. Nach dem darüber errichteten Erbvergleich überkam Bogislaw dasjenige Theil von Pommern, welches neben der Ostsee lieget, nemlich was zwischen dem Fürstenthum Rügen und der Peene begriffen ist bis an den Gollenberg, sammt den Inseln Wollin und Usedom. Das südliche Theil diesseits der Peene, ausgenommen Anklam mit seinen Eigenthums-Gütern, welches dem Bogislaw verblieb, erhielt der S. Otto. Eigentlich geschah die Theilung nur in Absicht der Einkünfte, nicht aber in Absicht der Regierung. Krieg und Frieden war beyden Herzögen gemeinschaftlich, und beyden wurde von den Vasallen und Städten gehuldigt; daher von ihnen einseitig nichts vorgenommen oder verändert werden durfte, es sey denn, daß es ihre Hausordnung betraf.

Das Original dieses Vergleichs wird in dem Anklamschen Raths-Archiv aufbehalten, und der Professor von Schwarz besitzt davon ein Originaltranssumt.¹⁾

¹⁾ D. h. das lat. Original mit der deutschen Uebersetzung.

Die Landesstände hatten sich der Theilung der Länder in gewisser Massen widersezt, um durch die Zusammenhaltung, die allgemeine Sicherheit zuverlässiger zu machen. Sie befürchteten, es möchte gar leicht ein Unwillen unter die Gebrüder entstehen, woben die gemeinsame Regierung leiden könnte, zumal sie keine Richter über sich hatten. Diesem etwanigen Falle ward die Vorlehre getroffen, daß wenn unter beyden Herzögen sich ein Unwillen eräugnete, sie dennoch nicht von einander lassen, sondern bis ihr Zwist durch die Vasallen und Städte beigelegt, und das Vergleichene erfüllet worden, zusammen halten sollten und wollten. Hierüber wurden schriftliche Versicherungen ertheilet, und selbige an beyderseitige Vasallen und Städte ausgehändiget, wovon Anklam das ihm zugekommene Exemplar annoch aufzuweisen hat.

§ 9.

In dieser Vereintigung haben beyde Herzöge unsere Stadt mit stattlichen Privilegien versehen, und Anklam hatte sich dazu besonders verdient gemacht. H. Otto bezeuget solches in dem Briefe, worinn er unsere Bürger und alle nach Anklam handelnde Fremde von der Abgabe alles Zolles frey spricht, mit den Worten: **daß diese seine geliebte Stadt sich gegen ihm gefälliger und getreuer als andere Städte erwiesen habe.** Aus gleichem Grunde schenkte er ihr den beym Dorfe Sapenzien befindlichen Zoll eigenthümlich zu ewigen Zeiten.

Dieser Zoll war von so geringem Ertrage nicht, denn Andreas von Brösenich hatte 10 Mark oder nach jetzigem Münzwert 23 Thlr. 8 Gr. daraus erblich zu erheben. Wann und wie aber derselbe den Anklamern entkommen, davon schweigen die Papiere. Noch im Jahr 1344 ist er ihnen vom H. Barnim IV. bestätigt worden; nachhin hat man davon keine Spur mehr.

§ 10.

Eben dieser Herzog bewies sich auch gegen die Kirche zu Cosenow milde. Er hatte 4 Hufen Acker daselbst dem Ritter Hermann von Deven nach dem Kastellanrecht des Schlosses Barow zu Lehne gegeben. Für diese gab er dem Ritter andere 8 Hufen in Ratibor, und bewidmete mit jenem die Dorfkirche zu Cosenow. Der Ritter Hermann gewann bey diesem Tausche der 8 Hufen gar nichts, denn selbige gewehrten nur die halbe Weede. Durch dieses Beyspiel gereizet, begabte auch der Ritter selbst die Kirche dergestalt, daß sie aus 4 Hufen 16 Mark zu erheben haben, und selbige dem Prediger zu Ragendorf zugehren sollte. Ferner legte er der Kirche eine wüste Hufe daselbst mit ihrer Weide und Waldung bey, und aus einem Bauerhose sollte sie 8 Hühner zu empfangen haben.

Der Prediger indessen bekam für seine 16 Mark und für die Verbesserung des Meßtorns von einem ganzen Scheffel von jeder Hufe, statt des vormaligen halben Scheffels, seine angewiesene Arbeit, daß er des Frentags, Sonnabends, Sonn- und Festtages, in der Cosenowschen Kirche Messe halten, die Kinder taufen und die Verstorbenen zur Gruft begleiten sollte. Diese hier gedachte Waldung kann keine andere seyn, als das jetzige sogenannte Rehbruch, und der Eichenwald in den Förden, welches beydes zu unserer Zeit mit dem Namen Wald nicht benannt werden kann. So hat die Hölzung mit der Zeit abgenommen.

Dieses ist das erste, was wir von Cosenow finden, und den Hermann von Deven als Herrn davon, wo nicht gänzlich, doch zum Theil, erkennen müssen. Wir haben auch keine Nachricht, wie dieses Dorf an die Stadt gekommen. Woher der verstorbene hiesige Schulkrektor Masse in der Einladungsschrift am 5. September 1749 von dem Herzog Bogislaw rühmen können, daß er dieses Dorf der Stadt geschenkt habe, solches weiß ich nicht. Er berufet sich auch auf keinen Gewehrsmann, und der pommerische Apparatus diplomatico historicus¹⁾ weist auch nichts von dem Schenkungsbriefe auf.

§ 11.

Wie bewies sich aber der Herzog Bogislaw? Er zeigte bey allen Vorfällen so viel Herzhaftigkeit als Weisheit, weshalb ihm der Name Leib und Seele beigelegt wurde. Man rühmet von ihm, daß er niemals was unweises gethan noch geredet habe. Eine seltene Tugend! Er war ein Freund der Handlung, und beförderte ihren Wachsthum. Zu dem Ende erlaubte er allen Kaufleuten, vorzüglich den Schweden, Dänen und Norwegern Zollfrey nach Wolgast und Anklam schiffen zu können. Er erlebte kurz vor seinem Tode den gewaltigen Orkan, welcher das Land zwischen Rügen und dem Ruden unter Wasser sezte, und verursachte, daß da, wo nur eine kleine, oft ausgetrocknete Bäche die Scheidung machte, nunmehr die Wellen der Ostsee ihre Kraft beweisen. Ihm folgte sein Prinz Wartislaw IV. in der Regierung.



¹⁾ Eine Sammlung geschichtlicher Urkunden.

1295.

Zollfreyheit.
1295.Sapenzien-
scher Zoll.
1301.Die Kirche
zu Cosenow
wird
beschenkt.
1307.Zollfreyheit.
1302.

1309.



Das Vierte Hauptstück.

Herzog Wartislaw IV.

§ 1.

Dieser Herr war wohl gebildet, ohne es zu wissen, heredit ohne Pralerey, gelehrt ohne Stolz, tapfer ohne Verwegenheit, prächtig ohne Verschwendung, leutselig ohne Verstellung. Er war lebenswürdig. Er bestätigte die Privilegien unsrer Stadt 1309 in dem Jahr, als Herzog Otto I. den Berchenschen See¹⁾ mit der Peene vereinigte, und dadurch das Land vor feindlichen Einfällen sicherer machte.

Anfänglich wählte er unsere Stadt zu seinem Hoflager, und wohnte in einem grossen Hause, welches man einen Hoff genannt hat.²⁾ Ein fürstliches Schloß ist niemals hier bey uns gewesen, obwohl verschiedene Geschichtschreiber dreifte behaupten

¹⁾ So nennt man auch den Kummerower See, weil Amt Berchen an dem Nordende liegt, wo die Peene heraustritt.

²⁾ Er wollte wohl seinem Oheim, der ja so viel auf Anklam gab, zu Gefallen leben und ihm möglichst nahe wohnen, doch nur vorübergehend; daher war das Schloß wohl nur ein schlichter Bau, in der Burgstraße nahe dem Markt, einem Kloster ähnlicher als einem Schloß. — Ranzow, der pommerische Geschichtschreiber, sagt hiervon in seinem Buche: „Ursprung und Geschicht der Pomern und Rhüganer“: „In dießen Zeiten ist Herzog Wartislaw von Pomern mündig geworden und hat mit seinem Vetter, Herzog Otten, das Einkommen des Landes geteilt und ist zum Merertheil zu Anklam mit Hofe gelegen, und nachdem er zu Gottes Dienste geneigt gewesen, hat er daselbst im Jar 1311 seinen Hoff zu einem Kloster gemacht und Augustiner Nonnen darin gesetzt. So hat er auch Anklam, als einer neuen Stat, helfen wollen und hat ir von aller umbliegenden Lantschafft eine Steuer vergunnt, damit sie den steinen Dam, der wol ein Vurteil Wegs land ist, vor der Stat machen mochten.“ Ranzow redet also auch nur von einem „Hoff“; im Nachtrage betr. Schenkung befindet er sich mit Stavenhagen im Widerpruche.

wollen, daß der Herzog, nachdem er sein Hoflager zu Bellgard aufgeschlagen, sein hiesiges Schloß den Augustiner Mönchen zum Kloster überlassen habe. Die von Eingebornen aufgezeichnete Nachrichten geben keine Spur davon, sondern sie reden nur von einem Hofe. Es ist zwar nicht zu erweisen, aber doch aus verschiedenen Umständen zu schliessen, daß das herzogliche Haus oder Hof, oben in der Burgstraße an der südlichen Seite des Pferdemarkts gestanden habe. Es ist hieselbst der weiteste Raum zu solchem fürstlichen Hof, und stehen jezo auf demselben Plage 5 Bürgerhäuser in der Burgstraße, und 3 dergleichen auf der Seite des Pferdemarkts. Drey von den erstern, und zwey von den letztern sind nur erst in den Jahren 1724 bis 1730 und einige erbauet worden. Dieser ganze Platz hat nachhin den Namen, der Drache, geführt, welcher, nachdem das grosse Gebäude im grossen Brande eingeäschert, und andere Häuser darauf erbauet worden, an selbigen eingeschnitten ist, wovon an einen noch stehenden Theil der Beweis im Holze, vielleicht wiederholt, eingegraben übrig ist. Von 1578 an findet man in den alten Grundbüchern, daß der Rathsherr Johann Dietrich ein Haus daselbst bewohnet hat, von dem es an den Achim von Nieben, von diesem an Hinrich von Nieben gekommen, der es durch eine Wette an Asmus von Winterfeld, und dieser durch Philipp Steffen auf den Landrath Anton von Krassow gebracht hat. Diese Fortpflanzung des Besizrechts träget nichts zur Nachweisung des fürstlichen Hofes bey, allein diese vornehme und reiche Eigenthümer bestärken doch den Grund von der Wichtigkeit des Platzes, den man nirgend in der Stadt jemals zum bürgerlichen Hause so räumlich und groß antreffen mag. Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts war das Gebäude von solchem Ansehen, daß der Herzog Ernst Ludwig daselbe zu kaufen beliebte, welches der von Winterfeld nicht anders als gegen das Dorf Görke abstehen wollte. Das Stadtgrundbuch, welches sich mit den Jahren 1400 anfängt, schweiget gänzlich von diesem Plage, und findet man von daselbst stehenden Häusern nichts. Es muß das fürstliche Haus dann wohl bey dem grossen Brande im Jahr 1384 den 16. September mit im Feuer aufgegangen seyn.

Die Residenzen hatten dieses besondere bey sich, daß die Jagd um die Stadt dem Landesherrn eigen war. Bey Anklam hat aber der Bürger das Jagdrecht auf dem Stadtfelde allezeit gehabt, so wie vor Zeiten mit ihnen der Magistrat solche in den Stadtgütern hatte.

§ 2.

Der Angrund eines hiesigen Schlosses, und daß selbiges den Mönchen eingeräumt worden, offenbaret sich darinn, daß die An-

Wohl aber ein Kloster.

lage zum Kloster fast in dem Jahr, da der Herzog die Regierung angetreten, eingerichtet worden. Das Klostergebäude wurde neu aufgeführt. Von einem Bettelorden ist nicht zu vermuthen, daß sie ein Schloß niedergedrückt, und an dessen Stelle ein Kloster aufgeführt hätten. Der Verlauf von diesem geistlichen Stift ist folgender:

1310. Der Rath zu Anklam vergönnte den Bettelmönchen Augustiner-Ordens innerhalb der Stadtmauer ein Kloster zu bauen, und gab ihnen neben dem Bauplatz auch die Freyheit, einmal des Jahrs in der Stadt herum betteln zu gehen.

Das Klostergebäude wurde 1384 in dem grossen Brande, worin das Rathhaus mit fast allen bürgerlichen Häusern aufgingen, durch die Flammen verzehret. Nachhin erbaten sich die Mönche vom Rath die Freyheit, eine Kammer auf die hinter ihrem Platz anschließende Stadtmauer zu errichten. Dieses ward ihnen unter der Bedingung nachgegeben, daß sie das Aufseisen hinter dieser Kammer im Stadtgraben übernehmen, und einen Wächter darauf stellen lassen mußten. Ein Beweis, daß vor 1360 Bettelmönche in Pommern gewesen.

1304. Der Camminsche Bischof Hinrich hatte seine Einwilligung zu der Klosterstiftung lange vorher ertheilet, und der Rath war besonders aufmerksam, daß die Mönche sich von der Einwohner Vermögen nicht geschwinde fett machen konnten. Achtzig Jahre verstrichen, ehe sie fühlten, sich ausbreiten zu können. Damals erst fiel es ihnen ein, das nachbarliche Haus zu kaufen, welches der Rath geschehen ließ, unter der Verpflichtung, daß fernerhin kein Haus mehr in der Stadt von ihnen erkaufet werden durfte, und hiedurch vergrößerten sie ihr Kloster dermassen, daß Herzog Magnus aus Mecklenburg mit des Herzogs Bogislaw Schwester Sophia darin Belagerer halten konnte.

1478. Als das Reformationswerk hiesigen Orts im Segen zunahm, die Mönchsbedürfnisse aber abnahm, und sogar zuletzt nichts mehr eintrug, da gaben die Mönche ihr Kloster samt allem Zubehör dem Rath wieder zurück, und behielten sich nur ihren Unterhalt auf Zeit lebens vor. In der Uebergabe-Schrift gestehen sie ausdrücklich, dasjenige, was sie besitzen, und was vorhanden ist, von dem Rath und der Stadt empfangen zu haben, und daß sie alles dieses wieder dahin zurück geben wollten. Kaum war solches geschehen, als der Herzog Philipp bey dem Rath vermittelte, daß ihm ein Platz zum Nachtlager auf der Klosterstätte, mit Vorbehalt der abseiten der Stadt daran habenden Rechte, eingeräumt würde. Allein, so wie der göttliche Rathschluß das Papstthum nicht länger dulden wollte, so ward auch dessen Andenken in dem Kloster-Gebäude auf die Nachkommen nicht einmal fortgepflanzt. Das Gewitter schlug in die Klosterspitze und schlug selbige her-

unter. Folgenden Jahrs ward das ganze Gebäude mit Vorwissen des Herzog Ernst Ludewigs, und mit Einwilligung des Raths niedergedrückt, wovon die Steine zum Bau der Greifswaldischen Universität verwandt wurden.

Der Kloster-Platz war nunmehr ein Zankapfel. Der Herzog Philipp Julius vermehnte ein Eigenthums-Recht, nicht in Betracht eines vormaligen Schlosses, sondern in Ansehung dessen, daß solche Stiftung secularisirt¹⁾ worden, daran zu haben, und verschenkte solches mit aller Gerichtsbarkeit an seinen Landrentmeister Henning von Kalden zu Sagenitz. Dieser Schritt war dem Rath, so wie der Bürgerschaft ganz unerwartet, und bewog sie, beym Kaiserlichen Kammergericht zu Speyer richterliche Hülfe zu suchen. Der Herzog erlebte den Ausgang des Processes nicht, und sein Nachfolger, Herzog Bogislaw, des kostbaren Processes überdrüssig, both den Vergleich und die streitige Stelle dem Rath, gegen Erlegung einer Summe Geldes, an.

Die gebotene 3000 Gulden waren ihm nicht genug, und in der Hofnung, daß ihm alle städtische Klöster zugebilliget, und solches in der neuen Kirchenordnung festgestellet werden sollte, ward die Sache bis zum Treptowschen Landtag ausgesetzt. 1535.

Die Kirchenordnung kam zu Stande, und der Herzog sahe sich seines Ziels verfehlt. Es ward vielmehr festgesetzt, daß die städtischen Klöster nicht profaniret, sondern bey geistlichem Gebrauch erhalten werden sollten. Siebey blieb es, und in der fürstlichen Erbtheilung von 1569 ward unser Kloster so wenig, als ein Anfall zum Wolgastischen als Stettinschen Hause gerechnet.

Das Kloster war nicht mehr vorhanden, um es zum geistlichen Gebrauch zu lassen. Indessen säumete der Rath nicht, auf der Klosterstelle, welche in der Brüder-Strasse gestanden hatte, nahe an der Stadtmauer einige Buden zu erbauen, worinn zu Erfüllung der Kirchenordnung einige arme preßhafte Leute aufgenommen wurden.

Diese Buden wurden auf des Königs von Preussen Friedrich Wilhelms Befehl im Jahr 1726 abgebrochen, und Bürgerhäuser, wie auf allen wüsten Stellen, also auch auf dem wüsten Klosterplatz erbauet. Die Buden verfehte man indessen nach dem Stadtzimmerhof,²⁾ und nennet man noch jetzt deren Bewohner die Klosterleute. So viel von dem Kloster.

¹⁾ D. h. zu einem andern Zweck bestimmt, als gerade einem klösterlichen oder überhaupt geistlichen.

²⁾ Der Stadtzimmerhof befand sich an der Stelle, wo jetzt die Stadtschule für Mädchen steht.

§ 3.

Anklam eine Hansestadt.

Die Aufnahme dieser Bettelmönche ist eine sichere Anzeige von den guten Glücksumständen unsrer Einwohner. Und sie konnten es auch seyn, da sie das Gewerbe, wozu sie sich widmeten, mit Unterstützung trieben. Die Handlung zur See und zu Lande war ihre Ernährerin, so wie auch ihrer Nachbarn, der Städte Stralsund, Greifswald und Demmin, und diese 4 Schwestern waren fleißig daran, dasjenige wegzuräumen, was sich der Handlung entgegen stellte, wobey der Städtische Bund oder die Hanse ihren Flor beförderte.

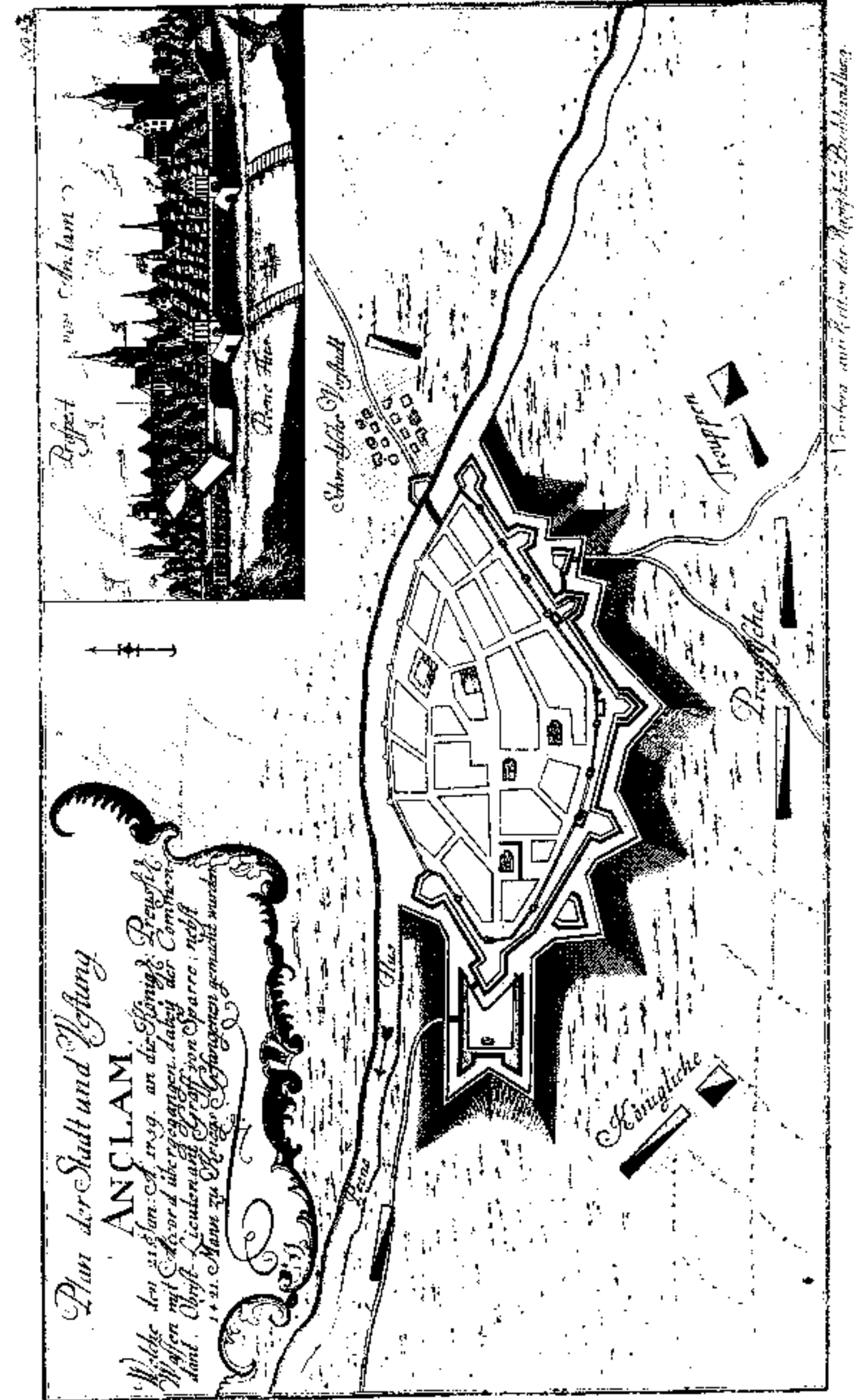
Eine Städtische Gesellschaft war schon im Jahr 1241 zwischen Hamburg und Lübeck gestiftet, welche anfänglich weiter nichts, als die Sicherheit der Handlung zum Gegenstande hatte, und diese gute Einrichtung lockte mehrere Städte an sich, auch Anklam ließ sich in dieses Bündniß ein. Die Zeit, wann solches geschehen, ist nicht genau zu bestimmen, es läßt sich aber aus dem Zusammenhalten der 4 Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin ziemlich schließen, daß es nicht später gewesen, als da Stralsund sich in den Bund begeben hat. Schon 1319 in dem Privilegio, welches die Hanse von dem König Magnus VI. befoderte, stehet unsere Stadt namentlich unter den privilegierten, nemlich Lübeck, Hamburg, Stade, Bremen, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demmin, Anklam, Stettin und Colberg aufgeführt.

Die Anzahl der Hansestädte war nicht immer dieselbe, sie stieg und fiel. Sie waren in Classen vertheilet, deren jede eine dirigirende und eine ausschreibende Stadt hatte.

Anklam traf zur Lübeck'schen Classe, die siebente in der Ordnung, nemlich

- Dann folgten
- Lübeck, die dirigirende,
 - Stralsund, die ausschreibende.
 - Stettin,
 - Greifswald,
 - Colberg,
 - Stargard,
 - Anklam,
 - Stolpe,
 - Demmin,
 - Rügenwalde,
 - Gollnow.

64 Städte waren nur, welche einen gewissen jährlichen Beitrag abzuliefern hatten, dahero selbige die unmittelbaren, so wie die übrigen die mittelbaren genant wurden. Zu den unmittelbaren gehören die Pommer'schen Städte



Stadtplan ganz ungenau

Stralsund, welche beytrug	50	Reichsthaler.
Stettin, = =	40	=
Greifswald, = =	25	=
Colberg, = =	25	=
Stargard, = =	25	=
Anklam, = =	18	=
Gollnow, = =	8	=

Demmin, unsere Nachbarin, und Rügenwalde waren nur mittelbare Hansestädte, welche nicht allen Hanse tagen oder Zusammenkünften der Städte beywohneten, und daher auch nur den zufälligen Beyträgen unterworfen waren. Der von Werdenhagen rühmet auch von den Greifswaldern und Anklamern, daß sie in dem Hansebunde beständig treu befunden worden.

Der Städtische Bund war, so wie ihre einzelne Glieder im 14ten Jahrhundert in dem höchsten Flor: ihr Reichthum war unerschöpflich, und ihre Macht den Königen fürchterlich. Der Reich der Grossen trachtete, wie er die stolze Macht der Hanse brechen möchte; und alles mußte sich wider sie vereinbaren. Das von dem Könige aus Dännemark Erich VIII. bey Rostock ange- 1310.
stellte prächtige Thurnier hatte unter den Helmen mehr Staats- sachen, als Kämpfe.¹⁾ Es waren viele teutsche Fürsten dabey gegenwärtig. Es waren unter den vielen Zuschauern, die sich dabey einfanden, auch Bürgermeister und Rathmänner aus verschiedenen Pommerischen und Brandenburgischen Städten. Von Rostock aber war niemand, so nahe ihnen dieses Ritterfest auch war; sie verschlossen vielmehr ihre Zugänge zu Wasser und Lande, und niemand konnte in die Stadt kommen; welches dem Könige eben so empfindlich war, als es ihn zum Zorn reizete.

Die Rostocker merkten die Absicht des Thurniers, daß zuerst sie, und dann die übrigen Städte vom Bunde in enge Schranken gesetzt werden sollten. Auf Stralsund war es schon mit gezielet, und dieses äusserte sich 1314, in dem neben andern Fürsten der 1314.
Herzog Erich von Niedersachsen mit 5000 Mann vorrückte, aber auch bey einem Ausfall von den Stralsundern geschlagen und gefangen wurde.

König Waldemar III. von Dännemark gieng in die Spuren 1361.
des Königes Erich VIII., und trauete der Hansischen Macht nicht. Er suchte ihren Wachsthum zu hemmen, und die von seinen Vorfahren durch schweres Geld verkaufte Privilegien einzuschränken, ja wo möglich, aufzuheben. Er nahm die Insel Gothland ein, und verstorete den Stapel, welchen die Städte zu Wisby hatten. Diese droheten dem Könige mit ihrer Hansa, der ihnen aber

¹⁾ D. h. die Turniere waren nur ein Vorwand für dort abzuwickelnde Staatsangelegenheiten.

spöttisch antwortete: Er fürchtete sich so wenig vor 70 Gänsen als vor 70 Gänzen. Der Städtische Zorn brach aus, Lübeck, Hamburg, Stralsund, Bremen, Kiel, Wismar, Greifswald, Anklam, Stettin, Stargard und Helligenberg, rüsteten viele Schiffe aus, und segelten auf Dännemark los. Die Dänische Flotte gieng ihnen entgegen, worauf der Prinz Christoph das Commando führte. Sie lieferten ein blutiges Treffen; der Prinz ward tödtlich verwundet, und die Hanseflotte siegete. Folgenden Jahrs ward Friede, woran unsere Stadt, so wie an dem Siege ihr Antheil hatte.

Der Flor der Hanse dauerte bis zu Kaiser Carl V. Zeiten, und fiel eben in dem Grade, als der Fürsten Macht durch das Reformationswerk stieg. Nach 1615 schlossen die vereinigten Niederlande ein Freund- und Schutzbündniß auf 12 Jahr mit den Hansestädten Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Anklam, auch Hamburg und Bremen. Von 1628 an hatte die Hanse auf die Pommerischen Städte keine Wirkung mehr, wozu die Pommerischen Kriegsunruhen das mehreste bestrugen, und 1666 zerriß sich die Hanse mit selbigen völlig aus einander.

§ 4.

Hinter-
pommerscher
Krieg. Der Herzog Wartislaf IV. bekam in Hinterpommern, das ist demjenigen Theil was hinter dem Gollenberge liegt, zu schaffen. Dem Herzog Mestowyn hatte sein Land 1295 an die Polen zu bringen gesucht. Dieses konnten viele nicht zulassen, und daher ward Hinterpommern ein Tummelplatz, worauf die Polen, Kreuzherren, Märker, Rügauer und die Pommeren sich herumjagten. Der gegen seine Landsleute untreue Befehlshaber in Pommerellen, Peter Schwenze, übergab es dem Marggrafen zu Brandenburg, und beschönigte seine That damit, daß er das zur Vertheidigung des Landes aufgewandte und vorgeschossene Geld von dem König von Polen nicht ersetzt haben sollte. Der Marggraf war zu schwach, das Land wider die Polen und Kreuzherren zu behaupten. Diese nahmen es mit Hülfe der letztern ein. Da aber die Kreuzherren die Kriegssubsidien von Polen nicht erhielten, jagten sie die Polen bis nach Stolpe. Diese Thätlichkeit brachte den Kreuzherren eine Reue; sie suchten einen gelinden Weg, sie versuchten mit den Polen eine gütliche Behandlung, sie bescheinigten ihr von den drey Pommerischen Prinzen Wartislaf, Sambor und Ratibor als Kreuzherren, an Pommerellen überkommendes Recht, und erboten sich, nicht nur den Rückstand ihrer Forderung an Kriegskosten schwinden zu lassen, sondern überdem eine ansehnliche Summe Geldes zu erlegen. Als die Polen diesen Antrag nicht genehmigten, versuchten die Ordensherren, die

Pommerischen Herzöge zu bewegen, daß sie ihnen die Gerechtfame, so sie an das in Besitz genommene Land hatten, käuflich überlassen möchten. Dieser Versuch gelang nicht nach Wunsch. Um nun den Schein des Rechts auf ihrer Seite zu haben, wandten sie sich an den Marggrafen Woldemar von Brandenburg und erkaufte von demselben fast das ganze Pommerellen bis an Stolp. Nur etwas wenig behielt der Marggraf für sich.

Unser Wartislaf und die Herzöge von Stettin wollten hiebei nicht stille sitzen: sie sahen die Gefahr vor Augen, auch das Uebrige von Hinterpommern auf gleiche Art zu verlieren. Sie machten sich ins Feld, und vertrieben die Märker.

Damals war die zur Ausführung wichtiger Dinge erforderliche Kraft, das Erzt,¹⁾ welches das Unmögliche möglich macht, vorzüglich bey den Städten. Diese aber glichen den Kühen, welche nicht reichliche Milch geben, es sey denn, daß sie gutes Futter bekommen. Besondere Freyheiten, und die Erneuerungen der angefochtenen oder zweifelhaften Privilegien, waren ihnen am angenehmsten. Herzog Wartislaf verkaufte daher unsrer Stadt für 100 Mark reinen Silbers folgende Freyheiten:

„Daß ihre Schiffe und Waaren durch die Peene und Swine ohne Zoll-Abgabe aus- und eingehen konnten, daß sie im Fährschen Haff und in allen fürstlichen Gewässern den Winter und Sommer über mit kleinen und großen Nezen fischen durften, und daß der Rath alle, sowohl vornehme als minder vornehme Ritter und Adelige, wenn sie den Bürgern das ihnen schuldige nach geschehener Erinnerung innerhalb 5 Tagen in Zahlung nicht leisteten, auspfänden, einziehen, ja gar zur Stadt holen, und so lange einkerkeru lassen durften, bis die Zahlung wirklich geleistet wurde.“

Eine Berechtigung wie diese, welche überdem von solchen Nachdruck begleitet war, daß sich kein fürstlicher Voigt, Bedienter oder sonst jemand dawider auflehnen durfte, und der sich dessen erkühnete, als ein Strassenräuber angesehen werden sollte, solche Strenge zum Nachtheil des vorzüglichen Landstandes konnte nicht von langer Dauer seyn. Der Bestätigungs- und Gelobungsbrief der H. H. Otto und Barnim in Vormundschaft ihrer Vettern Bugislaf, Barnim und Wartislafs von 1326, worinnen selbige den Städten die Steuerung der öffentlichen Gewaltthätiger überlassen, beweiset deutlich; daß die gedachte Freyheit aufgehoben, und dagegen billige Schranken gesetzt worden, so daß die vom Adel Schulden halber nicht angegriffen, sondern bey den Herzögen, oder ihren Richtern aufferhalb den Städten, verklaget werden sollten.

¹⁾ D. h. hier Geld, Reichthum.

Zollfreyheit. Anklam hatte die Zollfreyheit schon zweymalen, nemlich 1264 und 1295 überkommen; und eben unser Wartislaw erläßt ihr 1320 überhaupt allen Zoll, besonders auf der Peene zu Wollgast, und zur Swine.

1320.
1323. Dieses nicht genug, er wiederholte im Jahr 1323 die Befreyung vom Zoll zur Swine, zu Wollgast und auf der Peene, es mögen die Waaren ein- oder ausgehen, oder gar in den Häfen verbleiben. Wie leicht ist es hiebey zu merken, daß bey den erstern Versicherungen allemal etwas zurück geblieben, welches zu einer Ausnahme Gelegenheit gegeben habe. Die Stadt Demmin hat einen gleichlautenden Freyheits-Brief an demselben Tage Michaelis 1320 zu Wollgast ausgefertigt erhalten.

Allgemeiner Haß gegen die Zölle.
1330. Solchergestalt, und da auch Stettin, Byritz, Greifenhagen, Garz, Pentun, Greifswald, Demmin, selbst Malchin und andere Städte mehr von den Herzoglichen Zöllen frey waren, und fast alle Fürstliche Zölle, bis auf die Hebung von fremden Gütern, gleichsam aufgehoben und eingeschränket waren, fieng ein allgemeiner Haß gegen die Zölle zu herrschen an, auch selbst diejenigen Zölle, welche die Städte für sich zur Hebung besaßen, wurden für diese und jene zur Befreyung vermittelt. Auch der Anklamsche Stadtzoll mußte auf gewisse Weise ein Opfer werden, und eben so, wie die Zölle in Greifswald, Demmin und Stargard durch Vermittelung des S. Wartislaw und Otto von Stettin, für die Einwohner zu Prenzlau, Pasewalk und Templin die Segel streichen, wofür unserer Stadt eine Entschädigung versichert wurde. Man siehet hieraus, daß die Herzöge gegen die Zölle, so einer Stadt gehörten, und keine fürstliche Hebung waren, aus despotischer Macht nicht verfahren haben, noch jemanden davon frey sprechen mögen; so wie es ihnen wegen der fürstlichen Zölle unbenommen war. Diese Begnadigungen beziehen sich gemeinhin auf die Landzölle, wofern nicht ausdrücklich der Zölle zu Wasser gedacht wird. Von ersterer Art war die Lossprechung der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin und Treptow, wodurch der Herzog Otto 1326 dieselben mit der Zollfreyheit in dem Lande Großwin und Demmin begnadiget, welches wohl die kurz vorher versicherte Entschädigung hat mit seyn sollen.

§ 5.

Vom Landgericht.
1319. Die Kriege führen die nothwendige Folge bey sich, daß sie entweder viele Bettler oder viele Räuber zurücke lassen. Das letztere traf von dem Hinterpommerschen Kriege ein, und dieses Uebel zu hemmen, ordnete Herzog Wartislaw unter Zuziehung des Raths der Grafen von Gützkow, aller Vasallen,¹⁾ und der

¹⁾ Das sind Lehnsleute, die für den vorzeiten geschenkt und bestätigten Landbesitz zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, also: das Kriegsvolk, meist Adlige.

Städte Greifswald, Demmin und Anklam ein Landgericht an, worin diese Grafen zu Richtern und Hauptleuten und zweene Vasallen nebst zwey Rathsglieder aus jeder dieser Städte zu Besitzern bestellet wurden mit der Vollmacht, daß sie in eines jeden Vasallen Gebiete, wo und wann sie wollten, bey Tage und bey Nacht Gericht halten konnten. Eben dieselbe Einrichtung traf auch Herzog Otto in seinem Lande, wo die Räte aus Greifswald, Anklam, Demmin, Treptow und Uckermünde zwey Besitzer ihres Mittels erwählten, welche nebst zwey Vasallen das Landgericht im Lande Demmin, Treptow, Uckermünde und Großwin besetzten.

Der Professor Schwarz will aus der Ordnung, worin die Städte Greifswald, Demmin und Anklam hier stehen, zu muthmassen scheinen, daß Demmin der Zeit den Vorzug vor Anklam gehabt habe. Wäre dieses, so würde Herzog Otto in seiner Constitution eine gleiche Rangordnung beobachtet haben, welches doch nicht geschehen, Anklam gehet darin der Stadt Demmin vor. In dem alten Rechte der Vorpommerschen vorstehenden Städte, die auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, ist Anklams Vorzug gegründet. Sie ist die Vierte in der Ordnung nach Stralsund, Stettin und Greifswald; Demmin aber ist nur die erste unter den nachstehenden Städten, ob sie wohl ehemals die letzte der Vorderstädte gewesen. Wie aber hierunter gegenwärtig ihr Zustand sey, dieserhalb kann man in des Herrn Archidiaconi Stollen Beschreibung der Stadt Demmin 106. Seite mehreren Unterricht nehmen. Im Jahr 1669 waren die Vorderstädte Stralsund, Stettin, Greifswald und Anklam. Diese protestirten damals unterm 16. September wider das Unternehmen der Landräte von Prälaten und der Ritterschaft, welche zu Besetzung der Stettinschen Landrathstelle, die durch den verstorbenen Landrath Richter vacant geworden war, zwey Subjecta präsentiret hatten.

Man siehet es auch aus den Urkunden der vorhergehenden Zeiten, daß der Stadt Anklam der Vorzug gebühret, und in dem Vergleich Herzog Barnims III. mit den Städten Greifswald, Anklam und Demmin, daß er an der Peene keine Festung anlegen wolle, ist dieser Vorzug genau beobachtet.

§ 6.

Nach dem Ableben des Markgraf Waldemar I. von Brandenburg, beruhete die ganze Erbfolge auf dessen beyde Bettern Waldemar II. und Johann IV. Unsere Landesfürsten sahen zum Voraus, daß es wegen der Mark Brandenburg an Unruhe nicht fehlen würde, und daß es Zeit wäre, die Uckermark, welche vorher zu Pommern gehöret hatte, wieder zurück zu bringen. Sie hielten sich zu allem in Bereitschaft. Wartislaw versicherte sich die Beständigkeit der Vasallen und Städte, Stettinschen Antheils, mittelst

Rangstreit zwischen Anklam und Demmin.

1314.

Städtische Bürgerschaft für den Herzog.

1319.

einer Verbindung, weshalb die dieffseitigen Stände, und darunter unsere Stadt in Bürgerschaft traten, und von ihrem Herzoge die Schadloshaltung darüber schriftlich versichert empfangen.

Der in dieser Beschreibung enthaltene Ausdruck, *conspiration*, hat zu der Meynung Anlaß gegeben, als wenn ein Mißverständnis unter beyden Herzögen diesen Schritt verursacht, und hierunter die Beytretung der Stände, nach dem Inhalt des Erbtheilungs-Vergleichs von 1295, befolget wäre. Man brauchte aber der Zeit das Wort *conspiration* nicht in so übler Deutung, worin es heut zu Tage genommen wird, und selbst das vorhergehende Wort, *confoederation*, hebet den zweydeutigen Begriff des ihm gleich folgenden *Benfahes*: *seu conspiration*, welches eigentlich von solchen Bündnissen, welche die Unterthanen unter sich errichten, pflegt gebraucht zu werden. Die Geschichte giebet nirgends ein Merkmal, daß unter den beyden Herzögen ein Mißverständnis obhanden gewesen, die kurz vorher bemerkte Ausmittelung der Zollfreiheit für die Städte Prenzlau, Basewall und Templin zeigt ihre Eintracht. Nach meinem Ermessen wollte Herzog Otto gewissen Vasallen, und wer weiß, warum, in ihren unruhigen Unternehmungen gegen die Städte, eben keinen Kapzaum anlegen, so wie er auch in seinen Landen das Landgericht wider die Straßenräuber später, und nur erst 1321 anordnete. Vorzüglich waren es die Ritter Hermann Gylbur, Conrad Ubesken, Conrad Flaming, Symon von Bezowe und Teslaf von Bevenhusen, welche mit ihren Gehülffen den Hinterpommerschen Städten, besonders Greifenhagen, sehr schwer fielen, auch sogar andere, des Herzogs Otto Vasallen nicht schoneten. Ich erkenne diesen Umstand aus einer bey uns vorhandenen Urkunde von 1319, worin die Stadt Greifenhagen öffentlich bekennt, daß sie, nebst andern Städten und Vasallen, zur Ehre ihres Herzogs Otto, und zu des Landes Nutzen, mit unserm Herzog Wartislaw einen Hülfvertrag wider die gedachte unruhige Ritter eingegangen habe, welcher, sobald gedachter Herzog mit S. Otto oder Barnim eine Vereinbarung getroffen, nicht weiter bestehen solle. Der selige Herr Prof. Schwarz hat so wenig von dieser Urkunde einige Nachricht gehabt, als selbige auch in dem zu Greifswald 1735 gedruckten *Pomm. Apparatu diplomatico-historico* nicht verzeichnet zu finden ist, weshalb er gegen das gute Verständnis beyder herzoglicher Häuser zu zweifeln billige Ursache gehabt hat. Dem sey aber, wie ihm wolle, der Zeitpunkt war da, daß um die Märkische Länder gestritten werden mußte, und unsere Herzöge schlugen sich deshalb mit dem Mecklenburgischen Fürsten, Hinrich den Löwen, einem Eidam des Woldemars, tapfer herum. Weil uns aber diese Sache nicht eigentlich angehet, so bekümmern wir uns auch nicht um dessen Ausgang. Wir wollen vielmehr sehen, was bey unserer Stadt in Poltcensachen mittlerweile vorgegangen ist.

§ 7.

Man arbeitete an einen Steinpflaster, eine Viertelmeile lang über die Wiese nach dem Dorfe Zieten hin, woselbst bis dahin nur ein Knüppeldamm gelegen hatte. Die Ausführung dieses Werks war der ganzen umherliegenden Gegend gemeinnützig, und aus diesem Grunde kam die ganze Landschaft durch eine ausgeschriebene Geldsteuer der Stadt zu Hülfe, und im Jahr 1311 sahe man diesen Steinweg fertig, den Anklam nunmehr ausbessern und unterhalten muß.

Der Beendamm wird gelegt.
1317.

§ 8.

Man will, es wäre vorher von dem Burgthor ab, eine steinerne Brücke über die Peene und danebst ein Knüppeldamm über die Wiese auf das Dorf Zieten zugegangen. Man möchte die im Jahr 1754 und 1755 aus dem Strom gehobene Steine als Ueberbleibsel dieser Steinbrücke wohl gelten lassen, wenn selbige in der Gegend des Burgthors gelegen hätten. Sie wurden aber eine gute Strecke weiterhin westwärts, über die Gegend hin, wo das sogenannte Neuenthor gestanden, ausgehoben. Dieses Thor hat keine Ausfahrt gehabt, es hat nur den Festungswerken zum Ausfall gedient. Es ist von selbigem keine Straße, die zum Markt führet. Eine steinerne Brücke setzet eine gute Passage in seiner Lage voraus. Diese ist dort nicht anzutreffen, es ist nur eine schmale und enge Gasse ohne Namen, die zu dem sogenannten Neuenthor führt. Ein Knüppeldamm ist in den gegenüber liegenden Wiesen auch nicht gewesen. Man müste noch davon Spuren an denen auf beiden Seiten nothwendig gewesenem Graben sehen können, man findet aber auch nicht einmal die geringste Zeichen davon, welches gleichwohl durch das Zeitalter eben nicht gänzlich hätte ausgelöschet werden können, vielmehr durch den Abzug des Wassers von den Zietenschen Anhöhen hätte unterhalten werden müssen. Dieses ist gewiß, daß eine hölzerne Brücke auf eingerammten Pfälen durch das Burgthor nach der jetzigen Straße des Beendammes geführt hat: es zeugen davon die rathhäuslichen Papiere, und die in der Peene vom Wasser bedeckte Pfäle beweisen es deutlich. Es war also nicht nöthig, besser hinauf noch eine Brücke zu halten, da die Burg- und Beendammbrücke überflüssige Zugänge gaben, und die letztere zu unserer Zeit dazu alleine genug ist. Die Richtung dieser beyden Brücken und Thore hält auch ziemlich gerade Linie zu dem heutigen Beendamm.

Grunddamm in der Peene.

Der Grund-Damm in der Peene ist, wie man von ihm angeben will, meines Erachtens kein Zeuge einer steinernen Brücke. Er ist auch zu alt, seine Anlage einer Wasserkunst, die in die neueren Zeiten 1588 fällt, bezumessen. Die Röhren hatten einen

andern Gang auf die sogenannte Lehmkuhle zu. Es ist aber gewiß, daß dieser Grunddamm kein Werk der Natur, sondern der Menschenhände gewesen. Er ging von einem Ufer zum andern, quer durch die Peene in einer abgemessenen geraden Linie.

Es ist ein Räthsel, zu was Ende die Steine in dem Flußbette eingesenket worden. Doch scheint es fast, als wenn sie zu Hemmung der Schifffahrt mit gutem Bedacht hingelegt worden, es sey den Feinden die Schifffahrt, oder den Städten Loitz und Demmin die Handlung zu Wasser zu verwehren.

§ 9.

Münzacht. Die beyden Städte Greifswald und Anklam suchten auch durch die Pachtung der Münze etwas zu geminnen. Sie bezahlten dem Herzoge 400 Mark neuer Slavischer Pfennige für die ihnen zugestandene Gerechtigkeit in 8 folgenden Jahren Geld prägen zu können, wie wir hiervon bereits das nöthige angeführt haben.

§ 10.

Das Raubschloß Bugewitz wird zerstört. Die kurz vorher bemerkte Veranstaltung eines Landgerichts wider die Räuber und Mordbrenner half diesem Uebel nicht gänzlich ab. Rauben und Plündern war schon zum Handwerk, und das Bugewitz eine wahre Residenz der Räuber geworden. Es lehneten sich dessen Besitzer nicht nur gegen ihre Landesherren öffentlich auf, sondern sie wendeten sich sogar auf die Seite der Feinde. Sie beraubeten, als wären sie dazu privilegirt, der Kaufleute Güter und Waaren, und die Anklammer waren hiebey immer zum ersten Wurf. Dieses Schloß diente vorzüglich zum Rückhalt und Verwahrjam des Raubes; es war dazu recht sicher gemacht, und siehe, es näherte sich nun seinem Untergange. Die Anklammer wollten dem Unfug ein Ende machen und das Raubnest zerstören. Es war eine gefährliche Unternehmung, indem das Schloß mit Mannschaft wohl besetzt gehalten wurde, und in Betracht, daß auch andere Städte gleichem Raube ausgesetzt, durch die Verwüstung desselben ihren Vortheil mit hatten, wurden die Greifswalder, Demminer und Treptower zu Hülfe gerufen. Auch traten verschiedene von Adel mit bey, welche nicht minder durch die Räuberey mittelbar litten. Solchergestalt marschirten sie auf das Schloß zu, hielten eine harte Gegenwehr aus, nahmen es mit stürmender Hand ein, und schleiften es bis auf den Grund. Das ganze Werk geschah auf Kosten unserer Stadt.

Wo das Schloß gestanden.

Man hat sich in den neuen Zeiten nach dem Ort, wo dieses Schloß gestanden, fleißig befraget; auch die verordnete Landes- Matriculcommission befahl 1705, in der von Bugewitz aufge-

nommenen Charte den Platz dieses Schlosses zu bezeichnen, und die Grünenbergische Grenze darinn zu bemerken. Sie hat aber beydes nicht auffindig machen können, wiewohl die Bauern gehört zu haben anzeigten, daß das Schloß neben der Brücke rechter Hand, wenn man nach Uckermünde reiset, gestanden haben sollte. Es ist aber diese ganze Gegend eine sumpfigte von dem Wasser aus dem Mühlengraben oft überschwemmte Koppel, und daher zu einem Schloßplatze gar nicht tauglich. Der daneben liegende erhabene Platz, wo jezo das Försterhaus stehet, ist dazu bequemer, und zu bedauern ist es, daß man der Zeit des Ortes nicht nach den Ueberbleibseln in der Erde geforschet hat. Die gegenwärtige nahe Lage an der Landstrasse kann keinen hinlänglichen Einwurf machen, denn damalen ging selbige noch nicht über Bugewitz, sondern über Ducherow, Heidemühle und Sarow, welche noch jezo die Uckermündische Strasse genannt wird.

Bugewitz gehörte zu dem Stettinschen Antheil, und die Zerstörung des Schlosses ging mit Vorwissen des S. Otto vor, welchem die Ausführung der Anklammer so wohl gefiel, daß er es für einen erwiesenen Dienst erkannte, und sie, so wie auch die Demminer und Treptower berechnigte, die Festungen, Schlöffer und Bürge, welche die Vasallen irgend anlegen möchten, zu verwehren und zu zerstören. Die Geseze haben nur spät in unserer Gegend ihre männliche Stärke erreicht, sie glichen einem Gartenscheuchter, auf den die Vögel sich kühlich setzen, weil er nicht von sich schlägt. Der innerliche Friede war entwichen, die öffentlichen Landstrassen waren eine Schaubühne, wo die Räuber ihre Tragödien spielten. Ein reisender Kaufmann durfte sich ohne Bedeckung nicht über die Stadtgrenze wagen. Stehlen, rauben und brennen war ein Geschäft der Edlen, welche auch den gesitteten Adel, wie die Städte, nicht schoneten, sondern auch ihre Güter, Bauern und Bürger anfielen und plünderten. So sahe es im Jahr 1339 aus, und die Zerstörung dieses und jenen Raubschlosses half dem Uebel nicht ab. Die oft genannte vier Städte sahen sich gemüthiget, dieses gewaltige Uebel zu bändigen. Sie kamen überein, ein gewisse Anzahl gerüsteter Reuter den Friedensstörhern, Straßenräubern, Mordbrennern und übrigen Arten von Schnaphähnen entgegen zu stellen. Hundert Reuter, eine zu dieser Absicht ansehnliche Macht, war der erste Satz, die sie unter sich also feststellten, daß Stralsund 40, Greifswald 30, Anklam 15 und Demmin eben so viel, und welche sie in gleichem Verhältniß nach Erfordern vermehreten, zum Aufboth in Bereitschaft hielten. Dieses Bündniß, wovon das Anklamsche am Tage des Heil. Martin ausgestellte Exemplar in dem Stralsundischen Archiv vorhanden ist, war auf 2 Jahr eingerichtet, und von 1352 finden sich daselbst eine nemliche Vereinigung, nur daß Stralsund nunmehr 50 statt 40 Reuter zum gewöhnlichen Aufbot gestellte.

Städte werden berechnigt, die Raubschlöffer zu zerstören.

1322.

§ 11.

Kurz vorher besaß Henning Nienkerken noch ein gewiß Antheil an Schloß und Dorf Bugewitz, desgleichen an Gröneberg und Heidemühle, welches er dringender Schulden halber den Gebrüdern Bünsowen, die in herzoglichen Diensten standen, für 2000 Mark Denarien käuflich abstehen mußte, worüber sie die herzogliche Belehnung empfangen.

Ein anderes Antheil, die zweite Hälfte an dem Schloßplatz, und den benannten Dörfern, hatte Bernhard von Nienkerken zu Lehne, und dieses wandte der Herzog dem Rath und der Gemeinde der Stadt Anklam zu, unter der Versicherung, daß er die Bürger, die in seinen Diensten gefangen würden, so wie seine übrige Vasallen, ranzioniren, auch ihnen, was sie an Waffen und Pferden verlören, mit baarem Gelde erstatten wollte. Dieses ist ein Beweis von der Lehnfähigkeit der pommerschen Städte.

Es wird in dem Lehnbriefe nicht gesagt, ob der Bernhard von Nienkerken sich des Lehns entsetzt, auch nicht gedacht, daß er desselben Felonie halber¹⁾ entsetzt worden. Indessen lehret uns der Vollmachtsbrief, die adeliche Schlösser zu zerstören, daß die Besitzer des Bugewitzschen Schlosses es mit den Feinden des Herzogs gehalten, und sich lehnsfällig genug gemacht haben. Man siehet es auch aus der Vorsicht zur Sicherstellung unserer Anklammer gegen die Familie der Nienkerken, daß sie sich von beyden Herzögen Otto und Barnim schriftlich versichern ließen, selbige den Bernhard von Nienkerken, desgleichen Hinrich von Rhetim und Hinrich von Mensellen, vielleicht des erstern Schwagere und Raubgehülften, zu ihren Räten und zu ihrem Dienste, ohne des Raths Einstimmung, niemals auf- und anzunehmen.

Dies Geschlecht der Nienkerken war eines der vornehmsten und reichsten im Lande. Sie besaßen ansehnliche Güter. Von dem Gut Nienkerken hatten sie den Namen. Müggenburg, Roseborg, so jezo unweit diesem eine wüste Feldmark ist, Busow, Bugewitz, Gröneberg, Heidemühle und mehr andere, gehörten ihnen zu. Rudolph von Nienkerken machte sich 1288 schon frey von dem Zehnten, welches das Kloster Stolp aus Bugewitz, Busow und Roseborg zu erheben hatte. Es kam dieses Geschlecht zu der Herzöge Barnim VI. und Wartislaf VIII. Zeiten wiederum in großem Ansehen, wie es denn auch mit dem Gut Vorwerk nahe bey Cassan belehnet wurde; überdies haben sie hie und da im Wollgastisch- und Usedomischen wichtige Lehngüter im Besitz erhalten, als da sind Seckeritz, Samezow, Klogow nebst Wangellow, Mellentin mit seinem Zubehör, Balden, Demichow, Dargen, Choten und Neuenkrug; ferner Walendow, Krenzow, Zarrentin,

¹⁾ D. h. wegen Falschheit, Abtrünnigkeit.

Büßow, Nadelow, Brüßow, Mockern, Nebzin, Gladerow. Linden-berg und Kengelín hatte der Oberhofmarschall, Hans von Neuenkirchen, für 103 000 Fl., und Christoph Neuenkirchen, Hauptmann auf Wolgast und Budagla, für 30 000 Fl. das Ackerwerk Labonitz von dem Herzog Philipp Julius zum Pfandrecht.

§ 12.

Der Rügianische Fürst Wizlaf war inmittelst aus dieser Welt gegangen, und unser Herzog Wartislaf folgte ihm bald, nachdem er, vermöge Erbvertrags, zum Besitz von Rügen gekommen war. Er hinterließ die unmündigen Prinzen Bogislaf V. und Barnim IV., zu denen sich der einige Monate nach seinem Tode gebohrne Prinz Wartislaf V. gesellte, und über diese führten die Herzöge Otto I. und dessen Prinz Barnim III. die Vormundschaft.

So löblich diese vetterliche Vorsorge war, so war sie doch eine Gelegenheit zu Weitläufigkeiten. Denn die rügianische Ritterschaft verband sich mit der Stadt Stralsund, daß sie ohne beyderseitige Einwilligung weder einen Herrn noch einen Vormund erkennen wollten. Die Vasallen in dem festen Rügen diesseits der See waren anders gesinnet, sie unterhielten mit den Mecklenburgern ein Verständniß. Diese fielen ins Land und brachten es ohne Gegenwehr unter sich. Herzog Otto von Stettin konnte nicht zu Hülfe eilen, weil er gegen die Märker alle Hände voll zu thun hatte. Die Vasallen diesseit der Swine sahen diesen Krieg, der auch wirklich mit einigen Unterbrechungen 30 Jahr lang daurete, für so gefährlich an, daß sie sich zum Beytritt nicht bewegen ließen. Nur wenige stellten sich zu Greifswald ein. Die Städte Barth, Grimmen und Loitz hatten die Thore geöffnet, und nebst den umliegenden Vasallen den Feinden gehuldigt; selbst die Grafen von Güzkow waren zu ihnen übergegangen. Dieser Antheil des Fürstenthums war der Gefahr nahe, dem rechtmäßigen Herrn entzogen zu werden, wenn nicht Greifswald, Anklam, Demmin und Treptow sich mit den Stralsundern zur Vertheidigung verbunden hätten. Nach gepflogenen Rath dieser Städte wurden selbige in Erwägung des Zurücktritts abseiten verschiedener von Adel schlüßig, die abgenommene Lande und Städte wieder zu erobern, welches besonders in Ansehung Loitz ein vorzügliches Geschäft für die Greifswalder und Demminer war; ferner auch das Schloß Wolgast in ihre Bewahrung zu nehmen, welches zu beschützen den Anklammern auf ihre alleinige Kosten zur Besatzung anvertrauet wurde, bis sie es der herzogl. Wittwe überlieferten. Der Herzog Otto und die verwitwete Herzogin bezeugten oder verstellten einigen Unwillen, daß die Städte sich des Wollgastischen Schlosses bemächtigt hatten; es

Rügen fällt an Pommer. 1326.

Krieg mit den Mecklenburgern.

Die Besitzer von Bugewitz.

1320.

Anklam überkommt das Ritter-Lehn von Bugewitz. 1322.

1327.

1288.

geschähe aber nur, damit die Eifersucht der Burggefeffen von Adel etwas gemindert wurde, als welchen die Beschützung der Schlösser alleine, mit Ausschließung der Städte zukam, wiewohl hier die Noth dasjenige erforderte, was die Stralsunder an dem Schlosse Putbus mit Recht als Schloßgefeffene behaupten. Diese politische Wendung entdeckte sich darinn, daß, wie das Schloß bey dessen Rückgabe denen unter Gutfinden der 3 Städte erwählten Vasallen, Arnold Buggenhagen, Hinrich Leppin, Hinrich von Segenz, Gerard Bochold, Detlef, Sehorst und Hermann von Segenz, unter der Oberaufsicht dieser Städte wieder anvertrauet wurde, die bezeigte Ungnade durch eine schriftliche Versicherung beyder herzoglichen Personen für erloschen erklärt worden.

§ 13.

Ohne den übrigen Städten an ihrer Treue gegen die Landesfürsten etwas zu benehmen, bleibt es doch ganz unstreitig, daß Anklam unter allen den vorzüglichen Titeln, die allergetreueste zu heißen, verdienet. Sie hat dieses jederzeit mit der That bewiesen, und sie hat auch davon die Wirkung fürstlicher Gnade in reichlicher Maasse genossen. Die wiederholte Zollfreiheit, so H. Otto ihr wiederfahren ließ, schien ihm wenig zu seyn. Er wurde zu was größerm bewogen. Anklam besaß seit 1322 nur erst die Hälfte von den Dörfern Bugewitz, Gröneberg und Heidemühle, das übrige trugen die Bünsowen zu Lehn, und hatten es von den Mienkerken erkauft, wie vorhero angeführet worden. Es kümmert uns nicht, auf was Weise der Herzog dieses Antheil auf sich gebracht hat, genug, er nebst seinem Prinzen Barnim schenkten es unserer Stadt, und sprachen es von allem, auch von den Lehndiensten frey. Die hierüber vorhandene Urkunde ist so vorsichtig eingerichtet, daß auch die weitläufige Dorfgrenzen darin ganz genau bezeichnet sind, und weil selbige bis in das Fährsche Haff hinein gehen, auch das Recht zu fischen nicht auffer Acht gelassen worden, welches indessen durch 800 Mark Pfennige theuer genug bezahlet worden.

Dieser Kaufbrief sezet die Bewegursachen zum Verkauf ausdrücklich darinn, daß Bürgermeister und Rath, auch ihre Bürger ihnen, den Herzögen, mehr als andere in allen Nothfällen beygesprungen. Dieser Fälle waren der Zeit zween, die eine gegen den Churfürsten Ludewig von Brandenburg, den die Pommerischen Herzöge ihre Lande nicht zum Reichs-Asterlehn tragen zu lassen, gemeinet waren, so wie der Kayser Ludewig den Churfürsten Ludewig seinen Sohn damit beliehen hatte; vielmehr die Uckermark an sich zu bringen, und das ausgestorbene Fürstenthum Klügen gegen die Mecklenburger als Älirten des Markgrafen nicht zu verlieren, entschlossen waren. Diese drungen in die Klüganischen

Ränder, so wie Ludwig in Pommeren ein. Die Pommerische Macht war getheilet, und ob sie wohl gegen beyde feindliche Armeen stegeten, über die Mecklenburger bey dem Dorfe Bölschow, über die Brandenburger bey Prenzlau, so hatten die Anklammer eine vorzügliche Einbuße in ihren Kriegsleuten gelitten, in dem, wie es das Ansehen hat, sie von einem Heere zum andern, bald wider die Mecklenburger detachiret, und bey den grossen Ausführungen gebraucht worden, mithin vorzüglichen Schaden genommen, welchen die Herzöge durch das Lehn von Bugewitz zu ersetzen, schlüßig worden sind.

§ 14.

Von der sogenannten Beede und dem Münzpfenning, wie auch von der Dienstpflicht, ward die Stadt in Ansehung dieses Lehnguts frey gesprochen. Wir werden die Natur und das Wesen einer Beede besser verstehen lernen, wenn wir zugleich vernehmen, was es mit den alten Landespflichten, der Drbör und Steuer, für Bewandniß habe.

Die Drbör schreibet sich schon vor der Slaven Zeiten her, und bedeutet die erste ursprüngliche Abgabe. Man nennet sie bald Drbede, bald Drbär oder Drbör. Beydes zielel auf eines hinaus, und eines wie das andere ist eine Abgabe, welche zur allgemeinen Wohlfahrt eines Volks bestimmt wurde. Wann es mir erlaubt ist, der Drbede und Drbär oder Drbör, durch die zu unserer Zeit nicht viel geltende Wortforschung nachzuspüren, so findet man verschiedene Wörter in der teutschen Sprache, welche das in Ur abgewandelte Dr vor sich haben. Die mir eben beyfallen sind: Ursprung, Urquelle, Urheber, Urbild, Urkunde, Urlaub, Urtheil, urbar, Ursache. In den erstern zeigt das Ur eben das an, was das er in der Zusammensetzung bedeutet, man sagt erlauben und ertheilen, und ist es eben das, was man mit Erz oder Erste, Eher ausdrückt. Z. E. das erste Entspringen, der erste Anheber, Anfänger, die erste Quelle, das erste Bild, die erste Kenntniß, das Original, welches als ein Lateinisches Wort gleichfalls vom ersten Entstehen, oriri, seine Herkunft nimmt, die erste Eltern, Voreltern, die erste Sache, Erzherzog, erster Herzog, Erzväter die vorangehen, ehe andere nachfolgen, daher das Erz so wie das Ur oder Dr die Bedeutung von Groß und Vorzüglich in sich hat, als in Erzengel und sonst in Urhahn, Urochs und dergleichen mehr. Im Urlaub und Urtheil ist es durch den Dialekt entstanden von erlauben und ertheilen, das Beywort Urbar, urbar machen, urbares Land, zeigt die Bedeutung beyder Silben klärllich an. Ein Land, das bey uns zum Kornbau oder zur Viehzucht, es mögen Hütungen oder Wiesen seyn, geschickt gemacht worden, solches heißt urbar, weil es zuerst seine Früchte hebet, böret, träget. Dieß Dr und Ur, welches einerley, hat in Drbede

Von der
Beede und
Drbede.

Bekommen
die zweyte
Hälfte von
Bugewitz
nebst der
Fischerey im
Haff.
1326.

1331.

und Orbare, die vorgesezte Partikel er wie in dem Worte er- bieten, erheben, wie wohl es seiner ersten Quelle nach richtiger wie bey andern Verbindungen, mit dem Hauptworte geschieht, so viel als das erste in sich faffet, wie in uralt, eraltet, veraltet, sehr alt. Es hat aber Bede und Baar einerley wesentliche Bedeutung, und der Unterschied dieser beyden Wörter ist eben wie die wirkende Ursache und die Wirkung selbst. Bede ist das platt- deutsche Beeden, bieten, erbieten, darbieten, offere, nicht rogare bitten. Bór und Bar aber ist die Hebung dessen, was darge- boten ist. Geld hören sagt der Plattdeutsche, wenn der Hoch- deutsche Geld heben oder einnehmen spricht. Die Bede oder Urbede findet man mehrentheils bey den Landgütern; die Orbór oder Orbár aber gemeinhin bey den Städten, und weil diese später als jene entstanden, hat man bey ihnen die Benennung der Sache, die Hebe, Erhebung, das Erbár nach dem Sinn des Empfängers genannt, da die Städte solche Abgabe nicht durch ein Erbieten, sondern durch eine Verbindlichkeit erlegt haben. Man bemerkt hieraus, daß diese Art Steuern so alt ist, daß sie über die Zeit des Entstehens der Städte zurücke gehet, und ihren Ursprung in der Nacht der Zeiten aufzusuchen eine vergebliche Mühe ist. Man spüret aber nicht undeutlich, daß das Volk an- fänglich von allen Abgaben an die Landesfürsten frey gewesen, und die Landeshürden aus dem Ertrag der fürstlichen Güter be- stritten worden, wie es in Curland noch jezo also ist, woselbst der Landbegüterte weder von Bede, Steuer, Contribution noch sonst das geringste weiß. Eräugneten sich Fälle, wo der Fürst mit seinen Gefällen nicht reichen konnte, so wurde ein Anschlag auf die Hufen, welchen die Landbegüterte vorher bewilligten und sich dazu erbotten, gemacht.

Diese Bede wurde endlich ein Gebot und eine Schuldigkeit von zweyerley Art, nemlich eine grosse und eine kleine Bede.

Die Orbór der Städte ist nach den Hufen ihrer Felder ein- gerichtet, und heisset in den alten Briefen census arearum, auch mansorum. Die Verschiedenheit der abzulehrenden Landesnoth und die Wirthlichkeit der Landesherrn erforderte entweder einen grössern Beytrag, oder es blieb auch bey dem alten Sage. Im erstern Fall war die Steigerung und Verdoppelung schon bis zum Widerwillen gebraucht, weshalb man anfang, nicht die Ab- gabe unter einerley Benennung zu erhöhen, sondern die Namen derselben zu vervielfältigen, und daher haben wir Contributions-, Cavallerie-, Justiz-, Nebenmoden-Gelder, Kreis-Expensen, und dergleichen Steuern mehr; so wie vor Alters zu der Orbór der Münzpfennig sich vergesellschaftete. Nachhin gefielen auch die vielen Namen nicht, welche man 1752 einschränkte, da man unter dem Worte Contribution alle übrige Abgaben von den Bauern einforderte.

§ 15.

Gleichermassen ist auch vor Zeiten die Bede und Steuern ^{von der} in eins geschmolzen; die pommerischen Städte aber haben beydes, ^{Wartislawischen} Orbór und Steuern, besonders entrichtet, und entrichten es zum ^{Orbór} Theil noch, nemlich die Orbór unter diesem Namen, und die ^{insbesondere.} Steuer durch die in ihre Stelle getretene Accise.

Die öffentlichen Rechnungen hiesiger Stadt beweisen, daß Anklam an Orbór bezahlt hat,

im Jahr 1390	100 Mark Sundisch,
1554	33 Fl. 16 fl.
1582	100 Mark Sundisch und 10 Mark Dpfergeld,
1591	100 Mark Sundisch und 10 Mark meines gnädigen Fürsten und Frauen Dpfergeld,
1602	33 Fl. 16 fl. und 3 Fl. 16 fl. Dpfergeld,
1611	33 Fl. 8 fl. und 3 Fl. 8 fl. Dpfergeld,
1663	18 Rthl. 12 fl. incl. Dpfergeld,
1741 und folgend	18 Rthl. 8 gr.

Woher die Verschiedenheit entstanden, und das Dpfergeld seinen Ursprung habe, weiß ich nicht anzugeben. Die Richtigkeit der 100 Mark Orbór-Gelder ergiebet sich auch aus der Beschreibung des S. Wartislaw von 1412, worin er diese jährliche Hebung dem Bürgermeister Rubenow zu Greifswald für 1300 Mark Hauptstuhl wiederkäuflich verkauft hat, nach dem Zeugniß des von Dregerischen Codicis Diplom. num. 2179 eine Handschrift. Man siehet aber, daß das Dpfergeld der zehnte Theil gegen die Orbór ausmachet, und daß letztere von jeder Hufe 16 Schillinge zutrifft, solches wollen wir aus dem Stadt-Acker selbst nachweisen. Eine wendische Hufe befasset ein Stück Acker von 40 Scheffel Einsaat Rostockische Maasse, wovon ein Drittheil mit Roggen, ein Drittheil mit Sommerkorn besäet, und das übrige zur Brache gelassen wird. Diese 40 Scheffel halten ohngefähr 36 Berlinsche Scheffel, mithin hält eine Wendische Hufe 12 solcher Scheffel in jedem Schlage. Nun wollen wir aufs Stadtfeld selbst gehen, welches in das Alte und Neue Feld getheilet, und also genannt wird. Das Neue Feld zeigt schon in seiner Benennung an, daß es nicht von jeher ein Stadtfeld gewesen, und wir haben bereits vernommen, daß es das vormalige Rittergut Tuchow ist, welches die Stadt i. J. 1274 erkaufte hat. Ein Theil dieses Feldes, besonders dasjenige, was sich nach der Stadt zu wendet,

und zu Tuchow nicht gehöret, hat ehemals der Stadt zur Viehweide gedienet, und beydes haben die Bürger einstmal unter sich getheilet und letzteres zu Acker gemacht. Dieses gedachte Neue Feld war der Orhör, welche nur allein den städtischen urbaren Acker traf, nicht unterworfen. Wir müssen also die Anklamische Orhör allein in dem Altfeldschen Acker suchen, und dieser enthält in seinen 3 Schlägen, als dem Gellendinschen-, Mittel- und Gorker-Schlage, eine Strecke Land, worin 3819 Scheffel Roggen Berlinsche Maasse eingesäet werden. Es lassen sich die Tiefen und Gründe auf diesem Felde gar leicht und auch dieses wahrnehmen, daß selbige vor Alters nicht urbar, sondern stehende Gewässer gewesen, welche nachhin abgelassen, und zu Acker, so weit man gekonnt, geschickt gemacht worden. Der so genannte Silbergrund hat sich bis jetzt durch Grabenziehung noch nicht gänzlich wollen zwingen lassen. Diese niedrige Gegenden, und verschiedene nasse Kemel, wozu der Acker bey der Stangenburg gehört, sind bey der ersten Ausmessung zu Acker nicht angeschlagen, und können selbige gar flüchtig 219 Scheffel Aussaat in sich fassen. Ziehen wir diese von den 3819 Scheffeln ab, so bleiben 3600 Scheffel, welche eben 100 wendische Hufen, jede zu 12 Scheffel in einem, oder in dreien Schlägen 36 Scheffel Aussaat ausmachen.

§ 16.

Anklamische
Hufensteuer.

Nach dieser Hufenzahl sollte Anklam billig in den Steuern gerichtet werden, selbiges leidet aber ungemein in dem Sake von 705 steuerbare, oder 235 reducirte Hufen, womit es vor andern Städten, selbst vor dem ganzen Lande leiden muß. Die 705 Hufen sind nicht bloß solche Hufen, welche in den städtischen Erben in Absicht ihres Nahrungsbetriebes gegründet sind: Es befinden sich darunter solche, welche Anklam von andern Städten wegen ihres wüsten Zustandes zur Vollzahlung des gegen das Land auf das Corpus gesamter Städte ausgelegten Hufen-Quantum vormals übernommen hat, und übernehmen mußte, und die nach dem wiederhergestellten und bessern Zustand gewisser Städte dahin wieder gezogen werden sollten.

Es ist zu bewundern, wie sich die pommerschen Städte von ihrem alten Hufenstande haben abbringen lassen. Die Verhöhung geschähe allgemach, besonders in den Zeiten, wie die Städte in mehrern Flor standen. Die Ritter- und Landschaft ersann den untriftigen Grund, daß man bey den städtischen Hufen nicht sowohl auf ihren Flächen-Inhalt, als vielmehr auf ihren Gewinn sehen sollte, und so wie der Acker durch den Korn-Ertrag, also auch durch die Häuser die städtische Nahrung geschäzet werden mußte. Man schätzete daher die Häuser zu ein ganzes, ein halbes und ein viertel Erbe, nach dem Verhältniß und Beschaffenheit,

ob dieses oder jenes Gewerbe darin getrieben werden konnte. Ein Brau-, Kaufmanns-, ein Kramer- und ein gut Handwerks- Haus mußte ein ganzes Erbe seyn, ohne darauf zu sehen, ob auch wirklich dergleichen Nahrung darin getrieben wurde. Hier mußte die Möglichkeit die Stelle der Wirklichkeit vertreten. Ein Haus ist ein gar zu trüglisches Zeichen einer Hufe, da es an und für sich nichts zur Handlung bestimmet, es sey denn, daß sein Bewohner ansehnliche Capitalien besizet. Eine Hufe Acker hingegen sezet kein Capital zum Voraus, es braucht nur ein paar Ochsen und Pferde, ihn zu bearbeiten, und diese Thiere werden neben dem Korn aus der Hufe durch die Zucht erworben. Das Fundament zu den städtischen Hufen ist also eine wirkliche Erbschaft.

Die Klagen und Beschwerden unserer Stadt über ihren Hufenansatz gingen ohn Unterlaß, wiewohl ohne Erhörung so lange fort, bis die Einführung der Accise darin Schiedsrichter ward. Man dachte hiebey nicht auf die feindliche Einfälle, nicht auf einen Krieg, worin man nach dem alten Hufen-Ansatz die Ausschreibungen machen werde. Allein die Kriegs-Jahre von 1757 bis 1761 haben uns die Last der 705 Hufen 4 Morgen 60 Ruthen fühlbar werden lassen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Häuser zu den geschätzten Hufen vorhanden sind, es ist hingegen unstreitig wahr, daß der Verkehr nicht in der Masse vorhanden, um die wahre Hufen herauszubringen. Es ist die Salzsiederey, der Toback-Wollhandel und mehrere Handlungsweize verloren; die Brau- und Brandweimbrennerey blühet auf dem Lande. Der Kornhandel zur See ist oft verboten, und wenn er auch zu unsern Zeiten frey gegeben wird, so hilft es nicht mehr auffer sehr reichen Erndten, denn die vermehrte Zahl der Landeseinwohner verzehrt entweder das gebauete Korn, oder die hochgetriebene Pachtungen der Güter sezen es in solchem Preise, daß der See-Handel damit selten bestehen kann. Die Handwerker werden auf dem Lande zu viel geduldet. Wir brechen von dieser Materie, die eine weitläufige Ausführung haben will, billig ab, und wenden uns zu einer Streitsache, welche Anklam mit dem Kloster Budagla hatte.

§ 17.

Das Kloster Budagla machte eine Ansprache¹⁾ auf die Befischung des dem Dorfe Zecherin gegenüber liegenden Wassers, der Mönchentog genannt, und auf die Mönchow gegenüber diesseits der Peene liegende Wiesen, Hütung und Torfmoor.

Die Sache hatte vor den Richterstühlen lange herum geschwebet, bis man dessen überdrüssig, sich zu einem Vergleich be-

Grenzstreit
mit
dem Kloster
Budagla.

1) d. h. erhob Anspruch.

1360.

quemete, welcher unter dem Abt Hermann dahin getroffen wurde, daß die Grenze zwischen Kögebow und Becherin beyden Theilen ein Ziel setzte, und man sich von beyden Seiten des Mönchentogs begab; ferner, daß man die Grenze des Dorfs Mönchow in dem Mitstrom der Peene feststellte und die diesseitige Wiesen, Hütung, Hölzung und Torfmoor, denen von Anklam überließ.

Der folgende Abt Heinrich sah diesen Vergleich ganz ungleich an: er bemühte sich, ihn kraftlos und nichtig zu machen. Es kam zum Proceß, worinn das Kloster bemühet war, den Vergleich verdächtig zu machen. Die Prozesse waren der Zeit mehr als heutiges Tages geldfressend, und dieses war anscheinlich die Veranlassung, auch der Zeit Sitte, die Sache einem Schiedsrichter in der Person des Lübeckischen Bürgermeisters Tiedemann von Warendorp zu überlassen, welcher den Vergleich für rechtsbeständig und für gültig erkannte. Indessen kostete dieser geistliche Versuch, Siegel und Briefe zu entkräften, der Stadt 300 Mk. Sündisch, welche die Mönche zu Erbauung ihres Klosters, erhielten.

1267.

Es waren die Grenzen des Uedowischen Klosters auf dem dasigen Wasser, und auf dem diesseitigen festen Lande 1267 noch ganz anders: Sie gingen von dem Wasser Kele: schnurrecht auf die Bäche, Schmerleke genannt; von selbiger fieng sich die Landgrenze an bis zu dem alten Wege, und diesem längst bis zum frischen Haff, von hier aber wiederum bis zum alten Rosenhagenschen Wege. Dem Abt Hermann konnte diese alte durch das Landesfürstl. Ansehen bekräftigte Grenzbeschreibung nicht unbekannt seyn, und würde er mit dem ganzen Kloster den Versicherungsbrief von 1337 nicht ertheilet, auch des Klosters Grenzen anscheinlich nicht geschmälert haben, wenn die Stadt Anklam kein näheres Recht bey der Frage, wem solche Wasser und Landgrenze zugehöre, aufzuweisen gehabt hätte. 70 Jahre waren nur erst nach der herzoglichen Grenzbeschreibung verfloßen. Dieses war kein langer Zeitraum, welcher des Klosters archivische Nachrichten verdunkelt hätte. Der Abt Heinrich, welcher in Rücksicht dieser fürstlichen Grenzbeschreibung seines Vorfahren und des ganzen Klosters vormalige Handlung für unkräftig erklärt haben wollte, bekennet endlich auch, daß die Stadt Anklam das streitige Wasser und Land, vermöge ihrer weit älteren fürstlichen Briefe schon lange vorher gehabt und besessen habe. Diese alten Briefe sind nunmehr verloren, und finden wir hiervon keine, welche über das Jahr 1264 zurücke gehen.



Das Fünfte Hauptstück.

H. H. Bogislaw V. Barnim IV. Wartislaw V.

§ 1.

Des Wartislaw Prinzen, Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. übernahmen selbst die Regierung, theilten die Länder, und behielten die Herrschaft und Erbfolge unter sich gemeinschaftlich. Bogislaw überkam Hinterponnern, und Barnim blieb bey den Stettinern. Wartislaw aber, welcher das Wolgastische Antheil samt dem Fürstenthum Rügen erhielt, trat die Regierungsbürde seinen Brüdern gegen eine jährliche Pension ab. Er brachte seine Tage unter den Mönchen zu Stralsund zu, daher man ihn Pater noster¹⁾ nannte.

Gesamte fürstliche Brüder bestätigten die Anklamschen Stadtprivilegien 1339, und 1354 ward ihr das Jus de non evocando²⁾ zugebilliget, nachdem verschiedentliche Beschwerden geführt worden, daß die Gerechtfame der Stadt hierunter geschmälert und die Bürger vor fremde Gerichte belanget werden wollten. Gleiches Recht hat auch Greifswald und Demmin zur selbigen Zeit übernommen. Eben dieses Jahr zeichnet sich durch die Treue der Pommerischen Städte gegen ihre rechtmäßige Landesherren besonders aus. Der Stettinsche Herzog Otto I. war ein alter Herr, und

1339.

1345.

Treue der
Pommerischen
Städte gegen
ihre
Herzöge.

¹⁾ Pater noster, „Vater unser“ nannte man ihn, nicht ohne Anspielung auf sein fürstliches Ansehen als Landesvater; bekanntlich haben auch die katholischen Geistlichen den Titel Pater.

²⁾ Zu Deutsch: Recht, nicht vorgeladen zu werden, nämlich vor ein fremdes Gericht, sondern nur vor ein einheimisches, worauf ganz besonders die selbständige Gerichtsbarkeit und die fast völlige Unabhängigkeit der Städte beruhte.

sein Sohn Barnim III. damals noch unbeerbt; auf diese beyde beruhete das ganze Stettinsche Haus. Die Herzöge Wolgastischer Linie hatten mit denen zu Stettin in dem H. Barnim I. einen gemeinschaftlichen Stammvater, und waren mit H. Wartislaw IV. Brüder-Kinder, welchen in dem Erbvergleich von 1295 die gesamte Hand¹⁾ an ihren beyderseitigen Ländern zustand, welche ihnen 1309, auch 1320 in fortgesetzten Vergleichen befestiget war. Diesem zuwider versicherten die Stettinschen Herzöge dem Marggraf Ludewig zu Brandenburg die Anwartsung auf ihre Länder, wenn sie ohne männliche Erben verfallen sollten. Die Landstände von Ritterschaft und Städten, eingedenk der zu Aufrechthaltung der Erbvergleiche übernommenen Verpflichtung, legten sich diesem Erb-Anfall entgegen, und verbunden sich auf dem entstehenden Fall, die Wolgastische Herzöge für ihre angeborne Landesherren zu erkennen, und sich an keine andere verweisen zu lassen. Die Städte Stettin, Greifenhagen und Gollnow signalisirten²⁾ sich hierunter vorzüglich und huldigten denselben. Dieses alles erzehlet Schwarz in seiner Pomm. Lehnhistorie 2. Th. 2. Cap. 355. bis 365. Seite; er führet aber nichts von dem an, was die dieseitigen Stände zur gleichen Absicht vorkehreten. Nicht genug, daß die Städte Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin, Treptow, Usedom und Wollin, die Vereinigung der vorgedachten drey Städte durch einige ihrer Rathsglieder mit unterschrieben hatten; auch nicht genug, daß Demmin für sothane Verpflichtung die Bürgerschaft übernommen: ihre 3 Schwestern, Stralsund, Greifswald und Anklam, waren in gleicher Art wirksam. Stralsund hat, wie wir von sicherer Hand versichert worden, von den Städten Stettin, Gollnow und Greifenhagen eine gleichmäßige Versicherungsschrift, als die Demminische ist, welche Schwarz am angezogenen Ort S. 565 beybringet, aufzuweisen; und wenn wir die von Anklam nicht mehr auffinden, so ist doch derselben übernommene Bürgerschaft zur Erfüllung der von den Vorpommerschen Herzögen den vorgedachten drey Hinterpommerschen Städten versicherten Begünstigungen, daß sie nemlich derselben Privilegien, Freyheiten und Gerechtsame ungekränkt erhalten, und daß sie, wie es heißt, *intercedente compositione habundanti & valida inter nostros dilectos patruos Duces Ottonem & Barnym ac Nos,*³⁾ ihre Festung oder Schloß Britter⁴⁾ niederreißen lassen wollen, ein hinlängliches Zeugniß, daß unsere Anklammer bey der Sache interessirt gewesen

¹⁾ d. h. das gemeinsame Erbfolgerecht.

²⁾ d. h. sie unterzeichneten.

³⁾ Zu Deutsch: indem ein ausführlicher und fester Vergleich zwischen unsern sieben Oheimen Otto und Barnim und uns besteht.

⁴⁾ Eine durch die Swine und den Bieziger See eingeschlossene Halbinsel auf der Insel Wollin mit dem Dorf gleichen Namens.

ind. Diese Fürstliche am Tage der heiligen Margaretha¹⁾ 1339 zu Wolgast ausgefertigte Versicherung ist noch in der Urschrift bey uns vorhanden.

§ 2.

Der vor 30 Jahr mit den Mecklenburgern angefangene Krieg war nunmehr geendiget, aber die Rache der Schloßgeseffenen gegen die Städte, welche das Raubschloß Bugewitz verstorret, und des Schloßes Wolgast in den verworrenen Zeiten sich bemächtiget hatten, war nicht erloschen. Die Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin waren auf ihrer Hut und errichteten ein Bertheidigungs-Bündniß auf 2 Jahr wider die in festen Schlössern und in Dörfern sitzende Vasallen, welchen in den langwierigen Kriegen das Plündern und Rauben zur Gewohnheit geworden war. Es vereinigten sich auch die Herzöge von Pommern und Mecklenburg und der Markgraf von Brandenburg, der Räuberey Einhalt zu thun. Dieses Uebel nahm dergestalt die Oberhand, daß einer des andern nicht schonete, einer belagerte den andern, sie fingen die Bauern weg und raubten ganze Dörfer aus. Sie verjagten sich selbst, sie suchten Schutz und Beystand bey den Städten für ihre Güter, weshalb sie sich zu Bürgerrecht niederließen, und Bürgermeister- und Rathmannsstellen annahmen.

Der
Pommerschen
Städte
Bündniß.

§ 3.

Eben diese vier Städte ordneten kurz vorher auch einige gleichförmige Einrichtung in ihrem Stadtwesen. Unter andern sind davon die Statuta des Rathes übrig, welche folgendes enthalten:

Errihten
ein
gleichförmiges
Stadtwesen.
1353.

- 1) Jährlich in dem Chore sollen die Rathmänner erwählet werden. Der erste Bürgermeister giebt seine Stimme zuerst und geht aus der Thüre; hat der Erwählte einen Freund im Rath, geht derselbe mit fort; und so wird in der Wahlhandlung fortgefahret bis auf den jüngsten Rathmann.

War der Erwählte fromm und ehrwürdig, so war er gut; von gelährten Leuten wußten sie noch nicht viel. Der Rathmanns-Jahmans mußte ja nicht vergessen, sondern mit Essen und Trinken gegeben werden. Ein erwählter Bürgermeister aber konnte mit einer Tonne Bier abkommen.

- 2) Vater und Sohn, oder zwey Brüder, können nicht zugleich im Rath sitzen.

¹⁾ Der Tag der heiligen Margarethe ist der 13. Juli.

- 3) Die Bürgermeister haben die Macht, Rämmerer, Weinherren und alle übrige Officiales¹⁾ zu wählen. Es waren aber diese Aemter damalen jährlich abwechselnd.
- 4) Der Rath soll nur aus 24 Personen bestehen, wovon 16 Sitz und 8 keinen Sitz haben, letztere wurden der alte Rath genannt.
- 5) Der Anführer eines Auflaufs gegen den Rath soll 100 Mark löthigen Silbers büßen
- 6) Ein Rathsglied, das eine Privat-Sache beim Rath hat, soll beim Vortrag mit seinen Freunden Abtritt nehmen.
- 7) Wer wider die Stadt-Gerechtfame und Nutzen arbeitet, verlieret Leib und Güter.
- 8) Die Rathsglieder sollen jeglicher ein Reit-Pferd halten, und auf der Bürgermeister Befehl in Stadtsachen zu reiten sich nicht entgegen legen.
- 9) Ein in Stadtgewerbe verwundetes oder verdorbenes Pferd, wenn es in 3 Tagen angezeigt wird, bezahlt der Rath.
- 10) Wer ein mit der Frauen verheyrathetes Erbe bauet, und aus seinen Mitteln bessert, der soll die Bau-Kosten vor dem Rath beschwören, und wenn der Mann dann stirbt, nehmen dessen Freunde zu ihrem Theil so viel weg, als der Verstorbene beschworen hat.
- 11) Wer ein Grenzglied²⁾ setzet, dem muß der Nachbar zu Hülfe kommen, und das Gland zu Stande helfen auf 12 Fuß hoch. Wer aber eine Scheidemauer ziehen will, muß es dem Nachbar ein Jahr zuvor ansagen, der dann verbunden ist, mit ihm die Mauer von 60 Fuß lang und 8 Fuß hoch, ohne die Kellermauer, aufzuführen. Soust mögen sie auch höher oder niedriger mit der Mauer fahren, wie sie es wollen.

§ 4.

Der Dänische König Woldemar hatte die Pommeren in dem letzten Kriege mit 600 Reuter unterstützt, überall bewies er sich freundschaftlich gegen sie und ihre Handlung. Er bestätigte die Gerechtfame unsrer Stadt auf die Witte in der Gegend von Fälsterbo in Schonen, und die damit verknüpfte Fischerey, auch dieses, daß sie einen Voigt halten möchten, der ihre Streitigkeiten und Mishandlungen unter sich entscheiden und bestrafen könne.

¹⁾ Beamte.

²⁾ Grenzgeländer; hier: Wand- oder Grenzzaun.

In der Gegend von Fälsterbo ist noch heut zu Tage grosse Fischerey an Dorsch und Seringe, und die Trümmern von denenormaligen Witten oder Fischerbuden sind annoch anzutreffen.

So wie Anklam zur Hanse der Lübeckischen Bank gehöret, so werden auch ihre Buden unter die Lübeckischen begriffen, und selbige sind in dem vom Könige zu Schweden Magnus erteilten Bestätigungsbriefe also bestimmet, daß sie die Stralsunder zu Nachbarn gehabt und mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit belehnet gewesen. Nach diesem Zeugniß haben die unsrigen den Fischfang und die Handlung auf Schonen bereits zu König Erich VII. Zeiten betrieben, und von ihm sind die Greifswalder 1280 privilegiert worden.

Es war nichts neues, daß die Hansestädte wider das Reich Dänemark fochten; sie setzten darüber ihre Privilegien auf Schonen in Gefahr, sie bekamen selbige auch halde wieder. Ein gleiches geschah 1370 mit dem Dänischen Könige Woldemar, welcher nach getroffener Aussöhnung¹⁾ denen Schonfahrern mehrere Freyheiten, als sie vorhin gehabt hatten, bestätigte. Der darüber vorhandene Vergleich ist voll von Besonderheiten, von Rechten und Pflichten, deren die Kaufleute bey ihrem Witten zu Fälsterbo zu genießen und welche sie zu beobachten hatten.

Wie lange die Schonsche Handlung der Anklammer bestanden, läset sich so eigentlich nicht bestimmen. Die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Stralsund, Wismar, Deventer, Stettin und Greifswald erhielten 1560 den 25. Julii von dem Dänischen Könige Friederich II. die Bestätigung ihrer Schonschen Privilegien für sich und übrige Hansestädte. Was unsere Anklammer betrifft, halte ich dafür, daß ihre Schonenfahrt mit dem 16. Seculo verfallen sey, da zu gleicher Zeit die Gesellschaft der Bürsenbröder, welche bis dahin in ziemlichem Flor gestanden, ihr Ende erreichte.

§ 5.

Die Bürsenbrüderschaft bestand anfänglich aus jungen unverehlichten Kaufleuten, welche im Sommer nach ihre Schonsche Witten reiseten, und den Winter über mehrentheils zu Hause waren. Nachhin hat man auch die verhelichten zugelassen, wie solches ihre Beltebung bezeuget.

Neben diesen Bürsenbrödern richteten auch die Schiffer hieselbst im Jahr 1519 eine Companie unter sich auf. Ihr Zweck

¹⁾ Gemeint ist mit dieser Aussöhnung der nach dem ruhmvollen Kriege der Hanja mit Dänemark zu Stralsund 1370 geschlossene Frieden, wodurch dieses von jener fast abhängig wurde. Auch Anklam hatte zu dem glänzenden Seekriege 6 Schlachtschiffe, Roggen genannt, sowie 6 Schuten, Sniggen geheissen, nebst 50 Mann Besatzung gestellt.

1348.

1370.

Bürsenbröder.

Schiffer-Gesellschaft.

Handlung auf Schonen.

1338.

ging, oder sollte dahin gehen, gute Werke zu üben, und den Armen Gutes zu thun. Man gelobte bei der Stiftung ein brennendes Wachlicht neben dem Marienbilde im Kreuzgange der Mönchen- oder Klosterkirche zu halten, welches Gelübde sie bis zum Fall des Papstthums¹⁾ erfüllten, da ihnen denn für ihren bisherigen Aufwand das Marienbild zu Theil wurde. Dieses Bild hat der Compagnie-Sekretär, Paul Giese, noch im Jahr 1644 als eine Antiquität bey sich verwahrlich gehalten, und nachhin ist es an das heilige Reichthumstift gekommen, wo wir es jezo ohne abergläubische Verehrung noch ausgestellt sehen.

Diese Gesellschaft hatte ein ansehnliches Vermögen durch freywillige Gaben und durch die unter sich beliebte Geldstrafen zusammengebracht. Der Bohrer und ein Theerkessel, welche sie zum Rumpenbohren und zum Theerkochen vermietheten, trug auch nicht wenig bey. Die Einnahme aus diesen Quellen vermehrte sich bald, daß auch zinsbare Capitalien ausgeliehen wurden. Die Sparsamkeit und gute Berechnung des Vermögens verwandelte sich mit der Zeit in Neppigkeit und Gasteren, wozu die Bürsenbröder die Anleitung gaben, welche sich, nachdem ihrer nur noch wenige waren, im Jahr 1613 zu der Schiffergesellschaft schlugen. Es ist dieses eine merkliche Anzeige von dem Verfall der Handlung auf Schonen.

Diese zusammengesetzte Gesellschaft hielt ihre Zusammenkunft in dem ihr eigenthümlichen Hause, die Bornholmer Burse oder Börse genannt, welches mit dem Gerichte zu Bruche,²⁾ der Freyheit vom Schoß, von Contribution, Servis und Einquartierung bewidmet war, und überdem jährlich 7 Faß Basenell frey von der Stadtzulage ausschütten konnte. Es scheint dieselbe den Namen von Bornholm angenommen zu haben, wie der Handel auf Schonen einging, und sich nach Bornholm wandte. Als auch diese Gesellschaft in Abnahme gerieth, bekam die Brauer- und Kaufmanns-Compagnie durch Nachsicht die Gelegenheit, in der Folge das Recht, ihre Zusammenkünfte in der Burse zu halten. Die wenigen Bursenbröder und Schiffer sahen die Folgen von weitem, unterjagten jenen i. J. 1658 den Zutritt, ließen sich aber mit einer jährlichen Recognition begnügen. Ihre Ahndung ist eingetroffen. Die Kaufmannschaft besitzt dieses Freyhaus, und sie hat selbiges 1760 an einen Bürger verkauft, mit dem Vorbehalt, daß die darauf haftende Freyheiten auf ein ander Haus verpflanzt werden können.

¹⁾ Hierorts im Jahre 1534.

²⁾ Darunter ist wohl ein Gericht bei Schiffsunfällen oder Havarie zu verstehen.

§ 6.

Geistliche Stiftungen waren in diesem Zeitalter nicht selten. Thydricus Nordow stiftete in der Nicolaiirche eine Vicarie, das ist, er legte einen Altar an, und widmete denselben 6 Hufen in Polzin, für deren Einkünfte ein Priester für ihn, seine Eltern und Freunde, Seelmessen lesen mußte. Der darüber vorhandene Stiftungsbrief lehret das mit mehreren, daß der Nordow ein Bürger und zugleich ein Vasall des Klosters Stolp gewesen, von welchem, und zugleich von dem Herzog er die 6 Hufen aus Polzin zu Lehne gehabt; daß das Patronat dieser Kirche dem Kloster zustehe, daß der Magistrat zum Patron dieser Vicarie verordnet, und wenn eine Vacanz sich daran eräugnete, das Kloster um die Wiederbesetzung derselben an den Rath suppliciren¹⁾ mußte.

Stiftung
einer
Vicarie.
1336.

Bev Uebernehmung dieses Patronats hat der Rath dem Nordow eine schriftliche Versicherung ausgestellt, wie es mit Wiederbesetzung der Vacanzen gehalten werden sollte. Eine ganze Zeit war diese Vicarie oder die Hebung aus den 6 Hufen einem Lehrer der Gottesgelahrtheit auf der hohen Schule zu Greifswald zugewandt, und als um die Jahre 1532, durch den tödtlichen Abgang des D. Wichmann Krusen, dieses Lehn offen wurde, ward selbiges dem Joh. Erp verliehen. Die Universität und der Rath zu Greifswald glaubten in ihren Rechten gekränkt zu seyn, daß das Lehn ihrem Lehrer entzogen werden sollte, welches der Abt zu Stolpe vor langen Jahren der Universität zu Hülfe abgetreten hätte, und erklärten aus diesem Grunde die Belehnung an dem Johann Erp für nichtig und kraftlos. Es ist meine Sache nicht, diesen Streit zu untersuchen, welchen die Theilnehmende selbst durch einen gütlichen Vertrag 1534 aufgegriffen haben; ich verweise den Leser vielmehr auf das Vergleichungs-Instrument selbst.

1336.

1534.

§ 7.

Die nahe Nachbarschaft des Stolpischen Klosters mit der Stadt Anklam, und die Gerechtsame, welche sie beyde mit und gegen einander zu beobachten hatten, brachten nicht selten eine Unzufriedenheit hervor. Beyde konnten sich indessen nicht wohl entbehren, daher es an der Bereitwilligkeit zur gütlichen Hinglegung der streitigen Sache niemalen fehlte. Bisher hatte sich viel Stoff zum Zanf gehäufet; die Gegenstände des Streites waren wichtig genug, und alles wurde auf einmal niedergeschlagen und verglichen.

Streit mit
dem Kloster
Stolp.

Die Punkte, worüber verhandelt wurde, betrafen

- 1) die Gränze und die Borfluth bey Görtkemühle,

1348.

¹⁾ d. h. ein Bittschreiben richten mußte.

- 2) die 11 Pfund Korn-Geld aus Gellendin,
 - 3) die Lehnpfängniß des Zehnten zu Bugewiß, Gröneberg und Heidemühle,
 - 4) die 2 Hufen zu Bargischow,
 - 5) das Gut Cosenow und
 - 6) des Klosters Vorbeyschiffung,
- und hierüber ward festgestellt,

- 1) daß das Kloster keine Wassermühle bey Görke anlegen, und von dem jährlichen 16 Scheffeln Korngelde, welches das Stift zum heiligen Geist und die St. Jürgens-Capelle¹⁾ in der Klostermühle zu erheben hatte, befreuet seyn sollte; ferner, daß die Stadt das Wasser im Teiche zu Görke stauen könne, nach der Maasse eines neben dem Damm eingestochenen Pfahls; daß sie den Untermühlengraben auf ihre Kosten fertigen lassen möge; daß dieser neue Graben die Grenze bestimmen, die daneben liegende Wiese aber dem Kloster verbleiben, und beyden Theilen den Scheidegraben Beenwärts von dem neuen Graben an, zu bessern gebühren solle,
- 2) daß das Kloster die Hebung des Korn-Geldes zu Gellendin, welches man zu unserer Zeit mit Unrecht Hundekorn nennet, so lange beyhalte, bis die Stadt ein gleiches Korngeld in des Klosters Güter angekauft, und für die Gellendinsche Hebung vertauschet habe,
- 3) daß die Manschop oder Lehn an die 4 Burgermeistere von Anklam, wie zuvor geschehen, empfangen, und mit einem Eide bestätigt werden solle, sowohl wegen des Zehnten zu Bugewiß und der 2 Hufen zu Bargischow,
- 4) daß beyde Theile wegen des Guts Kosenow unverjäumt seyn wollen, und
- 5) daß dem Kloster unverwehrt sey, Kalk, Holz und Kohlen zu ihrer Nothdurft, und weiter nicht, durch den Anklamschen Wasserbaum²⁾ zu fahren.

Das Kloster zu Stolpe war schon über 176 Jahre in dem Besitz des Dorfs Görke, welches ihm 1172 vom Herzoge Bogislaw bestätigt wurde, und damals hatte Anklam so wenig die Görker Wassermühle, als die Gerechtigkeit das Wasser zu stauen; beydes war noch in des Klosters Händen, welches jeko der Stadt allein

¹⁾ Die Kapelle zum heil. Georg lag auf dem jetzigen Schützenplatz bei der Turnhalle und diente bei ansteckenden Krankheiten, besonders Pestzeiten, zur Aufnahme der Kranken.

²⁾ Derselbe war ober- wie unterwärts der Stadt zur Verhinderung unbefugter Schifffahrt und zur Erhebung des Einfuhrzolles angebracht.

zustehet, ohne daß man weiß, wann und auf was Art es an ihr abgetreten worden.

Die Unachtsamkeit derer, welche das Zeichen, das Wasser im Görker Mühlenteich zu stauen, verabsäumet, hat der Stadt, angesehen in ihren Grenzen keine Wassermühle ist, einen unsäglichen Schaden zugefüget. Die alten Nachrichten von 1571 beweisen, daß damalen am 21ten May in Gegenwart des Hauptmann zum Stolpe, Carsten Winterfelds, des Rentmeisters Hans Mörenbergs, der Stadtdeputirten und der Görker Bauern, der Stauungspfehl gehörig eingestossen worden. Es ist aber nicht sowohl das Amt Stolp, als vielmehr die aufwärts über Görke am Mühlengraben grenzende von Adel und unter selbigen besonders der Generalfeldmarschall Graf Gurd von Schwerin, die Ursache gewesen, daß seit 1755 das Wasser im Oberteiche nicht wie sich gebühret, hat gehalten werden können. Damalen ließ die Stadt eine neue Freyschleuse anlegen, und unter dem Vorwande, daß die Grundbalken zu hoch lägen, und die oberwärts benachbarte an den Wiesen und Aekern litten, mußte die Lage so niedrig gemacht werden, daß der Mühlengraben wenig oder kein Wasser empfangen konnte.

Woher die Hebung der 11 Pfund Korngeldes entstanden, davon fehlen die Nachrichten. Eine auf Gellendin radicirte Abgabe ist es nicht, denn der herzogliche Brief, womit dieses Dorf an die Stadt gebracht worden, saget nicht ein Wort davon. In dessen, weil in dem Vergleich von 1348 nachgegeben worden, daß die Stadt eine gleiche Kornhebung in oder außerhalb des Klosters Güter kaufweise an sich bringen, und gegen die Gellendinsche vertauschen könne, so ist sehr wahrscheinlich, daß das Kloster auch diese Hebung durch Kauf an sich gebracht habe. Diese Arten Kaufcontracte waren bey den Mönchen nichts anders, als unsere heutige Schuldverschreibungen, Obligationes. Nach dem canonischen Rechte¹⁾ ist bekanntlich aller Wucher verboten, daher leiheten sie keine Gelder zinsbar aus, sondern der Schuldner verkaufte dem Gläubiger gewisse jährliche Hebung an Gelde oder an Sachen, für den Empfang des Kaufgeldes, und dieser Kauf war wiederkäuflich.

Wir erinnern uns, daß unsere Stadt im Jahr 1312 gewisse Freyheiten, wiederum 1322 das Antheil Bugewiß, und 1325 die Münzgerechtigkeit verkauft habe. Die besonders der Münze halber gehabte Kosten veranlasseten Anklam, ein Capital vom Kloster zinsbar aufzunehmen, und es hat dieses Capital noch auf sich, wovon die Zinsen jährlich mit 29 Mthl. 6 gr. an das Amt Stolp abgeführt werden.

¹⁾ Kirchenrecht.

Was die Belehnung mit dem Zehnten von Bugewitz betrifft, so haben wir schon vernommen, daß das Bernhard Nienkerische Antheil im Jahr 1288 davon frey gemacht worden. Dadurch war aber das übrige von Bugewitz, Gröneberg und Heidemühle, geschweige die 2 Bargischowsche Hufen von den Zehnten nicht erlöset. Ich finde keinen andern Grund, weshalb das Kloster unserer Stadt auf diese Zehnten belehnet hat, als diesen, daß die Klostermönche sich dadurch wider alle Anfälle, besonders wider die Räubereyen haben in Sicherheit setzen wollen, wie es denn des Lehmannes Pflicht ist, seinen Lehnern in Zeit und Noth mit Mannschaft zu Hülfe zu kommen. Anklam hatte sich durch seine Thaten berühmt gemacht, und eine Lehnsverbindlichkeit setzte die Räuber, so in Schloßern wohnten, in Respect. Es war eine Vorsicht der Bürgermeister, die Feyerlichkeit der Lehnsempfangniß nicht zu verewigen, und ein Zeichen des harten Sinnes der Mönche, von ihrem vermeyntlichen Lehnrechte nichts zu vergeben, da beyde Theile diese feyerliche Handlung in Absicht für das künftige auf Schrauben setzen, und sie gleichsam im Hange lassen, wenn sie sich in dem Vergleiche also ausdrücken:

Aber die nach uns, Abt Hinrich, kommende Aebte zum Stolpe, sollen nicht verbunden seyn, den Lehnsleid zu erlassen, und die Bürgermeister zu Anklam sollen nicht verbunden seyn, den Eid abzulegen.

Von dem Gut Rosenow drückt sich dieser Vergleich ganz kurz aus, und daher läßt sich davon nichts sagen. So viel sehen wir aber, daß dieses Dorf früher in der Anklammer Besitz gewesen, es sey auch wie es wolle, als nach des Konrektoris Joh. Waken Bericht, welcher es zu einer Schenkung des H. Bogislaw des Grossen um die Jahre 1363 machen will.

§ 8.

Die der Zeit das Stadtre Regiment führende Bürgermeister Hinrich Boß, Johann Treptow und Dietrich Nezeband haben sich um das gemeine Wesen besonders verdient gemacht. Unter andern zeigt sich ihr Betrieb darinn, daß, nachdem die Henninge und Westenbrügge die Insel Crones Kamp mit allem Zubehör an die Anklamsche Bürger Marquard von Sagenz und Dieterich Thurow verkauft hatten, sie den ersten Grund legten, diese Insel der gemeinen Stadt zuzubringen. Die Familie der Lepel hatte noch ein Anteil darin, und dießes überliessen sie der Stadt, nebst neunzehn und einen halben Morgen Wiesen, zwischen dem Camp und der Rosenhäger Bäche, desgleichen 48 Morgen Wiesen oberwärts dem Camp, die vorhin zu dem Dorf Garnin gehöret hatten. Eben diese Familie von Lepel überließ auch der Stadt ihr Anteil Holz

im Zarnestrom für 350 Mark Pfennige. Der Einwilligungsbrief des Dieterich Lepel ist davon vorhanden, und eben derselbe, auch Martin Lepel, haben folgenden Jahres ihr Antheil verkauft.

Die Stadt kam in dem alleinigen Besitz des Crones Camp, und besitzt ihn noch jezo. Die Insel ist schon längst vom Wasser weggespület, und stehen die Fischerhäuser nunmehr auf dem festen Lande; wo die Gewalt des Wassers noch jährlich an den Ufern etwas wegspület.





Sechstes Hauptstück.

H. H. Wartislaw VI. und Bogislaw VI.

§ 1.

Nach Herzog Barnims IV. Abschied aus diesem Zeitlichen, blieben dessen Prinzen, Wartislaw VI. und Bogislaw VI. mit ihren Vaterbrüdern, die mit ihnen gleiche Namen, die Vten, führen, einige Jahre in gemeinschaftlicher Regierung. In der nachhin vorgenommenen Theilung übernahm der alte Bogislaw den Hinterpommerschen Strich hinter der Swine. Wartislaw der V. ließ sich mit Gelde abfinden. Die beyde jüngere H. H. Wartislaw und Bogislaw die Vten, wählten bey der ihnen zugestandenen Wahl, die Länder diesseit der Swine, nebst den Städten Anklam, Demmin und dem ganzen Fürstenthum Rügen. Bey der besondern Theilung fiel das Wolgastische Antheil dem Bogislaw, das Fürstenthum Rügen aber dem Wartislaw zu. Pasewalk, Torgelow und der Fischfang im Haff blieben zur gemeinschaftlichen Ausübung. Der sittliche Charakter unsers Bogislaw VI. ist bey dem pommerschen Kanzler Eichstädt nicht vorzüglich, der ihn als einen wilden und frechen Fürsten schildert.

§ 2.

Unsere Anklammer hatten sich inzwischen mit den Schwerinern von Spantekow blutig herum geschlagen. Es waren Schmähreden und gegen einander gethane Forderungen, welche diese Befehdung veranlasseten. Die Herzöge brachten durch ihren vermittelnden Ausspruch einen Vergleich zuwege, nach welchem die Schwerine eine ewige Vicarie von 24 Mark Sundischer Pfenninge,

zu Trost und Gnade der in diesen Handkriegen Erschlagenen, stiften, die Anklammer aber selbige an einer Kirche ihres Bestehens errichten sollten, wovon jedoch die Lehnware bey dem Rath zu Anklam verblieb. Ueberdies mußten die Schwerine denen von Anklam 3000 Mark Sundischer Pfenninge, zu Ersetzung des erlittenen Schadens, erlegen, und wurden beyderseitige Forderungen gegen einander aufgehoben.

Der Friede war von kurzer Dauer, und beyde Theile geriethen bald wieder ins Handgemenge. Es war ein steter Krieg unter ihnen. Des Adels Meid, die Städte im Flor der Handlung und im Besitz so wichtiger Landgüter zu sehen, war die Mutter der Disharmonie. Jene suchte er durch Unsicherheit der Landstrassen zu stören, und diese durch die Fehden zu verwüsten. Ersteres füllte zugleich die Beutel, letzteres konnte nicht so schleichend geschehen. Wirft man den Anklammern vor, daß sie selbst die Strassen unsicher gemacht und geraubet haben, so giebet man solches in Ansehung des Vergeltungsrechts zu, wenn die Schwerine den Frieden brachen und auf den Strassen herum schwärmten. Ausserdem ist dergleichen Gewerbe von den Städtschen, die in der Unruhe mehr Schaden als Nutzen finden, nicht zu gedenken. Es ist vielmehr ganz widersinnig, einer räuberischen Stadt die Macht zu geben, daß sie die Diebe, Räuber und Mordbrenner verfolgen, die Raubschlöffer niederreißen und die Strassen sicher halten solle. Diese Macht besaß Anklam, wie wir solches vorhin gewiesen haben.

Die Schweriner, vom Hause Spantikow, waren es aber nicht alleine, auch die zu Altwigshagen und andere von Adel, faßeten sich mit den Anklammern. Wir finden verschiedene Beispiele davon und liefern vom Jahre 1386 und 1392. zwey Friedensschlüsse hieneben. Bey den Jahren 1397 und 1461 haben wir dergleichen noch zu erwarten. Wie aber die Sicherheit zur Zeit unserer Altväter für die Kaufleute in Pommern ausgesehen hat, davon haben wir in Wockens Beitrag zur Pomm. Kirchenhistorie pag. 85 ein feines Liedlein, welches einige aus dem Adel sollen gemacht haben, als der Herzog Bogislaw X. nach Nürnberg zum Reichstage verreiset gewesen. Es heißt:

Christ ist erstanden,
die Herren sind aus dem Lande,
des sollen wir alle froh seyn,
die Kaufleute sollen unser Trost seyn.

§ 3.

Um diese Zeit hatte das Faust-Recht seinen höchsten Grad erreicht, und ward von mehreren Uebeln zum Verderb unserer Stadt vergesellschaftet. Innerlicher Krieg, Aufruhr, Mord und

1386.
1392.Der
Anklamische
Rath wird
ermordet.Fehde
mit den
Schwerinern.

1370.

Brand waren Anklams Geburten; Gewerbe, Handlung und alle ehrliche Handthierung wollten auf einmal unterfinken. Man findet in keinem Jahrhundert mehrere Pergamene¹⁾ von Urfehden und von Reversen der eingelerferten Edelleute, als in diesen Zeiten.

1384.
16. Sept. Ein heftiges Feuer, welches in der Badestrasse²⁾ aufging, zündete die ganze Stadt, Rathhaus und Kloster an; alle Bürgerhäuser lagen in der Asche, nur einige wenige neben der Marienkirche blieben verschonet. Die ältesten rathhäuslichen Nachrichten gingen durch die Flammen verloren, die Pergamene aber, worauf die Stadtgerechtsame beruheten, wurden gerettet. Dieses Strafgericht hätte die Einwohner zur Buße und Besserung leiten sollen. Man siehet aber das Gegentheil an einem Haufen Bürger, deren 1387. Inwendiges von Zorn und Feuer gegen ihre Obrigkeit entbrennet, und in die äußerste Wuth und zum Morden schleunig ausbricht. Es verhält sich damit folgendermassen: Der Rath war beflissen, bey dem Verkauf der Fische gute Policen zu halten, und ließ einige zu klein befundene Fischgefäße, worinn die Zumessung bey dem Verkauf geschah, neben dem Raaf³⁾ in Stücken schlagen. Die hierüber erhobte Fischer nahmen die Verabredung, in der Fastenzeit nicht zu fischen, wenigstens die Fische nur sparsam zu Kauf zu stellen, um dadurch der Obrigkeit scheinbar beyzumessen zu können, daß ihre gemachte Verfügung die Wirkung des Fischmangels wäre. Die Bosheit erreichte ihren Zweck um so geschwinder, als die Fischer sich in öffentlichen Schenken geflissentlich einfanden, und von der Ungerechtigkeit, und von dem unbilligen Verfahren des Raths, wozu der Mangel an Fischen ein fühlbarer Beweis in der Fastenzeit seyn mußte, ein überredendes Geschwätze machten. Das die Sinnen betäubende und den Verstand verfinsternde Getränke half zur Ueberzeugung. Der gemeine Bürger⁴⁾ ward unwillig, ihr Murren nahm mit den Tagen zu, und der Rath überkam davon einen Wink. Er berufte die Bürgerschaft zu Rathhause, eröffnete ihr den Verlauf der Sache, führte sie auf den richtigen Begriff, daß niemand, als allein die Fischer

¹⁾ Auf Pergamente geschriebene Abschwörung der Fehden und Gelöbniß, Frieden zu halten.

²⁾ Jetztige Badstüberstraße.

³⁾ So hieß auch der Pranger, an welchen Leute gestellt wurden, die etwas Ehrloses gethan, und nun Hohn und Spott über sich ergehen lassen mußten. Um so größer mochte der Verdruß der Fischer gewesen sein.

⁴⁾ Die niedern Stände oder im allgemeinen die Zünfte waren in jenen unruhigen Zeiten fast überall mit den städtischen Patriziern im Kampf um die Zulassung als Rathsmitglieder. Es ist also nicht ein Zeichen besonderer Verwundung der Anklamer Bürger, daß sie sich empörten, so schrecklich die Unthat auch war, sondern nur ein Zeichen der Zeit. Uebrigens waren die Fischer nicht allein theilhaftig, sondern auch, wie unten zu sehen, noch andere Gewerke. Die Ursache des Vorfalls war die zunehmende Unzufriedenheit mit den Mißständen des Stadtregiments, der nächste Anlaß aber gewiß der Vorgang der Fischer.

an dem Fischmangel vorzüglich Schuld hätten. Das Volk ward wider die Fischer unwillig, und diese voll Grimm und Rache wider den Rath, gingen damit um, wie sie ihm was beschuldigen möchten. Sie eronnen die List, überall zu verbreiten, daß der Rath bey dem Herzoge arbeite, um ihnen alle ihre Privilegia und Freyheiten zu nehmen, und verschiedene Bürger umbringen zu lassen. Sie verschworen sich, Leib und Leben zu wagen und Rache zu üben, in der Selbstüberredung, der Herzog würde ihrer keinen deshalb strafen: sie wollten ihn schon mit Gelde besänftigen. In diesem Vorsatz rannten sie aufs Rathhaus, drungen rasend in die Rathsstube, und verlassen von Religion, Vernunft und guten Sitten, legten diese Bösewichter die Hände an ihre Vorgesetzte und Mitbürger. Die zerquetschten Gebeine der ermordeten Oberhäupter der Stadt, wurden durch die blutdürstigen Hände über die Gassen aus dem Steinthor geschleppt und daselbst auf Jacobi Kirchhof eingescharrt.

Man liest in den mehresten sowohl geschrieben als gedruckten Chroniken, daß der ganze Rath erschlagen sey, und nirgend wird gedacht, daß ein einziger der Wuth entkommen. Es sollte fast kein Zweifel überbleiben; wenigstens scheint es gewiß zu seyn, daß keiner von den Gliedern, welche sich damals aufs Rathhaus begeben, verschonet worden. Wenn ich aber ein Rathsglied, Namens Jancke Leppin, in den öffentlichen Papieren vor und nach der Zeit des Mordes, nemlich 1378, 1392 und 1403, als Rathsverwandten noch lebend aufgeführt finde, so ist nichts zuverlässiger, als daß er durch seine behinderte Gegenwart gerettet worden.

Von denen, die kurz vor der Mordperiode die Rathsstühle bekleidet haben, sind folgende Namen aufbehalten worden:

Hartwig Thobringk, Burgermeister.

Gerhard Beseritz,

Niclas Flore,

Niclas Paddyn,

Siegfried von Brehe,

Wilhelm Rhye,

Rathsverwandte.

Diese grausame That kam eilends zu des Herzogs Bogislaw Ohren; er säumete auch nicht, sofort die Landschaft aufzubieten, und kam selbst mit seinen vornehmsten Räten und mit 300 Reuter in der Stadt an.

Die mehresten von den Rädelsführern machten sich die Dunkelheit der Nacht zu Nutze, und entflohen. Einige wurden durch schnelles Nachsehen eingeholet, und mit den in der Stadt zurückgebliebenen Bösewichtern nach Verdienst bestrafet. Einige wurden enthauptet, andere geviertheilet, einige mit glühenden Zangen zuvor gezwicket, und in zertheilten Gliedern an die Thore genagelt. Andere, deren Verbrechen minder war, wurden des

Landes verwiesen, und verloren Haab und Güter, welche unter die Wittwen und Kinder der Erschlagenen vertheilet wurden.

Cranzius will, daß der Herzog diese That nicht mit gehöriger Strenge bestraft habe, indem einige seiner Rätthe der Meinung gewesen, daß die Stadt durch Hinrichtung so vieler Leute leer und wüste werden möchte. Es bezeugen aber andere, daß er seinen Rätthen auf ihre Meinung diese Antwort gegeben:

„Die Stadt mag lieber ein Boggenpoul (ein Froschteig) werden, als daß dergleichen aufrührische Böfewichter darinnen wohnen sollen.“

Wovon nachhin diese lateinische und teutsche Denkreime entstanden sind:

Praestat é ranis quam seditiosis urbem incolli.
Si plebs urbe furat, praestat seps renave ut urbem
Incolat eversam. Seditio omne malum est.¹⁾

Aufruhr zu Anklam in der Stadt
unsinnigr weis erschlug den Rath:
Bugslaf der sechste eiffert dieß sehr,
daß solch ein Blutbad geschehen wär,
und strafte hart mit Feuer und Rad,
die schuldig waren solcher That.
Sein Rätthe sich vernehmen ließen,
es möcht den Leuten sehr verdrießen,
und drüber wüßte Städter machn,
das that der Fürst freimüthig lachn.
Ich will, sagt er, viel lieber ein Pfuell
lieg an der Stätt von Fröschen faul,
als Aufruhr und solch Blutbad
solst ohn Straf herrschen in der Stadt.

Anderer, und besonders der Canzler Valentin von Cickstedt, erzehlen von dem Ernst der Strafgerechtigkeit des Herzogs, und auch dieses, daß auffer den Fischern mehrere Bürger an der That Theil genommen, jene aber die Hauptthäter gewesen. Man läßt dahin gestellt seyn, ob dieser Cickstedt die herzoglichen Rätthe schonen wollen, zumal er selbst ein Rath gewesen. Es ist aber eine seltsame Meinung, als wenn mit den Fischern, dem kleinsten Haufen, alle Gewerke und Kaufleute ausgerottet werden könnten. Dergleichen falscher Schluß läßet sich von fürstlichen Rätthen nicht glaublich machen. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß wohl mehrere Bürger, als allein die Fischer, Hand ans Werk gelegt haben, und daß letztere jedoch die Anführer und Urheber gewesen.

¹⁾ Zu Deutsch etwa:

Preisgegeben den Fröschen sei eher die Stadt als Unholden!
Wenn der Janhagel drin rast, mag Laus oder Frosch lieber hoden
Auf den Trümmern der Stadt. Alles Unheil kommt von dem Aufstand.

Die Rache Gottes verfolgte auch die entwichene Mörder. Ihr Gewissen wurde ihr Henker, der sie marterte: sie suchten zu Rom und in den Klöstern Ruhe, und büßeten für ihre Sünde. Ihre nachgebliebene Kinder bettelten ihr Brod, und die von ihren Freunden aufgenommene blieben verachtet, und aller Ehren und Aemter unfähig. Eine strenge Gerechtigkeit!

Man mag es für eine vererbte Strafe für die Fischer hieselbst ansehen, daß sie von undenklichen Jahren nicht unter die Bürgerdeputirten, unter die vormaligen Achtmänner, so wie noch jetzt nicht unter die 50 Männer, welche die ganze Bürgerschaft vorstellen, und in deren Namen bey wichtigen Stadtangelegenheiten mit dem Rath zusammen treten, aufgenommen worden, und auch zu unserer Zeit, ohne daß wir wissen, warum, nicht aufgenommen werden. So lange dauern die Folgen einer bösen Handlung, daß sie auch die unschuldigen Nachfolger einer Gesellschaft nicht verlassen.

Der Mordteufel ging damalen ohne Bande, und richtete auch in andern Städten bürgerliche Empörung an. So geschah es zu Braunschweig im Jahr 1375, zu Lübeck 1385 und 1408, auch zu Rostock und Wismar. Nirgends aber gediehe es zu dem Ausbruch, wie bey uns. Die zu Stralsund ließen sich in eben dem Jahr gelüsten, den Anklamschen Mordspuren nachzugehen; es gelang ihnen aber nicht; im folgenden Jahre hingegen brachten sie es so weit, daß sie den Rath aus der Stadt jagten.

Auf der offenbaren See trieb man es nicht anders, wie auf dem festen Lande; überall herrschete der Geist des Raubes und des Mordes. Eine Bande nannte sich Vitalgenbröder, deren Hauptmann der berühmte Seeräuber Störtebeker war. Bekannt ist es, daß er nebst seinen Mitgehülfen, Wichmann Gödeke, Michels und Wypald, von den Hamburgern bezwungen und enthauptet wurde.

Auf dem Lande thaten sich die Schloßgeessenen von Hasen zu Torgelow in dieser schönen Handthierung besonders hervor; sie sahen die Kaufmannsgüter auf den Landstrassen für ihr Eigenthum an, und nahmen selbige, wo sie zu haben waren. Es ist dieses Geschlecht ihrer Räuberey halber ausgerottet worden. 1457 ward ein Bartram Hase von den Anklamern gefangen genommen, den sie bey dem vorhabenden Raube aufgriffen und in Ketten legeten. Dieser Hase bezeuget in der von ihm ausgestellten und von seinem Anhange versicherten Urfehde ausdrücklich, daß er von den Anklamern darum in ihren Thurm und Fechten geleyet worden, weil er, wie der Ausdruck lautet, die Anklamschen Bürger und Einwohner beschmettet und beraubet hätte. So sahe damals das Handwerk der wilden Helden aus.



Siebendes Hauptstück.

Herzog Wartislaw IX.

§ 1.

1398. Der Herzog Bogislaw VI. ging ohne männlichen Erben aus der
Welt, wodurch Rügen mit dem Wollgastischen Hause zu-
1394. sammen floß. Jahres darauf verfiel auch Wartislaw VI. und
dessen zwey Prinzen Barnim VI. und Wartislaw VIII. blieben im
1405. gemeinschaftlichen Regimente. Ersterer ward durch die Pest hin-
gerissen und dessen Bruder führte die Vormundschaft für die
unmündigen Prinzen Wartislaw IX. und Barnim VII. in geerbter
gemeinschaftlichen Regierung, welche nach dessen Ableben unter
1415. seinen Prinzen Barnim VIII. und Swantibor IV. und ihren
1425. Bettern bis 1425 fortgesetzt wurde. In der damaligen Theilung
fiel dem Wartislaw IX. und Barnim VII., welcher letzterer jedoch
appanagiret zu seyn scheint, das Fürstenthum Wolgast zu, und
überkam dieser Wartislaw IX., nach Abgang beyder Barnimen,
1451. das Fürstenthum Rügen zugleich unter sich.

So verschiedene Regierungs-Veränderungen eintrafen, so wenig findet man bey selbigen etwas veränderliches in Absicht auf unsere Stadt, welche nach der alten Erbschichtung bey dem Hause Wolgast blieb; und unter der mancherley landesfürstlichen Regimentsabwechslung lassen sich für Anklam im besondern Betracht fast gar keine alte Briefe auffinden, welche einen Verkehr der Landesherrn mit ihr anzeigen. Dieses aber ist zu bemerken, daß, als nach dem Tode Herzogs Wartislaw VIII., so 1415 erfolgte, dessen nachgelassene Wittwe Agnes, nach dem damaligen Gebrauch, die vormundschaftliche Regierung für ihre beyde minder-

jährige Prinzen Swantibor IV. und Barnim VIII., auch für ihres Herrn Gemahls Bruder, Herzog Barnims VI. Söhne, Wartislaw IX. und Barnim VII., derselben ein Geheimer Rath zugeordnet wurde, worin der Anklamsche Bürgermeister, Bartold Stoltenot, Sitz und Stimme hatte. Wie solches der Prof. Schwarz in der Pomut. Lehnshistorie 497. Seite (+) in Bezug auf eine Urkunde nachgewiesen hat. Die Bereienthümung der Landgüter, welche die vielen Fürsten selbst nöthig hatten, war erschöpft. Wir begnügen uns also, den S. Wartislaw IX. zu unserer Absicht als Landesherrn alleine anzuführen, indem wir von selbigem einigermassen etwas, von den übrigen aber nichts besonderes zu sagen haben.

§ 2.

Unsere Stadt entledigte sich in eben dem Jahr, da S. Bogislaw VI. verfiel, durch einen getroffenen Vergleich eines Processes, Grenzstreit mit dem Kloster Stolp. der mit dem Kloster Stolp wegen der Grenze des Kriegholzes viele Jahre durch war geführt worden.

Anklam besaß das Kriegholz als ein Zubehör zu dem Dorfe Gröneberg, welches das Kloster Stolp in Anspruch nahm. Nach dem Vergleich von 1393 verblieb selbiges der Stadt, wogegen diese dem Kloster verstattete, daß es von dem Bürger Henning Sabow ein Haus kaufen, und zur Herberge für seine Mönche, wenn sie zur Stadt reiseten, gebrauchen konnte. Dieses Haus war in der Baustraße neben dem Marianischen Pastorat-Hause morgenwärts belegen. Die Einschränkung bey diesem Ankauf bezeuget die Vorsicht, womit der weltliche Stand sich gegen die Umgriffe der Geistlichkeit, gleich als für einen Krebsartigen Schaden, verwahret und sicher gestellet haben wollte. Die Mönche mußten sich des sonst in den Zeiten angemakten Juris asyli¹⁾ entsagen; das Haus sollte an niemanden veräußert, verschenkt, verlehnet, noch verlehnet werden. Niemand, auffer den Stolpischen Mönchen, sollte darin aufgenommen und beherberget werden, er sey, wer er wolle, sogar der Fürst nicht; man sollte auch nicht Thurm noch Weste darin anlegen. Und ob man wohl unter vielen Kleinigkeiten auch dieses verabredete, daß dies Haus, wann es zur Erhaltung erfordert würde, ausgebessert und neu erbauet werden könnte, so verliefen doch nicht viele Jahre, da man eine Betkammer anlegte, und dadurch Gelegenheit nahm, diesem Hause den Namen Tempel beizulegen. Der Mönch guckt lächelnd aus seiner Kappe, wenn er das, was Recht und Billigkeit ihm versagen, durch Feinheiten erschleicht. Schade, daß sie die Früchte von diesem Schlich nicht einernöthen konnten: Die Reformation drang zu früh auf sie zu, und ließ Kloster und Tempel vergehen.

¹⁾ Zu Deutsch: Das Recht der Freistatt (nicht Hausrecht noch Gastrecht).

Von der Bekammer ist ein Ueberbleibsel bis in den Jahren um 1720 stehen geblieben, von armen Leuten bewohnt, nachhin abgebrochen, und in der Stelle der Mönchenherberge ein neues Wohnhaus erbauet worden, dessen Eigenthümer eine Befreyung von allen bürgerlichen Lasten und Contributionen aus dem vorigen Recht des Tempels behaupten will.

§ 3.

Das Kloster Buddagla hatte ehemals gleichfalls hieselbst ein Haus im Besitz, welches der letzte Abt Gerardus Zart, bey der Räumung und Uebergabe des Klosters an den Herzog Philipp, sich zur Wohnung ausbedungen hatte, wie solches der Vergleich zwischen bemeldetem Herzoge und gedachtem letzten Abt zu Buddagla von 1535 mit deutlichen Worten saget:

Tho dem heft my sine Fürstliche Gnade vergünnt dat Sueß tho Anklam, so dem Kloster Budigla thogehöret, welches jegund Her Hinrik Hinze tho sinem Lebende inne heft, als dat ic sollikes, unschedelik Her Hinrik Hinzens Gerechtigkeit die Tidt mines Lebens inne hebben schal und mach, doch also, dat ic datjulwige Sueß in guedem wesentlickem Buv erholden schole, und wenn ich verstorven, dat idt alsdann wedderunne an mine gnadige Heren und dat Kloster fallen schall.¹⁾

Von diesem Hause sind keine Freyheiten bis zu uns fortgepflanzt, und so viel ich auch geforschet, habe doch nicht finden können, auf was Art dasselbe an das Kloster Budigla gekommen. Indessen ist gewiß, daß es in der Pfaffenstrasse gelegen, und die Papen-Collatie genannt worden. Wir werden davon in der Folge noch etwas zu vernehmen haben.

§ 4.

In der Mark Brandenburg lagen die Städte und der Adel wider einander, alles schlug und mordete. In Pommern sahe es nicht besser aus. Wenn auch das unter den Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin 1373, 1377 und 1391 errichtete und verlängerte Bündniß nicht etwa die Vertheidigung wider den Adel zum Gegenstande gerade aus haben möchte, so war selbiges doch in der allgemeinen Sicherstellung der Städte

¹⁾ Hochdeutsch; Dazu hat mir seine Fürstl. Gnade vergünnt, daß ich das Haus zu Anklam, welches dem Kloster Buddagla gehört und welches jetzt Herr Heinrich Hinze bis an sein Lebensende bewohnt, unbeschadet der Gerechtigkeit des H. H. Hinze, die Zeit meines Lebens inne haben soll und mag, doch so, daß ich das Haus in gutem baulichem Zustande erhalten, und, wenn ich verstorben bin, es alsdann wiederum an meine gnädigen Herren und das Kloster fallen soll.

wider die Strassenräuber, Boddenstülper¹⁾ und andere, welche der Städte Güter auffingen, mit begriffen. Wir sehen aus dem Vertheidigungs-Bündniß dieser vier Städte vom Jahr 1399, wie sie sich auf alle Fälle, so lange sie einzeln den auf sie bringenden Anfall nicht erwehren können, Hülfe und Beystand versichert haben, der Beleidiger möge seyn, wer er wolle, Herr oder andere. Diese Vereinigung war auf ewige Zeiten eingerichtet, indessen ward 1410 ein ander Bündniß auf 10 Jahre geschlossen, welches 1421 auf eben 10 Jahre, und wiederum 1433 auf 5 Jahre verlängert wurde, denn auch 1446 auf 10 Jahre. Mitten in dieser Periode, 1451 an dem 10 000 Ritter-Tage der heil. Märtyrer, trat auch Stettin mit den benannten vier Städten in ein zu Beschirmung der durch Pommern gehenden heiligen römischen Reichsstrasse wider alle Beschädiger und Räuber gerichtetes Bündniß. Stralsund trat hienächst ab, und die übrigen drey Städte verbunden sich 1446 wiederum auf 10 Jahre.

Die kleinen Kriege verblieben jeder Stadt zur eigenen Ausführung, und daher hatten die Anklammer mit den muthigen Schwerinen fast immer zu schaffen. Es war dieses eine so angesehene als weitläuftige Familie, unter denen immer etwas mit unsrer Stadt vorfiel, welches auch in dem Jahre 1417 zutraf, da die Ansrigen aus uns jetzt nicht bekannten Ursachen einen Hinrich von Schwerin aufgriffen und gefangen hielten. Es würde diese That die ganze Schwerinsche Familie in Marm gesetzt haben, wenn nicht der Stettinsche Herzog Casimir VI. den weiteren Unruhen vorzubauen beflissen gewesen wäre, der den Streit gütlich dahin aufgriff, daß die Schwerine die Sache hinlegten, und daran nicht zu gedenken schriftlich gelobeten. Der darüber vorhandene Vergleich ist mit 11 Schwerinschen Siegeln behangen.

§ 5.

Vergleichen Handkriege gereichten den Stadtgütern, welche dabei den ersten Anfall litten, zum grossen Verderb, und sind die Spuren von ihrer schlechten Beschaffenheit um und nach dem Jahre 1377 gar zu merklich in den alten Papieren. Auch hatte der Mecklenburgische Krieg, welcher bis 1355 fortdaurete, sein Antheil mit daran. Die Höfe waren wüste, und die noch stehende baufällig. Die Hölzungen waren geläutert,²⁾ und das Brennholz nicht überflüssig. Man war damals schon gewohnt, gestochenen Torf zu brennen und mit dem Bauholz sparjam umzugehen.

Die Familie der Florine hatte eine jährliche Rente von 20 Mark Geldes aus dem Kruge zur Fähre zu erheben, welche

¹⁾ d. h. etwa Freibeuter, die Streif- und Raubzüge auf dem Bodden machten.

²⁾ gelichtet.

1377. der Rath durch Bezahlung Fünfhundert und funfzig Mark gewöhnlicher Münze lösete. Das Krug-Haus und die Wehre waren entweder gar nicht vorhanden, oder doch dermassen verfallen, daß es nicht bewohnt werden konnte. Es fand sich aber ein Bürger, Heinrich Glesch, welcher den Schankkrug und die Erhebung des Fährgeldes nebst 3 Morgen Heuwiesen gegen einen jährlichen Canon von 30 Mark Sundischer Pfennige erblich an sich brachte, und den Krug auf seine Kosten aufbaute. Das Bauholz ward ihm dazu nicht bewilliget, sondern der Rath versprach ihm nichts mehr, als nur die Sträucher und Pfäle zur Wehre und zum Bollwerk, und auffer etwas Brennholz, 6 Ruthen Torfmoor zur Feurung abfolgen zu lassen. Als solchergestalt die Fähr zu einem bessern Ansehen, und die Hebung des Fährgeldes in Aufnahme gekommen, handelte die Stadt den Gleschen das daran habende Recht, nebst dem Fährbot, für 1400 Mark sundischer Pfennige ab.

So geringe dieser Umstand im ganzen betrachtet zu seyn scheint, haben wir selbiges doch nicht unberührt seyn lassen mögen, um daraus zu erkennen, daß die Erbzinspacht schon der Zeit, so wie der Gebrauch des Torfes zur Feurung üblich, und die Hölzung sehr dünne gewesen.

§ 6.

Bei dem Jahre 1336 haben wir gehöret, daß sechs Hufen aus Polzin zu einer Vikarie an Nicolai-Kirche gestiftet worden, und jetzt widmet ein Priester aus Gammin, Hemming Boddyn, zum ähnlichen Behuf 40 Morgen Acker auf hiesigem neuen Felde, nebst einem Garten bey der Jacobskirche am Graben, auch zwei Wödeländer und eine Wiese; und Niclas Balke, Vicarius bey derselben Kirche, vermachte den Kalandsbrüdern ein Geschenk von 100 Mark Sundisch.

§ 7.

Es sey mir hieselbst der Raum vergönnt, von dem Alter unsrer Kirchen etwas anzubringen. Man hat keine zuverlässige Nachricht, wenigstens ist sie unbekannt, zu welcher Zeit die hiesigen Kirchen erbauet worden. Das älteste, was davon verzeichnet worden, liefert uns ein mit den Buchstaben I. B. R. W. kenntlich gewordener Johann Böttcher Rektor zu Wollgast, wenn er von 1257 einen Gerardum, Plebanum in Tanglim, welches er aus dem Bischöflich-Gammischen Bestättigungsbrieft über die Kirche zu Zieten entliehen hat, und von 1337 einen Otto, Plebanum Ecclesiae Sanctae Mariae, und Johannem Parvus, Officium Praepositurae Tanglim, namhaft machet. In den letztern hat er

sich durch die vor sich gehabte Abschrift verleiten lassen, indem die Urschrift nicht also, sondern Praeposit. Stolpens. deutlich lesen läset. Der Stiftungsbrief der Nordowischen Vicarie von 1336 benennet auch den Nicolaitanischen Plebanum in der Person des Rötchers. Auch von 1267 findet man einen Anklamischen Pleban, Namens Christian.

Man hat also ältere Zeugnisse von der Marien, als von der Nicolai-Kirche, ohne mit Gewisheit behaupten zu können, welche von beyden zuerst erbauet worden. Die Vermuthung streitet für die Marien-Kirche. Es möchte aber nicht genug seyn, dieser Meinung durch ihre einfältige Bauart eine Stütze zu verschaffen, da die Nicolai-Kirche ihr hierin nichts nachgiebet. Die Anlage des Thurms unterscheidet sich indessen merklich, indem er also gebauet, auch noch die Verzählung aufweist, daß ein gleicher Thurm neben an, nach Art wie die Domkirchen, hat errichtet werden sollen. Diese hat auch ihren Vorzug vor der andern bis auf uns erblich behalten, daß sie die Hauptkirche genannt wird, und weil Gerardus, als Pleban von Anklam, ohne Bestimmung von welcher Kirche, 1257 als Zeuge aufgeführt worden, so ergiebet sich nicht ungewiß, daß damalen nur erst eine Kirche, und aus der Verehrung der Mutter Mariä zu schliessen, die Marien-Kirche erbauet gewesen, welche keine andere Kirche, wohl aber Kapellen neben sich gehabt hat. Unsere Nachbarin Greifswald hatte ihre Marienkirche schon, als sie die Nicolaische anlegte, welches zu der Zeit geschah, wie die Stadt durch den Seehandel in grösserm Flor gekommen, daher sie auch dem Heil. Niclas, als der Seefahrenden Patron, gewidmet worden. Von ihr findet man nicht früher, denn von 1362; von Marien aber schon 1297, briefliche Nachrichten.

§ 8.

Anklam war in katholischen Zeiten nach seiner Art nicht weniger reich an Kirchen, Stiftern und Bethäusern, als andere Städte. Sie hat auffer der Marien- und Nicolai- auch die heil. Dreifaltigkeits-Kirche, welche zu unsern Zeiten wieder neu erbauet worden. Das Kloster hatte ihre Kirche, und die Mönchsherberge gab ihrer Bekammer das Ansehen, wenigstens den Namen eines Tempels. Vor dem Steinthor war die Jacobs-Kirche, die man ein Kirchlein nannte, gleichwohl nur eine Capelle war, welche mit einem umgebenen Hofe zur Beerdigung der Leichen, die auf den Kirchhöfen in der Stadt keinen Raum mehr fanden, in den Jahren nach 1341 erbauet wurde. In diesem Jahr hat der Gammische Bischof Friedrich seine Bewilligung dazu gegeben. Beynahe 300 Jahr bis 1637 hat diese Capelle gestanden. Das von teutschen Einwohnern wiederhergestellte Anklam war zur Zeit

Vicarie mit
40 Morgen
Acker.

1409.

Alter der
Kirchen.

der errichteten Capelle 150 Jahr alt, und wie volkreich muß es nicht schon um diese Zeit gewesen seyn? Wo die Kirche zum heil. Creutz gestanden, wissen wir nicht mehr. Die erstere war 1637 nur ein Kirchlein, welche, weil sie den Festungswerken zu nahe stand, im Jahr 1637 niedergedrückt wurde. Vor dem Stolperthor rief man den heil. Jürgen zur glücklichen Reise an, und man opferte ihm so milde, daß er nach der Reformation ein gutes Ackerwerk geworden. Die Capelle St. Petri und Paul war nicht so einträglich, daß ihr Andenken bis zu uns gekommen ist, wiewohl die Mönche und Schüler dahin am Petri Kettenfeuer, so wie die Augustiner Bettlerröche nach St. Jacob jährliche Processionen gehalten haben. Die 3 Armen-Häuser zum Heil. Geist, Heil. Leichnam und das Hospital, welche noch jetzt vorhanden, nicht zu gedenken. Es ließe sich von diesen geistlichen Häusern manches erzählen, wir wollen es aber andern überlassen, und uns begnügen, was wir finden, nach der Zeitfolgen mitzutheilen.

§ 9.

Fischerey im
Lassanschen
Wasser.

Das Recht, im Fährschen Gaff und in allen fürstlichen Gewässern zu fischen, haben die Anklammer schon 1312 überkommen, und vermöge dessen konnten sie auch das Lassansche Wasser befischen, falls sie nicht ohnehin besondere Verschreibung darüber gehabt haben. Diese Gerechtigkeit wollten die Lepeln und Cöllren, zu Lassan wohnhaft, in Anspruch nehmen, und machten jenen die Befischung streitig. Es verlief viele Zeit, daß die Pfändung und Gegenwehr nichts entscheidendes hervorbrachte, bis H. Wartislaf IX. sein Richteramt gebrauchte, und beyde streitende Theile zu Anklam vor sich beschied, um von ihnen den Beweis über die streitige Fischerey aufzunehmen. Der Rath übergab seine Briefschaften; die Lepeln und Cöllren erschienen, sie hatten aber keine Documente aufzuweisen. Daher dann die Anklammer ein siegendes Urtheil und die Bestätigung ihrer Gerechtfame in Befischung des Lassanschen Wassers erhielten. Diese Beweisführung und Verabscheidung geschah zu Anklam; wie es anscheinet, aus dem Grunde hieselbst, weil die Lepeln Kläger gewesen, und die beklagte Stadt Anklam sich auf ihr Jus de non evocando,¹⁾ welches ihnen 1354 bestätigt worden, bezogen. Vermöge dessen konnten weder die Rathmänner noch die Bürger, so wenig zusammen genommen als einzeln aufferhalb der Stadt belanget werden, sondern es mußten alle Streitsachen, sie entstehen aus Verbrechen oder Versprechen, vor dem herzoglichen Voigt, oder welches einerley, Advocat, Schult und Richter, in der Ringmauer gerichtlich ent-

1418.

schieden werden. Nur allein die Lehnsachen waren davon ausgeschlossen, und diese gehörten vor dem Lehnherren.

§ 10.

Alle Gerichtsgewalt zu der Slavenszeit stand bey dem Landesherrn, wie es bey den Deutschen überhaupt also war, die slavische Städte hatten also auch nicht die Niedergerichtsbarkeit, und so lange sie auf Slavischen Fuß eingerichtet blieben, waren sie ohne eigene Stadtohrigkeit und ohne eignes Regiment. Sie standen unter des Landesherrn Bedienten, Castellänen und Voigten, welche alles ordneten und richteten; und dieses muß man auch von den Zeiten der Sueven und Scyten gelten lassen. Ein Castellanus war ein Befehlshaber über einen Bezirk in der Provinz; und derselbe stand den Regiments- und Gerichtssachen vor, ersteres durch Gardevoigte, als Befehlshaber der Festungen, letzteres durch Advocaten, seine Unterrichter. Diese Einrichtung blieb noch bey dem Anzuge der Sachsen, doch daß von Zeit zu Zeit einige Veränderungen vorgingen. Die Richter in den Städten wurden Schultheisse, Sculteti, genannt, wie denn ein Advocatus, das ist Oberrichter, Namens Willekinus, und ein Scultetus, ein Unter- oder Stadtrichter in der Person Henricus Barvot, beyde zu gleicher Zeit 1269 von Stettin vorgefunden werden. Ein Voigt, Advocatus und ein Schultheiß unterschieden sich in ihrem Titel auch in ihren Amtsobliegenheiten. Ersterer hatte die Rechtsachen im zweyten Range, und die, welche Erb, Eigen und Zinse betrafen, worin er die richterliche Aussprüche gab; letzter, der Schultheiß oder Advocatus minor, hatte die Abmachung der Klagen in Schuldsachen zu seinem Geschäfte. Die Ober- und Unterrichter waren nichts ungewöhnliches, und findet man den Unterschied schon 1172, wenn Herzog Casimir den Camminischen Stiftsbrüdern zu gute verordnet, daß ihre persönliche Streitigkeiten nicht vor den Ohren des Oberrichters gebracht werden mögen. Von verschiedenen Städten, so wie von Anklam, findet sich nirgends eine Spur von einem Sculteto oder Schultheiß. Pyritz hatte ihn 1250, und Basewalk noch 1492, Claves Perleberg genannt.

Voigt-
Gericht.

Dagegen haben wir von Anklam zwey Advocaten oder Voigte aufzuweisen, der eine vom Jahr 1256, Johannes Mandüvel, Advocatus de Tanglim, der andere Aldagus 1285, welchem der von Dreger den Familiennamen der Schwerine wohl nicht mit Unrecht beygelegt. Beyde sind in den fürstlichen Urkunden als Zeugen aufgeführt, und ist die letztere zu Tuchow ausgefertigt. Bernhard von Bastrow, ein Anklamscher Rathmann, wird 1319 als Zeuge, und auch 1320 in einem zu Anklam ausgestellten fürstlichen Briefe als Voigt, Advocat, unter die Zeugen im Range vor den Anklamschen Rathsgliedern gefunden. Ein Heinrich

¹⁾ Zu Deutsch: Das Recht, nicht vor ein fremdes Gericht geladen zu werden.

von Zastrow, und vermuthlich des Bernhards Vater, bekleidete schon 1276 eine Rathsstelle. Noch 1354 wird des Advocats oder Voigts also gedacht, daß die Anklam'schen Bürger vor selbigen, nicht aber vor fremde auswärtige Richter, in bürgerlichen und peinlichen Sachen belanget werden sollen. Und weil die Herzöge Bogislaw, Barnim und Wartislaw selbigen ihren Voigt, nostrum Advocatum nennen, so scheint es, als wenn der Stadtvoigt auch der Zeit noch von den Herzögen, und nicht von der Stadt bestellet worden; hingegen sagen die Herzöge Wartislaw und Bogislaw 1476 ausdrücklich, daß die hiesige Bürger nirgend anders, als vor dem Anklam'schen Voigt, (nicht noster Advocatus, des Herzogs Voigt,) gerichtlich verklaget werden sollen. Endlich hat der Herzog Bogislaw X. 1492 die Bürger angewiesen, daß keiner den andern ausserhalb der Stadt, sondern in der Stadt vor dem Rath und Gericht belangen solle, und in gleichem Tone lauten auch die folgenden Bestätigungen von 1524, 1540 und 1567.

Hieraus entstehen die Fragen:

Ob Anklam einen Advocaten und zugleich einen Schultzeiß gehabt?

und dieses ist nicht anders, als mit Nein zu beantworten, weil von dem letztern ganz und gar keine Spur zu finden ist. Vielmehr giebt das Jahr 1301 kein verwerfliches Denkmal, daß schon damals die gerichtlichen Handlungen vor dem Magistrat betrieben worden. Denn man trug bey dem Rath zu Wollin an, nachzugeben, daß der Anklam'sche Bürger mit zwey andern angefessenen Bürgern (hereditates habentibus) wider ihrer Schuldner zu Wollin ein Zeugniß der Wahrheit unter dem Raths-Siegel vor dem Magistrat zu Wollin und dessen Gericht beybringen könne. Man gestand dieses zu, in so ferne den Wollinern ein gleiches Vorrecht zu Anklam widerführe. Beyde Städte hätten hierunter nichts festsetzen können, wenn ein fürstlicher Gerichtsvoigt bey ihnen noch gewesen wäre, von welchem es abhieng, wie der Proceß in Schuldsachen und der Beweis geführt werden sollte. Der hierüber vorhandene Wollinsche Brief, der hier wohl den Raum verdient, lautet also: Honorabilimus viris & discretis Dnis Consulibus in Anclen Consules civitatis Wolin integritatem amicitie cum multimodo genere famulatus. Sicut nobis per nostrum Burgensem honestum & socium, in consilio demandatis ita nos cum communi consensu & arbitrio nostro & nostrorum Burgensium discretorum vestre laudabili rescribimus honestati quod quivis vestrorum Burgensium potest & debet cum aliis duobus vestris Burgensibus vobiscum hereditates habentibus supra suos debitores in singulis causis in nostra civitate coram nobis et nostro iudicio sub vestro sigillo veritati testimonium perhibere. Sed petimus quatinus nobis super hiis ut hec similiter vobiscum facere possimus vestras litteras

transmittatis. Datum ab incarnatione Dom. M.CCC.I. feria VI proxima ante Domini cum Letare.¹⁾

Ferner:

Ob die benannten Anklam'schen Advocaten, Mandüvel und Aldags, aus den Mitteln des Raths gewesen, und ob die Voigte oder Advocaten von dem Rath nur benennet, von den Landesherrn aber bestätigt worden?

Bernhard von Zastrow, wosern nicht zwey gleiches Namens gewesen, war Voigt und auch Rathmann, und aus diesem Grunde möchte die Frage wohl in beyden Artikeln zu bejahen, auch mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen seyn, daß der Mandüvel und Aldagus Mitglieder des Raths gewesen. Die Verschiedenheit, die man in der Verwaltung des Gerichts und Bestellung der richterlichen Person bey den Pommer'schen Städten wahrnimmt, hat nicht sowohl seinen Grund dem ersten Entstehen nach in den gerichtlichen Einkünften und Hebungen des Fürsten, als vielmehr in der Art und Weise der Einrichtung bey der Wiederherstellung oder Anbau der Städte. Von der Stadt Greifswald ist unläugbar, daß, da sie 1322 die Freyheit erhalten, einen Voigt oder Stadtrichter, ohne fürstliche Einwilligung und Requisition zu bestellen, sie denselben vorher zur Bestätigung dem Landesfürsten habe vorstellen, und die Einwilligung erwarten müssen. Wie lange die Barfusse und die Wuffowen das Stettin'sche Gericht zu Lehne bis 1594, in der Folge aber die Herzöge bis 1643 besessen, da die Stadt selbiges gänzlich überkommen, solches ist bekannt. Die Colberg'sche Advocatie verkauften die Herzöge 1276 an den Bischof von Cammin. Demmin hatte die Advocatie in ihren Dörfern schon 1292 bestätigt, und daselbst einen Unterrichter schon im Jahr 1284 bestellet. In der Stadt hat sie aber nur das halbe Gericht zu einer Zeit besessen, welches eine besondere Concession, und dieses zum Voraus setzet, daß ihr die ganze Advocatie anfänglich nicht gehöret habe. Diese angeführten Städte, Stettin, Pasewalk, Colberg und Demmin, sind

¹⁾ Zu Deutsch: Den hochzuverehrenden Männern und ausgezeichneten Herren Bürgermeistern in Anklam bieten die Bürgermeister der Stadt Wollin aufrichtige Freundschaft und Dienstoffertigkeit in vieler Hinsicht an. Sowie Ihr uns durch unsern geehrten Bürger und Rathsmitglied auffordern laßt, ebenso schreiben wir mit unserer allgemeinen Zustimmung und Entscheidung auch gemäß unserer bürgerlichen Bestimmungen an Eure lobenswerthe und angesehene Bürgerschaft zurück, daß jeder von Euren Bürgern mit zwei andern von Euren, bei Euch erbgesehnen Bürgern über seine Schuldner in einzelnen Rechtsachen in unserer Stadt vor uns und unserm Gericht unter Euren Siegel zum Wahrheitszeugen genommen werden kann und darf. Aber wir bitten, daß sofern wir uns über diese und ähnliche Dinge mit Euch ins Vernehmen setzen können, Ihr uns Eure Briefe übersenden wollet. Gegeben im Jahr u. Chr. G. 1301, am 6. Wochentage kurz vor Sonntag Lätare.

bekanntlich alte Bürge und Städte wendischer Einrichtung vor der Zeit der eingekommenen sächsischen Colonisten, und hier wurde die wendische Gerichtsverfassung und die *commoda jurisdictionis* beybehalten, wie zu Loitz, Gützkow, Wolgast und mehreren. Diesen folgen diejenigen Städte, welche in den Jahren 1188 bis 1190 und einige, von den Deutschen hergestellt und aufgebauet worden, wohin Gollnow, Anklam, Ufermünde, Penkun, Freyenwalde, Regenwalde, Damm und Grimmen gezehlet, und solchen Bieraden, Cöslin, Slochow und Colbitz zugesellet werden wollen. Es ist aber dieses Verzeichniß zu milde, und muß man einige austreichen, welche damals weder Städte geworden, noch weniger von Deutschen angebauet sind; nemlich Cöslin, Slochow und Colbitz, weil vor 1240 dorthin noch keine Deutschen gekommen. Diese gehören nicht zu denen zuerst, sondern nachher allgemach erbaueten Städten, wohin auch Stralsund, Greifswald, Bergen auf Rügen, Treptow an der Rega, Greifenhagen, Greifenberg und Düblich zu ziehen, welche 1209, 1233, 1208, 1285, 1262 und 1350 angeleget worden. Man kann also diese Pommerische und Rügianische Städte, in Absicht ihrer ersten Regiments-einrichtung, in 3 Classen absetzen, als:

- 1) Die alten wendischen Städte.
- 2) Die in den Jahren 1188 bis einige 90 angelegte und hergestellte Städte.
- 3) Die nach dieser Zeit erbaute Städte.

Bey den erstern erhielt sich die Wendische Einrichtung, wenigstens in gewisser Masse, so wie der Landesherr schon seine Hebung daraus hatte. Die dritte Art, da die Besetzung des Landes mit Deutschen nicht mehr so dringend war, hatte willkürliche Bedingungen des Landesherrn zu erwarten; bey denen in der zweyten Classe sind die der Ritterschaft zugehörige, als Freyenwalde, Penkun, Regenwalde und die Amts-Städte, als Greifenhagen, abzusondern, und bleiben nur Gollnow, Anklam, Ufermünde, Damm und Grimm übrig, worunter unsere Stadt in Ansehung der Lage den Vorzug behält, so daß hier die Nothwendigkeit mehr als andern Orts erforderte, eine Schutzwehre anzulegen. Denn in dem ganzen Strich diesseit der Peene von der altwendischen Festung Demmin, auffer dem ihm seitwärts gelegenen Treptow an der Tollensee, bis zu Stettin hin war keine Stadt vorhanden; das verwüstete Groswin war verloren, seine Stätte an der Peene, landwärts durch keinen Morast wie die Stätte Anklams umzogen, und alle diese Umstände riethen die Beschleunigung an, hier bey uns ein neues Groswin durch teutsche Einwohner herzustellen. Hier wurden die Niedersächsische Einzöglinge mit ausgebreiteten Armen angenommen, hier wurden ihnen keine Schwierigkeiten gemacht. Von Wendischen Castellanen und Advocaten regiert, und

in ihren Streitigkeiten behandelt und entschieden zu werden, dieses wurde ihnen nicht aufgedrungen, am wenigsten konnten sie selbige, als der Deutschen Rechte und Gewohnheiten unerfahrene, über sich annehmen. Sie hatten unter sich Männer, die dieses Geschäfte verwalten konnten. Der Adel, wosern derselbe schon 1188 wirklich mit eingezogen und Landgüter erhalten hat, wiewohl solches nur erst einige Zeit hernach vor den Jahren 1240 geschehen zu seyn, angegeben wird, fand sein Werk darin, der Landwirthschaft obzuliegen, und die sich in den Städten ansetzten, der Stadtadel, waren Bürger, und führten nicht selten obrigkeitliche Ämter. Die Lübecker Kaufleute waren der Zeit in unserer Gegend nicht fremde, sie hatten bey den vornehmsten des Landes einen Zutritt. Denn so finden wir einen Berner, Bernerus, mercator civis Lubicensis, unter dem Schenkungsbriefe der Anastasia, S. Bogislaf I. Wittwe, womit dem Kloster Grobe gewisse Güter i. J. 1188 zugekehret werden, als Zeuge unterschrieben, woben es ausdrücklich heißt, daß eine zahlreiche Menge Zeugen zugegen gewesen, wovon nur wenige Namen verzeichnet wären, und diese verzeichnete sind: ein Bischof, Abt, Capellan, Priester, Canonicussen, S. Wartislaf, Prinz Casimir, ein Cammerherr, Castelläne, einige von Adel, und gedachter Berner. Sollten unter der angezeigten unbeschriebenen Menge Zeugen nicht mehrere Lübeckische Bürger gewesen seyn? Hat es nicht eine große Vermuthung, daß selbige sich eben in dem Jahre bey Hofe zu Usedom aufgehalten haben, um die Bedingungen zum Stablisement in Anklam zu vernehmen und festsetzen zu lassen? War den Lübeckern nicht genau bekannt, daß S. Heinrich der Löwe von Braunschweig ihnen eine eigne Prätur anzuordnen, und der Kaiser Friedrich I. Statute und Gesetze zu machen 1188 nachgegeben hatte, und Kaiser Friedrich I. in dem Privilegio von 1188 den 13. Oktober solches Recht bestätigt hatte? Von Anklam ist nicht, wie von Cöslin und Demmin zu sagen, daß es die Bogten zu einer Zeit, und zur andern Zeit nicht, besessen habe. Man findet von ihr nichts gegen den ersten Zustand veränderliches.

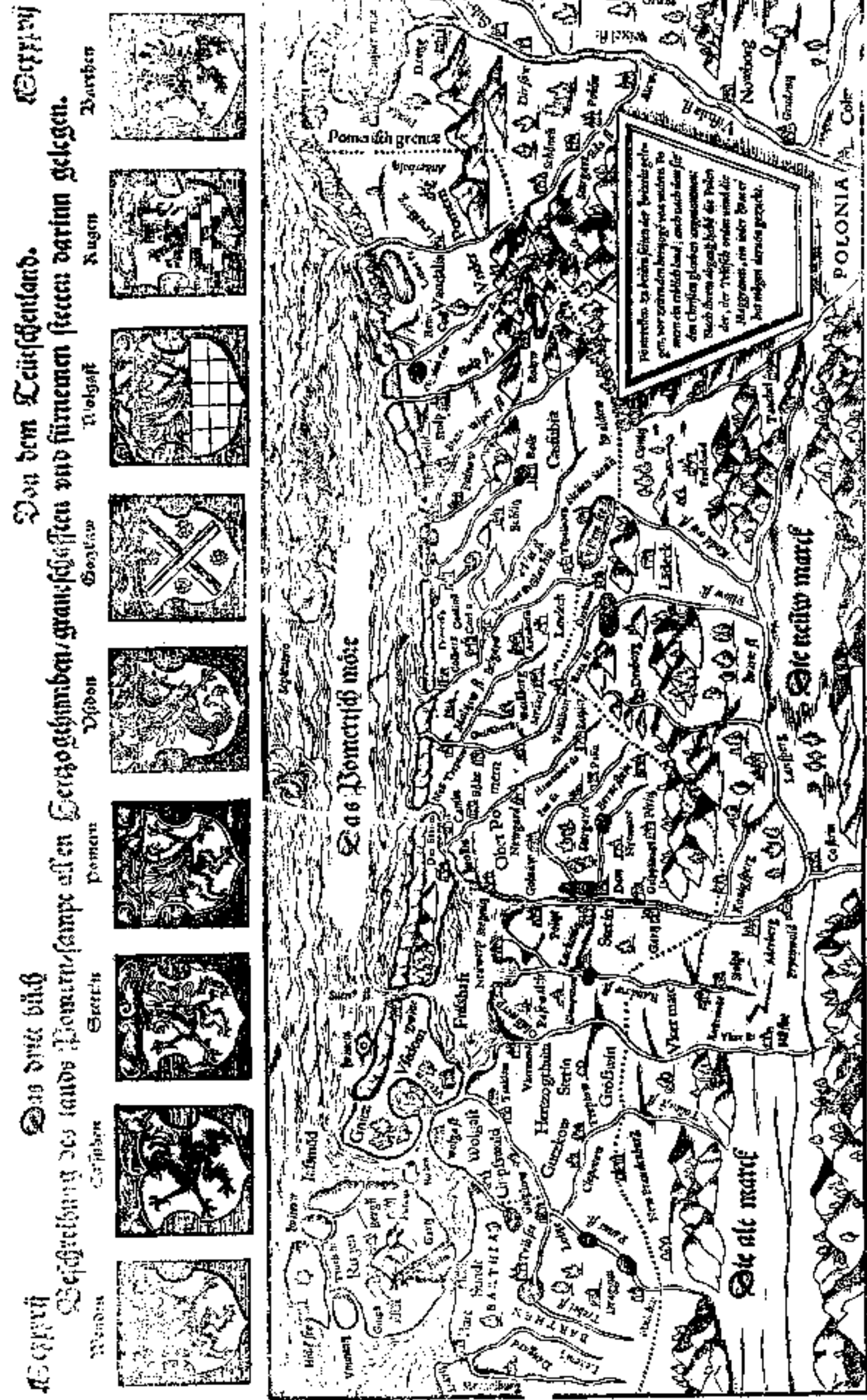
So viel deutet mich aber hervor zu leuchten, daß, wenn Anklam gleich anfangs, wie die Lübecker, einen Prator oder Schultheiß unter sich ausgemacht, der vorgedachte Johann Mandüvel, Aldagus und Bernhard von Castrow oder Bastrow das Bogten- oder Richteramt bekleidet, und in dem Magistrat Sitz und Stimme mit gehabt haben; es hindert nicht, wenn auch die Herzöge von ihnen sagen, unser Advocat, als wozu die herzogliche Bestätigung die Veranlassung gab. Die Zwischenzeit von 1354 bis 1476 oder 1492 würde doch wohl einige briefliche Nachricht aufweisen, woher der herzogliche Voigt zu seyn aufgehört, und der Städtische angefangen habe. Es findet sich aber nicht ein Wort, nicht die geringste Spur davon. Der Titel eines Hausvoigts ist bey

unserm Rathhause bis vor wenigen Jahren beybehalten, und in dem Verzeichniß von den durch die Bürgermeister jährlich vertheilten rathhäuslichen Aemtern jedesmal aufgeführt worden. Man wußte zuletzt nicht, worin dessen Amt bestünde.

Der Richter hieß vor Zeiten Voigt auch Richtvoigt, wie solches die Ordnung von Hegung des Lübschen Rechts, welche vor ungefähr einige 30 Jahr bey uns eingestellet worden, beweiset. Zum Unterschiede dessen ward der zweyte Voigt, Hausvoigt genannt, und hatte dasjenige zu verwalten über sich, was Erb, Eigen und Zinsen betraf, dahingegen der Richtvoigt die Schuldsachen und die Verbrechen zu handhaben hatte. Beyder Amtsgeschäfte waren eben so unterschieden, als vormals der Advocatus und Scultetus oder Schultheiß. Wenn die S. S. Otto I. und Barnim III. in Vormundschaft ihrer unmündigen Vetter im Jahr 1327 den Städten ihre erweisliche Vorrechte bestätigten, und daneben versprechen, keine Advocatos generales & majores ohne der Vasallen und der Städte Rath und Einwilligung zu setzen, und daß die Städte den Subadvocatum, das ist Unterrichter, mit Zuziehung des Oberadvocaten oder Burg- und Landrichters bestellen mögen, so ist dieses nur für diejenigen Städte gemeint, welche solches Recht nicht schon vorher gehabt, wie Greifswald im Jahr 1322 erst erworben hatte, und wird hiedurch die von Anklam bey ihrer Anlage dieserhalb überkommene Befugniß nicht zurück gesetzt, sondern selbige liegt in der gemeinen Bestätigung aller Vorrechte gedeckelt. Der Rath zu Anklam hatte schon 1312 das Recht erkaufet, die Ritter, Hofbediente und den Landadel in Schuldsachen vor sich zu fordern, ein Verhör über sie zu halten, und wenn sie nicht bezahlten, einkertern zu lassen. Diese Gerichtsbarkeit, woben der Herzog weder seines Voigts noch seiner Gerichtsgesälle gedenket, war gewiß von mehrerer Aussicht, als die Bürger vor dem Stadtvoigt zu ziehen.

S. Bogislaw II. hatte unsrer Stadt im Jahr 1278 alle Rechte und Gerichtsbarkeiten, omnia jura & jurisdictiones a Barnimo Duce Slavorum tradita & concessa, bestätigt; bestellte der Herzog den Gerichtsvoigt, so ward ja durch selbigen die herzogliche Jurisdiction ausgeübet, welches dem Confirmations-Briefe gerade aus widerspricht. Landgüter besaß die Stadt damals noch nicht, mithin fällt der etwanige Bezug dahin weg. Das Gut Tuchow ist nicht nach Stadtrecht, sondern jure civili 1275 an Anklam gekommen, und in der herzoglichen Bestätigung wird keiner Gerichtsbarkeit gedacht.

Ich werde dieser meiner Meynung, daß Anklam die völlige Gerichtsbarkeit und die Bestellung seines eigenen Voigts schon bey seinem teutschen Anbau eingepflanzt bekommen, gerne und willig entsagen, so bald ich hierunter durch nähere Auskunft über-



Erste Karte von Pommern a. d. J. 1544.

zeuget werde. Nur bedinge ich, daß man aus dem, was der Professor Balthasar in seiner historischen Nachricht von den Pommerischen Landesgerichten, 22. Seite, in den Worten anführt:

Die Stadt Anklam ward 1335 von Bogislaw versehen mit der Ehelichkeit, mit allen Richte grot und klein, keine Behauptung des Gegensatzes zu bilden und abzuleiten suchen wolte, als wenn Anklam erst damals eine Gerichtsbarkeit erhalten, und mithin vorher nur so weniger einen Gerichts-Voigt zu bestellen, berechtigt gewesen. Gedachter Professor hat diese Nachricht voll Zutrauen der Richtigkeit aus des vormaligen hiesigen Schulrektors Mag. Christoph Bylens Abhandlung, Faustinus Redux pag. 25 entliehen, oder auch, wie dieser eine fehlerhafte Handschrift und verstümmelte Uebersetzung von des H. Bogislaws Schenkungsschrift von 1285 XVI. Kalend. Julii, womit er die vier Güter Pelsin, Gellendin, Woserow und Barwetsekow, jetzt Bargischow genannt, unsrer Stadt vereigenthümet, und ihr selbige mit der Ober- und Niedergerichtsbarkeit, auch mit der Macht, ritterliche Sprüche abzufassen, cum cognitione,¹⁾ zuwendet, vor Augen gehabt.

§ 11.

Als das Christenthum sich bey uns ausbreitete, dreygeten sich auch die Geistlichen mit ihrer Gerichtsbarkeit ein, und die Bischöfe ließen durch ihre Archidiaconen oder Distriktsrichter, Principalen, Officialen und Notarien, die Streitsachen schlichten. Ein deutliches Beyspiel haben wir davon beyhm Jahr 1345 beygebracht.

Geistliche
Gerichts-
barkeit.

§ 12.

Sich willkührliche oder Schiedsrichter erwehlen, war vorzeiten eben so häufig, als es jezo bey uns selten ist. Die Städte Greifswald und Anklam compromittirten²⁾ 1345 auf Stralsund und Demmin wegen des unter ihnen streitigen Feldes Walsterbode in Schonen; und Demmin und Anklam wurden wegen der Schiffarth auf der Peene durch Greifswald 1485 entschieden. Der Bürgermeister Liedemann von Wahrenborg war Schiedsrichter in der Grenzsache zwischen Anklam und dem Kloster Budagla. Die Wahl hing von der Vereinbarung der streitenden Theile ab. Selbst die Landesfürsten ließen sich gewisse Schiedsrichter, wenn sie mit einem oder andern ihrer Stände zu schaffen hatten, gefallen. Von den Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin wissen wir aus dem ihnen von dem H. Wartislaw IX.

Willkührliche
Richter.

¹⁾ d. h.: Mit Vorwissen (des Fürsten) wichtige Erkenntnisse abzufassen.

²⁾ d. h. vereinbarten.

und seinen Söhnen im Jahr 1452, und von Herzog Bogislaw X. 1479 ertheiltem allgemeinen Privilegio, daß wenn sie an einer dieser Stadt Zuspruch hätten, die übrigen drey die Schiedsrichter seyn sollten, wovon die Worte also lauten:

„Schelde uns ock wes tho ener Stadt besser veer Stede vorbenömt, dar schölde wy se, ere Börger effte Buren, nicht ümme seiden effte hindern laten, man schölet den andern dre Steden vorstahn laten, de schölen denne mit uns in de andre Stadt besenden, und vlygend in vründschap, effte se mögen; können se des nicht dohn, so schölen se uns nha Thosprake unde nha Antwerde verscheiden mit Staades Recht, idt gha uns den aff edder tho, dar wylle wy uns anne nögen laten.“¹⁾

§ 13.

Wenn Micräl von Anklam, so wie von einigen andern Städten behauptet, daß es anfänglich 1190 mit sächsischem Recht belehnet gewesen, so ist darunter das niedersächsische oder Lübsche Stadtrecht zu verstehen, und hindert nicht, wenn schon die Lübschen Statuta nur erst 1253 zusammen getragen worden. Es waren dieselbe schon vorher da zergliedert, ehe sie in ein Corpus zusammen geschrieben wurden. Es scheint auch, als wenn Micräl von einem Rüg-Gericht zu Anklam Nachricht gehabt, und davon auf das Sächsische Recht einen Schluß gemacht habe. Selbiges bestand in der Untersuchung und Bestrafung der Sachen, wo kein Kläger war, daher ein Rüggraf oder Richter, die straffälligen Sachen, wie der Fiscal, rügen, das ist vermehren und anklagen mußte. Von dem hiesigen Rüg-Gericht ist der noch also genannte Rügberg, ein runder Hügel auf dem Stadtfelde unweit der Burg Hohenstein nahe an der Landstrasse nach Uckermünde, ein altes Zeugniß, woselbst der Hohe Baum gestanden, von welchem Prof. Schwarz in seiner Justizhistorie S. 48 not. i beybringet, daß darunter das öffentliche Gericht gehalten worden, und aus einer Urkunde von 1392 die Worte anführet: Placitum ad altam arborem in Tanglim.²⁾ Auch das geistliche Gericht ward unter freyem Himmel gehalten, mehrentheils auf den Kirchhöfen, wie denn der

¹⁾ Hochdeutsch: Sollte uns etwas eine Stadt von diesen vier vorbenannten Städten Betreffendes vorkommen, so sollen wir sie, ihre Bürger oder Bauern, nicht immer bekämpfen oder hindern, sondern man soll nur die andern drei Städte entscheiden lassen. Diese sollen dann mit uns in die andere Stadt Boten senden und in aller Freundschaft betreiben, was sie möchten. Können sie in der Sache nichts thun, so sollen sie uns nach Anzeige und nach Antwort bescheiden mit dem Stadtrecht, es gehe uns schlimm oder leidlich; dann wollen wir uns genügen lassen.

²⁾ Zu Deutsch: Ein am hohen Baum auf Anklamischen Gebiet gefälltes Urtheil.

hiesige Official Orkewitz in seinem Protocoll von 1345 ausdrücklich jaget, daß die klagende Bürgermeister und der beklagte Pleban aus Ragendorff vor ihm apud ecclesiam beatae virginis¹⁾ erschienen sind.

§ 14.

Wer mit der Erkenntniß des Boigts, der nachhin den Titel eines Stadtschulten führte, nicht zufrieden war, sollte der Ordnung nach an den Oberrichter oder an den, von welcher hohen Hand das Gericht war, appelliren, und dieses Obergericht hieß man Landding.

Die Städtchen verneyneten aber sicherer zu gehen, wenn sie aus eben dem Ort, woher ihr belehntes Recht stammte, ihre Endurtheile empfangen, oder selbige vielmehr aus den daher geholten Rechtsbelehrungen machten. Die Landesherren ließen solches geschehen, und mußten es wegen der verworrenen Kriegszeiten wohl geschehen lassen; denn man findet nicht, daß es den Städten ausdrücklich zugestanden worden. Und wo man dergleichen wie zu Stettin und Stralsund anzutreffen vermeinet, ist doch solches nicht weiter zu verstehen, als daß sie in zweifelhaften Rechtsfällen, von respective Magdeburg und Lübeck Belehrungen einholen könnten, so wie solches eben auch von den Appellationen anderer Städte zu verstehen ist.

Es geschah daher, daß Anklam in Rechtsbelehrungen nach Lübeck appellirte, so wie Colberg seine Urtheile im zweyten Rechtsgange von Greifswald, und Stargard von Anklam einholte. Nicht selten giengen, wie bey uns, die Klagesachen durch 2 Instantien, und die gerichtlichen Geschäfte wurden, bey der Vielheit der vorkommenden Streitsachen, unter verschiedene Rathsglieder, theils nach gewissen Grenzen, Dörtern und Plätzen, theils nach dem Unterschied der Sachen selbst, vertheilet. Der Magistrat machte das Obergericht aus, wohin von allen Untergerichten die Appellationen ergingen. Das Niedergericht in der Stadt war durch drey Rathmänner bestellet; die Cämmerer mit dem Niedergerichts-Secretair untersuchten alle Klagen in den Stadtgütern, und die leichten Verbrechen, die auf dem öffentlichen Markt und an den Bollwerken begangen wurden. Die streitigen See- und Handlungssachen hatten ihre besondere Anweisung, wie noch jezo, bey dem Weltgericht. Dieses aber hatte vor Zeiten dasjenige zu bestrafen die Befugniß, was zu den Verbrechen wider die Policeny-Ordnungen, welche ihre Ursprache und sonstige Policeny-Berfassungen anlief, gehörte, wo es auf das Factum und richtige Anwendung der klaren Policenygesetze ankam. Es wurde darin

¹⁾ Bei der Kirche der heil. Jungfrau.

alles höchst summarisch behandelt. Es bleibt bey unserer heutigen Einrichtung ein schädlicher Fehler, daß man bey dergleichen Fällen von der alten löblichen Weise so weit entfernt ist.

Alle Criminalsachen ohne Ausnahme gehörten vor den Magistrat. Seit dem aber Anklam unter dem Preussischen Zepter gekommen, hat diese Verfassung eine andere Gestalt erhalten. Das Städtische Niedergericht ward aufgehoben, und ein Stadtgericht angeordnet, wovon die Appellationes nicht mehr an den Magistrat, sondern unmittelbar an das Königliche Hoffgericht, nunmehr die Königliche Regierung abgehen.

§ 15.

Unter dieser Städtischen Gerichtsbarkeit standen alle Bürger und Einwohner, so Feuer und Rauch hielten, wes Standes sie seyn, die Adlichen waren davon nicht ausgeschlossen, es sey denn, daß sie gewisse Verträge mit dem Rath errichtet hatten. Dieses ist noch jezo nicht anders, und muß einer von Adel, wenn er ein Haus oder liegende Gründe auf seinem Namen besitzen will, in realibus die Gerichtsbarkeit des Magistrats erkennen. Vor Zeiten waren auch nicht einmal die Verträge sehr üblich. Wollte einer von Adel ein Haus an sich bringen, den Ackerbau auf dem Stadtfelde treiben oder nur Vieh auf der Weide halten, so war ihm die Gewinnung des Bürgerrechts, mittelst Ablegung des Bürgereides, nothwendig. Man findet daher in dem Verzeichniß der Anklamschen Bürger, welches einige Zeit nach der Reformation angefangen worden, folgende von Adel aufgeführt:

- 1549 Hans von Hagen.
- 1551 Jacob von Schwerin.
- 1560 Jürgen von Usedom.
- 1569 Hans von Schwerin, ward 1573 im Rath gewählt.
- 1573 Joachim von Schwerin, ward Rathsherr 1588.
- 1587 Anthon von Barsenow.
- 1588 Barthold von Rammin.
- 1589 Joachim von Schwerin, der jüngere.
- 1598 Henning von Manteufel.
- 1600 Joachim von Walsleben.
- = = Balzer von Wolde
- 1613 die Frau von Wakenitz, eine adeliche Wittwe.
- 1614 die Glas von Walsleben von Beseitze, damit das Einziehen in der Stadt ihr verstattet, und sie der Bürgerschaft genießen möge.
- 1614 Magnus von Horn.

- 1617 Ernst von Lepel.
- 1620 Henning Normann, nobilis Rugianus.
- 1624 Joachim von Lepel.
- = = Joachim von Wakenitz.
- = = Maria von Walsleben, Marten von Walsleben Tochter.
- 1627 Paul von Schwerin, Erbsessen zu Iven.

Bis hieher war die goldene Zeit für Anklam, die Befehdungen hörten auf, die Handlung blühte. Pest, Brand und Theurung mischten sich wohl ein, sie konnten aber doch den Bau der Schule, des kupfernen Kirchturms und der Wasserkunst nicht hindern. Hier war auch das Ende der glücklichen Tage und der Verfall der Städte in dem Anfange der auf dieselben verlegten Soldaten. Der Adel wurde nicht mehr Bürger.

§ 16.

Das vorerwähnte jus de non evocando, welches Lübeck im Jahr 1470 am Tage Schwester vom Kaiser Friedrich III. zu Grätz ausgefertigt erhalten, hatte ehedem ein vieles auf sich, daß auch für desselben sichere Befestigung allen Fleißes in dem bereits bemerkten Jahr 1354 und auch 1418. 1372. 1376. 1476. 1479. 1492. 1540. 1567. 1602 u. s. f. gesorget worden. Sa die Herzöge selbst unterwarfen sich 1452 in dem gemeinschaftlichen Privilegium der 4 Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin, diesem Rechte, worinn die H. H. Erich II. und Wartislaf IX. sich folgendergestalt ausdrücken:

Scheget oc, dat wy menden Thospracke effte Sacke tho hebben tho differ Stade Börgeren edder Inwahnern, ünne defülwen schölen wy, unse Erwen edder Nakomelingen, so oft ehr Gut, nenerley Wyse tho Rechte laden vor unse Schlote edder Walle. Men in der Stadt, da dejene ist inne beseten, vor sinen Rade willen wy mit ehm brufen Stades Recht ¹⁾

Und eben dasselbe hat Herzog Bogislaf X. im Jahr 1479 wörtlich wiederholet. Nachdem aber in folgenden Zeiten Anklam, wie andere Städte, sich der Freiheit nach Lübeck zu appelliren begab, und per appellationem sich der Cognition der fürstlichen Gerichte

¹⁾ Hochdeutsch: Gesähe es auch, daß wir meinten Zusprache oder eine Sache zu haben zu dieser Städte Bürgern oder Einwohnern, so sollen wir nur dieselben, wie auch unsere Erben oder Nachwuchs, so oft es ihnen gut scheint, auf keinerlei Weise zu Gericht laden vor unser Schloß oder Wall. Nur in der Stadt, wo derjenige wohnhaft ist, vor dessen Rath wollen wir mit ihm verfahren nach Stadtrecht.

unterwarf, ist dieses Privilegium bis auf die erste Instanz eingeschränket, und äussert sich selbiges heut zu Tage nur noch darin, daß ein solcher Bürger durch einen Real-Arest zum auswärtigen Gericht nicht könne gezogen, oder mit Uebergehung seines Richters in der ersten Instanz unmittelbar vor die Landes-Gerichte belanget werden.

Dieses war schon in dem gemeinen und in den Lübeckischen Rechten ausgemacht, daß ein Bürger den andern vor ein fremdes Gericht nicht belangen durfte bey Verlust der Sache. Das Recht aber, daß ein Anklamischer Bürger, von Niemanden, auch von dem Landesherrn selbst nicht, vor ein fremdes Gericht gezogen und belanget werden konnte, war von weit grösserm Gewicht. Man hat daher bey dem geringsten Vorfall, der sich dagegen äusserte, dieses Kleinod zu erhalten gemusst; wie denn S. Philipp Julius unter den von der Stadt angebrachten Beschwerden diesen Punkt im Jahr 1606 den 8. May also abgerichtet hat:

Die Anklamschen Bürger sollen in Sachen, darinnen unser Hofgerichts Jurisdiction nicht fundiret, von uns anhero nicht avociret, sondern in prima instantia daselbst in der Stadt besprochen werden.

So wie auch in der Vorpommerschen Hofgerichtsordnung P. H. Tit. I. § 3 diese Vorsehung geschehen:

Jedoch wollen wir auch unsere Unterthanen auf dem Lande und in den Städten bey ihren ordentlichen Untergerichten, und diese bey der ihnen zustehenden Jurisdiction gelassen haben, also, daß wer dieselbe zu besprechen hat, nicht fort für unserm Hofgericht, sondern daselbst erstlich seine Klage fürbringen, und rechtlichen Ausspruch gewarten, darunter die Untergerichte durch keine inhibition, Rescripta, Mandata, turbiret, behindert, oder die Sachen avociret werden sollen.

§ 17.

Alle die bis ins Jahr 1420 erzählte und mehrere andere Justizverfassungen waren nicht fähig, Recht und Gerechtigkeit, und die Gerichte im blühenden Stande zu erhalten. Das Faust- und Kolbenrecht war noch nicht gänzlich vertilget; es fieng vielmehr um diese Zeit, da in ganz Deutschland lauter Unruhe war, recht an, sein Haupt zu erheben. Die Stärke sprach der Schwäche, und die grössere Zahl, der Kleineren das Endurtheil. Die Streitkolbe war der Richterstab. Es galt kein Sprechen, es galt das Schlagen. Die Landgeseffene griffen sich unter einander an, andere thaten sich zusammen, um sich wider die Gewalt zu schützen. Auch die Städte errichteten unter sich Bündnisse zur Sicherheit und Bertheidigung; und unter den Landgeseffenen von Adel und

den Städten waren die eigenmächtigen Befehdungen häufiger, wie jemalen. Diesen Unordnungen Einhalt zu thun, stellte der Herzog Wartislaw auf einem gemeinen Landtag fest, daß niemand, der einen andern in Anspruch zu nehmen hatte, mit eigener Macht und Gewalt darinn verfahren, sondern seine Sache mit Recht suchen solle. Eine peinliche Sache aber sollte vor dem Burggericht untersucht und abgemacht werden. In den Bürgerlichen- und Lehnsachen derer von Adel, wurden besonders wider die Störer der öffentlichen Ruhe gewisse Quatembergerichte wechselseitig, den ersten Quatember zu Stralsund, den andern zu Greifswald, den dritten zu Anklam, und den vierten zu Demmin zu halten, angeordnet. Dieses Gericht ward von den fürstlichen Räten, vier Geistlichen und vier von Adel besetzt, wozu aus jeder dieser Städte zwey Rathsglieder zugesellet waren. Zu Ausfertigung der Abschiede, wovon keine Appellation stattfand, ward jeder Stadt ein fürstliches Gerichtsfiegel anvertrauet. Balthasar will, daß die in diesen Städten befindliche Burgstrassen ein Zeugniß von dem Burggericht seyn sollen. Wir wissen aber aus dem alten Grund- und Lagerbuch von Anklam, welches auf lauter Pergamenten-Blätter theils in lateinischer, theils in plattdeutscher Sprache geschrieben, vorhanden ist, daß hieselbst die Burgstrasse lange vor Einführung des Burggerichts, diesen ihren Namen geführt hat; und findet man ganz deutliche Verzeichnungen von dem ausdrücklichen Jahre 1406 und noch ältere, wobey keine Jahrzahl, wohl aber die Benennung der Burgstrate bemerkt ist.

§ 18.

Hatte diese neue Verfassung der Gerichtsordnung den Zweck, alle eigenmächtige Befehdung auf lange Jahre aufzuheben nicht erreicht, wie sich denn dieser Unfug mit der tiefgefaßten Wurzel nicht gänzlich hat auszrotten lassen wollen, so that sie doch auf einige Zeit ihre Wirkung, und gab den Städten Raum, mehrere dem Städtischen Verkehr schädliche Hinderungen bey Seite zu räumen. Hierunter rechnen wir billig dieses, daß Anklam die Bequemlichkeit der Landstrasse nach Greifswald befördert hat, als welche in der Gegend des Dorfes Slatkow eine Erweiterung nöthig hatte. Denn mit des Raths Einverständnis mußte der Bürger Everd Menzelin ein 3 Ruthen breites Stück Land vor Slatkow auf der Seite nach Kosawets, welches Dorf jeko mit in dem Acker gezogen ist, norderseits dem Landwege, von Henning Snaßkow für 6 Mark Sundischer Pfennige an sich kaufen, so daß der Verkäufer die übrige Breite von 3 Ruthen für sich behielte. Beyde aber, Käufer und Verkäufer, übertrugen das ganze Stück Land, dessen Länge von den Slatkowschen Wörden bis zur Bünsowschen Grenze reichte, dem Rath zu Anklam und zu Greifswald, um es zur Erweiterung der Landstrasse zu gebrauchen.

§ 19.

Streit um
den Pelsin-
schen See.
1433.

Unter denen, dieser Zeit beygelegten verschiedenen Streitigkeiten ist auch diejenige begriffen, welche der Hauptmann Gerdt Köppern zu Dargiebel wegen des Pelsinschen Sees, den er sich anmassen wollte, auf die Bahn brachte. Nunmehr aber, da es auf den Ausspruch des Richters mehr, als auf die Streitkolbe ankam, sich aller Ansprache begab und bemeldeten See, als ein Stück des Städtischen Eigenthums, das zu dem Dorfe Pelsin gehört, erkannte.

§ 20.

Mecklen-
burgischer
Krieg

So geneigt die Anklammer zum Frieden waren, so gleichgültig war ihnen dennoch kein Krieg, der ihren Landesherrn betraf, daß sie nicht treuliche Dienste leisteten, und dem Feinde mit unerschrockenem Muth unter die Augen gingen. Die Einfälle, welche die Mecklenburger von Stargard auf die Schwerine zu Spantelow wagten, waren dem Herzoge als Vormund des Stettinschen minderjährigen S. Otto III. so unangenehm, daß er sich denselben mit Macht widersetzte. Unsere Anklammer waren die ersten und die letzten bey diesem Kriege, ihre nahe Lage an der Mecklenburgischen Grenze bot ihnen die Gelegenheit an, oft in die Mecklenburgische Lande einzufallen. Es scheint, daß ihnen dieser Krieg besonders vortheilhaft gewesen, und daß sie ihn bey nahe zu ihrem Handwerk gemacht haben. Um ihn aber vorzüglich zu nutzen, verstärkten sie sich mit Meinard Liegenterken, welcher das Schloß Mitggenburg besaß, und gingen mit demselben ein Bündniß ein, daß sie im Kriege zusammen halten, sich nicht trennen, und die erjagte Beute unter sich nach Mannszahl theilen wollen, der Schade aber bleiben sollte, wo er hin trafe. Diese Art Kriege sich gehörig vorzustellen, muß uns, die wir regelmäßige Kriege gewohnt sind, worinn Bürger und Bauer in ihrem Gewerbe, selbst von dem Feind sorgfältig erhalten werden, die Anwendung einer gewissen Mühe nicht verdriessen, um zu begreifen, wie so viele Jahre erforderlich gewesen, um eine kleine Sache beyzulegen, da iezo die Kriege, so wichtig sie sind, und so viel Streiter dazu auftreten, oft in weniger als 5 Jahren abgerichtet werden.¹⁾ Es war damals noch kein entscheidender Aufzug; es war ein Cosackisches Rauben, wo das wehrlose Vieh fortgetrieben, und die Kisten weggeschleppt wurden. Dieses war eine Heldenthat, und die größte Ehre bestand in der Verwüstung einiger Schlösser. So großen Appetit der S. Heinrich von Mecklenburg nach den Pommerischen Kühen hatte; so groß und noch grösser war der Städtischen ihr Trieb, alle feste Schlösser auszurotten.

1438.

1) Für: abgethan, beendet.

Ratomus vom Stargardschen Adel berichtet von denen von Dören, daß dieses Geschlecht von den Anklammern viel gelitten; und eine von ihnen ausgestellte Versicherung bezeuget, wie sie, wegen der Verwüstung des dem Martin von Dören zu Arensberg zugehörigen Schlosses in Brechen sich aller Rache gegen die Anklammer begeben haben.

1449.

Es wurden auch die hiesigen Bürger besonders dadurch wider die Mecklenburger aufgebracht, daß der Herzog Hinrich mit denen Nieben und übrigen Lehuleuten im Jahr 1439 sich bis in das neue Stadtfeld gewaget, und ihnen, nach der Erzählung der häuslichen Handschriften, das Vieh weggetrieben hatte, unter dem Vorwande, weil der Burgermeister Hinrich Becker den Bedoge Nieben verunrecht haben sollte. Dieser Schade, so die Bürger und Bauleute erlitten, belief sich auf 1600 Mark, und wollten sie sich deshalb an dem Burgermeister Becker erholen. Sie trugen ihre Klage dem sitzenden Rath samt den Aelterleuten der Gewerke und Aemter vor, erhielten aber zum rechtlichen Bescheide,

1430.

„daß ihnen der Burgermeister keinen Schaden zu erstatten
„und nicht einen Taudt zu thun schuldig sey, weil er sich,
„ehe dieser Schade verübet, zu Recht erboten hätte.“

§ 21.

Zu unsrer Zeit würde eine solche Offensiv-Alliance nicht gebilliget werden, damalen aber bestand viel Ehre darin. Vierzehn Jahre waren nach dem Liegenterkischen Bündniß abgelaufen, als der Herzog der vier oftbenannten Städte erwiesenen guten Dienste sich erinnerte, und ist jemals eine Bestätigung der Privilegien umständlich und nachdrücklich, so ist es eben die, welche er und seine Prinzen, Erich II. und Wartislaw X., denselben 1452 ertheilten. Er ernahmet sie darin zur Zusammenhaltung und zur Beschirmung der Strassen zu Wasser und zu Lande wider die Räuber und Nordbrenner, daß sie selbige Jan Gut und Leibe richten mögen; ferner giebet er ihnen nach, das Bergelohn von ihren gestrandeten Gütern und Schiffen selbst zu schätzen; er spricht ihre Bürger und Einwohner von allem, sowohl Land- als Wasserzöllen und Unpflichten, besonders von dem Brett- und Schuten-Gelde²⁾ zu Wolgast frey, und will dieser Städte Bürger und Einwohner, wenn er wider sie was hätte, vor dem Rath nach Stadtrecht belangen, auch wenn er gegen eine dieser Städte was zu suchen hätte, den übrigen Städten solches zur gültlichen Hinlegung, oder nach des Raths Recht zur Entscheidung übertragen; er giebet ihnen überdies die Macht, mehr und andere Landgüter, als sie schon besitzen, anzukaufen. Keine Uebertretung,

Das Recht,
mehr Land-
güter anzuk-
taufen.

1452.

2) Wohl soviel wie Landungs- und Umladungskosten.

Bersäumniß oder Ungnade soll diesen Städten an ihren Freiheiten etwas benehmen, sondern sie sollen ewig dauern. Alle diese Gerechtsame hat nicht bloß der Herzog allein, sondern er hat selbige zugleich mit Bewilligung der Landstände von Prälaten,¹⁾ Ritter und Städten ertheilet, welches viel sagen will.

§ 22.

Der alte Herzog erlebte die Erfüllung seiner mehresten Wünsche: das Fürstenthum Rügen fiel ihm zu; die Stadt Basewalk und das Schloß Torgelow traten ihm die Brandenburger ab, und auf das ganze Pommerland bis an die Pommerellische Grenzen, hatte er die versicherte Anwartsung; er erlebte den Anfang der von ihm gestifteten hohen Schule,²⁾ und hatte zur Versicherung der Lande für seine Prinzen, die vorbemeldete vier festen Städte durch so schätzbare Begnadigungen sich gänzlich zugezogen. Nur die Endigung der Stralsundischen Widerspenstigkeit, welche ihren Urstoff aus dem stolzen Bürgermeister Otto Fugen genommen hatte, welche nun in vollem Gange war, diese erlebte er nicht, sondern um Ostern 1457 war das Ziel seiner Tage, an welchem er seinen Prinzen fast in den letzten Augenblicken zum Gesetz machte, ernstliche Strafe wider die Stadt Stralsund ergehen zu lassen.



¹⁾ Hohe geistliche Würdenträger.

²⁾ Die neue Universität war die neunte in Deutschland.



Ahtes Hauptstück.

Herzog Erich II.

§ 1.

Dieser Herzog, ein Sohn Wartislaw IX., erbte die Wolgastische Regierung voll von Verwirrung, verlassen von der Stütze, welche die Vorfahren durch die Städte zu ihrer Macht nützlich gebraucht hatten. Die väterliche Anreizung, die Stralsunder zu züchtigen, machte den Fürsten und durch ihn den schon geneigten Adel wider die Städte rege. Die Polen fochten um Lauenburg und Bütow; die Landesherrn beengeten die Städte in ihren erworbenen Gerechtsamen; eine Stadt stritte wider die andere; und der Adel war mit den Städten im Handgemenge. Aller Orten waren kleine Kriege; Colberg fochte mit Gammin, Stargard mit Stettin; Stralsund und Greifswald hatten mit dem Landesfürsten, und Anklam mit den Schwerinen zu schaffen. Alle diese Händel zu erzehlen ist nicht unsere Sache, wir wollen nur von denen, die uns in der Nähe sind, etwas anzeigen.

§ 2.

Die Stralsundische Mordhändel, welche der Bürgermeister Otto Fuge daselbst angesponnen, und die Greifswaldische Ueber- eilung, womit sie unter Beystand der Stralsunder und auf des Bürgermeisters Doctor Rubenow Anstiften, den Herzog Erich wegen einer geforderten Bewirthung auf der Jagd in der Voigtey Horst, so den Greifswaldern verpfändet war, aufspasseten, und verschiedene von dessen Gefolge gefangen genommen hatten, waren, der städtischen Verbindung nach, genug Bewegnisse zur Fürstlichen

1457.

Anklam ver- bindet sich wider den Landesherrn.

1457. Ungnade, so diese und andere Städte empfinden mußten. Gegen die Städte Anklam und Demmin erwuchs der Unwillen, weil selbige mit Stralsund und Greifswald wider den angeblichen Be-
 1458. druck¹⁾ ihrer Landesfürsten in ein förmliches Bündniß zusammen getreten waren. Die von Stralsund empfanden die Strafe, welche der Herzog Wartislaw IX. seinen Prinzen auf dem Sterbebette empfohlen hatte. Eine geerbte Rache ist blutdürstig und ein fressender Krebs. Die Landesherrn verfolgten die Stralsundischen Bürger und ihre Bauren mit gewafneter Hand, führten sie gefangen, und viele wurden erschlagen. Die übrigen Städte hatten ein gleiches Schicksal zu erwarten, wenn sie sich nicht bey Zeiten dagegen mit Macht in Sicherheit setzten. Sie rüsteten sich den Stralsundern zur Hülfe, unter der Verpflichtung, sich treulich ein-
 ander wider jedermann retten zu helfen. Die Anklammer setzten sich in guter Positur durch Erbauung des gemauerten Wachthurms, der Hohestein²⁾ genannt, um dem Adel, besonders denen von Schwerin, gut aufzupassen.

§ 3.

Schwerinsche Fehde. Zwischen den Städten und der zu Lehn gefessenen Ritterschafft entstand oft ein schielter Blick, zumal die erstern auf die herzogliche Seite den letztern entgegen traten. So änderte sich die Scene! Oft mußte eine geringe Ursache zum gelegentlichen Ausbruch dienen. Es mußte, wie Micräl erzählt, die Entlaufung eines Bauren von Spantikow, und eine von dem Anklamschen Bürgermeister, Hans Bohler, auf die Zurückforderung gegebene spöttische Antwort die Ursache seyn, daß die Schwerine zu Spantikow, verstärkt durch Jasper Gans, Herren zu Buttk, Casper Rohr, Jaspas und Eggert Hahnen, und den Bößen zu Lindenbergh, unserer Stadt feindlich nachstellten, gegen sie aufzogen, und ihre Güter anfielen. Unsere Bürger säumeten nicht, entgegen zu ziehen, und trafen bey dem Dorfe Dremelow ihre Feinde an. Muthig giengen sie auf selbige los, und verloren die Schlacht. Ihrere wurden nicht weniger erschlagen als gefangen. Des folgenden Jahres wollten die Schwerine nochmals einen Sieg erfechten, fielen mit 24 zu Pferde nebst einigen Bauren in die Stadtgüter, und haufeten übel, sie wurden aber auch übel abgewiesen. Denn die Bürgerschaft zog ihnen mit 100 Pferden entgegen, hieben auf sie ein, und erschlugen und griffen ihrer ein gut Theil. Unter den Erschlagenen war Henning Boß und Wedige

¹⁾ Bedrud = Bedrückung.

²⁾ Der „Hohestein“ steht bekanntlich noch heute, und Seitens der Stadt wird ihm neuerdings auch eine bessere Instandhaltung zu Theil als früher. Den Namen „Hohestein“ erhielt der alte Wachthurm nicht nur wegen seiner hervorragenden Höhe, sondern namentlich auch wegen seiner Lage auf einer Art Hochebene.

Köppern; unter den Gefangenen zählte man 7 von Adel, wovon genannt werden, Arend Schwerin, genannt Kalepak, Hans Lepel, Tamme Kasecke und Andres Schwerin, genannt Diestel. Unsere Anklammer erndteten auch die Früchte dieses Sieges ein. Sie fielen in die Schwerinsche Güter, rissen viele adeliche Häuser und Festungen nieder, zündeten das Schwerinsche Schloß zu Erien an, erbrachen die Kirchen zu Leterin, Neuenkirchen und Bölschow, und nahmen alles, was die Schwerine von ihren Sachen dahin verwahrlich gebracht, welches das kostbarste war, so sie hatten, ja nach dem Bericht des Anton Martens, welcher 100 Jahr nach diesem Vorgang schrieb, und wie er selbst bekennet, diese Geschichte aus einer vielleicht vom Kloster Stolpe gekommenen Charte geschrieben hat, sollen die von Anklam die Kirchen-Gebäude zu Leterin und Neuenkirchen angezündet haben. Hiemit war der Verlust zu Dremelow, und die Niederlage, die sie vorher 1458 erlitten, in dem Verlust von 107 Erschlagenen und Gefangenen ersetzt.

§ 4.

Das Schloß Spantekow war freylich eine harte Nuß zu erbrechen. Es war schon 1336 eine so ansehnliche Festung, daß ihrentwegen in dem Vergleich zwischen dem Markgraf Ludwig von Brandenburg und den Stettinschen Herzogen Vorsehung getroffen, und festgestellt war, daß, wenn die Schwerine ihre Festung Spantekow verkaufen wollten, die Herzöge von Stettin das nächste Recht haben sollten. Man erzehlet, daß die Anklammer wider Spantekow mit Nachdruck etwas im Schilde geführet, und sie solches Schloß von Grunde aus zu zernichten gesonnen gewesen, zu dem Ende sie mit dem Herzog Magnus von Mecklenburg einen Vergleich unter einem Handgelde von 6000 Gulden eingegangen, damit er ihnen mit einer zahlreichen Macht das Schloß zerstören helfen möchte. Es war nicht eine so geringe Sache mit diesem Kriege, welcher der Erzählung nach ausstiehet, als wäre er in zwey Tagen geendiget, der Adel hatte viele Vorbereitungen, und von dem Märkischen und Mecklenburgischen Adel ein gut Theil auf seiner Seite. Die Schwerine selbst, die Böße, Lepel, Köppern und Lüßkoben, welche alle auffassen, waren mächtig genug, die städtischen Bauerndörfer auszuplündern und abzubrennen. Ihr Gewerbe ließ es auch zu, auf dem Felde herum zu schwärmen, den Städtchen Verkehr, welches Sicherheit haben will, Schaden zuzufügen, und sich danächst in das feste Spantekow, wenn der Bürger von seinen Werkstätten ihnen entgegen eilte, zurück zu ziehen. Diesen Bürgern war es keine Sache, beständig in Waffen zu seyn, sie wollten dem Kriege ein Ende machen, und sollte es auch das Garaus für die Schwerine

Anklams Vergleich mit S. Magnus v. Mecklenburg Spantekow zu beslagern.

Schwerinsche Fehde.

1461.

1461
den 26. Juni.

seyn. Nichts war also nothwendiger, als das Schloß Spantekow der Erden gleich zu machen.

§ 5.

Der Mecklenburgische Vergleich wird ihm zum Vorwurf.

Der Vergleich mit Mecklenburg will den Anklamern übel ausgeleget werden. Ist es aber den Schwerinen kein Vorwurf, sich mit fremden von Adel zu verstärken, so kann es unserm Anklam nicht verdacht werden, bey einem fremden Landesherrn Hülfe zu suchen. Anklam hatte nach dem Lübschen Rechte die Macht und die Befugniß, sich selbst zu schützen, Gewalt mit Gewalt zu steuern, Krieg und Frieden zu machen, und wieviel mehr nicht, sich um ausländische Hülfe zu bewerben. Ein beständiges Heer wurde der Zeit nicht gehalten, womit der Landesherr so wichtige Händel hätte durchschneiden können. In solchen Fällen hatte Anklam das Recht der Waffen unverweislich, und selbst der Herzog hat sich über diesen Schritt, als eine Beleidigung seiner Hoheit, nicht heraus gelassen, ob er wohl seine rechtsgelehrte Rätthe, den Doctor Matties Wedel, Doctor George Rubenowen, und den Kanzler Nicolaus Dameke zur Seite hatte. Er äusserte sich auch nicht einmal des richterlichen Amts über diesen Streit, indem er selbst sich zu Tilgung desselben, wie wir hören werden, nur als einen willkürlichen Richter verwendet. Es war auch von diesem ihren Fürsten kein Beystand wider den Adel zu hoffen. Er hielt es mit dem Adel wider die Städte, ja Kanzow will sogar, daß einige von S. Erichs Hofbedienten unter dem Haufen der Schwerine mit gewesen sind, wiewohl ich diesen Umstand in einer schreibfehlervollen, und nach allem Anschein mangelhaften Handschrift nicht gefunden habe. Es würde ihm auch schwer geworden seyn, den dissetts der Beene gefessenen Adel, die Schwerine, welche zum Stettinschen Antheil gehörten, zum Frieden zu bringen. Die Städte waren ohnehin schon auf der Anklamschen Seite, welche, so bald ihnen Hülfe nöthig war, herbey mußten.

Bei dem Herzoge Klage zu erheben, war Anklams Sache nicht, und wozu dient das Klagen, wenn der Richter keine Zwangsmittel in Händen hat. Die Schwerine singen mit Thätlichkeiten an, und ihnen hätte gebühret, richterliche Hülfe zu suchen. Anklam war der angefallene Theil, es mußte sich vertheidigen, wie es am besten konnte. Und da sie den Schwerinen zugehörige Häuser und Schlösser bis auf das zu Spantekow zu Grunde gerichtet hatten, so war es ein Staats-Gesetz, um ewigen Frieden und Sicherheit für die Schwerine zu behalten, daß sie dieses Schloß der Erden gleich machten. Ihre Unternehmung war also in der That recht was kluges, so wie auch dieses, daß sie mit Huztehung der Mecklenburger die ihnen fatale Festung zerstören wollten. Man beurtheilte die Sache nach der damaligen, und nicht nach unserer heutigen Verfassung.

§ 6.

Als dieses den Pommerschen Herzögen durch die Gefahr ^{Der Herzog vergleicht die Streitende.} laufende Schwerine eröffnet wurde, nahmen selbige sich der Sache an, und traten ihr näher, so bald der Mecklenburgische Herzog Magnus vor Spantekow wirklich angekommen, und sein Lager unter dem Schlosse aufgeschlagen hatte. Die Unterhandlung ward zu Görke, einem Stolpischen Klosterdorfe, ganz nahe an der Anklammer ihrer Burg, Görkeburg genannt, vorgenommen, und der Herzog Erich von beiden Theilen als willkürlicher und freundschaftlicher Schiedsrichter daselbst erkoren, die Punkte des Friedens behandelt und abgeredet, die schriftliche Vollziehung aber in der Stadt Anklam am Sonntage nach Martins-Tage im Jahr 1461 bewirkt. Dieser Friede enthält in seinen vornehmsten Artikeln:

1461.

- 1) Wer den Frieden bricht, soll in 6000 Rheinsche Gulden Strafe verfallen seyn,
- 2) keiner soll der Fehde gegen dem andern im Argen gedenken, sondern ein Theil soll den andern ehren, und mit Treue beförderlich seyn,
- 3) entstünde Zwietracht hinkünftig, so soll ein Theil den andern nach Görke mit zwey Freunden bescheiden, können sie sich nicht vergleichen, so soll der Herzog darin entscheiden,
- 4) wegen der getödteten und wegen der nach dem Frieden bengetriebenen Schatzung, auch ob den Schwerinen und andern guten Leuten, welche unschuldig zu dieser Fehde gekommen sind, eine Entschädigung geschehen solle oder nicht, dieses wird ausgesetzt,
- 5) die Gefangene sollen nach ihrem Vermögen geschäzet werden,
- 6) was die Schwerine den Anklamern, und diese jenen schuldig sind, soll einer dem andern bezahlen,
- 7) die Bauren sollen der schuldigen Pächte entlassen seyn, die abgebrante sollen drey, die beraubte aber zwey Freyjahre genießen,
- 8) ein Theil soll nach dieser Zeit dem andern seine entwichene Bauren verabsolgen,
- 9) in diesem Frieden sollen mit beschlossen seyn, die zu Müggenburg und Lindenberg, die Köpperu, Lüskowen, desgleichen Tanne, Kaseke und andere, welche den Schwerinen bengestanden, nicht minder die von Greißwald, Demmin und andere, so denen von Anklam Hülfe geleistet hatten.

Dieser Friede rettete den Schwerinen weiter nichts, als das Schloß zu Spantekow, woran den Fürsten eben so viel, als ihnen gelegen war, eines Theils, weil es wider die Mecklenburgische

Grenze dienlich, und andern Theils, weil es zu dem Gleichgewicht des Adels gegen die Städte nothwendig war, besonders zu der Zeit, da die Herzöge die städtische Macht mit ungleichen Augen ansahen. Anklamischer Seits behielt man alles, was in den adelichen Gütern genommen und aus den Kirchen an Haabe und Hausgeräth erobert, und weit ansehnlicher war, als was den Bauern in den Stadtgütern hat abgenommen werden können. Die Vermittelung zum Frieden hatte die Forderung der Anklammer zum Gesetze, und dieses äussert sich darin, daß die Gefangenen, nach ihrem Vermögen geschätzt, gelöst werden sollten. Es waren aber von der letzten Action¹⁾ noch sieben vornehme von Adel in der Anklamschen Gefangenschaft.

Der Herzog machte denen von Anklam keinen Vorwurf, daß sie fremde Hülfe gesucht, und ihnen nicht vielmehr um Beystand angesucht haben. Und wohin wollen denn wir als Verzeichner der Geschichte uns das Recht anmassen, diesen Schritt den Anklammern vorzuwerfen, der ihnen zu ihrem Zweck so angemessen war, und welchen zu erwehlen kein Gesetz weder behinderte noch verdammt? Dieses Recht der eigenmächtigen Befehdung ward nur erst 1495 durch den Landfrieden²⁾ gehoben und abgethan, welches Herzog Wartislaf IX. 1422 durch das Quatember-Gericht zu erhalten gemehnet gewesen, und seine gute Absicht hierunter nicht erreicht hat.

Herzog Otto von Stettin hatte sich 1459 im August mit seinen Räten zu Anklam eingefunden, um den Vergleich wegen der Schwerinschen Fehde zu befördern, er konnte selbigen aber nicht zu Stande bringen. So sehr waren beide Theile gegen einander erbittert. Stralsund ist in dem Schwerinschen Vergleich als ein helfender Theil nicht namentlich gedacht, und ich weiß die Ursache nicht zu entdecken, warum Anklam dem zwischen den dreien Städten Stralsund, Greifswald und Demmin 1461 eingegangenen Bertheidigungsbündniß nicht beigetreten ist. Indessen ward doch die alte Quadrupel-Allianz³⁾ im folgenden Jahr am St. Andrea-Tage⁴⁾ wieder errichtet, und darin mit festgestellet, daß wenn eine Raths-Person in einer der vier Städte bey dem Landesfürsten in Ungnade gerieth, und die Auslieferung gesucht würde, sie die Städte sich solchen Mannes annehmen, ihn beschirmen und vertheidigen, nicht aber zugeben wollten, daß er sonst irgendwo, als in der Stadt, da er angeessen und ein Rathsglied ist, besprochen werde.

¹⁾ Action = gleich Handlung, hier Gesecht.

²⁾ Der Landfriede wurde zu Worms unter Kaiser Maximilian I. für vollständig errichtet, wie auch zugleich das Reichskammergericht angeordnet.

³⁾ d. i. ein Bündniß von vier Mächten.

⁴⁾ Der 30. November.

§ 7.

Herzog Otto starb einige Monathe hernach, als er der gemeinen Landschaft ein Privilegium¹⁾ ertheilte, und darin für die Städte dieses verordnete, daß eine jede Stadt für die Confirmation²⁾ ihrer Gerechtsamen nur 4 Gulden erlegen sollte.

Sein Tod brachte neue Unruhen, und weil unsere Stadt ihren Antheil daran hat, müssen wir selbige kürzlich anführen. Der Churfürst und Markgraf von Brandenburg Friedrich IV.³⁾ wollte das Herzogthum Pommern Stettinschen Antheils, nachdem er vom Kaiser Friedrich III. die Lehnsanwartschaft darauf erhalten, an sich bringen, vorgehend, daß keine Lehnsurben mehr vorhanden wären. Die Pommerschen Herzöge säumeten nicht, die Investitur⁴⁾ bey dem Kaiser durch Gesandte zu suchen, indem sie persönlich zu erscheinen durch die damalige Pest und durch die Nachstellung der Brandenburger behindert wurden. Sie suchten selbige aber vergebens. So sehr der Churfürst anfänglich auf sein Anwartschaftsrecht bestand, so schlug er doch endlich mildere Bedingungen vor und wollte mit der Abtretung von Pasewalk, Torgelow, dem herzoglichen Schlosse zu Stettin und dem Patronatrecht über gewisse geistliche Beneficien zufrieden seyn. Dieses wollten die Herzöge nicht eingehen, daher der Churfürst seinem Bruder Albert, Achilles genannt, mit Heeresmacht in Pommern eindringen ließ. Er eroberte Beraden, Torgelow und Garz, und mit den Mecklenburgern vereinigt, nahm er Treptow ein. Er rückte oft vor Stettin, Pasewalk und andere Plätze, fand aber tapfern Widerstand. Treptow gieng durch List über, indem ein Wagen zur Stadt fahren und ein Rad daran mitten im Thor zerbrechen mußte, da dann das Volk ohne Gegenwehr eindringen konnte. Uckermünde wurde belagert, und Wartislaf vertheidigte sich darin tapfer, indem die Anklammer ihn mit Proviant unterhielten. Dieses war nicht genug: unsere Bürger mit denen nahe liegenden von Adel waren dahin aus, wie sie dem Feinde die Zufuhr aus der Mark abschneiden möchten. Hierunter glückte es ihnen. Denn als ein Anklamscher Bürger, Namens Steuermann, den bey den Märckschen Wagen zugegebenen Churfürstlichen Läufer mit bey sich habenden Briefen auffing, zogen die Anklammer durch einige Vasallen verstärkt, dem Transport entgegen, griffen die Bedeckung von 200 Mann Fußvolk und 100 Reutern lebhaft an, hieben selbige in die Pfanne, jagten den Rest in die Flucht, brachten 60 beladene Wagen zur

¹⁾ Vorrecht.

²⁾ Bekräftigung, Bestätigung.

³⁾ Die Zahl ist unrichtig, es muß eine II sein. Es war Friedrich mit dem Beinamen: Eisenzahne.

⁴⁾ d. h. Bekleidung, hier mit dem Herzogsmantel, sonst meist mit neuer geistlicher Amtstracht.

Beute mit sich nach Hause und theilten die Ladung unter sich aus. Dieses verursachte den Abzug der Brandenburger. Wartislaf verfolgte sie in die Uckermark, so wie Erich in die Neumark, und beyde wirthschafteten daselbst kriegerisch. Wir aber verlassen diesen blutigen Auftritt und wenden uns zu unserem näheren Gegenstande.

§ 8.

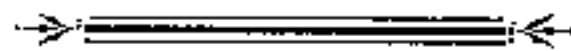
1471. Der Kampf auf dem Stadtfelde bey dem Hohenstein, welcher den Namen Glinecke führet, kam an Gert Bohlemann. Wir bemerken dieses nur, weil aus der Verlassung zu ersehen, daß die Besitzer dieses Kampes alle Jahr abzuführen haben:

dem Stift zum Heil. Geist	=	5 Mark,
dem Stift zum St. Jürgen	=	1 Mark,
dem Prediger zu Bargischow	=	2 Schfl. Roggen,
und dem Küster daselbst	=	1 Schfl. Hafer,

welches noch jetziger Zeit entrichtet werden muß.

§ 9.

1474. Herzog Erich erlebte das Ende seiner Tage im Jahr 1474. Er war ein frommer und schöner Herr, aber ein unglücklicher Ehemann. Seine Gemalin Sophia, war eine Tochter Bogislaw IX. Die reiche Erbschaft, welche ihr von ihrem Vetter Erich I., König in Dänemark, einem Sohn Wartislaf VII., zuviel, flößete Stolz und Uebermuth ein, und diese Unart äusserte sie am meisten gegen ihren Gemal. Die Verachtung gegen ihn wuchs eben so schnell, wie die geheime Liebe gegen einen gewissen Pommerischen von Adel. Der Herzog ließ sie einst zu sich bitten, und sie erschien nicht. Wäre ihr Gemal weniger fromm gewesen, hätte sie sich nicht wie sie that, von ihm trennen und ihren eigenen Hofstaat zu Rügenwalde aufschlagen dürfen.



Neuntes Hauptstück.

H. Bogislaw X.

§ 1.

Sobald Herzog Erichs Tod zu Rügenwalde erschallte, machte sich sein Prinz Bogislaw X. auf, und ließ sich von den Vorpommerischen Ständen huldigen. Sein Vaterbruder H. Wartislaf X. lebte in dem ihm besonders zugetheilten Fürstenthum Rügen bis ins Jahr 1478. Beide Herzöge wiederholten in der allgemeinen Bestätigung der Anklamischen Privilegien auch das Jus de non evocando mit der schon vorhin bemeldeten Ausnahme von Lehnfachen, und 1492 bestätigte H. Bogislaw X. gesammte Stadtgüter, alle Begnadigungen, Freyheiten und Gerichte.

Unser junge Herzog hatte bey seiner Mutter eben keine prinzliche Erziehung genossen, und der mütterliche Haß hatte ihn in zerrissenen Kleidern zur gemeinen Schule unter andern Knaben gehalten. Dennoch war er groß an Geist, und sittlich in seinem Umgange. Sein Wuchs des Leibes gab ihm Ansehen, und grosse starke Leute hatte er gerne um sich, wie er selbst sehr stark und breit von Schultern war. Seine Entschliessung folgte geschwinde, und das Beschlossene führte er mit Nachdruck aus. Seine Reise nach dem heiligen Grabe, wovon Micraël und andere mehr, die Geschichte weitläufig aufgezeichnet haben, ist davon ein hinlängliches Zeugniß. Gegen das Alter bekam er eine Glaze, weshalb er eine güldene Haube trug. Von Berufen wußte man damals noch nichts. Im hohen Alter ergab er sich der Unmäßigkeit und der Ueppigkeit. Sein Ansehen litten und fiel so weit, daß die Justiz grossen Anstoß nahm, und die Landstrassen unsicher wurden.

Der Antritt seiner Regierung war der Verbesserung des Justiz-, Münz- und Domainenwesens gewidmet. Er setzte die vorigen Zöllner und Rentmeister ab, und ordnete an deren Stelle Priester zu treuen Rechnungsführern, die wenig Gold bekamen. Von der Verbesserung seiner Domainen-Gefälle sind außerordentliche und viele Beispiele, und keiner von allen Pommerischen Herzogen ist ihm hierunter gleich gekommen. Keiner hat vor ihm die Münze und die Zölle so vortheilhaft genuzet, als eben Bogislaw X. Nur einige anzuführen: im Jahr 1488 kaufte er von Michel und Arnd die Stedinge die Güter Rezebund, Schollense, Ezarenz und Boltenhagen ohnweit Wolgast für 2400 Mk. Dieses geschah vor Einführung der bessern Münze, welche 1490 ihren Anfang nahm. No. 1494 kaufte er von Arnd Köller den vierten Theil am Städtlein Laffan, der dasigen Mühle, des Fischwassers und des darin belegenden Werders.

Vom Kaiser erhielt er die Freyheit, den Wolgastischen und Damgartischen Zoll zu erhöhen. Einer Erhöhung folgt gemeinhin der Unterschleif, und obwohl die genauesten Maaßregeln dagegen ergriffen wurden, versuchten es doch einige niederländische Kaufleute mit ungemünztem Golde, so sie in Säcken hatten, an Werth 12 000 Gulden, durchzustreichen. Es wurde aber dieser Schatz durch die Juden verrathen, confisciret,¹⁾ und daraus goldene Münzen, auf der einen Seite mit dem Greif, und auf der andern mit dem Rosenkranz, geprägt, die man Bogislawen nennete.

Keine Gelegenheit, die fürstlichen Einkünfte zu verbessern, wurde verabsäumt, und hierunter gehöret die Abstellung der Schmauserey, welche die Herzöge durch langen Gebrauch bey den Klöstern zu genießen hatten. Bogislaw ließ sich dafür ein gewisses an Geld und Küchenfachen reichen. Daß die Vermählung des Herzogs Schwester, der Prinzessin Sophia mit dem Herzog Magnus zu Mecklenburg in dem Kloster zu Anklam vollzogen worden, davon kann das Schmauserecht keine anscheinliche Bewegursache seyn, als welches schon vorher abgeschaffet war. Es liegt uns nicht viel daran, zu wissen, aus was Ursachen unser Ort zu dieser Vermählung ausersehen worden.

Die geistlichen Stifte wusten indessen auf mancherley Art sich schadlos zu machen. Eine gewisse Frömmigkeit in guten Werken war ihnen eine reiche Beute, und vorzüglich waren es die Gelübden und milden Gaben, die oft ansehnlich genug ausfielen.

§ 2.

Altwigshagen kommt in Verfall. Wir kommen wiederum zu den politischen Händeln, und man erzehlet, daß in den Jahren von 1482 bis 1486 mit den

¹⁾ Weil verboten, weggenommen, einbehalten.

Schwerinen zu Altwigshagen viele Händel vorgefallen, woben das dasige Schloß mit seinen Festungswerken in Verfall gekommen sey. Man beruft sich dieserhalb auf die im Anklamischen Archiv vorhandene Originalverträge; ich muß aber bekennen, hievon keine gefunden zu haben. Von dem Schlosse Torgelow aber ist bekannt, daß solches durch Hülfe der Städte im Jahr 1470 zerstöret worden.

Das alte Vorrecht der Städte, die festen Schlösser des Adels zu zerstören, war dem Herzog nicht unbekant: er forderte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin dazu auf, wie das reiche Geschlecht der Molzahne, besonders Bernhard Molzahn, dem Herzoge den schuldigen Gehorsam versagte, und sich auf sein festes Wolde¹⁾ verließ. Die Bürger kamen ihrer Schuldigkeit mit so gutem Willen als Eilfertigkeit nach, daß das Schloß Wolde am Montage nach Bartholomäus des Apostels schon zu Grunde gerichtet wurde. Das Schloß Wolde wird zerstört. 1491.

Folgenden Jahrs machte sich der Rath von der jährlichen Bede, so der Herzog mit 26 Mark Pfeninge aus dem Stadtdorf Woserow zu fordern hatte, durch ein Kaufgeld von 300 Rheinische Gulden los. Woserow frey von der Bede. 1492.

§ 3.

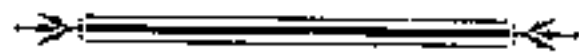
Der Herzog fand auch in Anklam Gelegenheit, seine Gefälle auszudehnen. Es war damalen ein ungemein reicher Segen an Fischen im Frischen Haff. Wann nun Anklam mit frischen und eingesalznen Fischen, mit Vieh und eingepöckeltem Fleische einen stattlichen Handel nach fremde Länder trieb, und dem Landesherrn nicht das geringste davon, sondern nur allein seine Steuern erlegte, so ließ der Herzog unsrer Stadt vorstellen, ob man ihm nicht auf das auswärts zu verschiffende Fleisch und Fische von jeder Tonne 16 Bierchen, oder 2 Lübschillinge, an Zoll verwilligen wolle. Es war schwer, sich zu neuen Auflagen zu bequemen, und ein Zwang war dazu nicht vorhanden. Zudem hatte der Herzog den rechten Zeitpunkt bey dem Segen an Fischen wahrgenommen, und daher erhielt er, was er suchte, nemlich den Fürstenzoll zu Anklam, welcher nachhin erhöht und weiter ausgedehnet worden. Auch hatten die Anklammer das Recht, im Laffanschen Wasser mit Netzen und Reusen zu fischen, Anfang des Fürstenzolles zu Anklam.

¹⁾ Hinter der Kgl. Wildberger Forst hart an der Grenze, sonst reichsunmittelbar, seit 1866 zwischen Mecklenburg und Preußen getheilt. Noch jetzt ist im besagten Buchenwalde am Steilufer eines Sees der Lagerplatz mit wohl erhaltenen Schanzen umgeben, von wo aus in gedeckter Stellung das Schloß zu beschießen war. Erst vor 50 Jahren starb der letzte Graf Molzahn, von dem Segen umlaufen. Uebrigens gehörte der früher genannte Balzer von Wolde gewiß auch zu den Mol- oder Molzahn's.

nummehr aber sollten sie Pacht dafür erlegen, obwohl nur erst 100 Jahr abgelaufen waren, da der Herzog Wartislaw IX. diese Fischerei nach untersuchter Sache und Brieffschaften, für gültig und richtig erkannt hatte. Man bezog sich auf diese Urtheil, wiewohl vergebens. Der neue Zoll blieb, und die Fischerei gieng verloren.

Bargischow-
scher
Kirchenacker
auf dem
Stadtfelde.
1520.

Wir beschließen diese Regierungs-Periode, und führen nur noch an, daß die Kirche zu Bargischow, ein Stadtdorf, ehe das Patronat davon an die Stadt Anklam gekommen, ein Stück Acker im Neuenfelde von einem, Namens Johann Niegemann, für Zehn Mark käuflich erworben hat. Es ist dieses das erste Beispiel, daß ein Stück Acker auf dem Stadtfelde in andere, als in Bürgerhände, den Statuten zuwider, gekommen ist. Diese Ausnahme möchte wohl nicht gestattet seyn, wenn nicht ein Auswärtiger solchen Acker mit seiner Frau erheyrathet, besessen, und man aus dem Grunde es der Kirche in einem Stadtdorfe lieber gegönnet hätte.



Behntes Hauptstück.

H. H. Jürgen I. und Barnim IX.

§ 1.

Bogislaw X. verließ die Welt im Jahr 1523, und seine beyden Prinzen Jürgen und Barnim, wovon der erste zu Wolgast, und der letzte zu Stettin zu residiren pflegte, sungen die Regierung in Unruhe, hauptsächlich in Betracht der Städte, an. Die Stettiner konnten die Verhöhung des Wolgastischen Zolls, Anklam aber auch die Garnpacht im Lassauschen Wasser nicht vergessen. Sie weigerten oder verzogen daher die Huldigung zu leisten. Eine solche Unternehmung heißet heutiges Tages Rechteit.

1523.
Die
Huldigung
wird
verweigert.

Die Bestätigung der städtischen Privilegien, welche von Seiten der Städte höher, als der Wolgastische Zoll und die Fischpacht geschähet wurde, reichte die Hand zu Stillung des Unwillens. Die Herzöge lehneten sich auf den angeerbten Besiß dieses Zolls: das war richtig; und siehe es wurde diese Sache in dem Bestätigungsbriefe zur gütlichen Behandlung, oder allenfalls zur rechtlichen Erörterung verwiesen, mit dem Beyfügen, daß wann über diesen Artikel ein gütliches oder rechtliches Auskommen getroffen worden, sodann die Bestätigung der Privilegien erneuert werden sollte. Die eigentlichen Worte sind darin also verzeichnet:

„Demile unser selige Herr undt Vader Hertog Bugschlaff
„etlichen Tollen, alße von jeder Last Söß Schillinge tho
„Wolgast und od von den Fischernetten undt Rüssen, de
„denjenigen, so in der Stadt wohnen, tho kamen, in unsern
„Have undt Laganischen Watere, von den von Anklam hefft
„fordern undt nehmen laten, undt de Possession des ge-

„dachten Tollen und Garnepacht up uns als de natürlichen
 „Sohns undt gebohrne Landesfürsten geerbet, wethen wy uns
 „uth der Possession nicht tho begeben, sondern wy hebben
 „mit den unsen vom Anklam derhalben deßen awescheidt
 „genamen: demyle de von Anklam sich des beschweren, undt
 „uns darumb unbeschuldiget nich gedenken tho laten, wyllen
 „undt konen wy der undt andere Artickeln halven güdtliche
 „Handelinge, edder rechtliche Verteringe woll liden undt
 „dulden. Und wennen wy met den von Anklam umb de
 „Artickele güdtlich edder rechtlich vereiniget undt vordragen,
 „willen wy En updt Ere Bede und antögendt diße Confirmation
 „vornigen, und in aller Rathen, wo de Artickel verdragen,
 „darmit inne verschriven laten.“¹⁾

Das erste Regierungsgeschäfte bestand in Ausschreibung eines allgemeinen Anschlags und Ausfegung des Adels und der Städte, worüber die Musterung zu Anklam, Slawe und Colberg gehalten wurde. Nach diesem Anschlag brachten sämtliche Städte von ganz Pommern, Casenburg mit eingeschlossen, 3090 Mann zu Fuß, und 538 zu Pferde auf. Das Antheil unserer Stadt betrug 100 Mann zu Fuß und 30 zu Pferde.

§ 2.

Anklam'sches
Geschütz.

Damals hatte Anklam schon sein eigenes schweres Geschütz, welches in seinem Guß mit einem, den Strahl in der Klaue haltenden Greif bezeichnet war. Zwey doppelte Falkonette²⁾ hatte Henning von Schwerin zu Spantekow, mit Vorwissen des Bürgermeisters Michel von Usedom und des Kämmerers Henning Balen, etwa um diese Zeit der Stadt abgeliehen. Es ist besonders, daß die Abholung des Nachts um 1 Uhr geschehen, und beyde Stücke den Spantekowern heimlich aus dem Thor, wo sie darauf warteten,

¹⁾ Hochdeutsch: Dieweil unser selige Herr und Vater S. Bogislaw etlichen Zoll, nämlich (in Allem) von jeder Last sechs Schilling zu Wolgast und auch von den Fischernetzen und Reusen, die denjenigen, so in der Stadt wohnen, zukommen, in unserm Haff und Bassanischen Wasser, von den (Einwohnern) von Anklam hat fordern und nehmen lassen, und den Besitz des gedachten Zolls und der Garnepacht auf uns als die natürlichen Söhne und geborne Landesfürsten geerbt hat; so wissen wir uns des Besitzes nicht zu begeben, sondern haben mit den Unsern vom (Ort) Anklam der (Dinge) halben diesen Abschied (Entschluß) genommen: Dieweil (od. da) die (Einwohner) von Anklam sich deshalb beschweren und uns darum unbeschuldigt nicht gedenken zu lassen, wollen und können wir der und anderer Artikel (hier wohl: Kleinlichkeiten) halben gültliche Verhandlung oder rechtliche Erörterung wohl leiden und dulden. Und wenn wir erst mit den (Einwohnern) von Anklam um die Art. (Dinge) uns gültlich und rechtlich vereinigt und vertragen (haben), wollen wir ihnen auf ihre Bitte und bezeugte Angabe diese Bestätigung erneuern, und in allen Maaßen (Stücken), wie's die Art. (Waaren) vertragen, damit drin ver-schreiben lassen.

²⁾ 4-Pfünder, nicht bloße Böller.

zugebracht worden. Was für eine Staatsklugheit hierunter verborgen lieget, stehet jezo nicht mehr zu errathen, und die davon vorhandene Paptere sind zur Aufklärung unhinlänglich. So viel läffet sich hieraus abnehmen, daß die Stadt noch weit mehreres Geschütze gehabt habe. Denn bey der kleinen Zahl von zwey wäre der Verlust gar zu merklich gewesen.

§ 3.

Einen weit größern Schaden aber erlitt unsere Stadt im Brandschaden. Jahr 1525 am Dienstage nach Reminiscere. Das Rathhaus mit vielen am Markt, in der Bau- und Burgstrasse belegenen Häusern, ging in Flammen durch Verwahrlosung der Stadtknechte auf. Man beschuldiget die Bürger, als hätten sie keinen Fleiß zur Löschung bewiesen; und dieses kann wohl seyn, weil das Feuer in verschiedenen Revieren sich verbreitete, und ein jeder sein eigen Haus zu retten beflissen war.

Man bauete das Rathhaus bald wieder, und 1549 setzte man den Thurm auf. Wie wenig der Zeit die Bauten gekostet, ist daraus abzunehmen, daß dieser Thurmbau an Zimmerlohn nur 14 Gulden Pommerisch, 12 Scheffel Roggen und 8 Tonnen Bier gekostet hat. Dieses Gebäude des Rathhauses ist noch eben das, welches wir gegenwärtig sehen, und dessen Thurm bey jedem Sturm seinem Hinfall drohet.

Die Feuerschäden waren nicht selten. Schon wiederum 1533 brannten die Häuser an der Morgenseite des Markts und 14 Erbe in der Steinstrasse ab.

§ 4.

Daß die Städte ganze Landgüter erwarben, war nunmehr außer Mode, indessen ersetzten sie das im Kleinen, was ihnen im Großen nicht mehr zufallen wollte. Die Schadfähr, eine Insel am kleinen Haff und der Beene, welche gute Viehweide und Heuwerbung hat, besaß ein Anklam'scher Bürger, Hans Winke, eigen-thümlich, und dieser vertauschte selbige an dem Rath gegen die Gösowisch¹⁾ samt dem kleinen Wassergraben, feldwärts außerhalb dem Steinthor hinter und neben Hans Winken Kamp bis zur Beene hin, zwischen dem äußersten Stadtgraben Mauerwärts, und Söchin Bruns Wiese belegen, woben er noch den kleinen Wall feldwärts an Winken Rampe, nebst noch einem Bläggen zu bekam. Ein ungleicher Tausch! Diese Insel gewähret jezo jährlich 200 Rtl. Pacht an die Cämmerey, gehöret zu den Stadtfeld-Fluren, und ist wie diese steuerfrey.

¹⁾ Plattdeutsch, Hochdeutsch: Gänsewiese, der ganze Winkel zwischen den Bahnhöfen.

§ 5.

Vom
Kalande.

Wir haben vorhin erzehlet, daß die Augustiner Bettelmönche ihr Kloster in die Hände des Rathes, von dem sie solches empfangen, zurück gegeben haben. Es waren aber auffer diesen noch geistliche Bruderschaften bey uns; und weil keine Zeitordnung sich anschicken wollen, ihrer zu gedenken, so berühren wir selbige hier mit wenigen, da wir bey dem Zeitpunkt stehen, wo das Papstthum in Anklam erloschen, und die erste Kirchen-Visitation gehalten worden.

1595.

Wir treffen hieselbst drei Bruderschaften an, welche den Namen vom Kalande führen, nemlich die zu St. Marien, zu St. Nicolai-Kirche, und diesen ist die dritte, vom heil. Borchard genannt, gefolget. Anfänglich war nur eine Bruderschaft, welche sich endlich nach den Kirchspielen gesondert hat. Was es mit dem heil. Borchard für eine Bewandniß gehabt, wissen wir nicht. Die von jenen noch vorhandene Verhaltungs-Artikel zeigen keinen Unterschied, sondern nur dieses, daß die gesante Geistlichkeit zu Anklam die Bruderschaft errichtet und eingegangen habe. Sie legen sich hierin nicht den Namen vom Kalande bey, als welcher erst nachhin aufkam, und selbst in ihren Schriften gebraucht wurde. Die Gelegenheit dazu gab der eingeführte Gebrauch, daß sie im Anfange des Monats zusammen kamen, und vom Calender den Namen erhielten. Der Zweck dieser Gesellschaft war nach der damaligen Erkenntniß und Blindheit im Geistlichen so fromm, als reizend die Verdienste in guten Werken waren. Sie beteten für die Seelen der Verstorbenen überhaupt, und insbesondere ihrer Mitbrüder. Dabey sorgeten sie für gewisse Einkünfte zur Verpflegung der Armen und Kranken.

So bestand die Bruderschaft, ohne daß sie eine höhere Bestätigung nöthig hatte, welche nachhin bey ihren großen Feyerlichkeiten und bey der Verwaltung ihres erworbenen Vermögens üblich wurde. Ob die hiesige Bruderschaft jemalen bestätigt worden, davon habe ich zur Zeit keine Angaben.

Die geistliche Einrichtung ist wohl eine mit von der ältesten der Art, wo nicht gar die älteste in Pommern. Christ. Schöttgen, der die Historie des Kalandes zu Stargard abgehandelt hat, vermeynet, daß die Gesellschaften nur erst mit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts in Pommern aufgekomen sind. Sie sind bey uns weit älter; ihr bis auf unsere Zeit dem Untergange entwischtes Verzeichniß, oder Tagezettel, von den zu haltenden Memorien, bestimmet den 14. Sept. zum Gedächtniß des hiesigen Rathmanns Niclas Blogmann, derselbe ist aber schon vor 1276 und nach ihm keiner des Namens im Rath zu Anklam gewesen.

Auffer den Layen wurden auch ehrbare Frauen aufgenommen, wiewohl sie bey den Berathschlagungen und Zusammenkünften

nicht zugelassen, sondern zu anständlichen Geschäften gebraucht wurden. Ein jeder, der zur Aufnahme kam, mußte 1 Mark fein Silbers und 3 Talente Wachs erlegen. Dieses Talent ist entweder ein hier übliches Gewicht, genannt ein Stein von 11 Pfund, oder ein Liespfund von 14 Pfund gewesen. Dergleichen Hebung, ihre unter sich festgesetzte Strafen, besonders aber die milden Gaben, welche oft reichlich zuslossen, und die ihnen nach dem Tagezettel über 600 Mark Sundisch jährliche Renten gewehreten, ohne was an Eß- und Trinkwaaren und an kleinen Gaben überdies noch eingieng, waren nach den Bedürfnissen damaliger Zeit ziemlich ansehnlich. Wie denn auch der Rector Pyl in memorabil. Pom. S. 24 die vollständige Beschreibung mittheilet, worinnen Johann Gerstin den Marianischen Kalandbrüdern 80 Mark Sundische Denarien im Jahr 1454 verehret hat. Solchergestalt kam die Bruderschaft bald zu Capitalien, wovon uns nur die wenigsten Nachrichten übrig sind. Das reiche Kloster Stolp hatte 80 Mark Sundisch angeliehen. Es mußten diesem schon weit mehrere vorher gegangen seyn: Die Zertheilung der Bruderschaft läßet solches muthmassen. Sie hatten einerley Zweck und einerley Geschäfte, gleichwohl gieng ihre Trennung so weit, daß die Marianische Gesellschaft 1413 beschloß, niemanden aufzunehmen, der einer andern Bruderschaft schon zugethan wäre. Und nachhin schrenkten sie die Wahl eines Mitgliedes also ein, daß der Erwehlteth nothwendig alle Stimmen haben mußte.

Von den Kalandbrüdern zur Nicolai-Kirche weiß man, daß ^{Kalandshaus.} sie ein besonderes Wohnhaus neben dem jetzigen Hospitalhause gehabt haben, welches den Namen Papencollatie führte, und wovon die kleine Strasse noch die Papenstrasse genannt wird. Der Herzog Philipp verlehnete dieses Haus zur Zeit des untergehenden Papstthums an Lönnes Saströwen, dessen Erben es als ein uraltes weltliches Freyhaus fernerhin besessen haben. Peter Saströwen Wittwe hat ein Theil desselben 1653 dem Rathsverwandten George Voigtländer für 104 Pommersche Gulden in Bezahlung zugeschlagen. Unter der Schwedischen Regierung wollte man bey der grossen Reduction dieses Collatiehaus nebst den Papengarten, eine dazu gehörige Wiese, zurücke ziehen. Man gab aber an, daß ein Theil davon den Saströwen gehöre, und das andere Antheil die Papen-Collatie wäre, welche den Haupt-Kirchen zustünde. Den Kirchen ward hierüber der Beweis aufgelegt, welchen ihre Vorsteher aus den Kirchenrechnungen, worin sie von etlichen Jahren die Miethe berechnet hatten, führten. Man fand bey der Richtigkeit dieses Beweises auch; dieses in den Rechnungen, daß die Papencollatie in einem gewissen Jahre von der Kirche an die Saströwen verkauft worden. Der Spruch fiel also dahin aus, daß wegen des geschehenen Verkaufs die Collatie den Kirchen ab, und dem Regierungsrath von Lagerström als

Lehnsfolger zuerkannt wurde, welcher es mit allen Freyheiten dem Postillion Peter Valentin im Jahre 1712 schenkte, und dessen Erben haben den wüsten Platz als einen Garten bis 1768 genutzt, da nach königlicher Verordnung derselbe mit einem bürgerlichen Hause bebauet worden. Wo das Vermögen der Kalanders-Brüderschaften nach der Reformation hingekommen, davon lehret der Kirchen-Visitationsabschied von 1535, und ist selbiges nach dem Beispiel, wie zu Stargard, dem reichen Kirchenkasten zugefallen. Es hätte auch also billig das alte Haus und die wüste Stelle dahin folgen sollen.

§ 6.

Der Herzog Jürgen verließ diese Welt 1531, und dessen Prinzen Philipp fiel in der von seinem Vaterbruder, Barnim IX., vorgenommenen Theilung, das ganze Vorpommern zu, woben der Wolgastische Theil gemeinschaftlich verblieb.



Fünftes Hauptstück.

Herzog Philipp.

§ 1.

Der junge Herzog verglich den unter richterlichen Händen lange geschwebten Streit der Städte Anklam und Basewalk, wegen des bey ihnen zu erlegenden Zolls, und wurde festgestellet, daß beyde Städte gegen einander keinen Zoll erheben, sondern denselben nur vom Nicolastage bis Lichtmess¹⁾ fordern und erheben sollten.

§ 2.

Er ließ bey Stolpe eine Brücke über den Peenestrom schlagen, damit die von jener Seite nach Stolp dienende Bauren keinen so weiten Umweg durch die Stadt Anklam nehmen durften. Die Anklammer besorgten, es möchte sich hierdurch die Landfahrt von ihnen abziehen, die Schifffarth behindert, und ihr Verkehr verkürzt werden.²⁾ Die in ihrer Beschwerde angebrachten Gründe wurden erwogen, und der Herzog fand billig, ihnen zu versichern, daß diese Brücke der Stadt Anklam zu keinem Nachtheil, zu keiner Hinderung in der Wasserfahrt gereichen, und ihrer Niederlage nicht Eintrag zufügen solle.

¹⁾ Von 6. Dezember bis zum 2. Februar; vgl. S. 43. Anm. 3.

²⁾ So nützlich solche Verkehrs erleichterungen sonst auch sein mochten, so wurde doch die Beschwerde der Anklammer als vollberechtigt anerkannt, was für die fortdauernde Gunst, in welcher sie auch bei diesem jungen Herzog standen, einen deutlichen Beweis giebt.

§ 3.

Hochzeits-
aufzug.

Damals war noch Sitte, daß die angehende Eheleute des Sonntags Abends öffentlich in der Kirche vertraut wurden. Der Aufzug zur Kirche geschah von den eingeladenen Gästen paarweise, gleich dem Brautpaar, mit vorausgehender Musik; und gleiche Ordnung wurde bei dem Rückgange zum Hochzeitshause beobachtet, so, daß der Gang über den Markt und ums Rathhaus geleitet wurde, woher das Sprichwort: Drenmal um das Rathhaus, geblieben ist, wenn man spöttisch von den feyerlichen Aufzügen redet. Die mehresten Hochzeiten geschahen auf dem Rathhause, auf dem noch jetzt so genannten Tanzsaal, für dessen Gebrauch die Cämmerey ein gewisses Geld zu erheben hatte. Die Einladung geschah, wenn der Bräutigam aus dem Rath, oder ein Brauer und Kaufman war, durch einen zu Pferde sitzenden geharnischten Stadtdiener.¹⁾ Die Hochzeits-Gesellschaft konnte eben so wenig aus etlichen Personen, als die Zeit des Vergnügens aus einem Tage bestehen. Drey Tage hieß armselig, acht Tage war gewöhnlich. Alles mußte zahlreich seyn, auch wenn man vor Gericht erschien.

§ 4.

Bursprake.

1544.

Noch 1544 war es erlaubt, mit 12 Beyständen vor Gericht zu treten, und in den Statuten, das ist, die Anklam'sche Bursprake, welche in dem Jahre 1544 verbessert wurde, ist die Vorsetzung getroffen, daß man nicht mit mehreren, als 12 Personen vor Gericht erscheinen sollte.

Diese Bursprake²⁾ ist eine willkürliche Beliebung, welche die Kraft eines Gesetzes durch die Bekanntmachung überkommt, und den Stadt-Einwohnern, hauptsächlich im Handel und Wandel zur Richtschnur dienete. Ich finde eine von 1682 geschriebene Nachricht, welche will, daß das Wort Bursprake daher entstanden sey, weil diese Statuta in bäurischer Sprache verfaßt und abgelesen worden. Diese Ableitung zerfällt in sich selbst: die Bursprake ist schon gewesen, ehe man von dem Unterschied der hoch- und plattdeutschen Sprache in hiesigen Landen etwas wußte. Richtiger ist es hingegen, daß es so viel als ein Ausspruch, Edict, so die Bürger verbindet, anzeigt, und statt Burg- oder Burgersprache, verkürzt Bursprake genannt worden. Der 53. und 77. § dieses Statuti beweiset solches, und heißet es darin, daß man denen,

welche den Feinden der Stadt Schaden zufügen, frey Burschop,³⁾ das ist Bürgerschaft geben, und sie Schoß- und Wachfrey lassen wolle, desgleichen, daß wer Korn u. verschiffen will, Bursbriefe, das ist Bürgerbriefe, zum Beweise, daß es Bürgergut ist, darauf nehmen solle.

Bis 1730 ist der Gebrauch beybehalten, die Bursprake öffentlich abzulesen, welches durch den worthabenden Burgermeister geschah, und wurden dabey zu mehrerer Solemnisirung⁴⁾ gewisse Mistilien,⁵⁾ welche anfänglich in hölzernen Bechern, nachhin in hölzernen Schälchen bestanden, unter das Volk geworfen wurden. Auch wurden diese Statuta jährlich von dem Magistrat mit Zuziehung der Bürgerschaft durchgesehen, und nach dem Gutfinden verändert, vermehrt oder vermindert; wie denn einst folgende Abänderungen gemacht worden, nemlich:

§ 6 statt: schall disse Stadt und des Eigenthums nicht werdig syn, heißt es: soll nach den Rechten gestrafet werden.

§ 8 ist gänzlich weggelassen.

§ 9 statt: so hoch als idt ein Rath richten will: nach den Rechten.

§ 10 und 11 sind weggelassen.

§ 12 statt: ahn sinrien högesten,⁶⁾ ist gesetzt: nachdrücklich.

§ 15 statt: am Halje⁷⁾ rechtferdigen, heißt es: am Tiese.

§ 16. 18. 19. 20. 21 sind weggelassen.

§ 23 heißet es statt des ganzen Satzes: wer den andern schleit: schall von Eimen Erbaren Rath arbitrarie gestraft werden.⁸⁾

§ 24. 25. 42. 70. 71 fallen ganz weg.

§ 30 statt 4 Schillinge: Tegen Gilden, u. d. g. mehr.

¹⁾ Man könnte zwar auch (wenn nicht just an Bürgerschaft) an Gebühren denken, die jenem, der die Stadt vor Feinden warnte, zum Lohn wurden, und an den Ausweis der für die Verschiffung des Kornes zu erlegenden Gebühren, so daß „Bursprake“ besagen würde: eine Rede von dem sich Gebührenden, d. h. also schlechtthin „Gesetz“. Allein man erinnert sich, daß die Zünfte zur Verhandlung ihrer Angelegenheiten an einem bestimmten Versammlungstage eine sog. „Morgensprache“, auch einfach Haudwert genannt, hielten, was später jedes Vierteljahr geschah; es ist so wahrscheinlich, daß in derselben Weise die alljährlich um Martini hier stattfindende Volksversammlung zur Vernehmung der Stadtrechte sich versammelte, daher eben dieses Stadtrecht „Bursprake“ hieß, was aus Bürgersprache gekürzt scheint, wie aus Bürgermeister — Burgemeister und kurzweg Burmeister.

²⁾ d. h. jährlich veranstaltete Festlichkeit.

³⁾ d. h. Wurfspieße, hier aber hingeworfene Gaben.

⁴⁾ Hochdeutsch: An seiner Freiheit höchlichst = strengstens, nachhaltig.

⁵⁾ Gemäß der „hochnothpeinlichen Halsgerichtsordnung“ mit Seibesstrafe belegen, insbesondere aufknüpfen.

⁶⁾ Hochdeutsch: Wer den andern schlägt, soll v. G. G. N. nach Gutdünken, „aber ganz entschieden“ bestraft werden.

¹⁾ Da der Hochzeitsbitter gewiß auch Leute vom Lande laden mußte, so hatte wohl der Thorwart dies Amt mit zu versehen, wie ja auch bei Landhochzeiten sich hin und wieder noch solch ein Brauch findet, daß Ross und Reiter in die Gaststube hineintreten.

²⁾ Ausführliches über die „Bursprake“ folgt im Anhang.

Unter den vermehrten Artikeln ist der besonders zu bemerken, daß niemand allhier künftig ein Testament mache, er habe denn darin etwas zum gemeinen Besten, oder ad pias causas legiret,¹⁾ widrigenfalls das Testament unkräftig seyn soll. Desgleichen Num. 76, daß ein Testament nur von wohlervorbenem Gute zu machen frey stehet.

Der ganze Ausschluß der Abänderungen bestehet darin, daß die Lebensstrafen in Leibesstrafen, die harten Leibesstrafen in Geldstrafen vermindert, diese aber nicht selten vermehret, und die Willkühr des Raths zu den Rechten verwiesen werde. Schon länger denn 30 Jahre her ist die Bursprake nicht öffentlich bekannt gemacht worden, und wie wenig selbige noch gültig sey, läffet sich leicht ermessen.

§ 5.

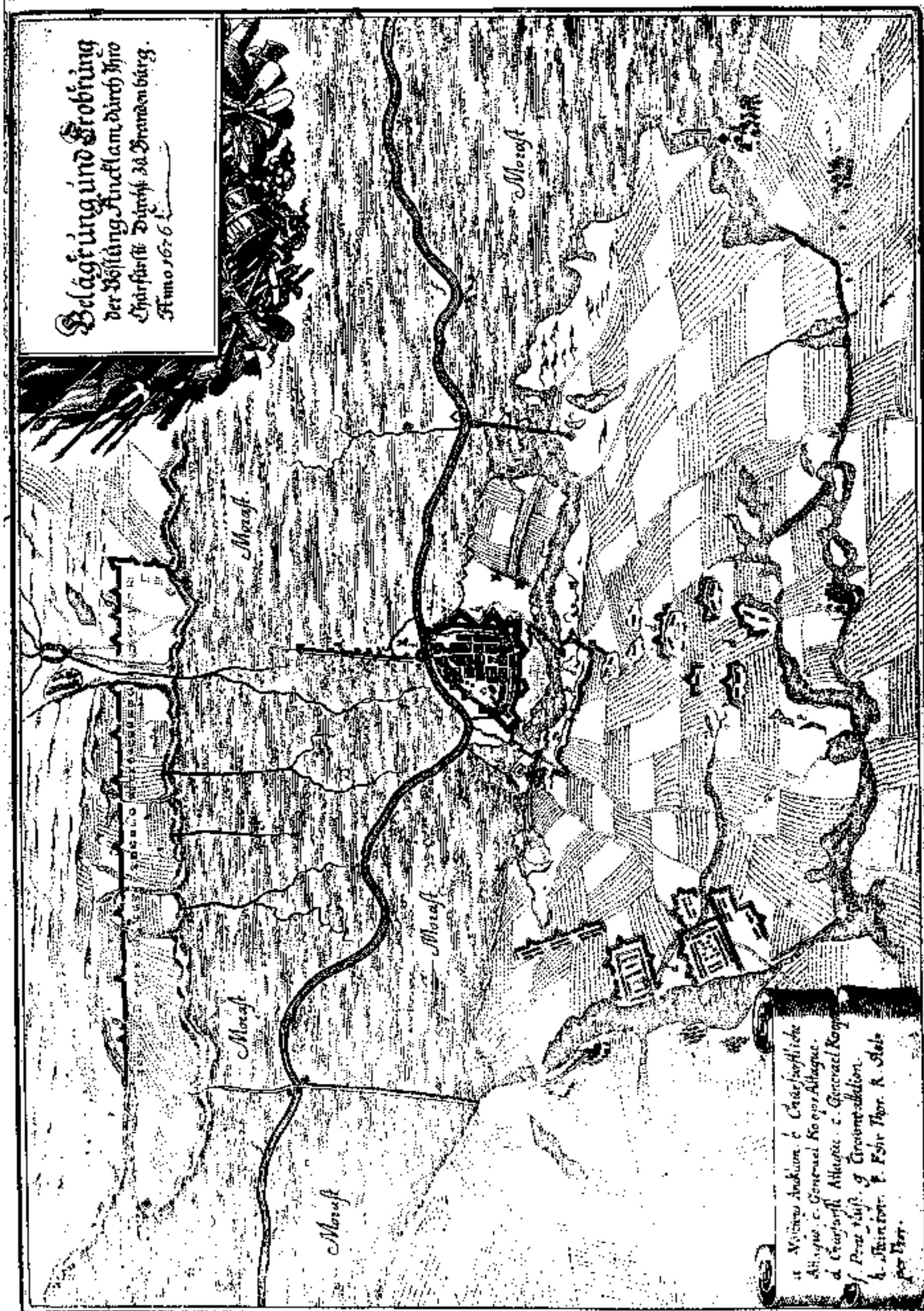
Eine Zeitlang her hatten die Greifswalder sich geweigert, den Zoll zur Fähre zu entrichten, und zu Vermeidung alles weitläufigen Streits trafen selbige mit der Stadt Anklam einen Vergleich, daß die Bürger und Einwohner zu Greifswald von Erlegung des Fährschen Zolls, nicht aber vom Wettengelde²⁾ frey seyn, dahingegen auch die Anklamschen Einwohner den der Stadt Greifswald zustehenden Zoll zum Cowalle³⁾ mit ihren Gütern frey passiren sollen.

Als unser Herzog das Zeitliche verließ, führte dessen Vaterbruder H. Barnim IX. über die nachgebliebene 5 Prinzen, Johann Friedrich, Bogislaw XI., Ernst Ludwig, Barnim XI. und Casimir VI. die Vormundschaft und die oberste Verwaltung des Vorpommerschen Landes. Er übergab hienächst 1569 die Regierung seinen Bettern, welche nach erlangter Majorennität einen Erbvertrag unter sich trafen, Kraft dessen, weil nach den Landesstatuten nur zwey Regierungen seyn sollten, der H. Johann Friedrich die Stettinsche, und Herzog Ernst Ludwig die Wolgastische Regierung überkam. Die übrigen drey Prinzen lieffen sich an gewissen Abfindungen begnügen.

¹⁾ Zu frommen, wohlthätigen Zwecken vermacht.

²⁾ Ein Wasserzoll, vergl. S. 43.

³⁾ Ein hinter Greifswald in einem Thal belegenes, vormals vielleicht unwalltes Dorf mit Zollamt.



Belägung und Eroberung
der Festung Anklam durch Ihre
Majestät Dürchleucht zu Brandenburg
Anno 1676

Vincenz Andrum, b. Caspar Hofflich,
Aling, c. General Koepf, Aling,
d. Christian Alting, e. General Koepf,
f. Prax, g. Grawert, h. Alting,
i. F. Ehrlich, R. Stele,
per Her.

Greifswaldischer Vergleich wegen der Bülle. 1549.

1560.

1569.



Zwölftes Hauptstück.

Herzog Ernst Ludwig.

§ 1.

Ghe Herzog Ernst Ludwig die Regierung im Wolgastischen Herzogthum antrat, zur Zeit, da H. Barnim der ältere die Vormundschaft noch verwaltete, war das Herzogthum Piesland ein betrübter Schauplatz des Moscovitischen Krieges. Herzog Erich von Braunschweig zog den Polen zu Hülfe, und nahm mit seinen Truppen, welche 20 Fähnlein Fußvolk und 3 Compagnie Reuter ausmachten, seinen Marsch durch Pommern. Dies war ein ordentliches Kriegsheer, welches die Pommern, die, wie Micräl sich ausdrückt, damals noch nicht, wie jezo, der Trommel gewohnt waren, zur besondern Aufmerksamkeit brachte. Zur Sicherheit besetzten sie ihre Pässe,¹⁾ und schafften Kriegswaffen an, wozu die Steuern in zwey Kasten, als eine zu Anklam, und die andere zu Stettin, nachhin zu Stargard gesammelt wurden. Auch bey uns war man auf seiner Hut. Die Festungswerke fing man an zu bauen; man führte Wälle auf, und umzog sie mit tiefen Gräben. Diese Arbeit ging nur langsam von statten, und dauerte bis ins Jahr 1570, da der Beschluß mit dem Gewölbe aufferhalb dem Steinthor gemacht wurde, wozu die Ellern Pfähle schon Jahres zuvor eingerammt waren.

Anklam wird fest gemacht.

1570.

Anklam hatte schon vorher Wälle und Graben, und seine Stadtmauren zeigen uns noch ihr graues Alter. Sie ist daher der Zeit nur mehr befestiget, und mit mehrern Aussenwerken ver-

¹⁾ Zugänge.

größert worden. Vormalß ging die Landstrasse vom Steinthor gerade zur Köpfenbrücke,¹⁾ nun aber ward daselbst ein grosses Hornwerk aufgeführt, und der Weg da, wo er noch jetzt ist, seitwärts der vormaligen und der Zeit niedergerissenen Kapelle oder Jacobskirche, wo die Gebeine der erschlagenen Rathsglieder begraben liegen, hin verlegt.

§ 2.

Brandschaden. Zur Erläuterung der so vielfältig in dem Boden unserer Stadt sich findenden Schichten von Brandschutt kann ich nicht unbemerkt vorüber lassen, daß die Flamme im Jahr 1563 den meisten Theil der am Markt stehenden Häuser verzehrete, und zwey Jahr darauf ein gleiches betrübtet Schicksal die Gegend unten in der Burgstrasse neben dem Heil. Geist-Stifte betraf. Die Anklam'sche Feuerordnung von 1717 hat diese beyde Feuerbrünste nicht erwähnt. Sie gedenket nur der von 1377, oder vielmehr von 1384, von 1424, 1524, 1659 und 1696.

§ 3.

Grosse Pest. Mit wie vielen Einwohnern unsre Stadt um diese Zeit besetzt gewesen, solches lehret der Verlust von beynähe 2000 Menschen, welche die Pest in 6 Monathen aufrieb. Auch die Vorsicht, womit man das Holz zu sparen suchte, zeigt dieses, denn es bleibet allemal gewiß, daß wo viele Menschen wohnen, auch vieles Holz verbraucht wird. Ein Epitaphium²⁾ in der Marienkirche giebet von dieser verwüstenden Seuche das Zeugniß. Sollten wir in unsern Tagen so viele Menschen verlieren, würde Anklam zu einigen Zeiten keine, zu andern Zeiten wenige Einwohner übrig behalten haben. Denn

1722	hatte es nur	1853,
1755	=	= 3319,
1760	=	= 2613,
1766	=	= 3063,
1772	=	= 3287 Personen

jung und alt, den Soldatenstand hieben ausgeschlossen. Diese giftige Seuche hatte sich sehr weit verbreitet; in Wismar wurden 4000, und in Hamburg 30 000 Menschen dadurch aufgerieben.

¹⁾ Ein Brückenkopf, der hier noch durch ein Hornwerk, eine Befestigung in Gestalt von Hörnern, verbunden durch einen kurzen Erdwall, Kurtine genannt, mehr gedeckt wurde.

²⁾ Die Grabchrift, die schon Seite 108 erwähnt ist.

§ 4.

Mit dem Flor der damaligen Seehandlung war sowohl die ansehnliche Bevölkerung der Stadt, als die Bedachtnung, das Holz zu sparen, verbunden. Schon 1552 war man bedacht, dem häufigen Bau der Schiffe Grenzen zu setzen, weshalb der Magistrat verordnete, daß ein neu gebauetes Schiff wenigstens 3 Jahre für Anklam'sche Rechnung fahren, und nicht eher verkauft werden mußte. Man brauchte aber der Zeit das Holz zum Schiffbau nur allein aus der Stadttheide. Spackunst im Holze.

Der Magistrat hatte den Predigern etwas Holz zu ihrer eigenen Abholung aus der Stadthölzung zugebilliget, selbige aber mochten wohl zur unschicklichen Zeit gehölzet haben, dieserwegen wurden ihnen statt des Holzes 22 Fl. jährlich zugestellet. Auch hieran siehet man das besondere Augenmerk, die Hölzungen zu schonen. Es finden sich auch Merkmale, daß in dieser Zeit die Torfgruben, ein wahrer Schatz für Anklam, geöffnet worden sind. Und da wir zu unserer Zeit den Torf zu stechen wieder angefangen haben, so sind wir auf die Spuren der Häuslichkeit unserer Vorfahren gekommen, und nehmen die von den Alten vor 200 Jahr gestochene, jetzt aber voll gewachsene Torfgruben wieder auf.

§ 5.

Der Zoll, welchen man dem H. Bogislaw X. 1514 von einer Tonne Fische oder Fleisch zu 16 Bierchen, oder 2 Eßl., zugestanden hatte, blieb zu H. Philipps Regierung unverändert, lediglich auf Fisch und Fleisch, ohne Anwendung auf andere Arten Waaren und Güter. Auch in der gemeinsamen Regierung bis 1563 behielt dieses seine alte Ordnung. Unter H. Ernst Ludwig geschah die erste Abweichung. Der Canon,¹⁾ oder man nenne ihn Fürstenzoll, wurde auf alle und jede Kaufmannsgüter und Waaren ausgedehnet und bisweilen zu einem Gulden erhöht. Unsre Stadt suchte diese Neuerung zu verbitten, und stellte vor, daß ihre Handlung hierdurch in Verfall geriethe; auch der Adel, so wie nicht minder die Märkischen und Mecklenburgischen Städte waren darüber schwürig.²⁾ Anklam bezog sich auf einen zwischen der Mark und Pommern der Zölle halber besonders vorhandenen Revers, und man wies nach, daß die Ausdehnung dieses Zolleß die Handlung von ihr ab- und ihren Nachbarn zuehre. Gesamte Pommersche Städte halfen die Entschließung mit bewirken, daß es bey dem alten Satz sein Bewenden haben sollte. Allein im Jahr 1600 erhielt der Fürstliche Zöllner Befehl, daß er von dem

Der Fürstenzoll soll nicht ausgedehnt.

¹⁾ Die Richtschnur, hier Zollvorschriften, vgl. Seite 143.

²⁾ Sie führten Beschwerde.

Salze, so die Märker und Mecklenburger von Anklam holen, Zoll fordern sollte. Es half keine Vorstellung, und man mußte sich zur Aufrechterhaltung der Gerechtfame der Stadt an das Kaiserliche Kammergericht wenden. Hier gieng es, wie es zu gehen pflegt, schläfrig, und obwohl die folgenden Landesherrn wiederholte Commissionen veranlasseten, so ward doch nichts bewirkt: eine Zeit gieng nach der andern hin. Die obere Gewalt hatte sich in dem Besitz der Zollhebung gesetzt, und sie ist noch bis auf den heutigen Tag. Jedoch nur nach dem von S. Bogislaw VIII. verfertigten Tariff.

§ 6.

Ob Anklam mehr durch diesen Zoll, als dadurch gelitten haben würde, wenn die Stadt Loitz ihre Forderung, durch unsre Brücke uns vorbeizuschiffen und Handlung zu treiben, gültig gemachet hätte, solches mag außer mir entschieden werden. So viel ist gewiß, daß sich Loitz zu seinem vermeintlichen Rechte bis zu unsrer Zeit hat aufschwingen können. Anklam aber ist in dem ungestörten Besitz des juris prohibendi¹⁾ geblieben. Wir wollen den Verlauf der Sache erzählen: Der Hauptmann zu Loitz,²⁾ Bastian Wakenitz, ließ eine Parthey Korn ins Schiff bringen, und segelte damit durch die Anklamsche Brücke. Diesem Beispiel folgten die übrigen Einwohner des Orts, auch die von Adel. Allein die Städte Anklam, Stralsund, Stettin, Greifswald und Demmin brachten ihre Beschwerden wider diese Kränkung städtischer Gerechtfame bey dem Landesherrn ein, und erhielten keine günstige, sondern diese Entschliessung, „daß die Weene ein öffentlicher Strom sey, und den Loitzern darauf zu schiffen nicht gewehret werden könne.“ Anklam berief sich auf seine alten Privilegien, und auf den alten Gebrauch, erhielt sich auch in dem Besitz, daß die Loitzer, wie sie Brandschaden erlitten, und mit einem Rahn Bau-Materialien Anklam vorbeizufahren wollten, schriftliche Versicherung von sich geben mußten, daß dieser Rahn nur bloß zur Anfuhr der Baumaterialien, niemals aber zum Kornschiffen gebraucht werden sollte. Indessen gieng der Proceß immer seinen Gang. Im Jahr 1611 wandten die Loitzer sich an das Kaiserliche Cammer-Gericht, und hieß es auch hier: *Spiræ spirant lites.*³⁾ 1685 ward diese Sache bey der Königlich-Schwedischen Regierung wieder rege, von da sie durch die Appellation abermals an das

Kaiserliche Cammer-Gericht gediehe. Auch hier blieb die Hauptsache unentschieden. Im Jahr 1721 wurden die gesamten Vorpommerschen Städte schwedischen Antheils bey der Königl. Regierung zu Stralsund wider die Loitzer aufs neue flagbar, und sollen, dem Verlaute nach, die Loitzer den Sieg ersochten haben. Es ist aber wirklich kein Sieg, wo kein wirklicher Feind ist. Anklam sitzt in dem Recht, den Loitzern die Schiffarth zu verwehren, und mit Anklam sind sie nicht zu Felde gezogen. Sie können also die Früchte eines vermeintlichen Sieges nicht erndten, so lange Anklam ihnen die Durchfahrt nicht gestattet, und dieses wird um so weniger geschehen, da selbst die Königl. Preussisch-Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer, vermöge ergangenen Befehls vom 3ten Decemb. 1723, nicht will, daß die Loitzer durch unsere Brücke handeln sollen.

§ 7.

Die Grenzen zwischen der Stadt und der Mönkebudschen Hölzung waren einigem Zweifel unterworfen und dieses betraf den Ort, welcher noch heutiges Tages Baneel genannt wird. Der Herzog ließ diesen Streit aufgreifen, und das streitige Holz verblieb jedem Theil zur Hälfte.

§ 8.

Der unter der gegenwärtigen Regierung herrschende Friede war sehr bequem, dem Lande und den Städten nützliche Einrichtungen zu verschaffen, welches folgende Zeugnisse von Abschaffung der kleinen Wagen, Stipendii und der Anklamschen Wasserkunst bestätigen.

Bis 1569 waren die wendischen kleinen schmalen Wagen noch im Gebrauch, und der wiederholte landesfürstliche Befehl hatte die Wirkung nicht nach sich gezogen, daß man selbige ab- und weite Wagen angeschafft hätte. Es war nöthig, daß jemand Knoten mit dem Schwert auflösete. Dieses that Ulrich von den Schwerin, der ältere, Erbgeessen auf Spantekow. Er fand sich auf dem Jahrmart zu Friedland und Neubrandenburg ein, und schlug alle enge Wagen in Stücke, welchem Beispiel die Herzöge von Pommern folgten, und zu Anklam und aller Orten die kleinen Wagen zerhauen ließen.

§ 9.

Einer vom alten Adel, Achim Rieben, auf Schönhausen und Galenbeck Erbgeessen, von ansehnlichem Vermögen, fand ein besonderes Vergnügen an unserer Stadt, wo er seine beständige Haushaltung hatte. Dieser setzte ein Capital von 400 Rthlr. zum

Den Loitzern ist die Schiffarth auf der Weene verwehret.

1572.

Grenzstreit an der Mönkebudschen Scheide. 1580.

Friedsame Zeiten bringen nützliche Einrichtungen.

¹⁾ Zu Deutsch: Des Rechtes zu sperren oder zu verhindern, nämlich den Durchgang, auch schon Seite 50 Anmerk. 3 u. S. 43 f. erklärt.

²⁾ Wohl Platzhauptmann, der auch Schiffskapitän spielt.

³⁾ Zu Deutsch: Wirbelwinde fachen Streitigkeiten an; was wohl soviel heißen soll, wie das „schläfrig“ am Ende des vorigen §.

v. Rieben'sche Vermögensnisse.

Stipendium für Studierende, und bestätigte bey der hiesigen Cämmerey ein unlösliches Capital von 800 Rthlr., mit der Anordnung, die 40 Rthlr. Zinsen jährlich also zu verwenden, daß davon 10 Rthlr. unter die hiesige Armen vertheilet, die übrigen 30 Rthlr. aber den Bettern der Rieben, und zwar stets dem ältesten, auch dem Oberprediger in Friedland erlegt werden sollten, um selbige zu Bekleidung der Hausarmen im Lande Stargard, als zu Neubrandenburg, Friedland und in der Rieben Gebiete zu vertheilen. Folgenden Jahres perpetuirte¹⁾ derselbe abermals 400 Rthlr., wovon die Zinsen dem Prediger zu Schönhausen 8 Rthlr., dem Prediger zu Sackhorst 6 Rthlr., und dem Prediger zu Kotelow 6 Rthlr. gereicht werden sollten. Man merke aber, daß damalen ein Rthlr. in der Währung zu 32 Schillinge stand, und machten also 100 Rthlr. eben 66 Rthlr. 16 Gr., wonach auch die Zinsen entrichtet werden.

§ 10.

Anklam war der Zeit in gutem Flor, es fehlte ihm nicht an Baarschaften. Seine Bürger brauchten keine Anleihen, und die öffentlichen Cassen hatten ihre Capitalien in den adelichen Landgütern ausstehen. Zu unserer Zeit ist es umgekehrt: Die Cämmerey liegt in Schulden, und das Vermögen der geistlichen Stiftungen ist auf die Bürgerhäuser ausgeliehen. Die Ursachen von dieser Metarmophose²⁾ geben Stoff zu einer weitläufigen Ausführung, und ich wünschte, daß jemand sich daran wagen wollte. Die Stadt-Casse konnte damalen dem Herzoge 1000 Rthlr. anleihen, und selbige erlassen, blos für ein gestattetes Recht, eine Mühle zu Bugewitz erbauen zu können.

Sa noch mehr, man legte eine Wasserkunst an, ein kostbares Werk. Man leitete dazu das Wasser aus dem Springborn, welcher unter der Benennung Quebben in der Feldmark des jenseit der Peene belegenen Guts Garchelin³⁾ begriffen ist, mittelst doppelt gelegten Röhren durch die Wiesen, und unter der Peene durch. Die Castrowen, Besigere des bemeldeten Guts, gaben der Stadt hiezu die Befugniß in einem öffentlichen Instrument, welches der Herzog bestätigt hat. Der Baumeister Hans Frikken, ein Wismarscher Bürger, der kurz vorher ein gleiches Werk für den Herzog zu Wolgast verfertigt hatte, bekam für die Arbeit an Graben, Röhren und Einlegen 310 Reichsthaler. Die Richtung der Röhren gieng von dem Borne ab, gerade auf den Ziegelhof neben der so genannten Lehmkuhle zu, und von da unter dem Stadtwall auf

die Stadtmauer norderseits dem Stolperthor, ferner die Keilstrasse auf bis zum Markt, auf der südwesten Seite, gegen Buffo Hallen, jetzt des Herrn Rathsverwandten Jochim Stavenhagens Hause über, allwo das Wasser in einem Behältniß gefangen, und von da nach andere Gegenden und Häuser der Stadt geleitet wurde. Das Werk hielt seine Probe, und in 24 Stunden war ein Zufluß des Wassers von 1000 gewöhnlichen Viertonnen.

§ 11.

Auch der Kirchenkasten säumete nicht, von seinem Geld-Borrath eine Stadtschule zu erbauen, und den Nicolai-Kirchenthurm mit Kupfer belegen zu lassen, welches letztere 13796 Mark 15 Schill. 11 Pfenn. gekostet hat.

§ 12.

Der liebevolle Herzog erreichte kein hohes Alter; er ward seinen getreuen Bommern bald entzogen; er starb im Jahr 1592, nachdem er seinen Bruder Bogislaw zu Barth zum Vormund seines Prinzen Philipp Julius verordnet hatte.



1572.

Anklam
im Flor.Eine Wasserkunst
wird angelegt.
1580.

1592.

Schulbau;
kupferne
Thurmbede.

¹⁾ d. h. er fuhr fort zu spenden.

²⁾ Zu Deutsch: Umgestaltung.

³⁾ heute Fargelin.



Dreizehntes Hauptstück.

H. Philipp Julius.

§ 1.

Die vormundschaftliche Regierung unter H. Bogislaw war eine Kette trübseliger Zeiten. An verschiedenen Orten fiel, wie es hieß, ein blutiger Regen, und die Erde ließ eterigtes Blut hervor quellen. Wir berühren dieses, weil der H. Bogislaw die Wahrheit davon in dem öffentlich gedruckten Patent vom 20. Aug. 1597. 1597. bezeuget, sich auf den Augenschein gründet, und die Unterthanen zur Buße ermahnet.

Diesem Vorboten elender Zeiten folgte im selbigen Jahre noch ein Miswachs im Getreide, und eine davon abhängige Theuerung. Ein Scheffel Roggen galt 2 Gulden. Der sonstige Ueberfluß an Fischen im Frischen Saß, der zu Zeiten Bogislaw X. sich fand, verschwand merklich.

Die Pest wütete und raste 1386 Personen in unserer Stadt weg. Das Rindvieh fiel durch die Seuche, wiewohl sie nicht so heftig war, als nachhin in den Jahren 1637 und 1638. Dennoch blieben die milden Gaben für die Elenden nicht gänzlich aus: Wenn gleich das Pabstthum abgeschafft war, so war damit nicht ganz die Neigung zu guten Werken, die jetzt immer seltener werden, erloschen. Es hinderte nichts, unter vielen andern auch zur Zierde der Kirchen etwas zu verwenden. Die Bürger trugen ansehnliche Gaben zu dem neuen Orgelbau in der Nicolaiirche bey. Die Schifferzunft hat allein für ihr Theil 50 Gulden dazu hergegeben.

§ 2.

Das Stadt-Regiment war voll von Uneinigkeiten, die Bürgerschaft arbeitete wider die Obrigkeit, und die schlechte Verwaltung mit den gemeinen Stadt-Einkünften konnte keine andere Wirkung nach sich ziehen. Denn als der Cämmerer Michel Wynkop aus seinen Rechnungen ansehnliche Böste schuldig geblieben war, welche die Bürgerschaft zum gemeinen Besten verwandt wissen wollte, wies derselbe durch Anzeigung verschiedener Restanten so viel nach, daß er sich bey nahe gänzlich aus der Anforderung gerettet hätte. Die Bürgerschaft, welche solcher Nachweisung mißtrauete, forderte die Vorlegung der Stadtrechnungen zur Aufnahme, dem sich der Rath auf einige Weise widersetzte, gleichwohl damit nicht durchdringen konnte. Um den Wynkop zu schonen, welcher ohnehin ein Liebling des Herzogs war, und das Bürgermeister-Amt erhielt, wurde 1608 die Sache mit der Bürgerschaft verglichen; die Rechnungen blieben von der Bürger Augen abgewandt, und der Streit wurde niedergeschlagen; diese aber erhielt dabei das Recht, daß sie die Verwaltung der Stadtgüter selbst überkam. Wynkop ließ indessen von seiner Unart nicht ab: er mischte sich dennoch in die Stadthebungen, wozu er sich als Bürgermeister, der zugleich Landrath war, Ansehen nahm, und eben daher ein Vorsteher der Kirchen, worauf die Bürger der Zeit kein so genaues Augenziel hatten, verblieb. Seine Habsucht ging abermals so weit, daß es wenig fehlte, es hätten die Bürger einen öffentlichen Aufstand erregt. Ihr Anhalten vermochte den Rath, daß er Ehren und Ehdes halber, wie diese Worte in der Verhandlung lauten, der Sache näher treten, und dem Wynkop ein Verzeichniß seiner Rechnungsmängel zur Beantwortung zustellen lassen mußte: Nachdem man darüber viele Jahre gestritten, und Wynkop wohl sahe, daß ihn seine Vertheidigung nicht herauswickeln konnte, so verglich er sich im Jahre 1625; gab seinen Bauhof, Garten, Vieh und Fahrniß der Stadt statt Bezahlung hin, und bedung sich auf Lebzeiten jährlich die Hebung von 24 Schfl. Roggen, eben so vieler Gerste und einer halben Tonne Butter. Dieses genoß er nur ein Jahr, und starb 1626.

§ 3.

Als Herzog Philipp Julius das Regiments-Ruder selbst ergrif, sich huldigen, und an die Stände ein Schreiben ergehen ließ, daß sie ihre etwanige Beschwerden einbringen möchten, überreichte Anklam unter andern folgende Punkte, und die betrafen:

- 1) die Nomination, Praesentation und Vocation¹⁾ der Pastoren und Capellanen.

¹⁾ Zu Deutsch: Nennung oder Vorschlag, Vorstellung und Berufung.

Schlechte Verwaltung der öffentlichen Cassen.

Anklam übergibt verschiedene Beschwerden. 1606.

- 2) die Verwaltung der Kirchen- und Hospitalgüter.
- 3) der Rentmeister, Bierbrauer, die Handthierung und Handwerker auf den Dörfern und die neuen Schiflagen.
- 4) die Stolpische Brücke.
- 5) den Fürstenzoll.
- 6) die Fuhrdienste.
- 7) den Unterschleif im Verkauf des Viehes auf dem Uesedom-schen Markt.
- 8) die Besserung der Wege und Dämme, und
- 9) der Großfischer Fischerey auf dem Lassanschen Wasser.

Dieses waren lauter wichtige Punkte, worauf der Herzog folgende Entschliessung gab.

Zum 1) daß er salvo jure patronatus¹⁾ niemanden dem Rath zuwider zum Pastor vociren und instituiren lassen, und vor andern sein Augenmerk auf die Bürgerkinder haben wolle. Die Vocation der Coadjutoren verbliebe dem Rath, jedoch dergestalt, daß der Rath zuvor, ehe denn eine Person der Christlichen Gemeine vorgestellet würde, des sämtlichen Ministerii Bedenken darüber erfodere, um ob wegen seiner Lehre, Geschicklichkeit und Leben etwas erhebliches könnte eingeworfen werden, sich mit Fleiße erkundigen zu können, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sowohl die Pastores als Coadjutores von dem Superintendenten instituirt werden sollten.

Zum 2) bliebe es bey der alten hergebrachten Gewohnheit.

Zum 3) würde entschieden werden, wann eben diese Beschwerde der Städte Stralsund und Greifswald abgehandelt worden, als mit denen Anklam ein gleiches zu genießen habe. Betreffend die 3 Krüge, Piepen, Erine und Medow, so sollte es den Amtleuten bey Entsetzung ihres Dienstes anbefohlen werden.

Zum 5) würde die angeführte Verhöhung des Zolls und deren Abthnung ausgefetzt, indessen ein gütlicher Vergleich zu versuchen seyn.

Zum 6) könne sich der Rath mit Zug nicht beschweren, da keine andere und weitere Fuhren, als nach Wolgast, Neckermünde und Stolpe gefordert würden.

Zum 7) dem Unterschleif sollte vorgebeuet werden durch Vorzeigung der Scheine, wenn für den Herzog daselbst Vieh aufgekauft werde.

¹⁾ Zu Deutsch: Mit Wahrung des Schirmherrnrechtes, welches seit der Reformation dem Landesherrn, früher dem Kloster Stolp zustand, wie auch schon gesagt ist.

Zum 8) In den Aemtern sollte die Besserung geschehen, so wie auch Anklam den Weg über Bugewiß und den Peendamm bessern lassen müsse.

Zum 9) sollte darauf nach gescheneher Erkundigung besonders Bescheid ergehen.

Bev dem 3ten Punct bemerken wir, daß die 3 Krüge, Piepen, Erine und Medow, ihr Bier aus der Stadt holeten. Dieses wollten die Beamten nicht zugeben, sondern belegten die Krüge mit Schärfe der Execution, welche, sobald der Magistrat sein Recht auf einen Rechtspruch vom 27. April 1584 gründete, getrost abwich. Auch in der Bauer- und Schäferordnung von 1616 findet man die Nichtabrichtung dieser Beschwerde, und S. Bogislaw XIV. leget in seinen Reversalien vom 29. Octobr. 1629, betreffend die Accise, dieser Entscheidung vim judicati¹⁾ bey. Nun ist die Sache alt geworden.

§ 4.

Im Jahr 1614 versammlete der Herzog einen Landtag zu Wolgast, wozu die Stände 18 Landräthe zu benennen, die Erlaubniß hatten. Aus selbigen wählete der Herzog 12, und zwar 9 von den Zwölfen aus der Ritterschaft, und 3 von den Sechsen aus den Städtchen, woben es in Ansehung Anklams ihren Bürgermeister Wynkop traf. Die damaligen Landräthe waren:

Albert Wakeniß, Comtur²⁾ des Stifts Cammin,

Balzer von Jasmund,

Christoph von Rammin,

Christoph Drostin,

Wilken von Platen,

Henning von der Osten,

Biviens von Eichstädt,

Ernst Ludwig Molkan,

Andres Buggenhagen,

Thomas Brandenburg, Bürgermeister zu Stralsund,

Christoph Engelbrecht, Bürgermeister zu Greifswald,

Michel Wynkop, Bürgermeister zu Anklam.

Zugleich ward verordnet, daß bey des Herzogs Lebzeiten die Landschaft die Wahl, der Landesherr aber die Bestallung der Landräthe haben sollte. Vermöge des Landtags-Abschiedes von 1628

¹⁾ Zu Deutsch: Kraft Endurtheils abgethan, abgeurtheilt.

²⁾ Eine hohe Würde im geistlichen Ritterorden.

hat unsere Stadt gewisse Personen zu ihren Landrath ernannt, und der Landesherr einen daraus erwahlet, da dann der der Stadt so nutzbare Johann Marquart die Landrathstelle erhielt. Derselbe starb 1674, und weil die beyden ältesten Bürgermeister die Landrathscharge von sich ablehneten, ward der dritte Bürgermeister Licentiat George Göze zur Bestätigung vorgestellt. Die Königliche Regierung verschob die Einziehung der Bestätigung aus dem Grunde, weil noch mehrere erledigte Stellen dieser Art von Seiten der Ritterschaft vorhanden, und man zu Wiederbesetzung derselben auf einmal bedacht nehmen wollte. Siebey blieb es, bis 1684, da eine Königl. Resolution¹⁾ untern 24. December ergieng, daß die Anzahl der Landräthe, so wie sie abgiengen, bis auf 4 von der Ritterschaft und bis auf 2 aus den Städten eingeschränkt werden sollte. Die Gelegenheit hiezu gab der Antrag, daß die Landräthe mit einem jährlichen Gehalt aus dem Landkasten versehen, das Land aber damit nicht so viel belästiget werden sollte. Die vorstehenden Städte waren Stralsund, Stettin, Greifswald und Anklam, welchen die Benennung der Landräthe aus ihren Mitteln zukam, und diese mußten nicht, wie sie es in Ansehung der Präsentation unter sich halten sollten. Bey den Stralsundern traf der erste Fall, und weil sie nicht unrecht urtheilten, daß obgedachte Resolution noch keine Verabscheidung sey, so wählten sie. 1689. Greifswald und Anklam verglichen sich inmittest 1689 auf eine aus beyderseitigen Rathsmitteln zu nehmende Wahl der zu präsentirenden Personen, woraus die Königliche Regierung einen bestätigte. Der erste Erledigungsfall ward der Stadt Greifswald von der Stadt Anklam, ihr ohne Nachtheil, freywillig nachgegeben. Der zweyte Fall traf 1700, da beyde Städte, nemlich abseiten Greifswald ihren Bürgermeister D. Nicolaus Michaelis, und Anklamscher seits den Bürgermeister D. Jacob Otto vorgestellt und letzterer bestätigt wurde. In gleicher Masse geschah 1714 eine Präsentation, wobey ebenfalls die Bestätigung auf den Anklamschen Bürgermeister Jochim Rhode ausfiel. Bey Ermangelung der Nachrichten vermuthete ich, daß die Reduktion²⁾ der Landräthe aufgehoben, und die Zahl derselben nach dem Landtagsabschied von 1614 bestehen geblieben, weil vor bemeldete 4 Vorderstädte³⁾ ihre Landräthe beybehalten haben. Es sind aber bisher folgende bey uns Landräthe gewesen:

Michel Wynkop 1614 bis 1626

Johannes Marquardt 1627 = 1674

¹⁾ d. h. Entschließung, obrigkeitlicher Erlaß.

²⁾ Zurückführung, Beschränkung auf ein gewisses Maß.

³⁾ Das sind solche, die vor andern Städten den Vorrang haben, (vgl. Vorderstad.)

D. Jacob Otto 1700 = 1714

Jochim Rhode 1714 = 1739

Martin Bohlmann 1739 = 1744

D. Jacob Otto 1744 = 1749

Johann Michael Hahn 1749 = 1761

Michael Grischow 1761 = 1770

und nun, der gegenwärtige

Herr Johann Heinrich Koblisch 1770 =

Die Landräthe zusammen genommen machten den Ausschuß der Landstände aus, welche der Landesherr berief, so bald er einige Landesfachen vorzutragen hatte. Befanden sie die vorkommenden Angelegenheiten so wichtig, daß sie im allgemeinen Rath erwogen werden mußten, so riefen und bezogen sie sich zum Landtage. Welche Einrichtung in dem Landtagsabschied von 1595 seinen Grund hat. Wir ersehen hieraus, warum nicht allemal die Landräthe der Städte, sondern oft andere Glieder des Raths, sehr oft der Syndicus, oder wer sonst dazu vom Rathscollégio ausersehen ward, als Abgeordnete der Stadt den Landtagen beygewohnt haben. Die vormaligen Geschäfte eines Landraths sind gegenwärtig bey uns nur gar selten.

§ 5.

Es entfielen verschiedene Irrungen wegen des geistlichen Patronats, besonders zu Stettin, Stargard und Garz. Zu Anklam kam man einem solchen Streit zuvor, denn der Herzog überließ der Stadt das ihm zustehende Patronat in dem Stadtdorf Bargischow und Belsin, welches Kirchenlehn durch den Superintendenten D. Barthold Krafewitz vor dem Altar in der Bargischowschen Kirche, in Gegenwart der aus dem Rath versammelten Herren übergeben wurde. Kirchen-Patronat an Bargischow. 1615.

Man weiß nicht, was den Herzog zu der Cession¹⁾ dieses Rechts veranlaßet habe. Wollte man glauben, daß er zu Tilgung der fürstlichen Cammerschulden Geld gebraucht und genommen habe? Dieses fällt weg, indem die Ritterschaft auf dem Wollgastischen Landtag von 1614 zum Abtrag der Schulden 33 Steuern auf 11 Jahr, und zwar jede zu einen Gulden von der Hegerhufe, halb so viel von der Landhufe und 1 Ortsgulden von der Hakenhufe²⁾ bewilliget hatte. Diese Steuern waren desto zureichlicher, weil auch die Ritterhufen mit beytrugen, und der Herzog seine

¹⁾ d. h. Abtretung, Verzicht.

²⁾ Hegerhufe und Hakenhufe sind so ziemlich das doppelte einer Landhufe.

eigene Patrimonial- und Tafelgüter¹⁾ dieser Steuer unterzog, welches alles doch künftig zu keiner Folge reichen sollte. Hatte es etwa die Vermehrung seiner Einkünfte zum Gegenstande? Wir wissen nicht, daß der Herzog von dem Magistrat Geld dafür empfangen hat.

Die zwey Pfarrhufen in Bugewitz wurden der Stadt kostbarer. Es beehrte nemlich der fürstliche Beamte zu Ufermünde, daß die auf die 2 Pfarrhufen zu Bugewitz fallende Steuer von den übrigen dasigen Hufen übertragen werden sollten, weil jene von den steuerbaren Hufen abgerissen und von den alten Herzögen zum bessern Unterhalt des Predigers zu Bugewitz und Ducherow vermachtet wären. Es kam zur Untersuchung und auch zum Vergleich: Der Herzog war mit 1000 Gulden, welche ihm der Rath zu Anklam darbot, zufrieden, und dafür überließ er der Stadt diese 2 Hakenhufen Pfarracker sammt der Popenwurth zum eigentümlichen Gebrauch und Nutzung, gleich den andern Stadteigenthumsgütern, nur daß dem Prediger statt der Pächte, jährlich 30 Fl. als ein ewig währendes Gehalt, und das Meßkorn, andern Hufen gleich, gereicht werden solle. Dieser Streit erhob sich in Ansehung der Steuerfreyheit, und endigte sich in Ansehung des Eigenthums.

Der Herzog war seiner Zeit ein grosser Financier:²⁾ die geistlichen Patronaten brachten nichts ein, und über die damit bey andern verknüpfte Ehre hatte ihn ohnehin seine hohe Geburt und sein Stand gesetzt. Seinem äusserlichen Zustande nach war er gesunden Leibes, starker Glieder, und durch die Jagd und ritterliche Uebungen ausgehärtet. Dieß half doch nicht vor den Tod: Er verließ dieses gegen ein besseres Leben im 40ten Jahre seines Alters; und von dem gesammten Pommersch-fürstlichen Geblüte war nunmehr niemand mehr übrig, als allein S. Bogislaw XIV. zu Stettin, welchem das ganze Land als seinen Herrn huldigte.



Vierzehntes Hauptstück.

Herzog Bogislaw XIV.

§ 1.

Diesem tugendhaften und gelehrten Herrn, welcher vorher durch den Tod S. Franz seines Bruders die Stettinsche Regierung überkam, war eine Zeit beschieden, in der sein weiser Geist etwas Erhabenes auszurichten behindert wurde. Das teutsche Reich lag durch den Böhmischn Krieg¹⁾ in Flamme und Blut. Dieser Religionskrieg, entzündet von der Unzufriedenheit der Catholischen Geistlichkeit über die den Protestanten durch den Passaischen Vertrag von 1552 und den Religionsfrieden von 1555 eingeräumte Religionsfreyheit, setzet die Intriquen zu Kränkung der Religionsfreyheit zum Voraus, um die Verbitterungen der Catholischen und der Protestirenden Stände recht anzufeuern. Der Kayser Matthias jagte die Protestanten aus seinen Erbländern. Die Protestantischen Mächte hingegen hielten sich verbunden, einer allgemeinen Unterdrückung entgegen zu kommen, und traten in eine Union. Die Catholiken ihrerseits errichteten die sogenannte Liga;²⁾ zwey Geschöpfe als Mütter der Grausamkeiten und des Blutvergiessens 30 Jahre hindurch.

Dreißigjähriger Krieg.
1620.

¹⁾ Böhmischn-pfälzischer Krieg heißt der erste Abschnitt des 30jähr. Krieges, bis Gustav Adolf im Jahre 1630 auftrat. Bekanntlich brach derselbe in Prag, der Hauptstadt von Böhmen, aus und nahm auch dort sein Ende.

²⁾ Union und Liga: beides Verbindung, jene von Herzog Philipp von Hessen 1608, diese von S. Maximilian von Baiern 1609 errichtet.

¹⁾ Patrimonial- und Tafelgüter: Ueber den ersten Ausdruck siehe die Anmerkung Seite 96. Tafelgüter dienen zum Unterhalt des Landesherrn, bes. auch geistlicher Höfe.

²⁾ Ein in der Verwaltung von Geld und Gut erfahrener Mann.

§ 2.

König Gustav Adolph aus Schweden war mit den Polen, so wie der Kayser Ferdinand II. mit den Niedersachsen im Kriege begriffen. Pommern hielt für rathsam, zu seiner eigenen Beschützung auf allen Fall bey der Hand zu seyn. Zu dem Ende ließ der Herzog eine gewisse Anzahl Landvolk zu Pferde und zu Fuß aufbieten und verlegte selbige in die Grenzstädte. Hier gieng es unsrer Stadt sehr hart: die Reuterrey traf vorzüglich auf sie, und diese hielt zum Unglück so schlechte Mannszucht, daß auch die Bürger bey der Unerträglichkeit einen Aufruhr erregten, morin einige von ihnen erschossen wurden, auch wurde sonst viel Muthwillen getrieben. Man glaube nicht, daß die Anklam'schen Bürger bloß Schläge bekommen und keine ausgetheilt haben sollten. Man hat der Gebliebenen von Seiten der Reuterrey nicht gedacht, da der Tod einiger Bürger so viel Aufsehen machte. Unsrer Bürger waren noch kriegerisch und gute Jäger, die mit den Musqueten umzugehen wußten. Ja sie waren kriegerischer als vorhin, da sie in den anziehenden Feind einhieben, und unerschrocken Sturm liefen. Sie übten sich, zu Folge des von H. Philipp Julius erhaltenen Befehls, fleißig in den Waffen, wovon der Rath öftern Bericht an den Herzog erstattete. Die Bürgerschaft war der Zeit auch zahlreich. Sonst war sie nur in 2 Compagnien abgetheilt, und weil hierinn die Waffenübung nicht füglich von statten gehen wollte, so mußte die dritte Fahne errichtet werden. Wider diese Einrichtung lehnete sich der Gewerksstand auf, aus Besorge, es möchte selbige, bey einem etwaigen Aufbot und Landfolge ihnen und der ganzen Stadt zur Beschwerde gereichen. Der Rath drang aber durch, und ist die dritte Fahne bis auf den heutigen Tag beygehalten worden.

§ 3.

Die unglückliche Schlacht bey Königslutter eröffnete den Kayserlichen den Weg ins Mecklenburg'sche, und die Kriegsflamme zog sich auf Pommern: Schwedische Völker marschirten bey uns ein.

Ganz Pommern stand endlich unter dem schweren Druck der Kayserlichen, Schwedischen und Dänischen Kriegesheere. Wolgast ward von den Dänen in Brand gesteckt, Anklam entwafnet und zum Schanzen angetrieben. Die General-Landtage, welche zu Stettin gehalten wurden, hatten hauptsächlich die Geldquellen zum Vorwurf. Man ordnete ein Consilium Status¹⁾ an, welches die das ganze Land betreffende wichtige Sachen in Er-

¹⁾ Zu Deutsch wörtlich: Staatsrath, dem Sinne nach, wie weiter zu lesen steht.

wegung nahm, weil die ganze Landschaft nicht zugezogen werden konnte. Unter denen diesem Collegio zugefesselten Adjunctis war der hiesige Syndicus D. Jochim Dithmar im Namen hiesiger Stadt.

§ 4.

Diese Epoche¹⁾ hat den Städten eine Last zuwege gebracht, die sie iho noch fühlen, und sie ist diese: Der Herzog, welcher der Macht nicht widerstehen konnte, mußte den Kayserlichen Völkern nach einer den 18 November 1627 getroffenen Capitulation verstaten, daß sie in die Pommerschen Städte verlegt, und ihnen gewisse Real-Prästationen²⁾ aus den Quartieren unter den Namen Services gereicht wurden, wovon die Städte vorher niemals gewußt hatten. Diese protestirten und wollten von keiner weitem Contribution zu Unterhaltung des Kriegsvolks wissen, es wäre denn die Einquartirungslast ihnen nach Verhältnissen abgenommen. Die Ritterschaft und Landstände gaben vermöge des Landtags-Abschieds vom Dec. 1627 den Städten eine Erleichterung durch monatlich zu liefernde 100 Sch. Rocken und 100 Sch. Haber. Diese Hülfe reichte bey weitem nicht: jene lieferten 1628 auch Heu und Stroh allein, und trugen die Städte nur die halbe Kopfsteuer, welche 1632 wieder egalistret, und dagegen die Steuer von Häusern gegen Landhufen entrichtet wurde; und nach dem Landtagsabschied von 1635 und 1637 verblieb es auf gleichem Fuß die übrige Kriegszeit hindurch. Nachhin erst wurde der sogenannte Nebenmodus von den Freyleuten auf dem Lande in den gemeinschaftlichen Landlasten mit gebracht.

Nach dem Westphälischen Frieden wurden die Stände einig, alles zum Unterhalt und Obdach, auch was davon abhängte, gemeinschaftlich zu tragen; und da die Einquartirung und der Service den Städten verblieb, diese aber Beschwerde führten, so ward denselben der Contributionsmodus nach Landhufen statt Hegerhufen, welche zwey Landhufen ausmachen, durch den Hauptcommissionsrecess von 1671, jedoch nur bis zum Ende desselben Jahrhunderts bewilliget, wiewohl sie schon vorher in dem Recht der erleichterten Landhufen gewesen, und in dem Besiz des Aequivalents³⁾ bis 1706 verblieben waren. Dieses Aequivalent für die Service und Johospitation war immer nothwendig, so lange die Städte mit der Landschaft gleiche Rechte haben, und keiner dem andern eine Dienstbarkeit aufdringen mußte. Bey dieser Einrichtung blieb dennoch der überwiegende Druck für die Städte, und die Service, Einquartirungslast, Haus-, Nahrung-, Kopf-, Stand- und

¹⁾ Zeitabschnitt.

²⁾ Das sind Leistungen für den Unterhalt der Truppen.

³⁾ Gegenleistung.

Städtische Einquartirung und Verpflegung der Soldaten 1627.

Besodert der Städte Besfall.

Viehsteuer, die Ursache ihres Verfalles. Die Erhebung desselben in der Landesversammlung vom Jahre 1697 brachte den Umsturz der Steuern, und den Vergleich vom selbigen Jahre zuwege, nach welchem unter königlicher Bewilligung die Consumtionssteuer in den Städten eingeführt, und daneben fest gestellt wurde, daß die Städte außer diesem mit keinen Nebencollekten zur Ertragung des Staats beleget werden sollten.

§ 5.

Die fortwährenden Streifereien und Scharmügel der kaiserlichen und Schwedischen Völker äscherten viele Dörfer und verschiedene Städte ein. Anklam blieb vom Brande verschonet, man verschloß aber kaiserlicher Seits die Stadthüre so lange, bis die Bürger viele tausend Thaler aufgebracht hatten. Die erforderlichen Summen wurden wohl ausgeschrieben, aber in baarem Gelde nicht herbei geschafft, indessen mußte durch Darbringung des Zinns, Kupfers, Messings, Viehes, Leinen, Kleidung und Betten auch nicht der letzte Pfennig unbezahlt bleiben. Jeder fühlte seine Noth. Der Landmann war durch Brand und Plündern verjaget. Der wirksame Ackerpflug lag stille; es fehlte an arbeitssamen Händen, und an Hoffnung, die Früchte seines Fleißes genießen zu können. Es fiel eine Theurung und Hungersnoth ein, und dies vorzüglich auf unsere Stadt.

§ 6.

Man fuhr fort, Anklam mehr zu befestigen, wozu jeder Bürger täglich 12 Mann, welches kaum zu glauben, stellen mußte. Die Stadtheide hatte durch Brand gelitten, daher das nöthige Holz aus fremden Hölzungen geholet wurde. Unsere Stadt führte über die ihr allein auferlegte Festungsarbeit bey dem Herzog Beschwerde, und weil die Fortification¹⁾ eine Provincial-Last ist, so ließ derselbe 1634 den Befehl ergehen, daß der ganze Anklamsche Kreis dazu gezogen werden mußte.

§ 7.

Endlich setzten die Schwedischen Waffen die kaiserlichen Völker in Respect, und vertrieben sie aus allen festen Plätzen, ja sogar aus ganz Pommern.

Das Uebel hatte sich noch nicht völlig entfernt: denn als der König Gustav Adolph in eigener Person den Sieg wider die kaiserlichen bis ins Herz von Teutschland, wiewohl nicht mit einerley Glück verfolgte, so wechselten in Pommern bald gute,

¹⁾ Befestigung.

bald böse Schicksale ab, und Anklam nahm an beyden Antheil. Hatte unsere Stadt nicht die Schweden als Freunde und theure Gäste, mit denen der Herzog Bogislaw XIV. im Jahr 1630 ein Bündniß dahin schloß, oder schliessen mußte, daß sie Pommern, so lange der Krieg dauerte, besitzen sollten, so waren die kaiserlichen als Feinde zugegen, welche endlich durch den Schwedischen General Wrangel gänzlich vertrieben wurden. Wir wollen diesem Heere mit unsrer Erzählung nicht nachfolgen, sondern in unserm Vaterlande bleiben, und sehen, was da vorgegangen ist.

§ 8.

Beym Anfange dieses Krieges ward der um das Stadtwesen sehr verdiente älteste Bürgermeister Curd Tegin, zum großen Leidwesen der Bürgerschaft, aus dieser Zeitlichkeit abgerufen. Seine Gebeine ruhen bey uns im großen Chor der St. Marien-Kirche gerade vor dem Altar, wo auf dem Leichenstein zu lesen ist: „Dem Wohlledten, gestrengen, ernvesten, und wohlweisen Curdt Tegin, auf Primen Erbgesessen, und dieser Stadt Anklam in 44 Jahr rümlich gewesenem Herrn Bürgermeister gehöret dieser Stein, und seinen Erben. hat gelebet 85 Jahr, gestorben den 21 Sept. 1628.“ Das darauf eingehauene Wapen ist ein gekrönter Löwe, und der Helm ist mit drey Strauffenfedern gezieret. Er ist von dem adelichen Geschlechte der Tegine, wovon der gelehrte Reichsrath in Schweden, Graf von Tegin, unsern Zeiten nur gar zu rühmlichst bekannt ist. Im Jahr 1584 ward er zum Rathmann berufen. Man merkte der Zeit schon, wie der Stadtadel von dem Landadel angefeindet, und ihm ein Vorwurf gemacht werden wollen. Dieses traf auch auf unsern adelichen Bürgermeister Tegin, welcher aber dem Angrunde des Vorwurfs auf eine ihm so anständige, als wohl erfundene Weise zu begegnen wußte. Es erdreistete sich einer von dem Landadel unter Erhebung seines Standes auf dem Lande, ihm vorzurücken, daß er in der Stadt, und nicht vielmehr auf dem Lande, als einem Edelmann gebühret, wohnete. Der Bürgermeister antwortete nichts mehr, als daß er den Unterschied sehen und erfahren lassen wollte. Bald schickte er hin, und ließ einige Bürger vor sich fordern; und als dieselben ungesäumt erschienen, gab er dem einen dieses, dem andern jenes zu verrichten, welchen Befehl sie mit eben so grosser Ehrerbietung annahmen, als mit Genauigkeit ausführten. Als sie zurücke kamen, fing er mit ihnen von Stadtsachen zu reden an. Die Bürger antworteten in eben so bescheidenen Ausdrücken, als sie die Unterredung mit Anständigkeit unterhielten. Nachdem unser Bürgermeister mit andern ein gleiches vorgenommen, fragte er endlich den von Adel: Was ihm dabey dünkte, und obs nicht besser sey, über einen Haufen bescheidener und höflicher Bürger,

als über ungeschliffene Baaren zu gebieten, dabey man täglich den Gottesdienst abwarten, und viel edlere und wichtigere Dinge, als etwan das Jagen und dergleichen Landlust seyn möchte, vornehmen könnte? Dieser gab darauf zur Antwort: Er sähe nun wohl, daß der Bürgermeister in einem so glücklichen Stande lebete, als er sich nimmermehr einbilden können, und wollte sich, wenns ihm so gut werden könnte, ein gleiches wünschen. Dies ist ein unvergleichliches Beyspiel der Harmonie zwischen einer Magistrats-Person mit seinen Bürgern, wo die Liebe den Gehorsam bildet.

§ 9.

Stadtzulage
wird
bewilliget.
1681.

Der nun ins vierte Jahr gehende Krieg entkräftete unsere Bürgerschaft, ihre öffentliche Quellen waren erschöpft, und ihre Stadtgüter in Schulden vertieft. Die Zinsen sollten abgeführt, und das Stadtre Regiment bestritten werden. Die öffentlichen Hehungen wollten zu keinem von beiden hinlangen. Der Rath und Bürgerschaft sahen zum voraus, es würde der öffentliche Credit sinken und die Stadt-Aemter in Verfall gerathen. Sie erwogen auf allen Seiten, wie diesem Uebel bey Zeiten vorgebeuget, und die Schulden nicht mit Schulden gehäufet werden möchten. Sie wurden einig, eine gewisse Abgabe auf die Kaufmannswaaren, und auf die Gewerbe, unter dem Namen Stadtzulage, wie dergleichen Geburten der Noth bereits bey verschiedenen benachbarten Städten eingeführet waren, zu bewilligen und anzulegen, doch so lange nur, bis die Stadt aus ihren Schulden geseht wäre, als wohin auch die den Städten durch den Landtags-Abschied vom 20 Octobr. 1629 nachgegebenen Consumtionssteuer auf Malz zum Brauen à Schfl. ein Lüßfl. abzielet.

Der Herzog Bogislaw zog den Rath zur Verantwortung, daß sie ohne seine Einwilligung und Vorwissen neue Auflagen oder Collecten, unter dem Namen Licent, auf allerhand Waaren schlugen, und damit die Mitbürger, und folglich die Landsassen und die Fremden zugleich auch beschwereten. Man appellirte sofort von dem am 16 Octobr. 1632 erlassenen Befehl und Vorladung an das Kayserliche Cammergericht, und meines Wissens ist kein Spruch von daher erfolgt.

§ 10.

Diese und andere Städte-Zulagen sind der Ritter- und Landschaft so verhaßt gewesen, daß sie dagegen beständig, und noch 1681 gearbeitet und Beschwerde geführt haben, unter gleichem Vorgeben, wie der Landesherr selbst, daß die Land-geseffenen dadurch gedrücket würden. Aber man sage, wie dieses geschehen könne? Nach Inhalt der Anklamischen Zulags-Rolle hat weder Becker, Brauer, noch Kaufmann, solche Licenten auf seine

Waaren, welche binnen Landes verthan werden, schlagen, oder in höhern Preis, als sonst üblich, anstellen oder steigern sollen, sondern Becker und Brauer sollen und wollen sich im Verkauf des Biers und Brodts der Ordnung und Sakung des Rathes bey Strafe unterwerfen. Gesezt, er schlage es auf die Waare, so wäre es für das Land kein anderer Druck, als es für die Städte im Gegentheil seyn würde, wenn jene auf ihre Hufen eine Anlage, unter dem Namen Kreis-Expensen, machen. Würden sie nicht diese Ausgaben auf ihre übrigen Producten schlagen? und müste nicht der Stadtmann eben dadurch die Hufensteuer mittragen? Sollen die Einwohner der Provinz neben einander bestehen, so müssen der Stadt- und der Landmann, so wie das Wasser im Gleichgewicht, gegen einander ihre Verhältnisse behalten. Drengt ein Sturm die Wellen einige Zeit mehr nach einem als dem andern Orte, es wird der Druck nach gelegtem Sturm sich bald wieder zurück ziehen. Manbürde der einen Seite, es sey dem Stadt- oder dem Landmann, eine schwere Last auf, und man schone die andere Seite gänzlich, ich bin versichert, daß eben deshalb der Landmann seine Producten, und der Stadtmann seine fertige Arbeit und Waare im höhern Preise, wie vor der Aufbürdung nicht geschehen, halten werde, daß mithin nicht ein, sondern beide Theile die Lasten auf sich haben werden.

Man revidirte 1639 die erste Zulags-Rolle, und führte zugleich eine Tranke- und Scheffelsteuer ein, nach welcher vom Schfl. Weizen 2 Ekl. und vom Malz und Roggen 1 Ekl. erlegt werden mußte. In dieser Maasse geschah die Einhebung bis 1684. Denn damals beschwereten sich die Brauer und Kaufleute, daß die Gewerke nur ein sehr geringes zur Zulage beytrügen, und die Königliche Regierung verabschiedete, daß die Gewerke, Aemter und sämtliche Gemeinden von jedem Thaler, der zu ihrer Handthierung eingehenden Waaren, 1 Ekl., nach Anleitung der Zulags-Rolle von 1631 neben dem Bürgerchoß beytragen, die aber keinen Einkauf hätten, und deren Zulage in der Rolle von 1639 nicht ausgeführt wäre, ein mäffiges statt der Zulage, über den Bürgerchoß alle Quartal entrichten sollten. Uebrigens blieb es bey der Rolle von 1639, welche bis ins Jahr 1724 keine, auch bey der damaligen Revision nur eine kleine Abänderung bekam. Im Jahr 1754 aber ist zur Erleichterung der ohnehin beschwerten Handlung, den Kaufgütern zum Theil die Hälfte der Zulage gegen den alten Satz abgeschrieben worden. Der Bürgerchoß war schon 1608, vermöge des Bürgervertrages, nicht mehr üblich, wohl aber der Dingelschoß. Ersterer hat keinen gewissen Satz gehabt, sondern ist nach Vorfällenheiten, weniger oder mehr beliebt worden. Im Jahr 1544 wurde von allem Vermögen Drenviertel für Hundert an Schoß und Vorschuß festgestellt. Zu andern Zeiten aber wurde er wie die Statuta selbst, oder willkührliche

Die
Ritter- und
Landschaft
leget sich
dawider.

Beliebung, anders beliebt. Der Dingelschoß, der auch noch bey den Gewerken beygehalten, und bald Bürgerschoß, bald Nahrungsgeld genennet wird, war und ist eine geringe Abgabe von 6 Pf., 1 Gr. 2. 3 bis 6 Gr., welche nach den bessern und schlechteren Umständen des Bürgers alle Quartal gehoben wurde. Dingen oder Behandelu war einerley, anstatt einer Behandlung aber wurde den verordneten Cämmern die Schätzung des ab- und zunehmenden Vermögens der Bürger, und den Ansatß hiernach zu machen, überlassen.

§ 11.

5. Bogislaw
stirbt
1637 den
10. März.
Herzog Bogislaw, über die betrübte Zeiten sich selbst gelassen, fiel in eine schwere Krankheit, welche das Ende seiner Tage mitbrachte. Das ganze Land hat darüber getrauret. Die Natur selbst soll ihn mit blutigen Thränen beweinet, und zu Anklam den gefallenen Hagel in Blut verwandelt haben; welches von vielen mit Schrecken und Verwunderung gesehen worden. Diese Zeiten waren noch reich an Wundern, und arm an Erkenntniß der Naturkräfte.¹⁾

Der Churfürst von Brandenburg, der eine Ansprache an Pommern hatte, suchte den Besitz desselben, welchem sich die Schweden in Bezug auf das mit dem Herzog errichtete Bündniß, widersetzten; und weil beyde Theile nicht wußten, wie es mit dem Pommerlande ablaufen würde, so blieb die Leichenbestätigung des Herzogs bey nahe 17 Jahre, nemlich bis 1654, ausgefetzt.

§ 12.

Anklam
wird
belagert.
1637.
1637
den 20. Aug.
Hier haben wir den den Pomnern besonders merkwürdigen Zeitpunkt, der sich mit dem 1637sten Jahre anhebet. Pommern war nach des letzten Herzogs Bogislaw XIV. Tode der Apfel, um welchen der König von Schweden und der Churfürst zu Brandenburg stritten. Der unvermeidliche Krieg hieß die Kaiserliche, Schwedische und Churfürstliche Heere anmarschiren. Der Schwedische General Wrangel rückte in Vorpommern, und besetzte Anklam, woselbst der General Banner zu ihm stieß. Im August traf auch die Kaiserliche Armee von 60 Regimentern unter dem General Gallas daselbst ein. In den Stadt-Gütern ging alles Korn und Vieh verloren, und die Höfe im Rauch auf; die Vorstädte litten; das Ziegelwerk vor dem Stolperthor wurde zerstört, das schwere Geschütz gepflanzt, und einige Tage auf die Stadt gefeuert. Der Kirchturm zu St. Marien wurde beschädiget,

¹⁾ Diese Bemerkung des Chronisten ist sehr zutreffend. Sie hebt den Aberglauben der damaligen Zeit hervor und zugleich die große Unkenntniß, die Vorgänge in der Natur auf ihre Ursachen zurückführen zu können.

und ganze Stücken, wie es erzählt wird, von den Glocken abgeschossen. Die Besatzung von 5000 Mann unter vorbemeldetem General vertheidigte sich hartnäckig, und vereitelte die wiederholten Versuche der Belagerer, sich hieselbst einen Weg über die Peene zu bahnen. Sie versuchten bey Stolpe ein gleiches, wiewol vergebens, indessen gingen dadurch die schönen Gebäude des dasigen Klosters im Feuer auf. Am Augustins-Tage, das ist den 28 August, zogen die Belagerer von Anklam ab, daher dieser Tag viele Jahre zum Dankfest ist gewidmet worden.

§ 13.

Unsre Stadt blieb indessen mit 5 Schwedischen Obristen und ihren Regimentern, samt einer Schwadron Reuter besetzt, welche größtentheils von den Bürgern unterhalten werden mußten. Diese Last dauerte 11 Monate, und betrug deren Verpflegung 73344 Rthl. 5 Gr., die Geschenke nicht mitgerechnet. Der Feind rückte abermal vor die Stadt, brannte 10 Windmühlen ab, und um die Noth in der Stadt abzuwehren, wurden aus den Leichensteinen Mühlensteine gemacht. Am Weihnachtstage aber zog er unverrichteter Sache weiter. Die Pest unter den Menschen, und die Seuche unter dem Hornvieh machten das Elend gröffer. Wenig blieb von letzterm stehen, und der beste Kern der Bürger, bis auf den dritten Theil des ganzen, legte sich schlafen.

Von der
Pest und
Biehseuche
heimgesucht.
1638.

§ 14.

Noch zehn Jahre mußten verlaufen, ehe die Friedenstractaten zu Osnabrück zum Stande kamen, woran man drey Jahre gearbeitet hatte. Vorpommern und die Insel Rügen fiel an die Krone Schweden, Hinterpommern aber wurde der Chur Brandenburg zu Theil. In dem Art. X. dieses Friedens sind indessen der Pommerischen Unterthanen Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten, ihre allgemeine und besondere Privilegien, die sie rechtmäßig an sich gebracht, oder durch langen Gebrauch überkommen, dem Herkommen nach bestätigt worden.

Vorpommern
kommt an
Schweden.
1648.

§ 15.

Die bürgerliche Nahrung, besonders die Handlung lag darnieder. Die Städte Greifswald und Stralsund waren immittelst mit der Befreyung von den Königlichen Wasser-Licenten begnadiget. Anklam, dem solche Hülfe zu Wiederherstellung ihrer Handlung nöthiger war, bemühet sich um ein gleiches, schickte den Syndicum, D. Joachim Dithmar, und den Senator Aurel Grot, nebst einigen aus der Bürgerschaft, nach Stralsund, so wie den Kauf-

Anklam
kann keine
Kriegs-
erholungen
erhalten.

1640. mann Martin Petersen mit einem Schreiben an die Königin Christina, und ihr Gesuch fand nicht Gehör, aus der Ursache, weil die Städte Stralsund und Greifswald die Licentz-Freyheit schon vom Anfange des Krieges aus bewegenden Ursachen auf einige Jahre, Kraft besonderer Verträge, erhalten hätten. Hiemit mußte sich Anklam begnügen, und sahe sich auf der andern Seite genöthiget, eine Erhöhung des Wasser-Zolls die man vorhatte
1650. von sich abzugeben; zu dem Ende der Syndicus Maß Krause nach Stettin verschicket wurde.

§ 16.

Kirchen-Patronat zu Anklam. Mitten in diesen verwirrten Zeitläuften vergaß der Magistrat nicht, dasjenige ins Werk zu setzen, was das Beste der Stadt beförderte. Die unter S. Philipp Julius entstandene Irrung von Berufung der Vormittags-Prediger bey hiesigen Kirchen war noch nicht beygelegt, und das Patronat über die Kirchen stand wirklich bey dem Herzoge, so wie die Vocation der Nachmittags-Prediger bey dem Rathe. Dieser suchte zu Vorbeugung aller Irrungen das Patronat, und erhielt es gegen Erlegung 2500 Gulden, worüber der Lehnbrief den 12. März 1633 ausgefertigt ist. Der Greifswaldische Professor und nachheriger Vice-Präsident bey dem Tribunal zu Wismar, Hermann Heinrich Engelbrecht, will behaupten, daß die beyden Städte Anklam und Demmin durch des Herzogs Philipp Julius Begnadigung im Jahr 1613 das Recht, einen Präpositum¹⁾ bey sich zu benennen, überkommen haben. Was Demmin anbetrifft, wissen wir, daß es eben damals das Recht, einen zum Pastor zu präsentiren, überkommen hat, und von Anklam ist gewiß, daß der Rath, nach Inhalt vorgedachten Lehnbriefes, die Pastores an beiden Kirchen zu berufen berechtiget ist.

§ 17.

Project, die Peene zu vertiefen. An Projecten hat es der Welt niemals gefehlet. Die Aufgaben sind oft leicht erdacht, die Ausführung aber schwer, und alle Schwierigkeiten vorhero nicht zu übersehen. Würde es nicht dem Holländer Cornelis Claufen Betall, Bürgermeister zu Memmelick, auch also ergangen sey? welcher die Wasserfahrt von Ristentief an der Westsee durch Holstein bey Apenrade nach der Ost-See, auf seine Kosten zu bewerkstelligen, gegen eine leidliche Vergeltung dem Rath zu Stettin antrug, und sich erbot, alle Flächen in der Peene, mittelst 8 Schleusen, bis zu 9 Fuß zu vertiefen? Er begehrte hiervor nichts mehr, als daß ihm und seinen Erben vergönnet werde, auf jede Last einen Orts-Thaler,

von Fremden aber einen Reichsthaler statt der Leichterfracht zu erheben, so wie er einen halben Thaler von jeder Last Gut, und von XI. Real oder 100 Gulden Holländisch, einen Ortsthaler von den durch den Holsteinischen schiffbaren Canal gehenden Kaufmanns-Gütern sich vorbehielte. Die kriegerische Zeiten haben den Anfang und Fortgang dieses Werks unterdrückt, und stehet dahin, ob solches bey der Peene wegen der niedrigen Ufer, die kaum einen Fuß hervorragen, und nicht selten überströmet werden, durch Schleusen zu bewirken sey, ohne die anliegenden Wiesen und Viehhütungen der beständigen Ueberschwemmung zu unterwerfen.



¹⁾ d. h. einen Vorgesetzten, einen Oberpfarrer (jetzt Superintendent).



Zweiter Abschnitt.

Anklam unter dem Schwedischen Zepter.

Erstes Hauptstück.

Königin Christina.

§ 1.

Wir übergehen das Mannigfaltige aus der Geschichte von dem 30jährigen Kriege, und bemerken, daß durch den darauf erfolgten Westphälischen Frieden Vorpommern an die Krone Schweden gekommen, als die Königin Christina das Schwedische Reich beherrschete; welche die Anklamsche Stadt-Gerechtsame und Freyheiten 1653 den 24 Sept. bestätigte.

§ 2.

Der hergestellte Friede gab Gelegenheit, dasjenige, was zur Ordnung und Zierde unserer Stadt gehöret, zu veranstalten. Unter andern ließ der Rath zwey große Glocken zu Stralsund gießen, welche den 24 März 1649 auf Marien Kirchthurm gebracht wurden.

§ 3.

Die Nikolai-Kirche traf nach zweyen Jahren das Unglück, daß der Blitz in den Thurm fuhr, in der äußersten Spitze zündete, und zwey ganzer Stunden brannte. Das Feuer wurde nach vieler Arbeit gelöscht, und der grössste Theil vom Thurm gerettet.

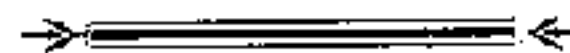
8 Schillinge Lüb. = 1 Mark rüml.
 § 4. $\frac{1}{4}$ Taler

Die wohlfeilen Preise im Getreide waren um diese Jahre nur selten, und allein im Jahr 1654 war eine so gesegnete Erndte, daß man den Scheffel Roggen zu 8, bis 10 Schillinge, und folgenden Jahres zu 12 Schillinge kaufen konnte. Der Kaufmann, voll Hoffnung des Gewinnstes, füllte allen Raum mit Getreide an, der Gewinn kam aber der Hoffnung nicht gleich.

1654.

§ 5.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese erzählte drey Punkte nur gar zu wenig interessieren. Ich muß aber auch bekennen, daß sie mit Fleiß herbey gesucht worden, um das Leere in der Periode der Königin Christina, die vor sich selbst in der Geschichte so reich ist, in Absicht auf Anklam auszufüllen, und nur etwas sagen zu können.





Zweytes Hauptstück.

König Carl Gustav.

§ 1.

1654. den 6. Juni. 1655. Als die Königin Christina die Schwedische Krone ihrem Better, dem Pfalzgraf Carl Gustav übertrug, und dieser sofort wider den König von Polen, Johann Casimir, der gegen seine Krönung protestirte, das Schwerdt zuckte, mit 11000 Mann von Pommern aus in Polen einfiel, und anfangs von Glück und Sieg, zuletzt aber mit zu vielen Feinden umgeben, die Dänen verfolgen, und die Polen gehen lassen mußte, so rückten diese unter dem General Czarneky mit 4000 Mann in Pommern bis unter Anklam, und sengeten und brenneten, wo sie hintrafen. Unsre Stadtgüter wurden gänzlich zu Grunde gerichtet, und ihre Kirchen und Capellen in die Asche gelegt.

§ 2.

1657. 1659. Churbrandenburg war anfänglich auf Schwedischer Seite, da aber die Polen in der Mark zu rabagiren¹⁾ anfangen, sattelte es um, und schloß mit den Polen einen einseitigen Frieden, hielt mit dem Kayser wider die Schweden, und ließ seine Truppen neben den Polen und Kayserlichen auf Pommern marschiren. Der zu Oliva²⁾ zu Stande gebrachte Friede gab diesem verderblichen Kriege ein Ende; die verwüsteten Stadtgüter wurden allgemach wieder angebauet, und die verlassenen Borwerke besetzt.

¹⁾ d. h. verheeren.

²⁾ Oliva ist ein Flecken nördlich von Danzig, ehemals ein Kloster, wo man das Zimmer, in welchem der Friede unterzeichnet wurde, und auch die Feder, womit es geschah, noch heute sehen kann.

§ 3.

Ein Jahr vor Carl Gustavs Tode ward Anklam durch einen erschrecklichen Brand heimgesucht. Das Feuer gieng in eines Schlachters Hause in der breiten Wollweberstrasse unweit der Mägdestrassen auf, verbreitete sich in die enge Wollweber-, Burg-, Been- und Brüderstrasse, und äscherte die Heilige Geist-kirche¹⁾ nebst 100 Bürgerhäusern ein. Dies ist es alles, was wir in dieser Periode etwa merkwürdiges von Anklam vorfinden.

Brand-
schaden.
1659 den
21. März.



¹⁾ Die Heilige Geist-Kirche wurde auch Dreifaltigkeits-Kirche, und zwar zuerst 1887, genannt.

Drittes Hauptstück.

König Carl XI.

§ 1.

Nach Carl Gustavs Ableben bestieg dessen Prinz Carl XI. den Thron, und die Vormundschaft dieses minderjährigen Königs, welche seine Frau Mutter Hedwig Eleonora nebst 5 Reichsräthe übernahmen, bewirkte den vorhin bemeldeten Olivischen Frieden, und bestätigte die sämtliche Stadtprivilegien, besonders das Patronat über die Marien- und Nicolai-Kirche. So lange die Jahre der Minderjährigkeit dauerten, war wol Friede, der Friede hatte aber das Füllhorn nicht auf den Armen. Eine besondere Theuerung fiel ein, als von Pfingsten bis Jacobi eine ungemaine Dürre den Scheffel Roggen im Herbst zu 5 Reichsort,¹⁾ und die Gerste zu 5 Mark im Einkauf steigen hieß. Der vorhergehende Winter war so mäßig, daß man im Jenner Zeitrosen pflückte; auch der folgende Winter war nicht kälter. Die Kälte brach erst im April aus. Die Saaten litten und der Scheffel Roggen galt 3 Gulden und 12 Schl.; das Malz aber 2 Gulden. Diese Witterung stimmt mit der vom Jahr 1747 ziemlich überein. Die Policeianstalten konnten wohl wegen der Theuerung den Leuten durch Ordnung zu Hülfe kommen, aber selbige nicht abhelfen; Und unsere Vorfahren sind bey den Policeyeinrichtungen von je her eben so wirksam gewesen, als wir sie heutigen Tages verabfümen. Ihre Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbnisordnungen findet man in den Jahren 1549. 1609. 1620 1624. 1653. 1660. 1667 und 1701 erneuert und verbessert. 1607 erschienen sie zuerst im Druck, so wie die Kleiderordnung im Jahr 1673. Bis

¹⁾ Eine altschwedische Münze. 1 Mark = $\frac{1}{4}$ Taler.

1719 hat man sich lediglich mit Declarationen¹⁾ begnügt, und jegiger Zeit weiß man überall nichts mehr davon, außer, daß der Policediener, welcher vor Zeiten bey den Gelägen auf die Tische merken und sehen mußte, ob auch der Policediener zuwider mehr als standesmäßige Gerichte aufgetragen wurden, seine Gebühr für diese ehemalige Bemühung beybehalten will.

§ 2

Carl der XI. ergrif 1672 das Statsruder selbst, schloß mit Frankreich ein Bündniß, und machte dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm, welcher dem teutschen Reiche mit 20000 Mann wider Frankreich am Rheinstrom Hülfe leistete, durch den General Wrangel eine Diverfion²⁾ in der Uckermark, dem er aber bey Ratenu und Fehrbellin übel vergolten ward. Er verlor beyde Schlachten, und zog sich eilends nach Pommern zurück. Der Churfürst verfolgte ihn, gieng bey Stolpe über die Peene,³⁾ rückte vor Wollgast, schoß das Schloß in den Brand,⁴⁾ nahm die Stadt mit Accord ein, und gieng hiernächst mit seinen Bundesgenossen den Dänen, Lüneburgern und Münsterschen vor Anklam.⁵⁾ Erster schlug sein Lager dieffseit der Peene⁶⁾ auf dem Stadtfelde auf, und lehtere blieben jenseit der Peene. Anfangs fiel nichts erhebliches vor. Die Allirten rückten näher an den Peendam zwischen Zietzen⁷⁾ und Melzow, auch der Churfürst näherte sich, rannte auf den Berg Salverie⁸⁾ zu, fassete auf dem Löwenschen Mühlenberg⁹⁾ Posto, und ließ die Mühle niederhauen. Von Seiten der Stadt ersparete man nicht, auf den Mühlenberg zu feuren, doch konnte man den Feind nicht zurücke treiben. Er warf vielmehr eine Schanze bey dem Friedländischen Wege,¹⁰⁾ und

Anklam wird belagert 1674.

Gutskowen Fahr

¹⁾ d. h. Erklärungen, besonders bei Gerichts- oder Steuersachen wider Frankreich.

²⁾ d. h. Ablenkung zur Täuschung des Feindes.

³⁾ Ueber die vorher erwähnte Brücke bei Stolpe, die längst eingegangen ist.

⁴⁾ Noch jetzt als Ruine dicht am Peenestrom ein altherwürdiges Denkmal der vergangenen Herrschaft unserer Pommernfürsten.

⁵⁾ Am 17. Juli 1676.

⁶⁾ Dieselbe überschritt er auf einer zwischen Fargelin und Görde hergestellten Brücke. Noch heute führt ein Wiesweg dahin.

⁷⁾ Vor Alters auch Sieten genannt, ein Name, der wohl nicht niedrig bedeutet, wie Sieden-Brünzow u. dgl., dazu liegt das Dorf mit seiner alten Kirche etwas zu hoch; sondern vielleicht von „jenseits“ abzuleiten ist, was plattdeutsch scharfer klingt, nämlich: jen—ziets, daher: Zietzen die allgemeine Aussprache.

⁸⁾ Südöstlich von Gördeburg.

⁹⁾ Der Anklam beherrschende Höhenzug, Zider genannt, wohl nach den Einbiegungen der steilen Böschungen.

¹⁰⁾ Etwa bei der Sandgrube.

eine auf dem Werder an der Beene¹⁾ auf. Von allen Seiten spielte man aus dem groben Geschütze mit Granaten,²⁾ Stankköpfen,³⁾ und glühenden Kugeln, auf die Stadt zu. Es geschah kein sonderlicher Schade, so ernstlich die Belagerer es auch meinten, nur die Kirchen, das Rathhaus und die Stadtmauer litten.

Die Belagerten wagten einen Ausfall,⁴⁾ wobei sie die Schanze am Friedländischen Wege wegnahmen. Weil aber die Partie nicht hinlänglich unterstützt wurde, ließ man sie wieder fahren, und begnügte sich mit einigen Gefangenen. Die Belagerer eröffneten von beyden Seiten Approschen,⁵⁾ und verdoppelten die Kanonade, die vorzüglich auf das Hornwerk vor dem Stolperthor abzielte. Endlich wurden in 3 Stunden an 600 Kanonenkugeln, und den Tag über in allen 2000 derselben in die Stadt geworfen, wodurch ein ansehnlicher Schade an den Dächern zugefügt wurde.

Der Eifer der Belagerer wuchs. Bey dem sogenannten Zicker, einem Orte vor dem Stolperthor, wurden 6 halbe Carthausen⁶⁾ gepflanzt, womit sie die Absicht, das Stolperthor übertönen zu schiessen nicht erreichten.

Den 16ten August⁷⁾ wurde ein Sturmlaufen veranstaltet, wozu auf der Seite des Beendamms eine Brücke fertig lag. Zweymal war der Sturm abgeschlagen, und da die fertig liegende Sturmbrücke nicht gebraucht worden, machten sich die Belagerten in folgender Nacht auf, und steckten selbige in Brand.

Die Brandenburger hatten das kleine Aussenwerk vor dem Stolperthor, Spanischeschen genannt, erstiegen, und schon etliche mal auf das Hornwerk Versuche gemacht, sie wurden aber mit 300 Mann Verlust von beyden zurück getrieben.

Folgenden Tages ward ein Generalsturm veranstaltet, und anstatt solchen zu erwarten, ließ der Commandant Somnitz Appell schlagen. Man ordnete in der Nacht zwey Geißel heraus ins Lager, und von daher wiederum zwey nach der Stadt. Der Churfürst ließ durch zwey Rutschen den Obrist Heydebrecht und

den Obristlieutenant Mollé von Seiten der Besatzung, von Seiten des Raths aber den Bürgermeister Götsch, Syndicum D. Quilow und den Cämmerer Ernst Steffen zu sich ins Lager abholen. Der Accord zur Uebergabe war da, und der Churfürst mit seiner Gemahlin und den Churprinzen hielte seinen Einzug, wohnte sogleich dem Gottesdienst in der Marienkirche bey, ließ sich danechst huldigen, und gieng mit seiner Armee weiter auf Stettin.

Solchergestalt mußte Anklam, das sich 1638 so tapfer gewehret und sich nicht erobern lassen, durch Accord übergehen. Der Commandant Somnitz hatte auch die Uebergabe der Anklamschen Fährschanze versprochen, und da selbige sich nicht ergeben wollte, mußte Somnitz in Arrest gehen. Der Magistrat war mit der geschehenen Uebergabe ganz nicht zufrieden, stellte vielmehr den Commandanten deshalb zu Rede. Geschehene Dinge waren nicht zu ändern, und die metallenen Stücke waren bereits nach Berlin abgeführt. Somnitz war ein Vasall des Churfürsten, und dieserhalb um so mehr verdächtig, daß er die Festung übergeben hatte, die sich noch lange hätte vertheidigen können und sollen. Carl XI. foderte den Somnitz, mit dessen Betragen jedermann unzufrieden war, von dem Churfürsten zurück. Er wurde ausgeliefert, und mußte seine That mit dem Kopfe büßen.¹⁾

Der Churfürst vertrieb die Schweden überall aus Pommern, wovon er nun allein Meister blieb. Zu Nimwegen ward zwischen dem teutschen Reiche und Frankreich der Frieden gemacht, nach welchem der Churfürst das eroberte Pommern wieder abtreten sollte. Er weigerte sich dessen; weil ihm aber der Franzose ins Clevische und in die Grafschaft Mark²⁾ einfiel, so wurde der Friede den 19ten Junii zu St. Germain vollzogen, und nach selbigem Vorpommern ausser einem Strich Landes jenseit der Oder zurück gegeben, wobei der Churfürst den Zoll zu Collberg und andere Dertter in Hinterpommern nebst 300 000 Thaler erhielt.

¹⁾ Neuere Geschichtsforscher geben dem Commandanten von Anklam, Oberst von Sanitz (nicht Somnitz), keinerlei Schuld an der Uebergabe Anklams; sie behaupten sogar, daß nur die höchste Noth, und da von keiner Seite auf Erfolg zu rechnen war, den tapfern Obersten zwang, die Festung, in deren Mauern außerdem der Typhus herrschte, zu übergeben. In Anerkennung dieses Verhaltens durfte die Besatzung auch in ehrenvoller Capitulation, „mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und Kugeln im Munde“, wie es in den „Accord-Punctationen“ heißt, den Platz verlassen. Allerdings wurde Sanitz und die schwedischen Nationalvölker vom Churfürsten zunächst festgehalten, weil der die Anklamer Fährschanze besetzende Capitän Staël dem Befehle Sanitz, die Schanze den Brandenburgern zu übergeben, nicht nachkam. Erst später, nach langen Verhandlungen, wurde die Schanze geräumt und darauf die Schweden auf drei holländischen Schiffen nach ihrem Vaterlande gebracht.

²⁾ Der Kern der Rheinlande und Westfalens.

1676.
September.

Sanitz

1679.

Sanitz

¹⁾ Wohl auf dem Schanzenberg.

²⁾ Geschosse mit Bleimantel und Sprengladung, die beim Aufschlag oder auch im Fluge platzt.

³⁾ Besonders zum Ausräuchern des Feindes aus Minen.

⁴⁾ Am 2. August.

⁵⁾ Zickzackwege zur Verbindung der mit Brustwehr versehenen Laufgräben, um der Festung näher zu rücken; hier am 31. Juli.

⁶⁾ Alte, kürzere Geschütze mit cylindrischer Seele; die längeren hießen Feldschlangen. Davon standen 3 Batterien erst oberhalb, dann weiter unterhalb des Soldatenkirchhofs.

⁷⁾ Nämlich alten Stils, neuen Stils den 26. August, wo auf das Stein- und Beenthor Scheinangriffe, aufs Stolperthor aber der Hauptsturm unternommen wurde.

§ 3.

Erlaffung
der Orhör
auf 3 Jahr.

Unsere Stadt hatte durch die Belagerung sehr gelitten, war auch durch die Contributionen von Mitteln dergestalt erschöpft, daß sie die von dem Obristen Banner geforderte 6000 Gulden Contribution wo man konnte, zinsbar anleihen mußte; und diese Unvermögenheit bewog den König, die schuldige Orhör der Stadt auf 3 Jahr zu erlassen. Es war dieses ein kleines Etwas, hingegen hatte es mehr zu bedeuten, da den Städten und der Landschaft die Hufensteuer auf die Hälfte vor der Hand herunter gesetzt wurde. Anklam ist kein Liebling des Glücks, am wenigsten, wenn ein Schicksal es gezüchtigt hat; die Gunst der Erdengötter¹⁾ hat ihm nach dem Abgang der Pommerschen Fürsten nur gar selten das Auge zugewendet.

§ 4.

Nicolaitirche
erhält
Kupfer zum
Thurm
geschenkt.

Der Magistrat ließ dem König durch Abgeordnete den schlechten Zustand der Stadt, worin die Belagerung sie versetzt, und das Unvermögen der Einwohner, welches die Nothlosigkeit verursacht hatte, triftig vorstellen, und bewirkte hiedurch, daß noch in eben dem Jahre so viel Ziegel und Dachsteine aus der Uckerländischen Amtsziegelei geschenkt wurden, als die Bedürfnis zu Herstellung der beschädigten Kirchen erforderte, woben auch 20 Schiffpfunde²⁾ Dachkupfer zu Bedeckung des schadhaften Nicolaiturms verehret wurden. Beynahe wäre diese Gnade verlohren gegangen, wenn nicht der 1695 nach Schweden vom Rath abgesandte Landrath Otto das geschenkte Kupfer gleichsam losgeankert hätte. Dieser redliche und uneigennütige Mann, ein wahrer Patriot und Beförderer des gemeinen Bestens seiner Vaterstadt, mußte es durch seine Bemühungen dahin zu bringen, daß auch die 3958 Rthlr., welche die Stadt, für vorgeschossenes Getrande, von der Krone zu fordern hatte, baar bezahlet wurden. Ich würde einer Parthenlichkeit zu beschuldigen seyn, wenn ich stillschweigend übergienge, wie übel der Magistrat und der gute Otto für ihre treue Dienste belohnet worden. Man hatte dieß Capital bis zu 4000 Rthlr. vermehret, selbiges mit Vorwissen der Deputirten aus der Bürgerschaft zinsbar, wiewohl auf fremden Namen, verliehen, und die erhobenen Zinsen zu der Stadt Besten verwandt. Es war nicht rathsam, das Geheimniß von diesem stillen Schatz, der allezeit der Bürgerschaft zu Nutzen kam, einem jeden aus der Gemeine vorzuläuten, und die von ferne her funkelnde Kriegsflamme erlaubte solches viel weniger. Indessen

¹⁾ Wenigstens hatte der Große Kurfürst es nicht an Schadenersatz und Gnadenbeweisen fehlen lassen.

²⁾ 20 Schiffpfunde = 60 Zentner, frühere Gewichtseinheit für Frachten.

schwoll die Kühnheit vieler aus der Gemeinde so weit, daß sie von dem Rath verläumderisch ausschrien, es hätten dessen Glieder dieses Capital unter sich getheilet. Als aber der Krieg im Jahr 1711 hundertfache Gelegenheit darbot, durch dieses Geld der Bürgerschaft die Kriegsbürden erleichtern zu helfen, und diese Hülfe den Verläumdern mit angediehe, so schämten sie sich ihres vorigen Betragens so viel mehr, da sie selbst auf ihre geschworne Aeltesten, die um das ganze Geheimniß wußten, und theuer versicherten, wie alles ihnen zum Besten hiebey gehandelt würde, das Zutrauen verloren hatten.

§ 5.

Ein Krieg ziehet gemeinhin böses Geld nach sich, und da-
malen fehlte es daran nicht. Unter andern falschen Münzen fand man auch davon unter den Schillingen, und um die guten von den falschen zu unterscheiden, ward eine besondere Commission zu Anklam niedergesetzt, welche die guten Schillinge stempeln ließ. Man findet noch Schillinge, in deren Stempel der Anfangsbuchstabe von Anklam zu sehen ist. Die andern Orts gestempelte haben gemeinhin eine 9 oder ein Sternchen bey sich, und diese Schillinge bekamen von der darin geschlagenen Beule den Namen Bulinger-Schillinge.

Die gute
Münze wird
gestempelt.

§ 6.

König Carl des XI. Tod versetzte seinen Prinzen Carl XII. unter die Vormundschaft seiner Großmutter, der Königin Hedwig Eleonora. 1697.

Ehe wir die neue Regierungsperiode durchwandern, müssen wir einen Proceß berühren, den unsere gute Stadt wegen eines Thalers so genannte Fährsche Recognition¹⁾ geführt, aber nicht ausgeführt hat. Die um die Zeit des vom König Gustav Adolph geführten Krieges in hiesigen Landen schleichende Pest hatte die Bauern zu Carnim, einem Dorfe am frischen Haffe auf der Insel Ujedom, völlig aufgerieben, daß das Carnimsche Wehr von niemanden besisset wurde. Der Zöllner und die Fischer auf der Anklammer Fähre entschlossen sich, diese Wehre gegen Erlegung von 12 Schillinge, und fortan 1 Thaler jährlich an das Amt Buddagla zu erlegende Pacht, mit Reusen zu besischen. Mit der Zeit bedienten sich die Carnimschen dieser Fischerey selbst, nur daß die oberste Reuse dem Zöllner zur Fähre gegen 1 Thaler Pacht ferner verblieb, und diese Pacht ward nachhin aufgekündigt, und dennoch der eine Thaler, als eine Recognition von der Fähre gefordert, aus dem Grunde, weil die Königl. Lustrations-Com-

Die Insel
Fähre wird
mit einer
Recognition
belästigt.

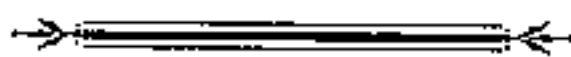
1704.

¹⁾ d. h. Erkenntlichkeit, Vergütung.

miktion¹⁾ unter des Amts Buddagla Einkünfte einen Thaler Fährsche Recognition aufgeföhret hatte. Bey der Untersuchung behauptete und bewies Anklam durch Zeugen, daß der Thaler von der Carnischen Fischwehre, so der Fährsche Zöllner nun nicht mehr in Pacht habe, gegeben, und niemals eine Recognition von der Fähr gefordert und bezahlet wäre. Die Aussage der Zeugen war helle und klar, es kam aber zu keinem Spruch, so vielfältig auch der Magistrat darum anhielte. Indessen ward die Execution auf den 1 Thaler veranlasset, und 1716 den 27. October erfolgte von der Pommerschen Amtskammer dieser Bescheid:

Weil ex actis Regiminis und Camerae²⁾ befunden, daß der 1 Thaler jährlich gegeben werden müsse, so hat es dabey vor der Hand sein Verbleiben.

Der Magistrat beschloß hierauf, den Proceß künftig fortzusetzen. Die Fortsetzung ruhet noch, und ist der 1 Thaler bis zu unsern Jahren an das Amt Buddagla jährlich bezahlet, obwohl der Schenkungsbrief des Herzogs Bogislaw von 1302 ausdrücklich jaget, daß von der Fähr keine Ungelder noch Pächte erleget werden sollen.



¹⁾ Ausschuß zur Durchmusterung der Steuerrollen.

²⁾ Zu Deutsch: Nach Ausweis der Acten der Regierung und der Zollbehörde.



Viertes Hauptstück.

König Carl XII.

§ 1.

König Carl XII. kam früher zur Reife seines Verstandes als seiner Jahre, daß auch die Reichsstände ihm im 15. Jahr seines Alters die Regierung überließen. Pommern schmeichelte sich vergeblich einer langen Dauer des Friedens. Der König zerfiel mit den Dänen, als ein Hülfstand seines Schwagers Herzog Friedrich von Hollstein Gottorp, und zugleich auch mit den Polen und den Russen, welche in Liefland eindrungen. Die Polnische Königswahl in der Person Stanislaus und dessen Nebenbuhlers August verwickelte übrigens die Schwedische Krone in einen ernsthaften Krieg, wo die Begierde des jungen Helden mehr nach Ruhm als nach dem Besitz ganzer Reiche durstete. Tapferkeit und Glück¹⁾ vereinigten sich in ihm, letzteres aber entwich in der bekannten Schlacht bey Pultawa, und seine Feinde, in derer Ländern er gesieget hatte, rückten in seine eigene Provinzen. Und wie selten ein Unglück alleine ist, so wurde Pommern, Liefland, Curland, Schweden, Dännemark und Preussen auch mit der Pest heimgesuchet, welche Seuche zu Anklam vom November-

Pommern
wird mit
Krieg
überzogen.
1697.

1700.

1703.

1709.

¹⁾ Nachdem Carl XII. schnell Dännemark zum Frieden von Travendal gezwungen hatte, schlug er bei Narwa die 10 mal stärkeren Russen und trieb dann die Polen zu Paaren, denen er einen König setzte, verweilte aber zu lange in Sachsen und ließ sich nach der Ukraine loden, wo er Pultawa belagerte, aber gegen Peter den Großen erlag und nur mit wenig Mannschaft zu den Türken entkam, bis er nach mehreren Jahren nach einem 14 tägigen Witt nach Stralsund zurückkehrte. Unterdessen hausten die Feinde in seinen Ländern, am schlimmsten aber in Pommern.

1711. Monath 1710 bis im Februar 1711 viele Einwohner auftrieb. Diese Landplage brachte doch nicht den Frieden, wonach so viele Länder ferzjeten. Denn der auch erwählte König von Polen und Churfürst zu Sachsen, vereinigt mit dem König von Dänemark und mit dem Czar Peter, marschirten nach Pommern, wohin das aus ungefähr 12000 Mann unter dem General Grassau aus Polen gekommene Schwedische Kriegsheer sich gezogen hatte.

§ 2.

den 25. Aug. Sachsen und Russen besetzen Anklam. Auf Annäherung der Sachsen gieng die hiesige Besatzung theils nach Stettin, theils nach Stralsund, und die Reuteren nach Rügen. Sie nahmen den ungedroschenen Roggen, viel Heu¹⁾ von Bürgern und Bauern, auch 2800 Stück Rindvieh und 900 Schaafse aus hiesiger Stadt und benachbarten Gütern mit sich. Der General Meyerfeld marschirte durch hiesige Stadt, und der Rittmeister Lagerström folgte mit seiner Schwadron von Reutern und einigen Dragonern.

Unsere Bürger lieffen über diesen Auszug ihre Unzufriedenheit gar zu eilfertig blicken: kaum war der letzte Mann über die Peene, so zogen die Bürger schon die Zugbrücke auf. Dieses verdroß den Rittmeister Lagerström dermassen, daß er das jenseitige Theil der Brücke abhauen, das diesseitige aber mit Leer bestreichen ließ, und solches anzünden lassen wollte; welches jedoch durch Vermittelung abgekehret wurde. Nach dreien Tagen fanden sich Sachsen und Russen vor dem Stolperthor ein. Man rührte in der Stadt die Trommel, der Bürger gieng zu Wall, und die Brücke ward aufgezo-gen. Dießmal war es den Bürgern so wenig Ernst zur Gegenwehr, als die Feinde keinen Vor-satz äusserten, eine wehrlose Stadt mit der Schärfe anzugreifen. Nur ein Major mit wenigem Gefolge traf vor dem Schlagbaum²⁾ an, und fragte nach dem Landrath Ditto.³⁾ Dieser war sogleich zugegen, und der Major begehrte nichts mehr, als ein paar Tonnen Bier und einige 100 Pfund Brodt für seine Leute. Das Verlangte wurde gereicht mit dem Vermelden, es nicht übel zu nehmen, daß man die Brücke aufgezo-gen, weil man sich zu keiner Entschliessung fassen könnte, bevor die Commissarien aus dem Lager zurück gekommen wären.

Es verliefen zwei Tage, da einige Sächsische und Russische Truppen ihr Quartier in der Stadt nahmen, die Bürger von der

Wache ablöseten, und die Hauptwache besetzten. Nun waren die theuren Gäste da: Brod, Bier und Fleisch mußte täglich aufgetragen werden. Die Helfte von allem auf der Bürger Boden vorrätigen Roggen und Mehl wurde geliefert. Das harte und rauhe Futter für die Pferde nicht zu gedenken. So litte Anklam von den Feinden in der Stadt, und aufferhalb von seinen Freunden auf der Peene, woselbst ihre auf dem Haff kreuzende Gaper¹⁾ die Besatzung mit Heu und Leuten fortführten, und die Fischerneze wegnahmen.

§ 3.

Man wußte nicht, ob es Furcht oder Vorsicht war, die den Die Kriegs-lieferung fängt an. Sächsischen Obristlieutenant und Commandanten von Anruh bewog, alles Gewehr der Bürger abzufordern, und denen, so ihr Gewehr verschwiegen, anzudrohen, daß sie mit Haus und Hof den Russen zur Strafe übergeben werden sollten. Jetztiger Zeit ist es Kriegsgebrauch. Diese Drohung erweckte bey jedem ein Schrecken, und schilderte den Russen, als wenn er nur bloß zur Ausübung der Unbarmherzigkeit da sey. Man hätte hiebey gelassen seyn mögen, denn die ungeheure Forderungen von 259 Last Hafer, 2276 Scheffel Roggen, auffer Hechsel und Stroh waren empfindlicher. Ueberdem sollte die Stadt 16980 Thaler, und ihre Ländereyen 2494 Thaler bezahlen. Dieses war noch nicht abgeführt, so kam eine neue Forderung von 22451 Thalern, 100 Stück Rindvieh, 500 Schaafen, 150 Scheffel Salz, 2000 Scheffel Grütze, und 24000 Pfund Speck. Jeder Tag hatte seine eigene Plage, und einer Forderung folgte die andere. Die erste geschah den 5. Oct. nach dem Landes-Anschlag als an Roggen zu 12 Gr., Gerste zu 10 und Hafer zu 9 Gr., welche sich monatlich auf 19474 Thaler belief, so auf die Stadt und deren Güter geleet war. Sie ward den 6. Oct. vergrößert, und den 7. wurden 4684 Schfl. Mehl angekündigt. Man bekommt einen Ekel die öftere Scheffelzahl an Hafer, Gerste, Roggen, Mehl, Erbsen, Grütze und die Pfunde an Heu, Stroh und Fleisch, die vielen Schaufeln, Spaden, Radehacken u. d. m. zu sehen und zu hören. Anklam sollte die Speisekammer und die Geldtasche seyn. Die ganze Armee assignirte²⁾ auf die hiesige Stadt, die Besatzung genoß freye Verpflegung, und jeder Dragoner bekam überdieß täglich 3 Schillinge baares Geld.

¹⁾ Die Scheunen lagen der Zeit noch weit innerhalb der Stadt, besonders in der Baustraße.

²⁾ oder Fallgatter am Festungsthore.

³⁾ Des Bürgermeisters Sohn und Enkel waren hier Land-Physici, des letzteren Grabstein ist noch auf der Höhe des Soldatenkirchhofs zu sehen.

¹⁾ Zur Wegnahme feindlicher Schiffe meist von Privatleuten ausgerüstete Fahrzeuge.

²⁾ d. h. erhielt Anweisung, schriftlichen Auftrag von Jemand an einen Zweiten, einen Dritten Geld oder Geldeswerth zu geben.

§ 4.

Wied un-
begänglich.

Die Geldquellen flossen nicht mehr, und man sah sich ge-
nötiget, allerhand Arten der Anlagen¹⁾ auszufinnen. Die ver-
mögensten Einwohner schossen der Stadt Capitalien vor. Man
schätzte die Einwohner, und verhältnißlich trugen sie bey. Die üppige
Tracht des Frauenzimmers wurde nicht verschonet, man setzte sie
in Contribution.²⁾ Die Ausschreibung gieng voran, die Einfoderung
folgte, und der Pfandwagen rasselte neben her. Alle diese Er-
findungen reichten nicht hin. Man liehe allenthalben Capitalien
auf Zinsen, und Korn und Vieh auf Rechnung. Feuer, Schwerdt
und Russische Execution³⁾ waren die starken Geister, die auch den
geringsten Vorrath aus den verborgensten Winkeln herbey schafften.
Alles, und so viel in des Rathes und der Bürgerschaft Mächten
stand, wurde aufgebracht, und doch reichete es kaum zu der Helfte
des Geforderten. Die Bürgermeister und Rathsherren wurden
bedrohet, daß sie entkleidet der Kälte bey Tag und Nacht ausge-
setzt werden sollten, wofern die geforderten Geldsummen nicht be-
zahlt würden.

Der Landrath Otto, Licentiat Giese, und die Cämmerer
Rowan und Krause wurden auf dem Rathhause in der obern
Landstube, so wie aus der Bürgerschaft, Jacob Steffen, Curt
Kanzau, Ernst Friedrich Grangow, Jürgen Schröder der jüngere,
und Johann Knorre, in ihren Häusern bewachtet. Die gemeine
Stadt mußte der eingelegten Execution von ihrem damaligen
Hufenstand, deren 246 Hufen waren, a 3 Rthlr. 20 Gr., in
Summa 943 Rthlr. alle 6 Tage bezahlen. Die Arrestanten
hatten überdieß jeder eine Hausexecution von 4 Mann Russen,
deren Zehrung allein 630 Thaler 3 ein halb Schilling belief.

Diese Zwangsmittel machten das Unmögliche nur immer
unmöglichlicher. Dem ohngeachtet schritte man zu größern An-
stellungen, welche alle Schranken des Vermögens überschritten.
Ich mag die ungeheure Menge an Korn und Fourage nicht
nennen. Der Rath stellte dem Präsident von Watsdorf die Un-
möglichkeit schriftlich vor, und die beigebrachten Gründe waren
so dringend, daß die vom 20. Decemb. 1711 bis 8. Jenner 1712
festgesetzte Personen auf freyen Fuß gelassen wurden.

Den benachbarten Städten gieng es nicht viel besser. Von
Greifswald wurden 4 aus dem Rath und 7 aus den Bürgern,
von Barth 6, und von Wollin 2 Personen in unserm Ort ge-
fänglich verwahret. Die Demminer haben es dem Glücke ihres

1) Umlagen, Anleihen, Erhebung.

2) Man erhob davon Steuern.

3) Zwangsvollstreckung, Erpressung.

mindern Hufenstandes zu verdanken, daß sie gelinder behandelt
wurden.

Ausser den erzählten Anstellungen kam noch eine andere,
so in einer Menge Lebensmittel und Fourage bestand. Man er-
bot sich, dieses alles ein vor allemal mit 1200 Thalern abzu-
kaufen. Kurz darauf hatte der Sächsische General Watsdorf den
Rückstand der Forderungen auf 66 000 Thaler zu ziehen befohlen,
und zu deren Ventreibung die strengste Execution ergehen lassen,
wovon die Gebühren sich allein auf 4000 Thaler beliefen, und
zu 2000 Thaler behandelt und bezahlet wurden. Die Russen
verwüsteten inmittelst die Gebäude, Bäume und Gärten vor den
Thören, und nahmen an Pferden und Wagen, so viel sie habhaft
werden konnten.

§ 5.

Endlich kamen die Tage, daß unsere Stadt gänzlich auf-
geopfert und in Schutt und Asche verwandelt werden sollte. Wir
wollen hievon die Umstände näher erzählen.¹⁾ Gedrohte
Einäscherung
der Stadt.

Der Schwedische General Graf Steinbock, welcher mit
17 000 Mann aus Schweden auf Rügen angekommen war, siegte
über die Dänen bey dem Flecken Gadebusch. Er rückte ins Hol-
steinische, und ließ die Stadt Altona in Feuer aufgehen. Der
Czaar Peter, hiedurch zum Zorn gereizt, wollte das Vergeltungs-
recht gegen einige Pommerische Städte thätig werden lassen. Er
befahl seinem Feldmarschall Fürst Menzikoff, die Städte Garz,
Wolgast, Greifswald, Anklam und noch einige mehr, in die Asche
zu legen. Garz ward angezündet; Wolgast gieng im Brande auf,
sein glühender Dampf war den Anklamschen Einwohnern ein
schaudernder Anblick, und die Nachricht, ein gleiches Schicksal zu
erdulden, versetzte sie in die tiefste Wehmuth. Die Versicherung
des Russischen Befehlhabers, Obristen Strikalof, daß ein falsches
Gerücht diese Nachricht verbreite, konnte sie nicht gänzlich trösten.
Der Trost und die gnädige Hülfe kam von Gott, der alles wunder-
barlich lenkete. 1713.
25. und 27.
März.

§ 6.

Es war der 1ste April, wie der Oberste Strikalof mit 2
Abgeordneten des Czaars dem Hauptmann von der Garde,
Salavoe, und dem Adjutant Pruschkin, auf dem Rathhause vor
dem versammelten Rath und der ganzen Bürgerschaft sich ein-
fand, und ihnen eröffnete, wie der Czaar durch gegenwärtige Ab- Wunderbare
Errettung.
1713.

¹⁾ Der Stoff ist öfter dramatisch behandelt worden, z. B. von Subojatzky
und Hentschel, meist in Prosa, in poetischem Gewande aber von Dr. A. Diesendahl
1897 (Zubelschrift).

geordnete ihm den Befehl gegeben, die ganze Stadt rein auszuplündern, und sie danach einzusäubern, nur die Kirchen, wo möglich, dabei zu schonen. Einem jeden Einwohner sey erlaubt, zwey Hemde anzuziehen und auf 4 Tage Speise mit sich zu nehmen: Alles übrige sollte den Soldaten zur Beute gelassen werden. Bey Strafe der Wegführung nach Moskau sollte ein jeder anzeigen, wo er noch etwa Geld verstecket, und wo er seine übrigen Güter in Verwahrung gesetzt habe. Nach verrichteter Plünderung sollten die Bürger ohne Unterschied, alt und jung, vornehme und geringe, (denn zwischen Armen und Reichen war kein Unterschied mehr), durch seine Bedeckung von der Garnison aufs Feld geführt, und bis die ganze Stadt in die Asche gelegt worden, bewachet werden. Der Cämmerer Rhode, welcher der Zeit das Wort im Rath führte, beantwortete diesen erschrecklichen Vortrag in rührenden, wehmüthigen und von Thränen begleiteten Ausdrücken, mit der Vorstellung, wie die hiesigen Einwohner das ihrige ohne Vorbehalt den fremden Völkern hingegeben; er bezog sich auch auf das von Sr. Czarischen und Königl. Polnischen Majestäten ausgegebene Manifest,¹⁾ kraft dessen die Einwohner bey dem ihrigen gelassen werden, und kein Leid zu besürchten haben sollten. Man möchte erlauben, fügte er hinzu, daß man aus dieser Sache an den Fürsten Menzikof schreiben dürfte. Diesem allen setzte man die genaueste Erfüllung des Czarischen Befehls entgegen. Es war weiter nichts zu thun, als sich der Gnade des Höchsten und der Gewalt des Czaars zu überlassen; nur diese wenige Punkte waren der Inhalt der letzten Bitte:

- 1) daß man mit den armen Einwohnern christlich umgehen, und ihnen, besonders dem weiblichen Geschlecht, keine Gewalt am Leibe widerfahren lassen möge,
- 2) daß man die Schule und Spitäler verschone,
- 3) daß man vergönne, das Rathhaus, so viel wie möglich, vor dem Feuer zu retten,
- 4) daß ein jeder, so wie er könne, sicher sofort weggehen dürfe,
- 5) daß diejenigen, die es hätten, nur 2 Thaler zum Zehrpfenning auf die Reise mitnehmen dürften, und
- 6) daß kein Einwohner auf dem Felde ausgezogen werden, und solchergestalt mit den Seinigen elendiglich umkommen möge.

Auf diese klägliche Capitulation gestand man den ersten Punkt zu; der andere ward versprochen, in so weit solche Gebäude besonders, und nicht zwischen den bürgerlichen Häusern stünden.

¹⁾ d. h. deutliche Erklärung einer Regierung, besonders in Feindesland zur Beruhigung der Einwohner.

Das Rathhaus müßte zuerst angezündet werden. Die Einwohner sollten nicht eher aus dem Thor gelassen werden, bis die Anzündung geschehen. Alsdann müßten sie sich alle versammeln, und alle auf einmal sollten unter einer Bedeckung von 50 Mann zu Fuß, dem Befehl gemäß, aus dem Thor geführt werden. Die fünfte Bitte wollte man zur Ueberlegung nehmen, und die sechste Bitte wurde gewähret.

Die Soldaten standen sämtlich auf dem Markt zur Plünderung bereit, und nachdem Strikalof sich zu denselben vom Rathhause weg begeben hatte, redete der Cämmerer Rhode¹⁾ der versammelten Bürgerschaft nachdrücklich zu, wie sie sich bey dem bevorstehenden Unglück christlich beweisen, nicht verzagen, sondern ihr Vertrauen unablässig auf Gott setzen sollten. Der Rath müsse bey solchem jämmerlichen Zustande sein Amt wohl niederlegen, aber er würde der Bürgerschaft bis aufs äußerste und letzte beystehen, und sie nicht verlassen. Die Bürger sollten sich auch unter einander treu bleiben, und dem Darbenden auf dem Wege mit Brod helfen, sonst aber gewiß versichert seyn, Gott werde sie nicht versäumen, sondern ihnen vielmehr durch fremde Leute Speise zubringen lassen. Die Bürgerschaft wurde hierauf unter Hüffen von Thränen vom Rathhause beurlaubet, und ihnen Gottes Gnade, Trost und Segen angewünscht.

Noch selbigen Tages, Vormittags um 8 Uhr, machte man mit der Plünderung den Anfang. Man besetzte alle Wohnplätze der Stadt mit doppelten Schildwachen. Bey einigen wurde so geplündert, daß sie nichts, weder Essen noch Trinken, behielten; man brachte in viele Häuser Stroh und Theer zum Brennen, und besetzte die Kirchthüren Tag und Nacht mit Soldaten.

Die Häuser der Prediger waren die ersten, worin die Officiers alles wegnahmen, und was vergraben oder vermauret war, hervor suchten. Man untersuchte sogar die Personen selbst, ob sie Geld oder andere Kleinodien bey sich führten. Diese Plünderung dauerte den Sonnabend und Sonntag über, und Furcht und Bittern hießen den Gottesdienst einstellen.

Endlich am Montage nach Judica, das war der 3te April, früh Morgens, da die Noth und die Gefahr am größten, war Gott mit seiner Hülfe am nächsten. Es kam nemlich von dem Generalmajor Buck aus Greifswald ein Schreiben an seinen hiesigen Adjutanten, worin er meldete, daß in der Nacht des verwichenen Sonntags ein Courier aus Holstein vom Fürsten Menzikof in Greifswald angekommen wäre, welcher den Gegen-

¹⁾ In Vertretung des durch seine längere Haft wohl erkrankten Bürgermeisters Otto, dessen Nachfolger er bald wurde. Sein besonnenes, mannhaftes Eintreten für die bedrohte Vaterstadt trug zu deren Erhaltung wesentlich bei. Er legte auch den Grundstein zur Heiligen Geistskirche und starb 1739.

befehl überbracht habe, daß die Plünderung aufgehoben, den Einwohnern die weggenommene Güter wieder erstattet, und die Einäscherung der Städte und des platten Landes nachgelassen werden sollte. Diese unbeschreiblich freudige Botschaft wurde den betäubten Einwohnern sogleich bekannt gemacht, und der General Buc langte des Nachmittags in Person an.

§ 7.

Ursachen der Errettung.

Die Ursachen dieses sehr erfreulichen Vorfalles sind gar denkwürdig, und wird es mir erlaubt seyn, daß ich selbige mit den Worten hier einrücke, wie der ehemalige hiesige Schul-Rector und gegenwärtiger Prediger zu Boldekow, Herr Sprengel, sie in der Einladungsschrift vom 26 März 1754 erzählt hat:¹⁾

„Der Sächsische Befehlshaber zu Greifswald, Generalmajor von Saison, meldete dem Feldmarschall Grafen von Flemming nach Schleswig, daß der Czaar zwey Officiers nach Anklam mit der Verordnung gesandt hätte, daß diese Stadt, wie Garz und Wolgast, geplündert und verbrannt werden sollte.

„Flemming führte damals die Sachsen an, welche nebst den Russen und Dänen die Festung Lönnigen vom 14ten des Hornungs²⁾ bis zum 16ten des Maymonats belagerten. Der König von Dänemark, Friedrich IV., war selbst in diesem Lager gegenwärtig. Zu diesem begab sich sogleich der Feldmarschall, und stattete von dem Inhalt des gedachten Schreibens Nachricht ab. Der König sprach gleich darauf mit dem Fürsten Menzikof, der damals in Abwesenheit des Czaars das Russische Kriegsheer anführte: Er fragte ihn, warum der Czaar befohlen hätte, daß die Städte in dem Schwedischen Pommern geplündert und verbrannt werden sollten? Der Fürst antwortete: Daß es desfalls geschehen sollte, weil Altona in die Asche gelegt worden wäre. Hierauf versetzte der König: Altona gehöret mir zu. Ich will deshalb meine Genugthuung schon zu suchen wissen. Der Czaar darf sich darum nicht bekümmern. Er verlangte zugleich, daß der Fürst den gemessenen Befehl stellen möchte, daß solches ohnfehlbar nachbliebe. Der Fürst entschuldigte sich mit diesen Worten, und schützte vor, daß er das Geheiß des Czaars bey Verlust des = = (wobey er an seinen Hals strich,) nicht umstoßen könnte. Hierauf wurde der König zornig, schlug voller Eifer hart auf den Tisch, und sagte: So will Ich es nun nicht haben.

¹⁾ Zum bleibenden Andenken an die wunderbare Errettung Anklaams vor drohender Einäscherung wurde ein jährliches, Freitag vor Judica stattfindendes Schul-dankfest angeordnet, besonders durch den Prediger Bloßdorf, der auch ein Legat stiftete, und den Rector Pfl.

²⁾ Monat Februar.

„Alein dieses half nichts. Menzikof blieb unbeweglich, und der König begab sich von demselben zornig weg. Gleich nachher verfügten sich die Sächsischen Generals von Flemming, und die Herren von Hallard und von Kiewewetter zu dem Russischen Fürsten Dolgorucki, Repnin und dem General Sackolof, und stellten ihnen eben dergleichen im Namen ihres Königes vor. Sie versicherten zugleich, daß der Römische Kaiser und die Reichsstände es sehr übel empfinden würden, wenn man ein so verderbliches Vorhaben an dem Schwedischen Pommern, als einem Theil des Römischen Reichs, ausführen wollte. Da nun der Fürst Menzikof auch ein Reichsstand sey, so hätten die andern Generals die größte Verbindlichkeit, denselben zu überreden, daß er einen gegenseitigen Befehl stellen möchte. Kaum hatten diese selbigen Vortrag dem Fürsten gethan, so wurde er bestürzt, und sagte: Er wolle sich darüber bedenken.

„Des andern Tages frühe machte der Fürst dem Könige seine gewöhnliche Aufwartung. Hier erging an ihn sogleich die Frage: Ob er sich noch nicht entschließen wollte, anderweitige Veranstaltungen zu machen. Der Fürst gab zur Antwort: Er wolle es endlich thun, wenn der König, und der Feldmarschall Graf von Flemming im Namen des Königs von Polen, ihm eine Schadloshaltung bey dem Czaar, der sich zu derselbigen Zeit in Liefland aufhielt, schriftlich geben, unterschreiben und besiegeln wollten. Dies wurde sogleich in Erfüllung gebracht, und darauf ging der Lieutenant von der Leibgarde, von Werner, genannt Lamstorf, als Courier mit dem obengedachten Gegenbefehl an den General von Buc nach Greifswald ab. Diese Nachricht ist aus der Erzählung genommen, welche der Sächsische Generalmajor von Hallard dem Rath unserer Stadt that, da dieser jenen für geleistete gnädige Fürsprache, bey seiner Ankunft am 14ten des Wintermonats in selbigem Jahre, öffentlichen Dank abstattete.

„Indessen, ehe der bemerkte Courier ankam, wäre die arme Stadt Anklam schon vor einigen Tagen in die Asche gelegt worden, wenn nicht die göttliche Vorsehung eine andere erhebliche Begebenheit zugelassen, und dieselbe zu einem heilsamen Endzweck geleitet. Der Russische Generalmajor Baron von Staff, hatte am Sonntag Lätare die Stadt Wolgast eingeeäschert. Am 30. März, als am folgenden Donnerstage vor Judica, war er im Begriff, von Greifswald, wohin er sich nach dieser unmenslichen Handlung begeben hatte, nach Anklam abzureisen, um den Tag darauf, dem erhaltenen Befehl gemäß, die Anzündung dieser letzteren Stadt vorzunehmen. Sein Reisegeräthe war schon eingepackt, als er mit Carlson, dem Befehlshaber der Dänischen Kriegsschiffe, welche auf der Greifswaldischen Röhde vor Anker lagen, in ein Gespräch gerieth. Dieser bat jenen, daß er mit

„Vollziehung der gedachten Verordnung nicht so schleunig fortfahren möchte, weil man noch andere Umstände vermuthete. „Staff wollte in dieses Begehren nicht willigen. Sie kamen daher beide mit harten Worten zusammen. Carlson nannte das vorhabende Verhalten des Generals eine Mordbrennerei, und dieses gab Gelegenheit zu einem blutigen Zweikampf, worin der Dänische Befehlshaber auf der Stelle erstochen wurde. Der dortige Anführer der Sächsischen Kriegsvölker, Generalmajor von Salsan, ließ darauf den Baron von Staff in Verhaft nehmen, wodurch dieser unvermuthet von der Vollziehung der Einäscherung Anklams abgehalten wurde. Gleich darauf gab der Russische General von Buc den wiederholten Befehl, daß, wie gedacht, die Plünderung am 1. April vorgenommen, und die Veranstaltung zur Feuersbrunst gemacht wurde. Indessen verursachte Carlsons Tod und Staffs Verhaft, und die daher rührende Verzögerung durch göttliche wunderbare Regierung, selbst nach dem Zeugniß des letztern, das Glück der Stadt Anklam.

§ 8.

Vorpommern
diesseits der
Peene
kommt an
Preussen.

Der König von Preussen, Friedrich I, hatte bey diesem wider Schweden geführten Krieg den Degen nicht gezußt, sondern selbigen wider dessen Bundesgenossen, den König von Frankreich, am Rhein und in Italien, zum Besten des Kaisers gebraucht. Nach dessen Ableben blieb auch sein Kronprinz, Friedrich Wilhelm König von Preussen, bey gleichem Entschluß. Als aber die Russische und Sächsische Kriegsarmee Stettin eroberten, wurde ihm dieser Ort zum Sequester¹⁾ anvertrauet, welcher ihm nebst dem diesseit der Peene liegenden Vorpommern, samt den Inseln Usedom und Wollin, durch den getroffenen Friedensschluß vom 15 August 1719 gegen zwey Millionen Thaler abgetreten wurde.

1719.



¹⁾ d. h. einstweilige Verwaltung eines streitigen Gebiets oder sonstigen Gegenstandes.



Dritter Abschnitt.

Anklam unter dem Preussischen Zepter.

Erstes Hauptstück.

Friedrich Wilhelm König v. Preussen.

§ 1.

Diesem Monarchen lag nichts so sehr am Herzen, als das durch Krieg zerrüttete Pommern, dessen verwüstete Städte und die darin erstorbene Handlung aufzurichten und zum blühenden Stande zu erheben.

Er wandte große Geldsummen auf die Wiederherstellung des versandeten Hafens zur Schwine, welche sein Nachfolger in der Regierung vollführte. In dem wegen Abtretung des Antheils von Pommern getroffenen Friedensschlusse war der Licenten halber festgestellt, daß die Städte an der Peene, wenn ihre Schiffe Wolgast passieren, all dort die Licenten eben so, wie die an der Oder zu Stettin, erlegen sollten. Die Wolgastische Licent-Kammer ließ also der Anklamschen Kaufmannschaft eröffnen, wie sie für die aus- und eingehende Schiffe und Güter, wie vorhin die Licent entrichten müßten; die Veranlassung war aber hiezu, weil die Städte an der Peene, so lange sie unter Preussischem Schutze gestanden, bis 1721 die Licenten nach Stettin allein und nicht in Wolgast bezahlet hatten. Anklam that dieserhalb bey dem Preussisch-Pommerischen Commissariat zu Stargard Vorstellung, und erhielt die Entschliessung: „Obwohl die Stadt Anklam, weil

Anklam
wird zur
Stettinischen
Licent
angewiesen.

„sie nicht an der Oder liege, die mit der Krone Schweden in
 „dem aufgerichteten Friedens-Tractat regulirte Freyheit nicht ge-
 „nießen könne, sondern zu Wolgast den Licent würde bezahlen
 „müssen, dennoch zu Abhelfung dieser Difficultät¹⁾ zu veranlassen,
 „daß sie ihre zur See ausgehenden Schiffe zu Stettin laden, und
 „die zur See einkommenden auch daselbst löschen lassen sollten,
 „damit solchergestalt die Licenten nicht zu Wolgast, sondern zu
 „Stettin erlegt werden möchten; worüber sie sich zu erklären habe.“
 Diese Erklärung ging dahin, daß der Vorschlag nicht thunlich
 sey, in Ansehung der Unkosten wegen der Fracht in Betracht der
 Behinderung durch die widrigen Winde, und daß dadurch die
 Ladung an Getraide zur Sommerzeit warm und verderben würde,
 auch das Ein- und Ausladen vielen Abgang verursache. Sie er-
 hielten aber diesen Bescheid: „daß die Traktaten hierunter ganz
 „klar, daß die beyden Städte, Demmin und Anklam, wann sie
 „Wolgast passiren, daselbst die gewöhnliche Licent, auch den
 „Fürstenzoll erlegen müssen; das Commissariat habe diese Ein-
 „richtung dem Hofe eröffnet, und sey darauf nichts resolviret,²⁾
 „wesfalls Supplicanten³⁾ zu Stettin die Licent und zwar derge-
 „stalt doppelt nicht entrichten dürfen.“ Die Vorpommerischen
 Landstände nahmen sich der beyden Städte an, und überreichten
 Sr. Königlichen Majestät höchsten Person eine Vorstellung, worauf
 die Entscheidung erfolgte, „daß die Vorstellung auf irrigem Grunde
 „beruhe, und nach dem Friedenstractat die Städte Anklam und
 „Demmin, wenn sie Wolgast passiren, allda die Licenten, weil
 „sie an der Peene liegen, solche aber nicht noch einmal entrichten,
 „hingegen wenn sie aus der Schwine gingen, auch nur zu Stettin,
 „nicht aber in Wolgast die Licenten abgeben.“ Bey dieser Ein-
 richtung blieb es bis 1750, da sich beyde Städte gefallen ließen

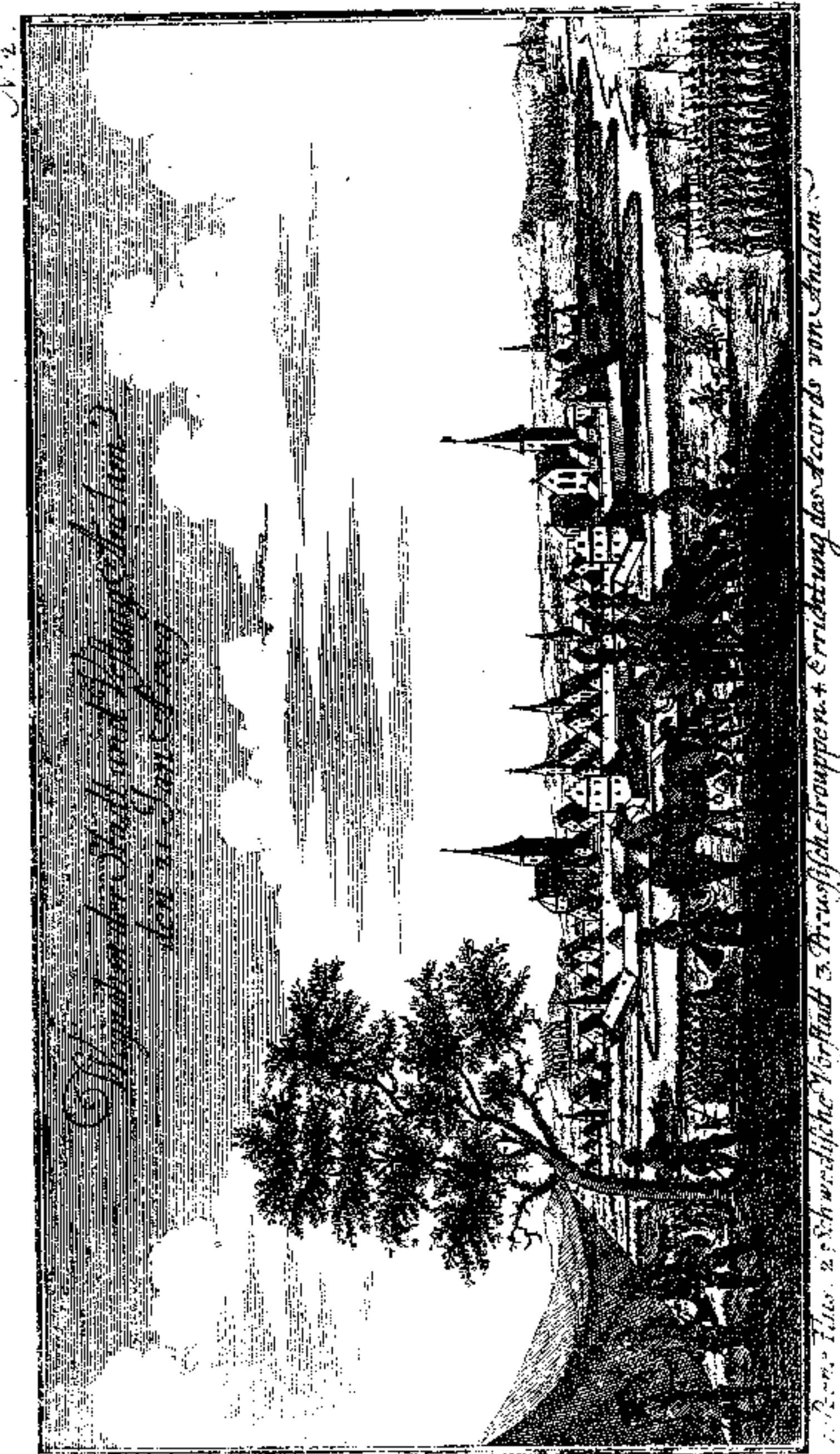
- 1) daß ihre eigene und fremde ganz und gar auf beyde
 Städte befrachtete Schiffe die Schwine passiren sollten,
 jedoch daß ihnen auf dem Nothfall, wenn sie wegen
 widrigen Windes den Schwiner Hafen nicht erreichen
 könnten, den Nothhafen bey Peenemünde zu suchen nach-
 gegeben werde, und wollen sie
- 2) auf letztern Fall eben dasjenige, wie die Stettiner, ent-
 richten, wenn sie mit denselben alle Prærogativen und
 Beneficien⁴⁾ nach dem Rescript vom 29. December 1746
 genossen, das ist, wenn sie alle Material-, Farbe-, Ge-
 würz- und Krautwaaren nach dem General-Principio ver-

1) d. h. Schwierigkeit, Beiläufigkeit.

2) entschieden.

3) Das sind Bittsteller

4) d. h. Vorzugsrechte und Vergünstigungen.



licentiren, verzollen, und ausgenommen die Weine, so auffer Landes gehen, nicht mehr als ein halb pro Cent Handlung erlegen, desgleichen nur davon die halbe Licent, und von dem Wein bey dem Einkommen den Handlungs-Impost nach dem Tarif und nicht nach dem Consumtions-satz entrichten dürfen. Jedoch werden vom 1. Punkt

- 3) ausgenommen, wenn Landesprodukten auszuschiffen, und die Winde zur Schwine niedrig gehen, oder mit fremden Schiffern Baratwaaren abgeladen werden, nicht minder, wenn fremde Schiffe von Schweden mit Eisen zur Schwine nicht disponiret werden können.

Dieselbe Punkte sind durch das Rescriptum vom 16. April und vom 11. Junii 1550 approbiret,¹⁾ und durch ein anderweitiges Rescript vom 25. März 1751 bestätigt, mit dem Zusatz, daß die ausgehenden Landesprodukten den halben Zoll und Licent zur Schwine geben müssen; das Holz binnen Landes mit einländischen Schiffen nach Stralsund, Greifswald und Wollgast genießt die Licent und Zollfreiheit, die Darffer Schiffe aber bezahlen solche zur Helfte, der Faden Holz 1 Gr. Licent und 4 Gr. Zoll; wie denn auch die Handlungs-Accise von dem zur See ausgehenden Getrayde nicht gefordert werden sollte.

Nachhin wurde diesen beyden Städten die Wahl von der Fahrt durch die Peene über Wollgast oder durch die Schwine gegen Erlegung der halben Licent und des Fürstenzolls gelassen.

Die Zeit ist Richter, wie sehr die Handlung durch diesen genehmigten Vorschlag zurück gesetzt ist, und wie unsere neidischen Nachbarn, die Schwedisch-Pommerschen und Mecklenburgischen Kaufleute sich den hiesigen Verfall zu Nutze machen. Diese geben ihren Landsleuten die über See kommende Waaren im bessern Preise, wie Anklam und Demmin sie jezund geben können. Die Rostocker sind von der Warnemünder Licent gänzlich frey, und wir erlegen selbige von einigen Waaren in 2 Häfen. Entgehen wir die zu Wollgast, und gewinnen die halbe Licent zur Schwine, so kostet uns die Leichterfracht von daher desto mehr. Es bleibt demnach allemal etwas beschwerliches für die Handlung dieser beyden Städte Anklam und Demmin.

§ 2.

Bej der Vermaltung der Cämmereygefälle wurde alles aufs genaueste geprüft, und es mußte ein Ueberschlag von Einnahme und Ausgabe nach einem sechsjährigen Durchschnitt angefertigt werden. Ohne Genehmigung des Königlichen Commissariats-Collegii durfte nicht einmal ein Capital aufgekündigt werden.

Die Vermaltung der Cämmereygefälle erhält enge Schranken.

¹⁾ gutgeheltzen.

Alle Vorfällenheiten sollten daselbst zuvor erwogen und beschloffen werden, ehe der Rath darinn das geringste mit Bestande vornehmen könne. Auch von den öffentlichen Stadtbauten sollte zuvor ein Vorschlag zur Genehmigung eingesandt werden.

Es ist leicht zum Voraus zu merken, daß man mit dieser so enge eingeschränkten Verwaltung von Seiten der Städte nicht wohl zufrieden gewesen. Die Stadt Stettin that dieserhalb besondere Vorstellung, worin sie sich wegen des Cämmerey-Stats vorzüglich dahin beschwerete, daß ihre Stadt auf eben dem Fuß, wie die Königlichen Amtsdörfer behandelt werden sollte, da doch der Magistrat, von der Zeit, daß er das Stadtrecht gehabt, darinn bestellet, und ihm die Verwaltung der Güter, welche die Stadt zum Eigenthum besäße, und nicht, wie die Amts- und Domainen-Güter, unmittelbar unter dem Landesherrn stünden, überlassen sey; ferner, daß sie auf solche Weise ein betrübtes Beispiel bey ihren vormaligen Mitgliedern abgeben würden, indem sie, die Parallel mit Stralsund giengen, nun als eine Amtstadt oder Amtsdorf behandelt werden, und so wie diese, jährliche Vorschläge von Einnahme und Ausgabe einschicken sollten. Allein das darauf erfolgte Königliche Rescript vom 9. Maymonath 1722 drang lediglich auf die Anfertigung des Stats, ohne auf das vorgeschickte Stadtrecht Betracht zu nehmen.

§ 3.

Der König hatte ein besonderes Augenmerk auf Anklam, er ließ daselbst fast alle wüste Stellen mit Häusern bebauen, und die verfallenen wieder herstellen. Durch eine fast unglaubliche Freygebigkeit reizete er die Einwohner zum Bau, und schenkte ihnen dazu die sämtlichen Bedürfnisse an Holz, Stein und Kalk, auch wurden für jeglich hundert Thaler verwandte Baukosten gewisse Vergnügungs-Gelder haar gegeben, und der Genuß gewisser Freyjahre von der Einquartirung war überdies sehr ansehnlich.¹⁾

Diese Einrichtung bereicherte Anklam fast mit 100 und zum Theil der größtesten Häuser, welche jezo eine wahre Zierde, denen Eigenthümern aber eine vortrefliche Bequemlichkeit in der Handlung und übrigen Gewerben darbieten.

In der Gegend, wo das ehemalige Kloster stand, und nun ein wüster Platz war, wurden zierliche Gebäude aufgeführt. Die an beyden Seiten des Beenthors, in der Stadt stehenden Fischerbuden²⁾ wurden niedergedrückt, und an deren Stelle, das jetzige regelmäßige Bollwerk angeleget.

¹⁾ Die bekannte Sparsamkeit des Königs läßt das der Stadt stets bekundete Wohlwollen um so höher schätzen.

²⁾ An deren Stelle erhebt sich nun das stattliche Rathhaus und daneben die alte Post, gegenüber das Hotel Sagert.

§ 4.

Der Magistrat ließ sich auch die Verbesserung der Stadtgüter zur Vergrößerung der Cämmerey-Einkünfte angelegen sehn: er bauete mehrere Vorwerker an, versetzte die Bauern von Gellendin nach Woserow, und legte in den Rosenhagenschen Grenzen eine Ziegelbrennerey an.

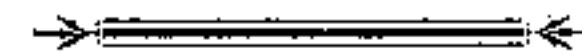
Anlegung
der
Vorwerker.

§ 5.

Dem dieser Zeit herrschenden Baueist hat man auch zuzuschreiben, daß der Rath die Wiedererbauung der im Jahr 1659 abgebrannten Heiligen Geist-Kirche veranstaltete, und am 22. April 1738 durch den Landrath Jochim Rhode den Grundstein dazu legen ließ. In 2 Jahren wurde dieses Werk vollendet, und beliefen sich die Kosten auf 6816 Thaler 23 Groschen und 9 ein halb Pfennig, wozu gedachtes Stift das mehreste aus seinen Mitteln hergegeben hat. 1000 Thaler haben Sr. Königliche Majestät aus höchster Milde dazu verehret, und ist die Auszahlung derselben durch den damaligen Obristlieutenant von Kracht, geschehen. Hiebey trug sich dieses zu, daß bemeldeter Obristlieutenant von dem Bauaufseher in der Quittung über das Geld eingerückt haben wollte, „daß Ihro Königliche Majestät diese 1000 Thaler „zum Bau der Garnison-Kirche¹⁾ verehret hätten.“ Da nun hierinn nicht gewilliget werden wollte, in Betracht die Kirche von uralten Zeiten den Namen Heilige Geist-Kirche führete, so ließ gedachter Obristlieutenant, den Königlichen Preussischen Adler, wie er zur Sonne flieget, mit der Unterschrift: Garnison-Kirche, in der Stille zu Stettin im Stein aushauen, und ihn durch Zwang der hiesigen Maurer, und unter Wache von Soldaten über die Kirchenthüre bey dem Eingang unter dem Thurm einsetzen. Man durfte und konnte sich diesem nicht widersetzen, noch weniger den Königlichen Adler nachher herunter nehmen. Es blieb also wie es war, nur daß über dem zweyten Eingang²⁾ die Dreyeinigkeit gemahlet, und die Worte: die Heilige Geist-Kirche, daneben gezeichnet wurden.

Die heilige
Geistkirche
wird erbauet.

1738.



¹⁾ Es wurden nämlich als Grenzwehr gegen das jenseitige Schwedisch-Pommern Füsilier nach Anklam gelegt, mit blauen Röcken und weißen Westen und Hosen.

²⁾ Der zweite Eingang war von der Heiligen Geiststraße aus; derselbe wurde bei der Umwandlung in ein Stift beseitigt.



Zweytes Hauptstück.

Friedrich II. König von Preussen.

§ 1.

1739.

Des preisvollen und glorreichen Landesvaters Königs Friedrich Wilhelms Ableben erfolgte im Jahr 1739, und dessen ältester Prinz Friedrich, dessen Name an dem Firmament der Helden und in dem Saal der Weisen strahlet, ergrif das Ruder der Regierung.

Der Krieg, welchen Sr. Königl. Majestät im ersten Jahr der Regierung, wegen der Gerechtfame auf Schlesien, zu führen gezwungen waren, und der im Jahr 1744 eben dahin wiederholte Feldzug, unterbrachen den Frieden nicht, worin unsere Anflammer ihr bürgerliches Gewerbe fortsetzten. Die Handlung blühte vielmehr, es war Segen und Reichthum in unserer Ringmauer. Die öffentliche Stadtkasse, welcher der für seine Vaterstadt redlich gefinnete Cämmerer, nachheriger Landrath Michael Grischow vorstand, wurde durch dieses Patrioten Fleiß und gute Verwaltung in den Stadtgütern, und bey den öffentlichen Gefällen aus der Schuldenlast, worin der Rußische Krieg sie vertieffet, gerissen. Es erfordert immer eine Anzahl Jahre, zugleich die Kriegs-Ruinen herzustellen, die Zinsen und zugleich die angeliehenen Capitalien abzuführen.

§ 2.

Unsere Einwohner nahmen vielen Theil an dem Reichthum, welchen Sr. Königl. Majestät durch die Erziehung der weissen

Maulbeerbäume¹⁾ und dadurch zu gewinnenden Seide, dem ganzen Lande haben zufließen lassen wollen. Unter den Einwohnern, die sich diesem rühmlichen Geschäfte widmeten, erhielt der Landrath Johann Michael Hahn, den Vorzug vor den Uebrigen. Derselbe brachte es so weit, daß er eine ansehnliche Plantage²⁾ gedachter Bäume vor dem Stolperthor anlegte, und aus der gewonnenen Seide bereits Strümpfe wirken ließ.

Der Magistrat hatte aus seiner vor dem Steinthor auf Cämmererkosten angelegten Maulbeerbaumschule,³⁾ den größtesten Theil des Stadtwalles mit den schönsten Bäumen besetzen lassen. Der Herr Rathsverwandte, jetziger Cämmerer Schulz, unter dessen Anführung diese Maulbeerbaumpflanzung angelegt wurde, ließ nichts außer Acht, dieses Werk nutzbar, und zugleich zierlich zu machen. Jeder Baum stand mit seiner Laubkrone gezieret an seinem abgemessenen Ort. Ihre Reihen öfneten den Spazierenden eine dreyfache Allee, wovon die mittlere 3 Fuß gegen die beyden andern zur Seite erhöht war. In diesem Gange vom Stolperthor ab, traf man auf eine Bastion,⁴⁾ wo die angefangene Allee fortgieng, und wo die übrigen Seitengänge eine solche Ordnung hielten, daß die Bäume in gleichen Abstände unter sich allerseits, wo man hintraf mit jedem nahestehenden Baume eine genaue Linie nach allen Gegenden nachwies. Längst dem Graben, der den Stadtwall umgab, waren bis zur vorbemeldeten Bastion Maulbeerhecken gezogen, die über Mannshöhe reichten. Ueber die Mitte dieser Hecke gieng ein Ravelin⁵⁾ mit einem umgebenden Graben hervor, welches gleichfalls in der vorbeschriebenen Ordnung mit Maulbeerbäumen, die von 2 Seiten mit tragbaren Obstbäumen begleitet wurden, bezieret war.

Man zehlete im Jahr 1757, 28 144 verpflanzete Maulbeerbäume, und 86 000 dergleichen waren in der Baumschule, woraus die folgende Zeit den anhoffenden Reichthum durch den Seidenbau

¹⁾ Die Maulbeerbäume stammen aus Central-Asien und tragen weiße oder schwarzbraune, saftige, süße, mandelartig schmeckende Beeren. Die Blätter dienen zum Futter der Seidenraupen, aus deren feinem Gespinnst, Kokon genannt, die Seidenzeuge bereitet werden, die schönsten in Rhon. Den Seidenbau führte der oströmische Kaiser Justinian ein, nachdem zwei Mönche in ihren ausgehöhlten Wanderstäben Eier der Seidenwürmer aus China nach Europa gebracht hatten.

²⁾ Gleich links am Blesewitzer Wege bei der Bergschloß-Brauerei.

³⁾ Jetzt eine Handelsgärtnerei nahe dem Neuen Markt.

⁴⁾ Vorstehende Teile des Walles, bestehend aus 4, 3 auspringende Winkel bildenden, geraden Linien, jedwede mit schwerem Geschütz besetzt. Etwa 10 derselben umschlossen die mit 6 hohen Thoren, wenigstens ebenso vielen Mauerthürmchen und 2 Rundthürmen, darunter der Pulverturm, versehenen dicke Ringmauer, und außerdem ein oben 10 Meter breiter und etliche Meter tiefer Wassergraben im Zickzack nach Holländischer Art. Die Bastion lag am Großen Wall.

⁵⁾ Ein Befestigungswerk vor dem Wall, nämlich zwei, einen auspringenden Winkel bildende Faden (Vorderseiten).

hätte ziehen können. Dieser Anfang zu einer weitem Ausführung wurde im Jahr 1757 vernichtet, als die Schwedische Besatzung die abgetragene Festungswerke herstellen, und Brustwehre aufwerfen ließ.

§ 3.

Der Grenzstreit, welcher so viele Jahre wegen eines Ort Landes bey Rosenhagen, die Holz-Caveln genannt, zwischen der Stadt Anklam und den Besitzern des Gutes Busow geschwebet hatte, ward 1746 durch einen Vergleich, die dieserhalb mit dem Herrn General-Lieutenant von Schwerin¹⁾ zu Busow getroffen wurde, geendiget. Dieser Streit hat einige hundert Jahre durch nur die Holz-Caveln, oder die Befugniß, daß die Besitzer von Busow bey Rosenhagen herum Holz hauen können, betroffen, wobei der Müggenwinkel außer Anspruch geblieben, als welchen die Stadt allstets im Besitz behauptete; daß aber derselbe ehemals zu dem Gute Busow wirklich gehöret habe, solches leget der Kaufbrief von 1357 dar. In selbigem werden die Einwohner von Busow *probi viri*, und *honesti viri*²⁾ genannt, welcher Titel den Unterthanen oder *glebae adscriptis*³⁾ eben nicht beygelegt zu werden pflegt. Es will also den Anschein geben, als wenn damaligen Freygeborne oder gar Edelleute, welche man Ehrbare, so wie die Stadt-Magistrate Ehrfame nannte, daselbst gewohnt hätten. Unsere Anklamische Burgenses wurden im Jahr 1264 von dem Herzoge *honorabiles & dilecti viri* genennet. Die Güter Bugewiß, Busow und Müggenburg haben nach den ältesten Nachrichten, der Familie von Nienkerken mit der gesamten Hand zugehöret, und will die Uebereinstimmung in der Benennung Müggenburg und Müggenwinkel etwas besonders und mehr anzeigen, als ob es bloß von dem Ungezieser der Mücken, wie man gemeinhin erzehlet, hergenommen seyn sollte. Letzterer ist eine grosse Spitze oder Hücke Landes, welche in eine Niedrigung hinein schieffet, und dieses zeigt das alte Wort Müggen oder Mücken an, welches was Grosses im Verhältniß bedeutet, wie denn auch das adeliche jetzt von Gickstädtische Gut Müggenburg der Zeit eine grosse Burg und fester Ort gewesen ist, wovon der noch vorhandene Ueberrest ein Zeugniß giebet. Ein tiefer aus dem Moraste von Steinen und Cement nach der Schätzung bis auf 80 Fuß hoher und besonders fester Thurm oder Warte, siehet aus seiner morastigen Gegend

über weite Felder hin, und die Rudera¹⁾ von dem daran erbaut gewesenem, von tiefen Gräben umgebenem Schlosse, mit seinen nunmehr zum Theil eingestürzten gewölbten Kellern, legen das Zeugniß von der vormaligen Grösse und Ansehen dieser alten Burg und Festung ab.

§ 4.

Im Jahr 1748 fand man noch jenseit der Bugewißschen Mühlenbäche bis zur Mönkebudschen Grenze einen düstern Wald von den ältesten Eichenbäumen, und weil Se. Königliche Majestät die wüsten Feldmarken lieber von Menschen, als von wilden Thieren bewohnt wissen wollten, auch in Dero Domainen-Gütern dergleichen Wüsten eben anbauen ließen, so folgte der Magistrat diesem Beispiel, rief 30 Familien ins Land, schenkte ihnen das auf den Stadt-Eigenthumsgrenzen neben dem Baneel stehende Holz in der Gegend des ehemaligen Dorfs Gröneberg, um sich daselbst anzubauen, das Land urbar zu machen, und nach Ablauf gewisser Freyjahre einen jährlichen Zins zu 50 Thaler von jedem Hofe an die Stadt-Cämmerey zu bezahlen. Der Anbau geschah, und man legte dieser Colonie nachhin den Namen Leopoldshagen bey. Die Cämmerey hat hiedurch ein Landgut mehr erhalten, aber auch einen Eichenwald und seine Einkünfte aus der Eichelmast verloren. Sie hat in der That mehr verloren als gewonnen. Das Land bestehet mehrentheils aus Torfgrund; und die Hütung wird durch die Ueberschwemmungen aus dem Haff jährlich vertieft. Die Abgabe der 50 Rthl. von jedem der 30 Höfe ist bis auf 30 Rthl. von 29 Höfen gesunken, und auch diese wollen oder können die Einwohner nicht abführen. Das Eichenholz, wofür unsere Vorfahren so viele Sorgfalt trugen, ist nun nicht mehr da.

Der König begnadigte diese Colonie mit einer Kirchen-Collecte durch alle Königliche Provinzen, wodurch so viel und noch mehr Geld zusammen kam, daß daselbst eine Kirche erbauet, 1755 der Bau vollendet, den 6ten März der Knopf auf die Thurmspitze gesetzt, und in demselben ein Denkmal an Gelde nebst einem Pergament eingelegt wurde, worauf die Namen der Rathsglieder bezeichnet sind.

Auch die ehemalige Schwalken-Heide ward auf gleichem Fuß 12 ausländischen Familien, gegen Erlegung 20 Thaler jährlichen Zinses, eingeräumt, welches neue Dorf Kalksteinen genannt ist. Auch hieselbst ist der kostbare Schatz von den Eichenbäumen, lauter Denkmäler vieler vorhergegangenen Jahrhunderte, aufgeopfert.

¹⁾ Schutthaufen, unkenntliche Ueberreste.

Drey neue Dörfer werden angelegt.

Streit um den Müggenwinkel bey Rosenhagen.

1746.

¹⁾ Der Sieger von Mollwitz, der aber, „als die Preußen marschirten vor Prag“, bei dessen Erstürmung 6. Mai 1757 die Fahne in der Hand, den Helmbrock starb und in Busselen begraben liegt, „mehr als 10000 Mann werth“.

²⁾ Zu deutsch: rechtshaffene und ehrenhafte Männer.

³⁾ Zu deutsch: „Zur Scholle gerechnete“ Gutsgehörige.

Nicht minder ließ der Magistrat einen bis dahin nicht gehörig gebrauchten Ort neben dem Dorfe Cosenow von den Büschen reinigen, und bauete darauf 12 Cossäten-Häuser zum Anfaß 12 Familien, welche jeder jährlich 8 Thaler Pacht erlegen. Man nannte diese Colonie Neu-Cosenow.

§ 5.

Torfstecherei.

Durch dergleichen Anbau ward das Holz aller Orten weniger, und damit dem Holzmangel vorgebeuget und der Feurung auf andre Art geholfen würde, veranlassete der Rath eine besondere Torfstecherei im Stadtmoor gegen Rosenhagen über, wo noch jezo der zur Feurung sehr brauchbare Torf gestochen, und zu einem wohlfeilen Preise verkauft wird.

§ 6.

Der Schlesi-
sche Krieg.
1756.

Der zu Dresden im Jahr 1745 geschlossene Friede, worin der König als souverainer Herzog in Schlesien erkannt, und ihm dieses Land bis auf ein gewisses Oesterreichisches Antheil bestätigt und garantiret wurde, schien nur gemacht zu seyn, um sich an den Preussen mit größern Nachdruck zu rächen, und ihnen nicht nur Schlesien wieder abzunehmen, sondern auch den größesten Theil in die engern Grenzen eines Churfürsten von Brandenburg einschließen zu wollen. Das Haus Oesterreich suchte gleich nach der Unterschrift des Friedensschlusses sich durch Bündnisse mit den mächtigsten Höfen furchtbar zu machen. Rußland, Frankreich und Chursachsen traten mit dem Hause Oesterreich zusammen, sich einander beizustehen, wenn der König einen von ihnen angreifen würde. Sie bereiteten sich zum Kriege, und im Jahr 1756 versammelte sich die Oesterreichische Armee an der Böhmischn und Mährischen Grenze, so wie die Sächsische bey Dresden, wiewohl Chursachsen den Anstrich einer Neutralität von sich wollte blicken lassen. Der König ließ zu Wien um die Ursache der Truppen-Versammlung anfragen, und erhielt keine andere als solche Antwort, die deutlich zu erkennen gab, daß Oesterreich lieber Krieg als Frieden, und den ersten Angriff von Preussen haben wollte. Der König drang, um die Vereinigung der Sächsischen Truppen mit den Oesterreichern zu vereiteln, in Sachsen ein, hielt die Sächsische Armee eingeschlossen, siegte den 1. Oct. 1756 bey Lowositz in Böhmen über die Oesterreicher, und die Sächsische Armee mußte sich ergeben. Rußland bemächtigte sich des Königreichs Preussen, und Frankreich drang in die Preussischen Länder am Rhein. Der weitere Fortgang dieses Krieges ist ein weites Feld für die Geschichte. Wir begnügen uns, dasjenige daraus zu bemerken, was zum Augenziel unsrer Stadt gehöret.

§ 7.

Schweden kam mit ins Spiel. Die bereits zu Stralsund ausgeschifften Truppen rückten den 13. Sept. 1757 in Anklam ein, wo sie nicht die geringste Gegenwehr fanden. Sie theilten sofort ein gedrucktes Manifest aus, worin die Bewegungsgründe zum Einmarsch auf die Handhabung der Reichsgesetze des Westphälischen Friedens, und auf die Entschädigung der bedrückten Reichsstände, die Herstellung der Ruhe und Friedens angezogen, und sämtlichen Landes-Einwohnern versichert wurde, daß sie mit keiner außerordentlichen Ausschreibung beschweret, sondern die zum Unterhalt der Königlichen Truppen gelieferten Bedürfnisse nach den gangbaren Preisen baar bezahlet werden sollten. Die Folgen dieser Versicherung waren, daß zwar keine baare Geld-Contribution ausgeschrieben, jedoch die aus den Stadtgütern gelieferte Fourage nicht bezahlet wurde, wie denn auch unsrer Stadt eine Anzahl Centner Heu zu liefern angeschlossen ward, und da solches in natura nicht vorhanden war, mit 4260 Thaler 1 Gr. bezahlet werden mußte.

Schwedische
Invasion
1757.

Die Königliche wider die Russen in Preussen gestandene Armee zog sich nach hiesige Provinz, und nöthigte die Schweden, bey dem Jahreschluß über die Peene zurück zu gehen. Dieser erste Besuch hat die hiesige Stadtwälle zur Vertheidigung ausgebeßert, verschiedene nahe vor dem Stein- und Stolperthor stehende Gebäude niedergedrückt, alles in der Stadt befindliche Holz zu Ballisaden¹⁾ verbraucht, und die schöne der Stadt zugehörige auf dem Wall in Alleen angelegte Maulbeerbaum-Plantage vernichtet. Die Lieferung und der Schade, so dieser Einmarsch unsrer Stadt und deren Güter verursachte, belief 41393 Rthlr. 8 gr. 4 pf. Die Schwedische Armee blieb den Winter über in Stralsund und auf Rügen, die Preussischen Truppen aber nahmen unter der Anführung des Generalfeldmarschalls von Lehwald, die Winterquartiere in Schwedisch-Pommern und im Herzogthum Mecklenburg.

§ 8.

Als folgenden Jahres die Preussen die Schwedisch-Pommersche Grenze verließen, um Hinterpommern gegen die Russen zu decken, so rückten die Schweden den 14. Juli mit einer etwas andern Mine wieder bey uns ein. Die Preussen hatten in Schwedisch-Pommern Contribution ausgeschrieben, und nun thaten die Schweden es auch bey uns. Von der Stadt wurden 14461 Rtl. 16 gr. 4 pf. und von ihren Gütern 3131 Thaler gefodert und entrichtet. Die Stadtgüter waren durch die gute Cämmereyverwaltung in den Jahren von 1740 bis 1750 aus den Schulden

Zweiter Ein-
marsch 1758.

¹⁾ Schanzpfähle als Hinderniß und zur Deckung gegen die Annäherung des Feindes.

gerissen, und nun war Gelegenheit, sie wieder darin zu vertiefen. Alles, bis auf 4000 Thaler, welche die Bürgerschaft durch Ausschreibung über sich nahm, ward aus dem Cämmerey-Fond genommen, und auf Stadt-Glauben zinsbar angeliehen. Das Schanzen war eine unerträgliche Last für die Bürger: Unsere Stadt sollte mit Gewalt feste werden. Man arbeitete an den Wällen, womit vorigen Jahrs der Anfang gemacht war. Man bespizte sie mit einer Menge Ballisaden, wozu das Holz, wo man es fand, herbey geholet wurde. Das gefoderte Fuhrwerk war unbestreitlich; die ganze Last fiel auf die Stadt und ihre Güter.

Die Schwedische Armee drang bis nach Fehrbellin in die Mark Brandenburg, und die Preussen besetzten damals unsere Stadt. Ersteren war daran gelegen, diesen Ort als einen Paß bey ihrem Rückmarsch offen zu haben, daher sie von der Stralsundischen Besatzung 800 Mann und darüber hieher detaschirten,¹⁾ um die Preussen zu vertreiben. Diese waren auf ihrer Hut, und jene rückten mit 2 metallenen Canonen bis an die Brücke, in der Absicht, die Kette an der dießseit aufgezogenen Fallbrücke abzuschleffen, und in die Stadt zu dringen. Von beiden Seiten ward über die Peene 3 Stunden lang aus kleinem Gewehr geseuret. Die Canonier bey den gegenseitigen Canonen wurden erschossen, und dadurch der Feinde Vorhaben vereitelt.

Den 20. October verließen uns die Preussen, die sich nach Ufermünde zogen, und die Schweden nahmen in aller Ordnung von der Stadt wiederum Besitz. Man hat versichern wollen, daß, wann es den Schweden am 14. October geglückt hätte, in die Stadt zu dringen, die Einwohner einer zweyständigen Plünderung hätten ausgesetzt seyn müssen.

Das Jahr lief beynabe ab, die Schwedische Armee zog sich auf Annäherung der Preussen in ihr Land zurück, die Besatzung von Anklam aber, welche aus 1400 Mann bestand, hatte nicht Befehl abzuziehen, sondern sie sollte unsern Ort behaupten. Es war zur Gegenwehr alles veranstaltet: Vor der Stadt auf dem Felde waren die aufgeworfenen Redouten²⁾ mit Canonen besetzt; kurz, Anklam war auf seine eigene Kosten ziemlich fest gemacht.

Der Preussische General von Kanitz kam mit einem Theil der Armee näher, und sperrete vom 5ten December die Stadt von ferne ein, den 11ten December fing man an, von dem Schülerberge und von Görkeburg her die Stadt zu beschleffen. Der Schade, welcher den Gebäuden durch die Haubitzgranaten zugefüget wurde, war eben nicht sehr beträchtlich. Drey von diesen mit Pulver gefüllten Kugeln trafen aufs Rathhaus, woselbst der

Landrath Hahn in der Gerichtsstube auf Befehl des Schwedischen Commandanten, Obristlieutenant Graf Sparre, gefänglich bewachtet, und um Sicherheit halber von da weg und in die Hauptwache¹⁾ geführt wurde. Einige fielen in das Commandanten-Haus²⁾, weshalb der Graf Spaare sein Quartier mit einem andern nach der Peen-Seite hin verwechselte.

Seit den 1. Jenner 1759 war alle Gemeinschaft zwischen der Stadt und den Vorstädten gehoben, so daß niemand weder ein noch aus der Stadt kommen durfte.

1759.

§ 9.

Als die Schweden ihre Redouten verließen, und sich zur Stadt zogen, steckten sie die Vorstädte in Brand. Vor dem Steinthor wurden die mehresten Gebäude und die von Getreide gefüllte Scheunen in die Asche gelegt. In der Stolperthorschen Vorstadt ging es gnädiger her, indem die Preussen die Schweden hinderten, bey den abgelegenen Zimmern Feuer anzubringen; der Wind blies zum Glücke seitwärts, sonst wäre die Stadt der Feuersgefahr ausgesetzt gewesen. Der Graf Sparre ließ indessen dem Rath wissen, wie die Vorstädte durch die Preussische Canonade in Brand gesteckt, und das Feuer von seinen Leuten gelöscht worden; er ließ daher anrathen, daß der Rath und die Geistlichkeit solches dem Herrn General von Kanitz vorstellen, und die Anrückung der Preussischen Truppen verbitten möchten.

Die Besatzung sahe sich endlich genöthiget, den Ort und sich selbst auf Bedingung zu Kriegsgefangenen zu ergeben, da die Preussischen Truppen bereits über die Peene gerückt waren, und alle Gelegenheit zum Rückzuge abgeschnitten war. Sie zogen den 22. Jenner mit allen Ehrenzeichen aus, und streckten vor dem Stolper Thor das Gewehr; die Officiere behielten ihr Gepäck, und die Gemeinen ihre Kessel. Alle und jede aber hatten die Freyheit, nach Schweden zu gehen, nur nicht die zwölf Russischen Kosacken, welche bey Frankfurt über die Oder durch einen Schwedischen Officiere zur Schwedischen Armee, als sie in der Ufermark stand, geführt waren. Für diese war in der Capitulation keine Vorsehung gemacht, daher selbige als Gefangene behandelt wurden. Demmin hatte sich eher als Anklam an die Preussen ergeben, und diese bezogen unter dem Befehl des General Grafen von Dohna die Quartiere in Schwedisch Pommern und in Mecklenburg. Anklam aber hatte davon die Last des grossen Lazareths, und

Bild
S. 244Plan
S. 116¹⁾ entbandten.²⁾ Geschlossene Schanze mit nur auspringenden Winkeln.¹⁾ Das Wachhaus lag auf der Südseite des Steinthors, ist aber vor 30 Jahren abgebrochen.²⁾ Oder „der Summen“ genannt; es lag ebenfalls auf der Südseite in der Steinstraße, nicht weit vom Markte.

musste dazu über 30 Bürgerhäuser nebst den Madrazzen und allen Geräthschaften hergeben, wovon die Kosten in die tausende an Thalern beliefen.

In der Stadt äusserte sich bereits eine Theuerung in vielen Sachen, besonders im Holze, und galt ein Faden schon 6 bis 7 Thaler, und 1 Pfund Butter 8 Groschen. Fische und Fleisch waren fast nicht für Geld zu haben.

Bei dem Rückzuge der Schwedischen Armee waren die Stadtgüter Belsin, Sellendin, Woserow und Gnewezin vom Sommerkorn und Heu gänzlich ausgeleeret.

Dieser 2te Schwedische Einmarsch hat unserer Stadt nach der aufgenommenen Schadenrechnung mit Inbegriff der baar bezahlten Contribution 75038 Thaler 18 Gr. 9 Pf. gekostet, worunter der Brand- und Kanonaden-Verderb zu 25098 Thaler 11 Gr. 9 Pf. gerechnet ist, wovon jedoch 10964 Thaler, die das Schwedische Pommern bezahlen musste, zur Vergütung gekommen sind.

Die in Schwedisch Pommern stehenden Preussischen Völker erhielten noch in demselben Jahre Befehl, sich der grossen Preussischen Armee in Schlesien zu nähern, daher der 3te Schwedische Einfall gar bald, und zwar den 21. des Augustmonaths erfolgte.

§ 10.

In Ansehung der in beyden vorigen Jahren unbestreitlich vielen Schanzarbeiten, hatte die Bürgerschaft nunmehr eine grosse Erleichterung. Die Festungswerke waren auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl im Frühjahr und den Sommer über geschleift, und der ganze Wallplatz den Bürgern zu Gärten ohnentgeltlich gegeben. Die besondere Eintheilung aber geschah erst nachher im Jahr 1764 und eben 200 Jahr nach Anlegung oder Erweiterung der Festungswerke, welches 1564 geschehen ist.

Für Anklam war es zu viel, die Wälle abzutragen, daher der ganze Anklamsche Kreis die Mannschaften dazu stellte. Auch das alte Gewölbe, vor dem Steinthor, mittelst welchem die Wälle von beyden Seiten des Thors zusammen hiengen, wurde abgebrochen.

Ueberhaupt zu sagen, war der Druck des diesjährigen Einmarsches dem vorjährigen gar nicht ähnlich, welches vorzüglich in dem Unterschied der Befehlshaber seinen Grund hatte. Was aber die Brandschakungen betraf, waren sie diesmal übertrieben. Es wurden der hiesigen Stadt 84616 Thaler 18 Gr., nemlich 120 Thaler auf jede Hufe, deren sie nach dem veralteten Etat von 705 Efl. 4 Morgen und 60 Ruthen haben soll, und ihren Güter 12114 Thaler zugeschrieben, doch also, daß die Forrage

und das gelieferte und weggeschleppte Vieh aus dem vorigen Jahre davon in Abrechnung kommen sollte.

Diese Einschränkung gab kein Gleichgewicht zwischen der grossen Anstellung und dem erschöpften Vermögen der Stadt und Bürgerschaft. Der Rath that dagegen triftige Vorstellung, welche so viel bewirkte, daß von der zugeschriebenen Summe die Hälfte erlassen wurde; die Stadtgüter aber blieben bey ihrem Ansätze stehen. Der ganze Aufwand und der durch den diesjährigen Einmarsch verursachte Schade betrug überhaupt 76164 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.

Der Abmarsch der Feinde geschah dieß Jahr früher wie sonst, nemlich den 5ten November, da sie sich jenseit, und die Preussen dießseit der Peene eine Weile ruhig hielten. Als aber im Jenner 1760 der Strom mit Eis belegt war, wagten die Preussischen Truppen, ohngefähr 7000 Mann, eine Sammlung von lauter Geneseten, und aus der Schlacht bey Borndorf oder Hohenkirchen mit Narben gezeichnete Mannschaft von verschiedenen Regimentern, einen Uebergang, und versuchten, ob sie sich nicht die Winterquartiere in Schwedisch Pommern machen könnten. Allein die Strenge des Winters begünstigte die Unternehmung nicht, und sie kamen den 6ten Tag darnach unverrichteter Sache zurück. Der grössste Theil der Armee blieb verschiedene Tage in hiesiger Stadt stehen, und viele Häuser wurden mit 30 und mehr Mann bequartieret.

Die Schweden folgten ihnen, und begehrten von dem Preussischen General von Manteufel, daß er die Schwedischpommerschen Grenzen gänzlich verlassen, die in der Peenthorschen Vorstadt postirten Batallions zur Stadt ziehen, und die halbe Peenbrücke abtragen lassen möchte. Dieses Ansinnen fand kein Gehör, daher die Schweden dasjenige ins Werk zu setzen suchten, was sie in Güte nicht erhalten konnten. Es glückte ihnen: Ein von ihnen abgeordnetes Corps schlich in der Nacht über die an beyden Seiten der Vorstadt mit Eis belegten Wiesen, bis an die Peenbrücke, drang in die vorstädtischen Häuser, und nahm die Preussische Postirung, welche gar zu sicher und nicht, wie den Preussen sonst eigen ist, wachsam war, gefangen. Ein Theil davon flüchtete zur Stadt, und viele Schweden drungen mit ihnen zugleich ein. Diese hatten eben keinen Befehl in die Stadt, wo der gröste Theil der Armee lag, zu dringen; es geschah zufällig, daß sie die Preussische Wache entwafneten, und bis in die Peen- und Burgstrasse, ohne einen Schuß zu thun, verdrungen. Sie begnügten sich, die nach gerührter Permtrommel aus den Quartieren gehende Preussen zu entwafnen. Wer konnte glauben, daß der Feind in die Stadt gedrungen wäre? Man übereilte sich daher nicht mit den Gegenanstalten, so nahe auch die Gefahr

1759.

Der dritte
Einmarsch
1759.

21. August.

1760.

war. Der General Manteufel, mit aller Munterkeit versehen, nahm einen Theil der Mannschaft von der Hauptwache zu sich, und eilte damit zum Beenthor. Die Nacht war besonders finster. Der General gieng ein wenig von seiner Begleitung vorwärts zu einem Haufen, welchen er für seine Leute hielt. Er redete sie an, daß sie vorwärts aus Thor marschieren, und da Halte machen sollten. Dieser Befehl war einem von den Schweden, der die teutsche Sprache verstand, verdächtig, und auf die Frage, wer er wäre, erwiederte der General, ob sie ihn nicht kenneten? er sey Manteufel. Auf dieses Wort hielten sie ihn feste. Seine Gegenwehr konnte nichts helfen; er bekam einige Stöße und 3 Schrammstiche mit dem Bajonet, ehe er sich zum Gefangenen ergab, und nach dem Dorfe Zieten, wo die Schwedische Armee in Linie aufmarschieret war, geführet wurde. Weil man nicht versichert war, ob diese Armee nicht noch was auf Anklam im Schilde führte, so steckte man die Beenthorischen Häuser bis auf wenige, die nebst der Holländischen Windmühle stehen blieben, in Brand, und trug das jenseitige Theil der Brücke ab.

Beide Heere blieben in ihren Grenzen, dieß- und jenseit der Peene ruhig, bis die Preussen Befehl erhielten, sich Sachsen zu nähern; und dieser Abmarsch zog die Einrückung der Schweden nach sich, welche die Galeeren und Barcassen¹⁾ zur Bedeckung auf der Peene bey sich führten.

§ 11.

Von diesem 4ten Besuch, welcher bey uns kurz, in der Gegend Pasewalk und Brenzlou aber länger dauerte, läßt sich nicht viel besonders sagen. Er war bey weitem nicht so lästig als die vorigen. Das Schanzen fiel weg, und die Besatzung war nicht so überhäuft, wie vormahls.

An Steuern wurden von der Stadt 20000 Rthlr. gefordert, und auf die Stadtgüter 13073 Rthlr. 10 Gr. 9 Pf. ausgeschrieben, wovon doch die Natural-Lieferungen in Abzug galten.

Mit Anleihe der Capitalien gieng es nunmehr nicht so geschwinde von statten, weshalb 18000 Thaler auf die Bürgerschaft angelegt werden mußten; indessen betrogen sich die dießjährigen Kriegskosten und Schäden auf 75780 Thaler 9 Gr. 2 Pf. Im October giengen die Schweden nach ihrem Pommern zurück, und weil bey dem gelinden Wetter das Eis nicht haltbar war, blieben beyderseitige Heere ruhig in ihren Quartieren längst den beyden Ufern der Peene.

¹⁾ Galeeren waren Auckerkriegsschiffe, in früheren Zeiten oft von angeschmiedeten Sträflingen fortbewegt, während man Barcassen die größten Boote der Kriegsschiffe nennt.

Das Regiment Husaren, so der Oberste, jetziger Generalmajor von Belling unter seinem Befehl hatte, und das Freyregiment des Grafen von Hordt nebst einigen Batallions von der Landmiliz waren alleine den Schweden entgegen gestellet, nachdem die Preussische Hauptarmee unter dem Prinzen von Württemberg aus Mecklenburg nach Hinterpommern zur Deckung Collbergs gegen die Russen abmarschieret war. Es hieng also von letztem ab, wann sie wollten, in das Preussische Pommern zu rücken, und dieses geschah 1761 im Julimonath, in der Gegend von Demmin, wiewohl die vorbenannten Preussischen Völker ihnen jeden Schritt theuer machten.

§ 12.

An unserm Ort war der Zeit die Commission zur Auswechselung der beyderseitigen Gefangenen gegenwärtig, und verschob sich der Einmarsch hieselbst bis zum 9ten August. Der Bezug des Lagers zu Bolbekow, und die vorgefallenen Scharmügel beyder Heere dienen nicht zu unserm Zweck.

Das Betragen der Schweden bekam von Jahr zu Jahren ein anderes Ansehen, und glichen sie ihrem Urbilde, wie es im Manifest von 1757 selbst geschildert ist, nun ganz nicht mehr. Der gemeine Soldat mußte frey gespeiset, und den Befehlshabern in den Städten auch den übrigen Officiers ein freyer Tisch gehalten werden, welches letztere der guten Stadt über 2000 Thlr. kostete. Anstatt sie vorhin alte Festungswerke herstellten und ausbesserten, so fiengen sie nun an, selbige niederzureißen. Dem auf des General von Ehrenswerts Befehl, ward das hiesige Beent- und Burgthor, nebst dem Stück der Stadtmauer vom Burgthor an, bis zu dem so genannten Neuenthor, auch der Kaufleute Packhaus, auf unsere Kosten abgebrochen und der Erden gleich gemacht. Hieraus zogen sie den Vortheil, daß sie bey ihrem Rückzuge, welcher den 15ten October mit dem hier zur Besatzung gelassenen Sprengportischen Corps geschah, sicher waren, und die Peen-, Burg- und Brüderstrasse mit grobem und kleinem Gewehr bestreichen konnten.

Bemeldete beyde Thöre hatten ein starkes Mauerwerk, von welchem man die Zeit der Erbauung nicht weiß. Von dem Burgthor läßt sich wahrscheinlich muthmassen, daß es kurz nach oder in dem Jahre 1587 erbauet oder vielmehr hergestellt seyn mag, wenn man annimmt, daß die beyden Münzen, welche bey dessen Niederreißung in der Mauer gefunden wurden, zum Denkmal des Baues dahin geleyet sind. Eine dieser Münzen war von Kupfer, und hielt die Größe eines Drittheils vom Zoll im Durchschnitt. Es zeigte auf einer Seite einen Greif, auf der andern aber die Worte: Wollgast 1587. Die zwote Münze

²⁾ Einmarsch 1761 im Julio.

schien von Silber zu seyn, im Durchmesser einen Zoll lang mit einem Gepräge vom Greif und einer Umschrift in Mönchsbuchstaben, welches beydes das Alter unkenntlich und unleserlich gemacht hatte. Der damalige Schwedische Condukteur¹⁾ hat diese beyden Münzen an sich behalten.

1762. Bis zum 17. Jenner 1762 blieben wir ohne Besatzung, und nach vielen kleinen Begebenheiten in unserer Nachbarschaft wurde zwischen beyden Theilen ein Waffenstillstand auf 2 Monathe getroffen.

§ 13.

Der Friede mit Rußland erfolgte den 20ten April 1762, von welcher Zeit an der Krieg mit Schweden gleichsam schief,²⁾ und durch den zu Hamburg am 22ten May 1762 geschlossenen Frieden gänzlich gehoben wurde, welcher dem allgemeinen zu Subertsburg geschlossenen Frieden den 15ten Februar 1763 vorhergieng.

Der Rußische Friede war die Mutter des allgemeinen Friedens, und jener ward durch den Tod der Czaarin Elisabeth erzeugt, da der Großfürst Peter III. den Rußischen Thron bestieg, seine Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig geltend machen wollte, und zu dem Ende mit unserm Könige den Frieden beschleunigte. Die Rußischen Truppen bekamen Befehl, sich den Dänischen Grenzen zu nähern, und brachen in 3 Colonnen³⁾ auf, wovon die eine vor unserer Stadt ankam, und auf dem Stadtfelde ihr Lager aufschlug. So wie sie vor eben 50 Jahr unsere bittersten Feinde waren, die das Feuer zur Einäscherung unsrer Stadt in den Händen trugen, so waren sie nunmehr unsere besten Freunde. Sie lebten vor Geld unter einer Mannszucht, die die Erwartung übertraf. Wie leicht hätten sie in der Zeit ihres hiesigen zwöchentlichen Aufenthalts wiederum unsere Feinde werden können? Denn Peter III. gieng mittlerweile mit Tode ab, und die Gesinnungen seiner Gemahlin, welche die Regierung übernahm, hatten sich noch nicht aufgeschlossen. Der Allerhöchste fügte aber alles so, daß der Friede bestätigt, und das Rußische Corps nach seinem Vaterlande zurück berufen wurde.

§ 14.

Was der Krieg verdorben, besserte der Friede. Der alte Münzfuß vom Jahr 1750 wurde hergestellt, und die abgebrochenen

¹⁾ Hier: Bauaufseher.

²⁾ Des Krieges endlich müde hat Schweden um Frieden. Der König scherzte: „Ich weiß von keinem Kriege mit Schweden, sondern nur von Händeln mit dem General Belling, doch der wird sich schon geben.“

³⁾ Herressäule mit schmaler Front und großer Tiefe.

und abgebrannten Gebäude, deren an 38 Häuser und 22 Scheunen waren, wieder erbauet, wozu der König das schwere und der Magistrat das leichte Fichtenholz, so gut wie die Stadttheide es in sich fasset, schenkte. Auch unsere Stadtschule, die im Kriege ein Lazareth geworden, wurde niedergedrückt, von Grunde auf neu erbauet, und den 7. September 1767 eingeweiht. Kurz zu sagen, der Baueiſt hatte in Auklam Quartier genommen.

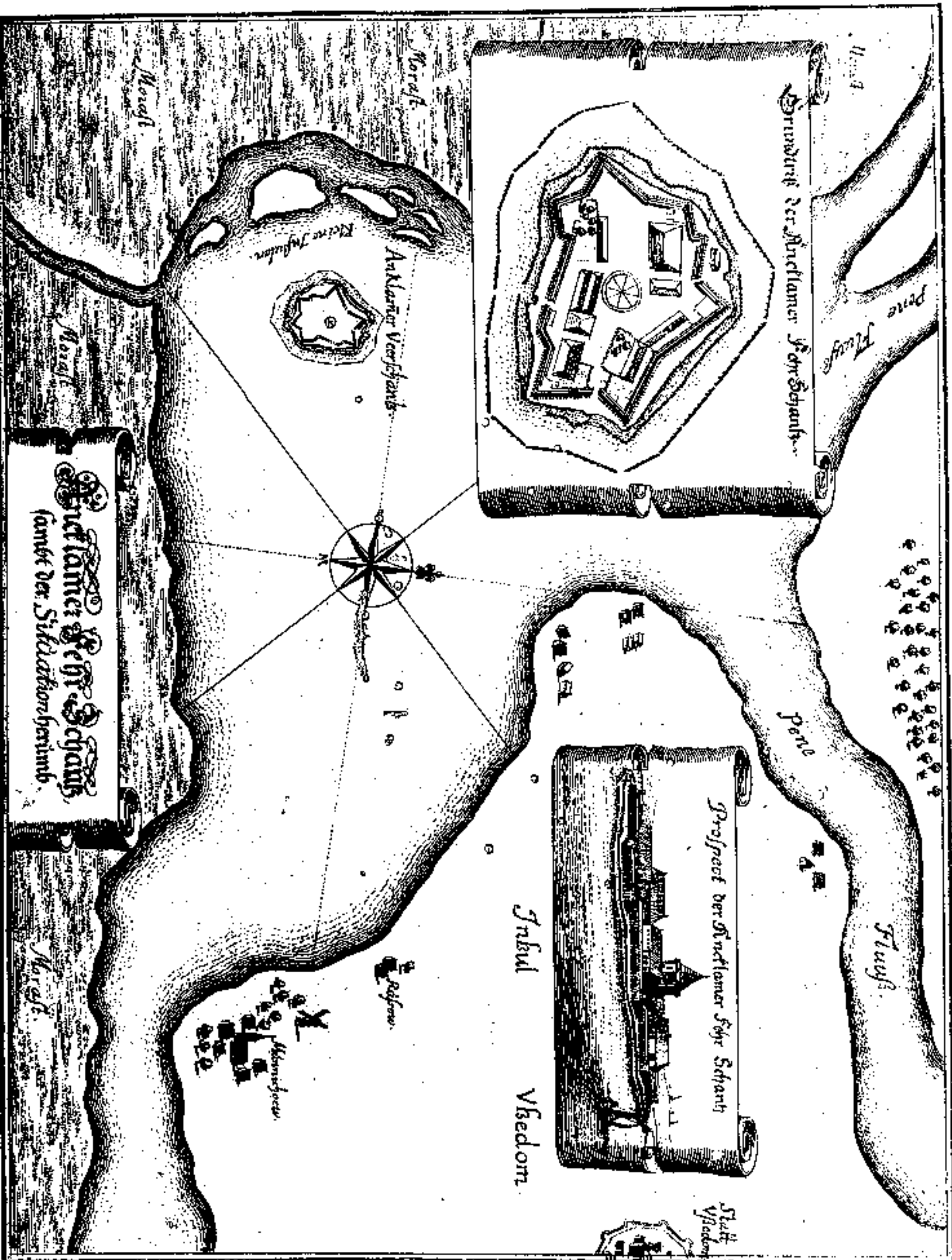
Die Schule erbauet.

Die ehemaligen Festungswerke wurden unter die Bürger, so keine Gärten besaßen, unentgeltlich zu Gärten vertheilt, und vom Stolperthor an um die Stadt bis zur Peene, der alte äußerste Stadtgraben enger zusammengezogen und vertieft. Die Landstraße vom Stolperthor ab, wurde geradeaus angelegt, nachdem selbige vorher einen bey Festungen gewöhnlichen Ausgang gehabt hatte.

Die Festungswälle zu Gärten gemacht. 1761.

Der Krieg war noch die Ursache vieler nachfolgenden Veränderungen. Unsere Kaufleute verloren einen ansehnlichen Zweig der Handlung, indem der König den Tobackshandel zur General-Pacht ausſtat, und außer der Pachtgesellschaft niemand, weder mit ein- noch ausländischen Toback Verkehr und Handel treiben durfte.

Ich schließe die Erzählung von meiner Vaterstadt mit dem Wunsche, daß das Auge des Höchsten sie in Gnaden ansehen, und ihren Wohlstand bis zum Ziel aller Tage erhalten möge.



Dritte Abtheilung.

Anhang.



De Anklamische Bursprake,¹⁾

so jarlichs upn Sondach vor Martini vom Radthuse verkündiget wert, gebetert und vormeret dorch ripe vorbetrachtung und eindrechtigen willen eines Ersamen Rades und erer Bürger des Fridages vor dem vorbenomedenen Sondage vor Martini.

Anno 1544.

Vorrede up de Bursprake.

Ersamen Günstigen Fründe und leuen Börgeren Izt is Ein Erbar Radt Juno allen dankbar, dat sich ein Ider up ditmall gehorsamlich hirher vorfoget hefft besser guden Stadt wilforlike Beleuinge effte de gewönlige Bursprake antohoren, und sich der tho erinnern.

Derhaluen So hore nu ein jeder fram Börger und Inwaner mit flite tho, Weß deßer guden Stadt olthergebrachte und wilforlike Recht offte Bursprake is, up dat sich ein jeder darnha in sinen Handel und wandel börgerlich und naberlich tho holden, und sich also allenthaluen vor schaden thovorhuden wete. Und ludet desülige **Bursprake** also.

1. En islick unser Borger und Bur schall ane jenige affgoderie Christlich und in Gottesfurchten leuen od' Gades namen in Ehren holden, und darby Edder by sinen wunden edder

¹⁾ Wir geben diese „Bursprake“ ohne Bemerkung und ohne Uebersetzung da dieselbe den meisten der Leser auch so sehr leicht verständlich sein wird.

- libende nicht schweren noch schelden floken effte du rehdien. Edder ein Radt will den ouertreder als einen Gadeslesterer nha beschreuenen Rechten und insonderheit nha des Rifkes Ordeninge hoge straffen.
2. Des schall ein jeder sine Kinder ock dartho holden dat se solck schwerent flokent und scheldent nicht leren, Sünder he schall de in de Schole ghan laten, Edder se süluest im Christendome underwisen up dat se namals in Gades und der Duericheit straffe nicht fallen.
 3. Darneuenst schall ein jeder de Wirdage hilligen Gotts wordt gerne horen und vormiddage nicht tho kroge edder tho Barnewine ghan, edder Ein Radt will den Kroger mit dem gaste nah gebhor straffen.
 4. Desgeliken so schall einjeder sine geborlike ouericheit und sine Oldern ehren. Nemande döden, noch einigen Ehebrock edder andere untucht driuen, dartho ock nemande dat sine stelen Noch falsche tügnisse ouer wene reden, by Gades und der Duericheit straffe.
 5. Alle Thouerers, Wickers und Geltgrauers, ock alle de mit des Düuelkunst ummeghan, de will de Raet thom hogesten straffen, als Recht is.
 6. Woll hir edder anderswor ane des Rades effte finer Duericheit erkentnisse, Twe Chefrouwen edder Chemanns genamem und noch leuendig hefft, de schall besser Stadt und des Eigendoms nicht werdich sin.
 7. We enen Rheinen Eidt schweret vor Gerichte kan men dat bewisen mit twen framen Lüden edder anderbüs, menn schall eme Meyneides Recht dhon.
 8. Item So schall hir binnen de Cine mit dem andern um gelt nicht doppelt noch spelen, behaluen um einen penninck edder twe in die Collatien by straffe des düstern kellers.
 9. Border so schall nemandt sprekem up Heren, Fürsten, edder Fürstinnen, Grauen, Ridder, Junkere effte Knapen, noch up frame Frouwen effte Junkfrouwen, beide eddell und uneddell. Wo dar Jemand bauen dede, de schall dat vorboten so hoch als dat ein Rath richten will.
 10. We unehre edder unhönisch up frame lüde spreckt, kan men dat bewisen mit Twen framen lüden he schall dat betern als efft he dat in ere gegenwerdicheit gedan hadde.
 11. We de andern anschreyet effte freyert, he ride, sytte edder gha, de breckt eine mark.
 12. We den andern vorweldiget offte verunrechtiget edder sin eigen Richter is, und sich nicht leth nögen ahn Lübischen Rechte, den will de Radt straffen ahn sin frye högeste.

13. We des Rades offte disse Stadt geleide ouertridt und vorbrickt, dat will ein Radt hoge und ernstlich straffen.
14. We einen uth dem Rade offte ere Dener in saken dat gemene beste belangend, ouell affrichtet, scheldet edder schmehet, heimlich edder apenbar, dat me idt bewisen kan, De schall dat verböten mit Teyn gulden ane gnade. Schlöge he auerst weme darouer, de schall gestraffet werden thom hogesten.
15. We ouer den andern Schandtbreue offte schandtleder schrift edder desülügen dichten und worahn schlan helpet, den schall men am halse rechtferdigen gelikeft dem Houetmanne ane gnade.
16. We eine Junckfroum vorweldiget und thon Ehren schwecket, de schall ock an den halß gestraffet werden, idt were dann, dat he sich mit den Klegern und mit deme Gerichte darum verdragen konde effte mochte na gelegenheit der saken.
17. Ein Jklic sehe woll tho, weme he huse edder hege, dat der Stadt edder inwanern kein schade daruan schege, Weret sake, dat weme schade daruan schege, dat schall de werdt bethern gelick dem gaste.
18. We Lübisck Recht hefft gegen den andern, de schall men sülff Twelfte kamen vor Gerichte und Radt So mannigen als he mehr hefft, schall he breken vor jedern dre punt.
19. Hefft Ein Amt tho donde im Gerichte und tho dingende jegen dat ander, so scholen de Olderlüde men Teyn tho sich hebben.
20. We den andern vor gerichte eschet und anspreckt, so schall syn Gegendeil thom negestem Antwortt geuen by des Gerichtes Broke.
21. Allene dremal schall men ein ordell eschen up dem Huse, dat jegendeil kame denne edder nicht, so schall allikewohl geschen, wat recht is.
22. Und weme nha dem ersten Rechtstage up Ein Ordell tho gewarden angesecht wert, und nicht vorlümpt, de breckt thom ersten achte schillinge, thom andern male Twelf schillinge.
23. We den andern schleith up de mundt de vorbreckt de handt, dar he idt mede deith, edder he schall de losen mit hundert marken.
24. Geste edder unbekande Lüde de des nachtes ahne Luchten up der straten gefunden werden offte nemandes bekandes by sich hebben, ock andere unbesetene Lüde, de des nachtes ahne der Stadt werff up der straten ghan, de schall me in de hechte setten beth an den morgen, dat me recht bescheidt van eyu höret.
25. Nemandt schall gan mit brenenden Lichten ahne Luchte in stalle, in schünen effte anders wor da holt, häu, Stro, edder

- Barlichkeit des Fures licht, wert dat besehen van den naberen so brecht he Byff marck.
26. Ein ißlich de legge sin holt hew und stro dar ith seker und ungeferlich vor Bür licht by broke der pandinge, so hoch also ein Ersam Radt mit den Oiderlüden ouer eingedragen hefft.
27. Wemes Tynmer dat brenende wert: (dat Godt vor sy:) de schall dat by tiden beruchten by teyn marken Broke.
28. Wert dar ein ruchte umme vür by Dage, dar schall ein jeder tholopen mit einem spanne vul waters und helpen dat-sülüge weren Wert dar oc ein ruchte umme vür by nachte, alle de in dem verndell whanen, de scholen dat helpen weren und redder, und de dar bysteit und will dar nicht tho arbeiten de brecht Byff mark, und de andern dre verndell scholen waren de dhore und muhren.
29. Dreger und Schopenbruer, de scholen mit den Tunnen water dregen thom vüre, en jewelick by ener mark.
30. Stelth dar we in dem Brande so gudt als 4 schillinge, den-sülügen schall men hangen und we davor biddet, de schall geuen teyn mark.
31. Nemandt schall röttert flasz inshören by teyn marck brockes. und we dar flasz droget by deme schüre de brecht twintich marck, Nemand schall by lichte flasz uthschwingen, noch Whoder schneiden, edder forne dorschen, wedder des auendes noch des morgens by Byff mark broke.
32. Wer eine Ruchte maket, mündende edder schlande, dat sy dach edder nacht, de brecht eine mark sülvers.
33. Ein Behe, dat up der Stadt walle gefunden wert, giffet veer schillinge pandtgelt, und ein Schwin dat by der Muren schaden deith, giffet achte Schillinge.
34. Nemandt schall den andern vorschriuen, dat he buten landes edder in ungeborlikem Orden, werde tho rechte geladen, weret sake, dat idt wol dede, deme schal me so uele affpanden, dar de geladene sin recht mede uthrichtet.
35. Nemandt schall frömmet beer inforen laten ane der Beerheren willen by vorlust desülügen, und we frömmet beer tappet umme gelt, ane der beerheren willen, de brecht Byff marck, so vaken he idt deith.
36. Bäcker und Bruwer scholen backen und bruwen na gelegenheit der tidt und de tidt wo gewonlich, nicht verholden, dat men Brodt und Beer veile findt, by einer Mark Sülvers.
37. Dē scholen de haken ere whare und Vmetallie so verkopen, dat se det mögen befanndt wesen edder Ein Radt will Ehm de alle Jar nha gelegenheit der tidt setten.

38. We sin gudt vorsetten vorpanden effte verkopen will als liggende gründe und stande stöcke, de schall kamen up dat Radthuß vor dem Radt, und laten dat in der Stadt Gruebock vorschriuen, wo woulich und recht is, weret sake dat idt jemand anders vorschriuen lethe, so schall de kop effte vor pandinge unuechtig syn.
39. Ein jeder schall schaten na sinem Rifedome und güdern, beweichlich und unbewechlich und geuen von 100 Marken 8 Schillinge und 4 Schillinge Vorschott, und dat schall ein jeder dhoun vor Sanct Nicolaß Dage, edder he schall darna dubbelt geuen. We auerst sin gudt nicht recht vorschattet de vorbrecht dat ahn den Radt tho behuff des gemeinen besten.
40. Nemand schall des andern Amt anferdigen by 10 Mk. brokes an den Radt und by 60 Schillinge ahn dat ahgefertigede Handtwerck.
41. Dē schall nen Amptmann mer kopenschop brucken wen vor fins Amptes und Huses Rotturfft by des Rades und der Ampte Willhore.
42. Nen Amt schall richten bauen negen und twintich Penninge, by Tein mark brockes.
43. De Buren de hir inlopen find ungeleidet, edder se maken ehrer Heren willen.
44. Und weldē Bürger jenigen Frönden sine wantinge vorhüret effte verkofft ane des Rades weten und willen, desülutge bricht Teyn marck.
45. Nemand schall sich jeniges Ernegudes underwinden noch sich sülvest darin setten an des Rades willen by pene 10 Gulden.
46. Ein jeder deme thor wacht tho gesecht wert, de schall synn wakent waren by achte schillingen Brokes.
47. Ein Ißlich schall alle tide nha sinen gude ferdich hebben sin Harnisch und sine Where by Einer marck sülvers.
48. Wert dar ein Ruchte umme Byende, so schall ein jeder mit sinem Harnische und where kamen vor dat dhör, dar de Banner is, by Twintich Gulden Brokes.
49. Nemand schall ghan effte riden ungeheten fürder, wenn de Banner und Rönnebon feret. Weret sake, dat dat jemand dede und worde darouer gegrepen, den will de Rath effte Stadt nicht lösen. Behaluen de Radt, effte de Houetmann hete ene fürder ghan effte ryden.
50. Nen Kopmann schall kopen bauen 30 Last gersten, 20 Last Roggen und 10 Last Weyten, by pene 20 Gulden. Wer hoger und mehr Kornes kofft, wen sin schott uthwieset, dat will de Radt hoge richten.

51. Dē schall hir nemandt Haueren schepen noch den vormülten, edder ander Molt damit verfälschen by Verlust des Gudes. Und we solchs deith de schall darnamals nicht werdt sin, jenig Korne mer von hir afftoschepen.
52. Ein jeder schall hebben van ider 100 Marcken schates Ein drömpf Roggen up sinen Böhne up S. Johannis Dage to midden samers by 20 Gulden Brofes.
53. Woll hir will schepen tho der Sehe Korn, Meel, effte ander gudt, de schall vorhenn Burbreue darup nemen by verlust des gudes.
54. Auerst nemandt schall des Borjars jenig Korne effte Meel van hir schepen ehr idt de Stadt loß gegeben hefft, by 10 Gulden Brofes.
55. Dē schall nemand na Bartholomei jenig Korne effte Meel vann hir schepen by Verlust des guds, idt were dann, dat idt de Stadt uth redeliken orsaken bewilligede.
56. Nemand schall hir jenigen vorkop dhon by 3 punden Brofes.
57. We Botter, Eyer, Fische, Edder ander proutande koftt up vorkop und anderswor buten thovor kopende shoret edder sendet, de brickt eine Marck silvers und de wahre schall vorharen sin.
58. Nemand schall darnha uthlopen, nahsenden, riden, edder sharen, jenig Korne bynnen Landes uth tokopen edder küs vorfenglich by weme to bestellende by 50 Marck Brofes.
59. Dē schal nemand hir binnen edder buten der Stadt in eines andern Kop edder in sin bedingent fallen und also den Kop steigeren by 10 Gulden Brofe.
60. We ock hir Kornwagen in de Stadt leidet de bricket 10 Marck.
61. Dē schall hir nemandt Borgerneringe driuen, wedder eines Borgers Kindt noch ein ander frombder, idt sin deume, dat he de Borgerschop ersten gewonnen hebbe, by Strafe eines erbaren Rades, und Ein Borger mach allewege in eren Kop treden.
62. Nemand schall van den Buren wat kopen ehr dat kumpt auer de erste Dwerstraten by 5 Marken Brofes.
63. We holt koftt buten den Dhören de brickt 3 Punt.
64. Nemand schall kopen effte vorkopen Meel, Sonnich, Botter, Taltch, Glas effte Wulle, sunder he schall de whare laten in und uth wegen, und einen jederen unverselcht gudt leueren by 1 Mk. silvers.
65. Nemand schall sich laten thoforen van Haueluden und andern frombden Luden Korne, meel, effte ander whare und ehnen de tho gude herbergen, by 20 Gulden Brofes.

66. Nemandt schall sich ock laten thoforen uth den umbliggenen Landstederen Korne, meel, effte ander whare und schepen dat hir thor Seewarts, ehnen tho gude, by Verlust des Gudes.
67. Und neyn Gast schall ock hir binnen mit gaste kop schlagen noch sonst handelen, edder wandelen by vorlust des gudes.
68. Dē schall sich nemandt laten thoforen Solt, Glas, whas, Nsemünt, effte ander whare uth jehniger Sehestadt, nha effte verne belegen, vann den dat unse Bürger nichten sint, und vorschliten ehnen de wahre hir umblanges her tho gude, by 20 Gulden Brofes.
69. De in Einwandt kop mede stann willen den scholen de Einwandtkopere mede to staden, by einer Marck Brofes.
70. Nemand schall dregen binnen der Stadt, Schwerde, korden Kappire, effte andere lange Where behalven de Stadtknechte und reisende Lude, we de küs drecht, dem scholen se de Stadtknechte affnehmen und an den Ras schlann.
71. Nemand schall ock hir binnen der Stadt, wedder by Dage noch by nachte verborgener und heimlicher wise jenige Büßen effte Zintrhöre noch jenige andere gesehrliche where by sich dragen, Edder Ein Radt will densilwigen also einen heimlichen Morder thom lue straffen.
72. We der Borger garden besticht und bestellt denn schall me in de Halsysern schlan, beth dat he sich daruth löse mit 5 Marcken, half ant Gerichte und half ahn den beschedigeden thovorsallende, hefft he es ahn gelde nicht, so schall me ene up deme vinkenblocke stüpen.
73. We dar hefft valsche Mate, wage edder schepel und darmede handelt, effte wandelt, den schall me richten als einen Felschener.
74. Nemandt schall maken vorbindinge effte vorsammelinge jegen den Radt effte jegen de Bürger. Wert sake dat jemandt solchs dede, de schall vorbraken hebben sin Liff mit alle sinem gude.
75. Nemand schall vor deme Whir hinsegelen, sonder he late sin segel striken by pene 20 Gulden.
76. Nemandt schall, effte mach Ein Testamente maken sunder van sinen eigen wolgewunnen gude edder datsilwige schall nene macht hebben.
77. Woll uns warliken warnet vor unse Byende, edder sonst unse Byende krenket, dem will de Stadt frig geuen Burschop, Schott und wafe.
78. Nemandt schall dämmen edder brüggen sinen naber tho schaden effte tho vorsange idt were denne ersten besehen und durch unse kemerer thogelaten und vorheten by 1 Marck silvers.

79. Nemandt schall buwen, thunen edder grauen uppe der Stadt frigheit, edder sic de tho egene underwinden by 20 Gulden Brokes.
80. Ein jeder schall sine wüsten steden binnen jare und dage upthobuwen anfangen, edder eyn Radt will de antasten thor Stadt beste.
81. Dc schall namandt hir in der Stadt Schünen buwen noch Schmieden, Backhüser, effte andere fürsteden anrichten, ane des Rades und Raber willen by der Stadtwaninge.
82. Nemandt schall in und up den Stadtgrauen fischen, baden edder waden, ane des Rades effte der kernerer wille by pene 20 Gulden.
83. Nemandt schall finest meß uthforen up den marckt in de straten, effte vor de Dhore sunder he schall den forth binnen dren Dagen laten wechfören, edder man schall em vor jedern Dach affpanden 4 schillinge.
84. Dc schall nemandt meßtreddinge maken in den Dhoren, vor Dormegen, offte in den straten, sunder he schall dat binnen dren Dagen laten wedder wechfhoren, edder man schall ene panden, vor jedern Dach up 4 Schillinge.
85. Bauen dith vorbenomede alle schall ein jeder oc holden und achterfolgen alle gebade Insettingen und Statuten so in den Tafeln up deme Rathuß hangende vorteikenet, und beschreuen stan by pene darinne uthgedrucket.

Und nha düßen allen wete sic einjeder tho richten, und sic also vor allen schaden und pene, beide des Lyues und oc des gudes tho vorhnden und thovor wachten.

Beschludt.

Und leuen Borger! Nachdem Idt dan oc de gebruct is, dat man up desse tidt, dat Anklamische und Pasewaldische Beer tho settende plecht. So will dat Ein Radt na Gelegenheit differ tidt by deme olden Roke bliuen laten beth so lange, dat idt Godt na finer gnade betert, Und derwegen so will men oc ikunder nha older gewanheit nye Beker uthdelen, damit sic einjeder up den quendt tho reddeliker wise und ane unlust frölich maken möge.



Joachim Friedrich Sprengels,

Pastor zu Putzar und Boldekow,

Versuch in der Kirchengeschichte der Stadt Anklam und deren Gegend.

§ 1.

Anfänglich gehörte die Gegend der Stadt Anklam zu dem Kirchspiel des Bisthums Hanelberg, vermöge des Stiftungsbriefes des Kaisers Otto I. vom Jahre 946. Diese Einrichtung dauerte bis zum allgemeinen Aufstand und Abfall der wendischen Völker im Jahre 982, in welchem auch der erste Bischof Udo sein Leben einbüßete. Nach geschעהner Wiedereinführung des Christenthums, durch den zu Usedom 1128 gehaltenen allgemeinen Landtag ward Anklam und dessen Nachbarschaft dem zu Julin oder Wollin errichteten pommerischen Bisthum unterworfen, und 1140 erfolgte hierüber die päpstliche Bestätigung. Das Archidiaconat, ein Amt, welches die Gerichtsbarkeit über alle Sachen, die die Aufrechterhaltung des Gottesdienstes und der Kirchenzucht betreffen, verwaltete, das Archidiaconat über das Land Grozwin, oder die Anklamische Gegend, übergab der erste pommerische Bischof Adelbert dem Abt und Konvent des neuerlich erbaueten Klosters Stolp in dem Bestätigungsbriefe dieses Klosters vom 3. Mai 1153, als der zweiten ältesten Urkunde in Pommern. Bischof Conrad II. bekräftigte diese Verleihung 1233. Der Archidiaconus von Grozwin hatte den Demminischen, Usedomischen und Pasewaldischen zu Nachbarn. Im Jahre 1319 zeigt sich Johannes Wolner als Archidiaconus Stolpensis in Ecclesia Camminensi. In späteren Urkunden findet man verschiedene päpstliche Kirchendiener benannt.

Zu der Marienkirche befanden sich unter andern Altären der der S.¹⁾ Anna, der S. Nicolaus, der S. Jacobs, und aller Heiligen; in der Nicolaenkirche aber der der S. Andreas und der S. drey Könige.

§ 2.

Seit der Zeit der Stiftung dieser Kirchen hatte der Abt des Klosters Stolp das Patronatrechts²⁾ über dieselben, und, nach der Lehrverbesserung, der Landesfürst bis 1633, da es dem Rath der Stadt gegen Erlegung von 2500 Gulden abgetreten ward.

Zur Marienkirche war ehemals das benachbarte Dorf Pelsin und auch Buzow eingepfarrt. Im Jahre 1488 ward der Marienkirche eine Kapelle zu Ehren der h. Jungfrau hinzugesüget, und diese neue Marien-Kapelle ward von 12 Kardinälen zu Rom 1500 mit einem Abläßbrief auf 100 Tage für alle, welche dieselbe fleißig besuchen und beschenken würden, begabet.

Die h. Geistkirche ist 1337 schon dagewesen und hat ihre hierarchische³⁾ Verfassung gehabt. Die Kapelle zum heil. Reichnam⁴⁾, so innerhalb der Stadt in der Baustraße lag, hatte zur Zeit des herrschenden Pabstthums einen Hochaltar. Im Jahre 1730 sahe man noch einen Theil dieses verfallenen Gebäudes. Die Kapelle zum heil. Kreuz, die zu Ehren des gefundenen Kreuzes Jesu erbauet worden, stand vor dem Steinthor. Sie bekam noch 1500 einen päpstlichen und bischöfl. Abläßbrief. Bei beiden Pfarrkirchen befanden sich geistliche Bruderschaften oder Kalandsgilden⁵⁾. Sie waren mit ansehnlichen Vermächtnissen versehen und hatten besondere Freyheiten und bischöfliche Bestätigungsbriefe.

§ 3.

Die Marienkirche wird mit Recht für die älteste und erste Anklamische angegeben. Der Thurm hatte ehemals eine hohe Pyramidalspitze⁶⁾, welche mit Kupferplatten bedeckt war. Nachdem sie aber von den Blitzstrahlen mehr als einmal, sonderlich aber zuletzt 1637, 18. Jun., da sie von Abends um 11, bis Morgens um 3 Uhr brannte, beschädiget worden, hat man eine kleinere kegelförmige steinerne Spitze hinauf gesetzt.

¹⁾ Abgekürzt für „Heiligen“.

²⁾ Das Recht, Geistliche zu ernennen bezw. zu bestätigen.

³⁾ Zu Deutsch: priesterherrschastliche.

⁴⁾ Heute steht dort das Stiff zum heiligen Reichnam.

⁵⁾ Schon in der Stavenhagenschen Chronik erörtert.

⁶⁾ Heute ebenfalls wieder.

Die erste Frucht der Kirchenverbesserung für Anklam war der Abschied der ersten lutherischen Kirchenbesichtigung dieses Orts vom Jahre 1535, eine unmittelbare Folge des berühmten Landtages zu Treptow an der Rega von 1534, wo dem Pabstthum feierlich entfaget ward.

§ 4.

Der erste Pastor an der Marienkirche war Matthias Wilken; er wurde von der Gemeinde, dem Rath der Stadt zuwider, in dis Amt gesetzt, welches er um das Jahr 1534 verwaltete. Einer seiner Nachfolger war Mag.¹⁾ Georg Nicolaus Blocksdorf aus Gnöhen in Mecklenburg, der 1713 bis 1736 Pastor an der Marienkirche war. Blocksdorf wurde der Stifter eines noch iho bestehenden jährlichen Schuldankfestes, welches am Freitage vor Judica zur Erinnerung an die abgewendete moscowitische Einäscherung Anklams gefeyert zu werden pflegt.²⁾ Das Vermächtniß hatte seinen Ursprung in dem Gelübde, welches Blocksdorf am 1. April, als am Sonnabend vor Judica, 1713 bei der großen Gefahr der Stadt und schon angegangener Plünderung der Häuser, Gott gethan, daß er nämlich 100 Thaler an die Schule, zum besten armer Schüler, schenken wolle, damit von deren Zinsen jährlich ein Schüler zum Lobe Gottes eine Dankrede halte, wenn er bismal noch die Einwohner der Stadt bei dem Thrigen erhalten würde. Dis Legatum wuchs bald durch den Zuschub anderer Personen, auf 400 rthl. an, und 1715 kam dis Vermächtniß zur Vollziehung.

§ 5.

Die Diaconi oder Coadjutores an der Marien-Kirche hießen sogleich nach der Kirchenverbesserung Capellane. 1562 wurde der Name Koadjutor gebraucht. Nachher und in späteren Zeiten kam der Name: Diaconus auf, nachdem auch um das Jahr 1581 das Wort: „Kollaborator“ im Gebrauch gewesen war.³⁾

§ 6.

Die Nicolaenkirche lieget der Peene näher, und ist sehr wahrscheinlich bey der Zunahme der Seehandlung der Stadt, wegen der Schiffahrenden erbauet und mit diesem Namen belegt worden, indem derselben Schutzherr der heil. Nicolaus war; daher auch in den meisten Städten, die an der Ostsee liegen, viele Haupt-Kirchen diesem Heiligen gewidmet worden. Da der ansehnliche Thurm

¹⁾ Abkürzung für Magister, eine Hochschulwürde unter oder neben dem Doctor.

²⁾ Das Schuldankfest wird jetzt vom Gymnasium gefeyert.

³⁾ Der Name „Diaconus“ für den zweiten Geistlichen ist heutzutage hier ebenfalls nicht mehr üblich.

dieser Nicolaikirche 1574 von Blitzschlägen Schaden genommen; so wurde im Jahr 1577 ein kostbarer Bau veranstaltet, indem man am 15. Jul. den ganzen Thurm mit Kupfer zu decken anfieng. Im Jahr 1586 litte der Thurm von neuem durch Blitzerschmetterungen, und 1695 schenkte König Carl XI. zu dem abermaligen Thurmbau 20 Schiffpfund Kupferplatten, deren damaliger Preis mit dem davon erlassenen Zoll sich auf 1700 Rthlr. belief. Diese besonders merkwürdige Gnadenbezeugung erfolgte auf das bittliche Anhalten des damaligen hiesigen regierenden Bürgermeisters, Doct. Jacob Otto, der dem Könige vorher als Arzt aus einer gefährlichen Krankheit geholfen, und durch Vermittlung und Fürsprache des Grafen Breda, welcher gedachtem Landrath sehr zugehan war.

§ 7.

Ein Joachim Wopgard war der letzte katholische Kirchenherr an dieser Kirche. Der erste Pastor seit dem Reformationsjahre 1534 war Johann Wopgard, aus dem in päpstlichen Zeiten hier sehr bekannt und angesehenen Geschlechte der Wopgard.

§ 8.

Die Nebenkirche oder Capelle zum Heiligen Geist, die ihren Namen von dem dabey gelegenen Hospital gleicher Benennung führet, ist mit dem Anfang des Jahres 1741 zu bauen vollendet, und 1. Februar d. J. feyerlich eingewehet worden.

§ 9.

Die Geschichte der grossen Schule ist in den älteren Zeiten dunkel. Man findet davon nur geringe Spuren. Zuerst in dem Vergleich der Stadt mit dem Kloster Stolpe von 1393; danach in dem Rechnungsbuch der Kalandsbrüderschaft zu St. Nicolaen von 1496. Das Schulgebäude stand zu derselben Zeit ebenfalls, wie gegenwärtig, auf dem Nicolaenkirchhofe, und daß dessen Errichtung wenigstens in den mittleren katholischen Zeiten geschehen sey, erhellet daraus, daß es wegen Baufälligkeit 1750 abgebrochen und neu aufgebauet werden mußte. Es war den 11. August d. J., als das Sparwerk dieses Hauses gerichtet wurde. Man hat zugleich angemerkt, daß dieses Gebäude bei verschiedenen benachbarten Feuersbrunsten und Gewitterschlägen allezeit unversehrt geblieben sey. Dergleichen ähnliche Beschützung widerfuhr demselben, als die sämtlichen Häuser der Stadt von den Russen zween Tage hindurch geplündert wurden. Auf diese mannigfaltige Bewahrungen bezog sich die ehemalige Inschrift des vorigen Schulgebäudes: „Im Donner, Krieg und Brand Erhielt mich Gottes

Hand.“ Im letztern Kriege vom 4. November 1757 an, äußerte sich eine große Veränderung. Es wurde nunmehr in ein Siechhaus kranker und verwundeter Soldaten verwandelt und kam dadurch seinem Umsturz nahe. Man beschloß daher, nach wiederhergestelltem Frieden, anstatt des unbrauchbar gewordenen Schulhauses ein ganz neues aufzuführen. Die freigebigen Beiträge der Bürger der Stadt, worunter die Stavenhagensche Familie sich hervorthat, welche allein 750 Rthlr. dazu verehret hat, unterstützten hier den Kirchenlasten, welchem diese Ausgabe zu schwer fiel. Der Grund wurde 1765 gelegt, und das Gebäude¹⁾ selbst kam 1767 völlig zu Stande. Es kostete 2976 Rthlr., wozu das Haus zum Heiligen Geist 500 Rthlr. bestrug. Die Länge desselben ist von 63, und die Breite von 28 Fuß, in zwey Stockwerken. Die Aufschrift über dem Eingang desselben ist: seDVLo LitterarVM CVLtorL. Die feyerliche Einweihung geschah den 7. Sept. 1767 durch den Präpositus Hasselbach.

§ 10—13.

Der erste Rector nach der Kirchenverbesserung war Mag. Nicolaus Victor, der erste Konrektor Vitus Bulbrecht, Kantor David Herwig, Hypodidaskalus oder Baccalaureus²⁾ Johann Schulte.

§ 14.

Der Anklamische landschaftliche oder bürgerliche Kreis ist von dem kirchlichen oder geistlichen auch in Ansehung des Umfanges unterschieden, indem dieser merklich kleiner als jener ist. Bald nach der Kirchen-Reformation wurden zu demselben 19 Landpfarrer gerechnet. Bey der ersten Prediger-Versammlung, welche der Gen. Super. Jacob Runge zu Anklam den 28. Jun. 1557 hielt, kamen folgende Pastores zusammen: der zu 1. Bargeschow, 2. Ragendorf, 3. Ducherow, 4. Ratibur, 5. Hagen³⁾, 6. Puzar, 7. Boldekow, 8. Busselen, 9. Teterin, 10. Zapenzien, 11. Spantekow, 12. Sven, 13. Gramzow, 14. Krjn, 15. Liepe, 16. Medow, 17. Blesewitz, 18. Görke, 19. Czithen. Schon zu D. Runge Zeit fing die gedachte Anzahl der Landpfarren an, sich zu vermindern, da mehrere in eine zusammen vereinigt wurden.

§ 15.

Da bis zum Jahre 1717 die Pfarre von Zythten zum Anklamischen kirchlichen Kreis gehöret hat, so ist es billig, daß

¹⁾ Setzt das Gebäude der höheren Bürgerschule an der Nicolaikirche.

²⁾ Zu Deutsch: Ein Belorbeerter, das will sagen: Ein Mann, der die erste Anwartschaft auf die höhere (Doctor-), hier Rectorwürde hat.

³⁾ Altwigshagen.

man bey dieser Erzählung selbige alte Nachbarin und Synodalverwandtin nicht übergehe. Sie mag hier sogar den Vortritt haben: denn sie ist in vielen Absichten eine merkwürdige Pfarre. Es gehören dazu 1. Zynthen, die Mutterkirche, 2. Menzlin, 3. Salchow und 4. Melzow, welche 3. ehemals Capellen gehabt, die längst verfallen sind, 5. Garchelin, 6. Consages, 7. Kamzow, 8. Klitschendorf und 9. Daugzin.

Zithen, oder Zynthen, (Zynthen, Scitene, auch Sithem, wie sie ehemals genannt wurde,) hat ein sehr hohes Alter und vorzeiten eine Burg gehabt, von welcher zur Zeit der Slaven die benachbarte Landschaft den Namen führte. In dem Bestätigungsbrief des Pommerischen Bisthums 1140 wird es ein Marktflecken genannt. Die Kirche, welche vermutlich in der Gegend, wo die Burg gestanden, erbauet worden, weihte 1257 der Camminische Bischof, Hermann, selbst ein, und ordnete ihr Kirchspiel an. Die Zithenschen Matrikel, welche von 1665 ist, meldet, daß der Pfarrer ehemals über einen dortigen Bauerhof die Gerichtsbarkeit und alle Herrlichkeit, und, wie es weiter lautet, das höchste und niedrigste Gericht über Hals und Hand gehabt habe.

§ 16.

Das Altwigshagener Kirchspiel. Es gehören dazu 1 Altwigshagen, oder, wie man es jetzt am gewöhnlichsten zu nennen pfleget, Hagen, die Mutterkirche, in welcher die Borwerker Demnik und Heinrichshof, auch das Zollhaus Finkenbrück eingepfarrt sind, 2. Lübbe (in alten Zeiten Lupp) eine Filialkirche, zu welcher das Borwerk Annenhof gerechnet wird, 3. Neuendorf, gleichfalls eine Tochterkirche, zu der das Borwerk Curtshagen gefüget ist.

Altwigshagen hieß ehemals Oldogeshagen und Oldeshagen, Oldigeshagen, auch Oldewigeshagen. Man vermuthet, daß der Ritter Oldogus oder Oldewig, einer des Geschlechts der Schwerine, der 1227 gelebt hat und auch Oldachus oder Oldagus in Urkunden von 1256 und 1262 genannt wird, der Erbauer dieses Ortes gewesen, und selbigem seinen Namen bengelegt habe. Um 1326 stand hier ein festes Schloß, das mit Gräben, Wällen und Thürmen versehen war. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts verfiel es, und jetzt ist kaum die Spur davon zu sehen.

§ 17.

Zu der Bargischer Pfarre gehören 1. Bargischow, die Mutterkirche, 2. Belsin, eine Filialkirche, 3. Gellendin, eine Capelle, 4. Gnevezin, eine Capelle, 5. Woserow zur Hälfte, 6. Schadesfahr.

Bargischow hieß um das Jahr 1285 Barvetschow, Belsin aber Bulsin.

§ 18.

In dem Blesewitzer Kirchspiel befinden sich 1. Blesewitz, die Mutterkirche, 2. Görtke, ehemals eine Mutterkirche, ist ein Filial, 3. Luskow, eine Filialkirche, 4. Busow.

Blesewitz, vordem Blesewisse genannt, ist in den päpstlichen Zeiten höchstwahrscheinlich zur Stolpischen Klosterkirche eingepfarrt gewesen. Es stand auch mit dem Kloster Stolpe in genauer Verbindung. Der Sage nach sind die Todten von Stolpe hier begraben worden. Es ist noch ein besonderer Weg dahin vorhanden, welcher bis jetzt der Todtenweg heißet, und der Pastor von Blesewitz genießet noch gegenwärtig aus Stolpe jährlich ein gewisses Meßkorn. Busow wurde ehemals Buddesow genannt.

§ 19.

Das Eriener Kirchspiel. Zu demselben gehören 1. Erien (Erjn), die Mutterkirche, 2. Wegezin, eine Filialkirche, 2. Wegezin, eine Filialkirche, 3. Steinmocker, Filialkirche.

Zum Erien besaßen die Schwerine auf Spantekow vor 1640 ein Schloß, welches die Anklammer damals 26. Jun. verbrannten.

§ 20.

Der Ducherover Sprengel. Hieher werden gerechnet 1. Ducherow, die Mutterkirche, 2. Bugewitz, eine Filialkirche, 3. Busow, eine Kapelle.

§ 21.

Zu der Grambowischen Pfarre gehören 1. Grambow, die Mutterkirche, 2. Nezew, eine Filialkirche, 3. Sagezow, eine Capelle, 4. Radow, 5. Klein-Belov, 6. der Steinkrug.

Grambow hatte ehemals ein graues Kloster. Die alte Sage bestimmt noch die Stätte desselben in dem vormaligen Schwerinsch-Ivenschen Antheil dieses Dorfes. Die große Kirchenversammlung zu Basel ertheilte 1456 dem Probst dieses Klosters die Gerichtsbarkeit oder Advocatie über die geistliche Bruderschaften zu S. Marien und S. Nicolaen in Anklam. Der gewesene Rektor der Wolgastischen Schule, Johann Böttcher, versichert in einer handschriftlichen Beschreibung der Geschichte Anklams 1730, daß damals noch Ueberbleibsel genug von einem ehemaligen weitläufigen Gebäude dieser Art zu sehen waren.

§ 22.

Das Jvener Kirchspiel. Zu demselben gehören 1. Jven, die Mutterkirche, 2. Sapenzin, ehemals eine Mutterkirche, ist ein

Filial, 3. Dennin, eine Filialkirche, 4. Neuenndorf, eine Tochterkirche, 5. Rehberg, eine längst verfallene Kapelle, 6. Langkron, eine eingegangene Schloßkirche, 7. Janow, eine verfallene Kapelle.

Ehe die Sapenziner Pfarre mit der Zwener verknüpft ward, soll das vormalige Dorf Koberow, dessen Stätte man iho kaum noch kennt, ein Filial der letztern gewesen sein. Langkron, ein vormalig prächtiges, nunmehr ganz verfallenes Schloß¹⁾, das auf dem festen Grunde einer Insel mitten im tiefen Morast nahe am Landgraben Heget, erbauete der 5. Sohn des Großhofmeisters von Schwerin, welcher auch wie sein Vater Ulrich hieß, ums Jahr 1577. Durch die schlechte Wirthschaft der Ehemänner seiner Enkelinnen kamen die Langkronischen Güter mit dem Schloß in Verfall und grosse Schulden. Aus den Händen der Gläubiger löste sie der Obristlieut. Philipp Julius von Schwerin aus dem Hause Altwigshagen 1699 ein.

§ 23.

Zur Kagendorfer Pfarre gehören 1. Kagendorf, die Mutterkirche, 2. Rossin, eine Filialkirche, 3. Alt-Rosenow, eine Filialkirche, 4. Rosenhagen, eine Kapelle, 5. Dmrose²⁾, eine Kapelle, 6. Dargibell, eine Kapelle, 7. Woserow zur Hälfte, 8. Neu-Rosenow.

Die Rosenower Kirche ward um das Jahr 1307 der Jungfrau Marie zu Ehren erbauet und bewidmet.

§ 24.

In die Leopoldshagener Pfarre gehören 1. Leopoldshagen, die Mutterkirche, 2. Kalksteinen, 3. Kuhlerort, eine Holländeren am Saß gelegen.

§ 25.

Das Eiepener Kirchspiel fasset in sich 1. Eiepen (Lype), die Mutterkirche, 2. Ragenow, soll ehemals eine Mutterkirche gewesen sein, iho ist's eine Filialkirche, 3. Breezen, eine Kapelle, 4. Priemen, eine verfallene Kapelle.

§ 26.

Der Medower Sprengel begreift in sich 1. Medow, 2. Stolpe, das ehemalige berühmte Abtkloster und Mutterkirche, iho ein Filial, 3. Wusentin, eine Kapelle, 4. Grütow, eine Kapelle, 5. Tramstow, 6. Nerdin, eine Kapelle, 7. Dersewitz, 8. Postlow, 9. Brenkenhof, 10. Neuhof, ein Vorwerk.

¹⁾ In den weiten Ruinen des Schlosses wird jetzt alljährlich ein Missionsfest gefeiert.

²⁾ Jetzt Aurose.

Stolp, als die erste Mutterkirche der ganzen Anklamschen Gegend oder des Landes Grozwin, muß wol hier den Anfang machen. Ihr erster Name war Zulp. Fürst Ratibor I. stiftete diese Kirche 1151 in dem Dorfe Zulp, auf der Stelle, wo sein Bruder Wartislav I. 1136 meuchelmörderischer Weise erstochen worden¹⁾, und das Kloster ward bald darauf erbauet. Die schönen Klostergebäude geriethen am 23. August 1637 sämmtlich in Brand, als der Kaiserl. General Göze, bei der Belagerung Anklams, sich in dieser Gegend einen Weg über die Peene zu eröffnen versuchte. Medow ist in älteren Zeiten von einem weit größern Umfange gewesen, als es iho ist. Der ehemalige Kirchhof lieget, nach einer alten Sage, gegenwärtig außer dem Dorfe.

§ 27.

Das Putzarische Kirchspiel fasset zwei besondere Kapellen in sich 1. Buzar, eine Mutterkirche, Glien, eine verfallene Kapelle, Sophienhof ein Vorwerk, 2. Boldekow, eine Mutterkirche, Zinzow, eine verfallene Kapelle, Rubenow, eine verwüstete Kapelle, Borrenthin, ein Vorwerk, Bornmühl, Kavelpaß, Wendfeld.

Buzar wurde ehemals auch Bussare genannt. Die schöne Kirche hat der General-Lieutenant Detlof von Schwerin mehrentheils aus eigenen Mitteln 1705 erbauet. Die Kosten des Baues sind zu 4000 Rthlr. berechnet. Sophienhof hieß vordem der Hagedorn. Boldekow hat wahrscheinlich seinen Namen von einem Boleslaus bekommen; zwischen hier und dem Kavelpaß lag ehemals das Dorf Müsebeck, wovon das benachbarte Feld seinen Namen führt.

§ 28.

Zur Käteburer Pfarre gehören 1. Kätebur, die Mutterkirche, 2. Schmuggerow, eine Tochterkirche, 3. Wietstoc, eine Tochterkirche, 4. Löwitz, eine Tochterkirche.

Kätebur hat wahrscheinlich in alten Zeiten eine andere Lage gehabt, indem einige 1000 Schritt von diesem Ort im Busch ein Platz sich findet, der den Namen: Alt-Kätebur führet. Die Löwiger Kirche erbauete Margaretha von Krassow, Klaus von Schwerin, auf Löwitz und Kummerow Erbgeessenen, Wittwe 1620 von Grund aus.

§ 29.

Das Spantekower Kirchspiel begreift in sich 1. Spantekow, die Mutterkirche, 2. Drewelow, die Filialkirche, 3. Rebelow, eine seit 1620 verfallene Filialkirche, 4. Strippow, 5. Bruchmühle.

¹⁾ Jetzt steht dortselbst eine kleinere, aber prächtige Kirche, die Wartislav-Kirche, welche erst vor wenigen Jahren erbaut und geweiht ist.

Spantekow (Spantekow und Spantekove) ist ein altes vormaliges Lehngut und Ritteritz der von Schwerin. Es scheint auch ihr erstes Stammhaus gewesen zu sein. Vom Jahre 1321, 1326 und 1331 wird Spantekow in Ansehung der Schwerine zuerst in Anklamischen Urkunden aufgeführt. Spantekow war eine ansehnliche Festung. Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ließ das Hauptgebäude 1677 sprengen, doch blieben die Schloßkirche und Seitengebäude stehen. Diese Kirche brannte 1748 gänzlich ab.

§ 30.

Die Teteriner Pfarre. Hierher gehören: Teterin, die Mutterkirche, 2. Neuenkirchen, die Tochterkirche, 3. Müggenberg, eine Kapelle, 4. Turow, eine Kapelle.

Teterin faßte ehemals ein Mönchenkloster in sich. Von der alten Klosterkirche ist noch ein Stück Mauerwerk, 8 bis 10 Fuß hoch, übrig. Dies Mönchenkloster stand mit dem Nonnenkloster zu Wuffeken in genauer Verbindung. Man zeigt noch den Weg, welcher von Wuffeken nach Teterin über den sogenannten Heideberg führt.

§ 31.

Das Wuffekener Kirchspiel faßt in sich 1. Wuffeken, die Mutterkirche, Schwerinsburg, eine Kapelle, 3. Stretense, eine verfallene Kapelle, 4. Sarnow, eine Kapelle, 5. Pantchow.

Wuffeken, ehemals Wodzeken, ist ein Ort, der viele Denkmale des Alterthums enthält. Zuerst siehet man hier nahe am Dorfe nach Norden zu längst dem ehemaligen Anklamischen Wege verschiedene zum Theil schon zerstörte große Opfer-Altäre der alten heidnischen Einwohner. Nach Westen liegen die Plätze Haynkamp, Gildbrink und Uhenschrey. Die Namen der ersteren zeigen schon ihre vormalige Bestimmung an. Auf Haynkamp wurde vor 10 Jahren ein dreieckiger kleiner Altar, den die Heiden zur Schlachtung der Opferthiere zu gebrauchen pflegten, ausgegraben und ist noch im Pfarrgarten befindlich. Die Stätte des ehemaligen Nonnenklosters hat man vor einigen Jahren in dem thigen Garten der Klosterey genauer entdeckt. Die Grundmauer war 49 bis 50 gemeine Schritte lang und 6 bis 8 Fuß breit. Um das Jahr 1657 war hier in Kirchensachen ein betrübter Zustand. Der Thurm fiel im September 1659 zusammen und die Kirche selbst nebst dem Pfarrhause ward sehr haufällig. Endlich ließ der Feldmarschall, Graf von Schwerin, 1740 beide ganz neu erbauen. Schwerinsburg hieß vordem Cumberow und bekam jenen Namen vom Könige, Friedrich Wilhelm, aus höchsteigener Bewegung im Jahre 1735. Stretense hieß ehemals Strutenze.

Ich wünsche von Herzen, daß alle diese ist beschriebene Kirchen dazu gereichen mögen, wozu sie da sind, nämlich zur Ausrichtung und Beförderung des wahren und thätigen Christenthums und daß die jedesmaligen Lehrer in denselben beständig die Absichten ihres Berufs beobachten, und nicht das Ihre, sondern das, was Jesu Christi ist, suchen wollen. Der Herr, unser Gott, erhalte und bewahre und befestige diesen seinen Weinberg bis an das Ende der Tage und gebe zum Pflanzen und Begeffen sein herrliches Gedenken.



Als Fortsetzung der Stavenhagenschen Chronik wird in 3 Heften erscheinen:

Anklam 1763 bis 1900.

Beiträge zur Stadtgeschichte, gesammelt von
Max Hander.

Das 1. Heft „1763—1816“ gelangt im Februar 1900 zur Ausgabe.

Emil Süßermann, Anklam
Verlags-Buchhandlung.